

Heinrich Teudt

Die Patentanmeldung

Dritte Auflage

Die Patentanmeldung

und die Bedeutung ihres Wortlauts für den Patentschutz

Ein Handbuch für Nachsucher und
Inhaber deutscher Reichspatente

von

Dr. phil. Heinrich Teudt

Regierungsrat im Reichs-Patentamt

Dritte, umgearbeitete Auflage

Mit 14 Textabbildungen, Beispielen und
Auszügen aus den einschlägigen
Entscheidungen



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH 1931

ISBN 978-3-662-27454-5 ISBN 978-3-662-28941-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-28941-9
Softcover reprint of the hardcover 3rd edition 1931

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Nach dem Erscheinen der ersten Auflage, die unter dem Titel „Die Abfassung der Patentunterlagen und ihr Einfluß auf den Schutzzumfang“ erschienen war, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dies Buch einen Patentanwalt ersetzen könne. Allerdings wird die persönliche Mitarbeit eines erfahrenen Fachmannes meiner Meinung nach durch kein Buch ersetzt werden können. Trotzdem aber dürfte es nicht nur wünschenswert, sondern sogar nötig sein, den interessierten technischen Kreisen die Möglichkeit zu geben, sich mit Hilfe eines Buches über das zu orientieren, was bei der Abfassung einer Patentanmeldung und beim Lesen einer Patentschrift zu berücksichtigen ist. Die Patentrechtssprechung hat sich derart entwickelt, „daß ein Techniker, der sich nie mit Patentrecht befaßt hat, überhaupt nicht mehr imstande ist, eine Patentschrift auch nur zu lesen¹.“ Es wird daher auch für diejenigen Erfinder, welche ihre Patentanmeldungen durch einen Anwalt besorgen lassen, nötig sein, die Patentschriften soweit verstehen zu lernen, daß sie sich ein Urteil bilden können, was ihnen durch die von ihrem Anwalt formulierten Patentbeschreibungen und Ansprüche eigentlich geschützt wird. Ein noch größeres Interesse, sich über das, worauf es hierbei ankommt, zu informieren, haben aber natürlich solche Erfinder, welche sich aus pekuniären oder anderen Rücksichten veranlaßt sehen, ohne Patentanwalt anzumelden. Wenn auch das Buch diesen Selbstanmeldern die persönliche Hilfe des Patentanwalts naturgemäß nicht ersetzen kann, so will es ihnen doch jedwede Aufklärung und Hilfe bringen, die ein Buch zu bringen imstande ist.

Die anerkennenden Besprechungen der ersten Auflage² haben gezeigt, daß das Buch geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage ist durch eine Schilderung des Prüfungsverfahrens vor dem Patentamt sowie durch den Abdruck der zur Zeit geltenden Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes mit entsprechenden Anmerkungen erweitert worden, so daß dieses Buch jetzt das ganze deutsche Patentwesen umfaßt. Seine Hauptaufgabe besteht jedoch nach wie vor darin, zu zeigen, was bei der Patentanmeldung alles beachtet werden muß, um die Patentansprüche, die Patentbeschreibung usw. möglichst vorteilhaft für den Patentanmelder zu gestalten. Hier-

¹ A. du Bois Raymond „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure“ 1908, Nr. 36.

² — und ebenso die späteren Besprechungen der zweiten Auflage —

über gibt das Patentgesetz selbst keine Auskunft; denn mit Absicht hat es die Gestaltung und Entwicklung dieser Fundamente jedes Patentrechtes der Praxis der Patentrechtsprechung überlassen. Demnach werden auch spätere Abänderungen des Patentgesetzes keinen Einfluß auf diese Dinge ausüben. Wo sonst Änderungen einzelner Stellen des Patentgesetzes in Erwägung gezogen sind, wird auf diese — soweit sie praktische Bedeutung für den Patentanmelder gewinnen können — an den betreffenden Stellen dieses Buches hingewiesen.

Um die Übersicht über das Patentgesetz zu erleichtern, sind seinen einzelnen Bestimmungen kurze Inhaltsangaben vorangesetzt, die von dem eigentlichen Gesetzestext durch fetteren Druck unterschieden sind. Auch der übrige Text dieses Buches ist jetzt so geordnet, daß der Leser zunächst nur die mit größerer Schrift gedruckten Absätze und die Kapitelüberschriften zu lesen braucht, um über die gesamte Materie einen Überblick zu gewinnen, mit dessen Hilfe er sich später aus den kleiner gedruckten Abschnitten über die weiteren Einzelheiten informieren kann, sobald diese anfangen, ein praktisches Interesse für ihn zu bekommen.

Bekanntlich ist in der deutschen Patentrechtsprechung zwischen der Auffassung des Patentamtes, das die Patente erteilt, und der Auffassung der ordentlichen Gerichte, die nach der Erteilung der Patente über deren Schutzzumfang urteilen, ein Gegensatz entstanden, welchen erfahrene Anmelder oft zu ihrem Vorteil auszunutzen suchen. Da dieser Gegensatz im Laufe der Jahre immer größere Bedeutung gewonnen hat, erschien es erforderlich, auf ihn ausführlicher als in der vorhergehenden Auflage einzugehen.

Die einschlägigen Entscheidungen des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte sind bis zum Sommer 1931 berücksichtigt; ebenso die bis dahin erschienene Literatur, und in dieser besonders die unter dem Titel „Patentrechtliche Fragen“ veröffentlichten Vorträge, welche im Patentamt im November 1929 auf Veranlassung des Patentamtspräsidenten von Vertretern der Rechtsprechung und der Wirtschaft sowie von Mitgliedern der Anwaltschaft und des Reichspatentamtes gehalten wurden.

Berlin-Charlottenburg, im Oktober 1931.

H. Teudt.

Inhaltsverzeichnis.

Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.	Seite
1. Beispiel für eine Patentanmeldung	1
2. Gesetzesvorschriften und patentamtliche Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen	2
a) Das Gesuch S. 3; b) Die Beschreibung S. 5; c) Zeichnungen S. 7; d) Modelle und Probestücke S. 9; e) Allgemeine Vorschriften S. 10;	
Verfahren vor dem Patentamt.	
3. Erfinderrecht und Anmelderecht	12
4. Bedeutung und Festsetzung des Anmeldetages	13
5. Wirkungskreis des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte	14
6. Das Prüfungsverfahren im Patentamt bis zur Bekanntmachung	15
7. Das Einspruchsverfahren	20
8. Patentgebühren, Wiedereinsetzung in den früheren Stand, Stundungs- möglichkeiten	22
9. Die Beschwerdemöglichkeiten	23
10. Einsicht in die Erteilungsakten	24
Der Patentanspruch.	
11. Zweck und Bedeutung des Patentanspruches	25
12. Die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch	25
13. Zu viele Merkmale in einem Patentanspruch	27
14. Über das Aufsuchen eines möglichst weiten Erfindungsbegriffes	28
15. Über die Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes bis zur un- bestimmten Idee	30
16. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche	31
17. Vorteile und Nachteile eng gefaßter Konstruktionsansprüche	33
18. Beurteilung eng gefaßter Patentansprüche durch die Gerichte	35
19. Verschiedene Beurteilung bei großen und kleinen Erfindungen	36
20. Die Stellung des Patentamtes gegenüber eng gefaßten Ansprüchen . . .	38
21. Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende Patentansprüche	39
22. Zweckbestimmungen im Anspruch	39
23. Über das Satzgefüge der Patentansprüche	41
24. Die Anwendung von Bezugszeichen im Patentanspruch	42
25. Unbestimmte Begriffe im Anspruch	42
26. Unteransprüche	46
27. Die an einen Unteranspruch zu stellenden Anforderungen	47
28. Über den Schutzzumfang der Unteransprüche	48
29. Verfahrenspatente und Erzeugnis- oder Stoffpatente	50
30. Nebenansprüche	51
31. Unterschied zwischen deutschen und amerikanischen Patentansprüchen	52
Die Patentbeschreibung.	
32. Die Abgrenzung von dem bekannten Vergleichsmaterial und von älteren Patentrechten	54
33. Über die Bedeutung solcher Vorveröffentlichungen und Vorbe- nutzungen, die in der Patentschrift nicht genannt und dem Patentamt nicht bekannt waren	56

	Seite
34. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik	57
35. Aufbau der Beschreibung	58
36. In welchem Umfange muß die Erfindung in der Patentbeschreibung offenbart werden?	60
37. Was nicht in die Beschreibung aufzunehmen ist.	61
38. In welchem Umfange sind die durch die Erfindung erzielten Wirkungen in der Beschreibung anzugeben	62
39. Bedeutung von Fehlern in Beschreibung und Zeichnung	63
40. Heranziehung der Beschreibung zur Ergänzung des Patentanspruchs	66
Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.	
41. Während des Prüfungsverfahrens zulässige und unzulässige Abänderungen	68
42. Nach der Auslegung noch zulässige Änderungen des Patentanspruches	71
43. Nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschuß noch zulässige Abänderungen	72
Zur Einheitsfrage.	
44. Begriff und Bedeutung der Einheitsfrage	73
45. Die jetzt herrschenden Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage	75
46. Beispiele aus patentamtlichen Entscheidungen über die Beurteilung der Einheitsfrage	77
47. Die Kombinationserfindung und ihre Wechselbeziehung zur Einheitsfrage	80
48. Unvollkommene Nachahmung einer patentierten Erfindung	83
Äquivalente Mittel.	
49. Begriff der Äquivalenz	85
50. Beispiele, bei denen die Äquivalenz bejaht wurde	86
51. Beispiele für die Verneinung der Äquivalenz	87
52. Neuere Ansichten über den Schutz äquivalenter Mittel	89
Verschiedenes.	
53. Durch ein Patent geschützte Zahl- und Maßangaben	90
54. Verwendung patentierter Anordnungen für nicht angegebene Gebiete und Zwecke	91
55. Die Bedeutung des Standes der Technik bei der Beurteilung des Schutzesumfangs	92
Patentgesetz	96
Sachverzeichnis	105

Verzeichnis der Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte.

Bl. f. P.M. u. Z. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Bolze = Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen, herausgegeben von Bolze.

Fuchsberger = Die Entscheidungen des deutschen Oberhandels- und Reichsgerichtes, herausgegeben von Fuchsberger. Supplement zu Teil VI. Gießen 1893.

Gareis = Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-sachen, herausgegeben von Dr. Gareis, vom 11. Bande ab von Dr. Osterrieth.

Gewr. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb.

PA. = Patentanwalt.

PA. i. Bl. f. P.M. u. Z. = Entscheidungen des Patentamtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Pbl. = Patentblatt.

PG. oder PatGes. = Patentgesetz.

RA. = Rechtsanwalt.

RG. = Reichsgericht.

RG. i. Bl. f. P.M. u. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

RSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

StGB. = Strafgesetzbuch.

VDP. = Verband deutscher Patentanwälte.

Isay, Kent, Lutter, Pietzker, Seligsohn ohne weitere Angaben bezeichnen die von diesen Autoren herausgegebenen Kommentare des Patentgesetzes.

Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.

1. Beispiel für eine Patentanmeldung.

An
das Reichspatentamt in Berlin SW 61,
Gitschinerstr. 97/103.

Dortmund, den 8. April 1926.

Hiermit melden wir, der Rentner Karl Müller in Dortmund, Wallstraße 3, und der Techniker Wilhelm Schmidt in Dortmund, Osterstraße 4, die in den Anlagen beschriebene Erfindung an und beantragen für sie die Erteilung eines Patentes.

Die Bezeichnung lautet:

„Selbsttätige Kupplung für Eisenbahnfahrzeuge.“

Wir bitten die Bekanntmachung auf die Dauer von drei Monaten auszusetzen.

Der Betrag von 25 RM. für die Kosten des Verfahrens wird gleichzeitig mit Postanweisung porto- und bestellgeldfrei an die Kasse des Patentamtes gezahlt.

Es liegen bei:

1. zwei gleichlautende Beschreibungen mit je zwei Patentansprüchen am Schluß;
2. eine Zeichnung in zweifacher Ausfertigung;
3. eine vorbereitete Empfangsbescheinigung.

Von diesem Gesuche und allen Anlagen haben wir übereinstimmende Stücke zurückbehalten.

Alle für uns bestimmten Sendungen wolle das Patentamt an den mitunterzeichneten Techniker Wilhelm Schmidt richten.

Unterschriften:

Karl Müller.

Wilhelm Schmidt.

Gegebenenfalls sind in das Gesuch noch aufzunehmen:

Ein Antrag auf Erteilung eines Gebrauchsmusters, für den Fall, daß die Anmeldung nicht zur Erteilung eines Patentes führen sollte.

Ein Antrag darauf, daß das Patent als Zusatz zu einem älteren Patent Nr. . . . erteilt werde. Dieser Antrag auf ein Zusatzpatent ist nur dann zulässig, wenn die Erfindung eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers selbst durch ein Patent geschützten Erfindung bezweckt (§ 7 des PG.). Für das Zusatzpatent braucht nur die Anmeldegebühr und die erste Jahresgebühr gezahlt zu werden. Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatentes ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Hauptpatent.

Über Prioritätsanträge auf Grund älterer ausländischer Anmeldungen (Unionsvertrag) oder auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vgl. S. 4 und 17 dieses Buches.

Als ein Beispiel für die Abfassung der Patentunterlagen sei hier die Beschreibung nebst Ansprüchen und Zeichnung der Patentschrift 136 599 abgedruckt.

Hammer mit einer den Nagel in einen Längsschlitz drückenden Feder.

Den Gegenstand der vorliegenden Erfindung bildet ein Hammer mit einem Nagelhalter. Von den bekannten Hämmern, bei denen der Nagel mittels einer Feder in einem Längsschlitz des Hammers festgehalten wird, unterscheidet sich der Erfindungsgegenstand durch die besondere Anordnung der Feder, durch die ein sicheres Festhalten des Nagels und ein leichtes Abziehen des Hammers vom Nagel beim Einschlagen erreicht werden soll.

Auf der Zeichnung ist der Erfindungsgegenstand dargestellt, und zwar zeigt: Abb. 1 einen Längsschnitt durch den Hammerkopf, Abb. 2 einen Grundriß des Hammers und Abb. 3 eine Stirnansicht, von der Schlagseite des Hammers gesehen.

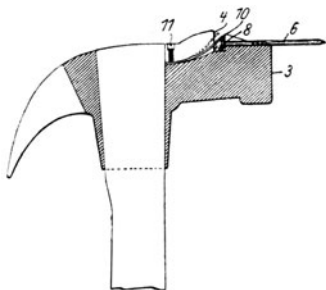


Abb. 1.

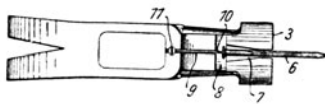


Abb. 2.

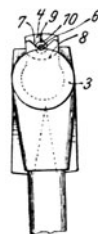


Abb. 3.

Abb. 1—3. Zur Patentschrift 136 599¹.

Der Hammerkopf mit der Schlagfläche 3 besitzt, wie bekannt, eine Längsnut 7 zum Einlegen des Nagels 6, die am hinteren Ende 8 zur Aufnahme des Nagelkopfes erweitert ist. In der Verlängerung der Nut 7 befindet sich eine zweite Nut 9, in der durch eine Schraube 11 eine Feder 10 auswechselbar festgehalten wird. Diese Feder schiebt den eingelegten Nagel von dem Anschlag 4 fort, drückt ihn, da sie schräg von oben gegen den Kopf des Nagels wirkt, auf den Boden der Nut und hält ihn so sicher in seiner Stellung fest. Nach dem ersten Schläge, bei dem die Feder 10, wie in Abb. 1 in punktierten Linien ersichtlich, hochgebogen wird, muß der Hammer, damit der Nagel ganz eingeschlagen werden kann, von dem Nagel abgezogen werden, was durch das Zurückweichen der Feder 10 erleichtert wird.

Patent-Ansprüche:

1. Ein Hammer mit einer den Nagel in einen Längsschlitz drückenden Feder, dadurch gekennzeichnet, daß die in einem die Verlängerung des Nagelschlitzes bildenden Schlitz liegende Feder den Nagel von dem Anschlag zum Einschlagen fortdrückt, so daß beim Einschlagen durch Zurückbiegen der Feder ein leichtes Abziehen des Hammers vom Nagel erreicht wird.

2. Ein Hammer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Feder schräg von oben gegen den Rand des Nagelkopfes wirkt und dadurch den Nagelschaft auf den Boden der Führung drückt.

2. Gesetzesvorschriften und patentamtliche Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

Über die Erfordernisse einer Patentanmeldung bestimmt § 20 des Patentgesetzes:

¹ Bei der Anmeldung dürfen die Abbildungen nicht in die Beschreibung aufgenommen werden, vgl. die im folgenden Kapitel unter b und c wiedergegebenen patentamtlichen Bestimmungen.

„Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patenten geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patenten enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.“

Die auf Grund dieser Gesetzesstelle vom Patentamt erlassenen Bestimmungen stellen nach ihrer letzten Veröffentlichung vom 21. November 1919 an eine Patentanmeldung folgende Anforderungen:

a) Das Gesuch.

„§ 1. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patenten geschieht in der Form eines an das Reichspatentamt zu richtenden, schriftlichen Gesuchs, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind.

§ 2. Das Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Vor- und Zunamens, bei Frauen außerdem des Familienstandes und des Geburtsnamens, des Wohnortes oder des Sitzes des Anmelders; bei größeren Städten auch die Angabe von Straße und Hausnummer der Wohnung; bei ausländischen Orten auch die Angabe des Staates und Bezirkes. Durch diese Angaben muß jeder Zweifel auch darüber ausgeschlossen sein, ob das Patent von einzelnen Personen oder von einer Gesellschaft, von dem Inhaber einer Firma auf seinen bürgerlichen Namen oder von einer Firma nachgesucht wird;

b) eine für die Veröffentlichung (§ 23 Abs. 2 des Patentgesetzes) geeignete Benennung der Erfindung;

c) die Erklärung, daß für die Erfindung ein Patent nachgesucht wird. Bei Zusatzanmeldungen ist die Angabe des älteren Patenten nach Gegenstand und Nummer oder der älteren Anmeldung nach Gegenstand und Aktenzeichen erforderlich;

d) falls der Anmelder einen Vertreter¹ bestellt hat, die Angabe der

¹ Für die im Inlande wohnenden Patentanmelder ist ein Vertreter durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Wer dagegen nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patenten und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat (§ 12 des PG.). Die Rechtsverhältnisse der Vertreter sind im Jahre 1900 durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt. Nach § 17 dieses Gesetzes hat der Präsident des Patentamtes das Recht, jeden vom Vertretungsgeschäft auszuschließen, der nicht Rechtsanwalt oder Patentanwalt oder ständiger Vertreter eines solchen ist. Für die Patentanwälte und ihre Vertreter ist eine bestimmte Vorbildung in dem genannten Reichsgesetz vorgeschrieben.

Person, der Berufsstellung und des Wohnortes des Vertreters. Als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen, die nach § 28 der Verordnung vom 11. Juli 1891 (RGBl. S. 349) auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen (nicht also z. B. auf eine Firma) auszustellen ist.

Eine Beglaubigung der Unterschrift des Anmelders unter der Vollmacht ist auf besonderes Erfordern des Patentamtes beizubringen;

e) falls mehrere Personen ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden, die Benennung derjenigen Person, der die amtlichen Verfügungen zugesandt werden sollen;

f) die Unterschrift des Anmelders (der Anmelder) oder des Vertreters.“

Für diejenigen Anmelder, welche auf Grund einer Voranmeldung im Auslande Prioritätsrechte geltend machen wollen, kommt außerdem noch folgendes in Betracht:

Nach den Bestimmungen des Art. II des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911¹ zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 (RGBl. S. 236ff.) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Geltendmachung des im Art. 4 dieser Übereinkunft vorgesehenen Prioritätsrechts, vom 8. April 1913 (RGBl. S. 241) ist die im Art. 4 Abs. d der Übereinkunft vorgesehene Prioritätserklärung über Zeit und Land der Voranmeldung bei der Anmeldung des Patentbesitzes abzugeben; andernfalls wird der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung verwirkt².

Die eben unter a bis f angegebenen Vorschriften müssen befolgt werden, und eine Patentanmeldung, bei welcher diese Vorschriften trotz wiederholter Aufforderung des Patentamtes nicht befolgt werden, kann deshalb zurückgewiesen werden. Neben diesen Vorschriften gibt das Patentamt in einer Bekanntmachung zur Erläuterung dieser Bestimmungen Ratschläge, deren Befolgung nicht unbedingt verlangt wird, aber im eigenen Interesse der Beteiligten liegt.

In dieser Bekanntmachung werden für die Einreichung der Anmeldegebühr und des übrigen Gesuches noch folgende Ratschläge erteilt:

1. Gebühr³.

„Die Anmeldegebühr kann unmittelbar bei der Kasse des Reichspatentamtes Berlin SW 61, Gitschinerstraße 97/103) eingezahlt werden. Die Barzahlung ist jedoch nicht erwünscht. Vielmehr wird zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs

¹ Vgl. S. 17, Anm. 3.

² Auch ein Inländer kann das Prioritätsrecht dadurch erwerben, daß er zuerst in einem anderen Unionstaate anmeldet, Lutter S. 43, Entsch. d. PA. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 5.

³ Die Anmeldegebühr beträgt zur Zeit 25 RM. Fehlt die Anmeldegebühr, so wird in eine sachliche Prüfung nicht eingetreten, sondern es wird der Anmelder aufgefordert, diese Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist (meist 8 oder 14 Tage) nachzuzahlen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nach, so erhält die Anmeldung die Priorität von dem Tage, an dem die Beschreibung des Anmeldegegenstandes mit dem Antrage auf Erteilung eines Patentbesitzes eingereicht ist. Zahlt

von den Bank- oder Postscheckkontoinhabern Zahlung durch Überweisung erbeten. Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto und besitzt das Postscheckkonto Berlin Nr. 2 und das Konto 20 073 der Brandenburgischen Provinzialbank und Girozentrale Berlin. Schecks sind zweckmäßig mit dem Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Nichtkontoinhaber können die Gebühr auf das Postscheckkonto der Kasse mittels Zahlkarte bei jedem Postamt im Gebiete des Deutschen Reiches einzahlen.

In allen Fällen ist der Verwendungszweck des Geldes anzugeben.

Die Beifügung baren Geldes als Anlage der Schriftstücke ist zu vermeiden.

2. Gesuch.

a) Ein Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung (§ 23 Abs. 4 des PG.) wird entweder in einem besonderen Schriftstück einzureichen oder, falls er mit dem Anmeldegesuch oder mit anderen Erklärungen verbunden wird, augenfällig, z. B. durch Unterstreichen oder in Rotschrift, hervorzuheben sein.

Für die Aussetzung der Bekanntmachung auf länger als drei Monate bedarf es einer Begründung. Es empfiehlt sich, die Begründung erst gegen Ende der ersten Frist beizubringen.

b) Falls der Anmelder den Schutz auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen und Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (RGBl. S. 141), in Anspruch nimmt, soll ein entsprechender Antrag in das Gesuch aufgenommen werden¹.

c) Soll für den Fall der Zurückweisung einer Patentanmeldung derselbe Gegenstand in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werden, so bedarf es hierzu einer besonderen an das „Reichspatentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“ zu richtenden Anmeldung.“

b) Die Beschreibung.

An die Beschreibung stellt der § 3 der oben genannten patentamtlichen Bestimmungen folgende Anforderungen, die befolgt werden müssen:

„§ 3. Die Beschreibung und etwaige Nachträge sind in zwei Ausfertigungen einzureichen². Die Schriftstücke, die die Beschreibung

dagegen der Anmelder die Gebühr nicht, so wird die Anmeldung nach Ablauf der gestellten Frist zurückgewiesen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann der Erfinder also seine Priorität durch eine unbezahlte Anmeldung sichern. Er kann dann offenkundige Versuche über die Brauchbarkeit seiner Erfindung vornehmen oder Erkundigungen einziehen, die er vor dem Tage der Anmeldung nicht einziehen konnte, ohne das Geheimnis derselben zu verraten. Stellt sich dann vor Ablauf der genannten Frist heraus, daß seine Erfindung keinen Erfolg verspricht, so bezahlt er die Anmeldegebühr nicht und läßt die Anmeldung aus diesem Grunde zurückweisen oder zieht sie zurück. Auf diese Weise kann also unter Umständen die Anmeldegebühr gespart werden, andererseits hat dies verspätete Einzahlen der Gebühr aber den Nachteil, daß das Prüfungsverfahren dadurch verzögert wird.

Eine Stundung oder ein Erlaß der Anmeldegebühr ist nicht zulässig, im Gegensatz zu den Patentgebühren, von denen, falls Bedürftigkeit vorliegt, die erste und zweite Jahresgebühr bis zum dritten Jahre gestundet werden können (§ 8 des PG.).

¹ Die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes muß binnen sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt werden und hat die Wirkung, daß diese Schaustellung sowie andere spätere Benutzungen oder Veröffentlichungen nicht entgegenstehen und daß die Anmeldung anderen Anmeldungen vorgeht, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht sind. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.

² Zwei Exemplare der Beschreibung und des Patentanspruches, der im Sinne dieses Paragraphen zur Beschreibung gehört, sind erforderlich, damit immer das

bilden, müssen sowohl am Rande als auch zwischen den Zeilen ausreichenden Raum für Zusätze und Änderungen freilassen.

Maße, Gewichte sowie elektrische Einheiten müssen nach den gesetzlichen Vorschriften¹, Temperaturen nach Celsius angegeben werden. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen chemischen Zeichen der Elemente, deren Atomgewichte und Molekularformeln anzuwenden.

Die Aufnahme bildlicher Darstellungen in die Beschreibung ist unzulässig. Im Patentansprüche sind allgemeine Hinweise auf die Zeichnung oder die Beschreibung, z. B. ‚wie gezeichnet und beschrieben‘, unzulässig. Die Ansprüche sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen.“

Zu diesen Vorschriften werden dann in der genannten Bekanntmachung noch folgende Ratschläge gegeben:

„a) Die Beschreibung soll alle nicht streng zur Sache gehörigen Ausführungen vermeiden, mithin sich auf dasjenige beschränken, was zur Erläuterung der Erfindung und zur Rechtfertigung des Inhaltes des Patentanspruches unbedingt erforderlich ist. — Sie beginnt am besten mit der Bezeichnung des mit der Erfindung verfolgten Zweckes unter kurzer Angabe des Standes der Technik. Im Anschlusse hieran ist das technische Problem anzugeben, das durch die Erfindung gelöst werden soll. Nunmehr ist die Problemlösung im einzelnen, soweit erforderlich, an der Hand der Zeichnungen zu erläutern, wobei soviel wie möglich auf die zusammenhängende Darlegung des Arbeitsganges oder der Wirkungsweise Bedacht zu nehmen ist. Soweit hierbei an sich bekannte Einzelheiten Verwendung finden, wird dies ausdrücklich zu erwähnen sein. Endlich wird unter Angabe des gewerblichen Anwendungsgebietes der Erfindung auszuführen sein, worin der mit der Erfindung erzielbare, die Patentfähigkeit begründende wesentliche Fortschritt gegenüber dem Bekannten liegen soll.

b) Ergibt sich die Einheit² der Erfindung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 PG. nicht von selbst, so soll in der Beschreibung angegeben werden, daß und weshalb das der Erfindung zugrunde liegende Problem einheitlich ist, und daß und weshalb alle Erfindungsteile für die Problemlösung notwendig oder doch förderlich sind³.

Betreffs des am Schluß der Beschreibung aufzustellenden Patentanspruches werden dann noch folgende Ratschläge erteilt.

„Der Patentanspruch soll in einem einzigen geschlossenen Satze nach Art einer logischen Begriffsbestimmung abgefaßt werden; wo dies sachliche oder

eine davon bei den Akten zurückbleibt, wenn das andere mit vom Patentamt vorgeschlagenen Abänderungen dem Anmelder zurückgeschickt werden sollte, oder wenn es nach erfolgter Beschlußfassung (§ 23 des PG.) ausgelegt wird.

Eine Beschreibung muß immer in den Akten bleiben, einmal damit die Anmeldung jederzeit mit später einlaufenden Anmeldungen verglichen werden kann, und dann auch, damit festgestellt werden kann, ob der Inhalt von im späteren Verlauf des Vorprüfungsverfahrens eingereichten Ansprüchen schon in den ersten Unterlagen enthalten war.

Bei den Nachträgen, die ebenfalls in zwei Ausfertigungen einzureichen sind, handelt es sich nur um solche Nachträge, welche Patentansprüche oder andere Teile der später zu druckenden Patentschrift enthalten. Begleitschreiben mit Erklärungen, welche nur für das Patentamt selbst bestimmt sind, brauchen nur in einem Exemplar eingereicht zu werden.

¹ Vgl. Gesetz vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten (RGBl. S. 905), Gesetz vom 30. Mai 1908, betreffend Maß- und Gewichtsordnung (RGBl. S. 349) und Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1911, betreffend Abkürzung der Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

² Vgl. Kapitel 44.

³ Vgl. Entsch. d. B. A. I v. 24. September 1913, Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 292 ff.

sprachliche Schwierigkeiten bereitet, können auch mehrere Sätze gebildet werden. (Vgl. Entsch. d. B. A. II v. 28. Januar 1913, Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 35 ff.¹).

Der Anspruch geht in seinen einleitenden Worten zweckmäßig von der dem Erfundenen nächst übergeordneten, bekannten oder geschützten Gattung technischer Gebilde aus. Dieser „Oberbegriff“ des Anspruches soll auch für die zur Veröffentlichung bestimmte Benennung — wörtlich oder abkürzungsweise — Verwendung finden.

Im Anspruch einer Zusatzanmeldung ist auf das ältere Patent oder die ältere Anmeldung Bezug zu nehmen und weiterhin anzugeben, was am Gegenstande der früheren Erfindung durch die zusätzliche Erfindung eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung erfahren soll.

Es sollen nur so viele Bestimmungsmerkmale in den Anspruch aufgenommen werden, als zur Kennzeichnung des Wesens des Erfindungsgegenstandes nötig sind. Nur wenn hierzu der Zweck gehört, ist auch er im Anspruch zu erwähnen. Von unbestimmten Verallgemeinerungen („oder dgl.“, „usw.“), sowie von Zweckmäßigkeitangaben ist im Anspruch abzusehen.

Unteransprüche sollen den sachlichen Zusammenhang mit dem Hauptanspruch oder mit anderen Unteransprüchen erkennen lassen. Sachliche Wiederholungen sind in Unteransprüchen zu vermeiden.

In allen Ansprüchen sind die auf die Zeichnung verweisenden Bezugszeichen (Buchstaben oder Zahlen) stets in Klammern zu setzen. Im Oberbegriff der Ansprüche sind Bezugszeichen zu unterlassen.“

Sinn und Bedeutung dieser patentamtlichen Bestimmungen und Ratschläge für die Abfassung der Beschreibung und des Anspruches werden in den folgenden Kapiteln dieses Buches genauer in Erscheinung treten.

c) Zeichnungen.

An die Zeichnungen werden im § 4 der patentamtlichen Bestimmungen vom 21. November 1919 folgende Anforderungen gestellt:

„§ 4. Die zur Veranschaulichung erforderlichen Zeichnungen² sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen einzureichen.

a) Für die Druckzeichnung ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier zu verwenden.

Das Blatt der Druckzeichnung soll der üblichen Papiergröße (zur Zeit 297 mm hoch und 210 mm breit, sogenanntes Dinformat A 4) entsprechen. Die Aktenzeichnung darf von beliebiger Breite sein, doch darf das Höhenmaß das der üblichen Papiergröße (zur Zeit 297 mm)

¹ „Im allgemeinen“, so heißt es in dieser Entscheidung, „ist es in der Praxis des Patentamtes üblich, im Patentansprüche die Erfindung nach den Regeln einer Definition in einem einzigen Satze festzustellen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und wird auch in den meisten Fällen ohne Beeinträchtigung des Verständnisses der Erfindung ausführbar sein. Indessen darf diese Regel nicht zu einem Schema werden. Der Patentanspruch soll die Erfindung kurz, zugleich aber vollständig und klar wiedergeben. Hierzu müssen, wie in der Gesetzessprache, alle Mittel des Ausdruckes und des Satzbaues gestattet sein. Daher werden, wenn die Zusammenfassung in einem Satze Schwierigkeiten bereitet, auch mehrere Sätze gebildet werden können.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 36.)

² Eine Zeichnung muß aus denselben Gründen wie das eine Exemplar der Beschreibung immer bei den Akten bleiben. Erweisen sich nachträglich Änderungen in den Zeichnungen als notwendig, so werden in der Regel die Druckzeichnungen dem Anmelder zur Abänderung wieder zugestellt. Die Aktenzeichnungen können dann in der Auslegehalle des Patentamtsgebäudes geändert werden, oder es müssen entsprechend geänderte neue Aktenzeichnungen eingereicht werden.

nicht überschreiten. Für die Druckzeichnung wie für die Aktenzeichnung ist die Verwendung mehrerer Blätter zulässig.

b) Die Druckzeichnung muß sich zur Verkleinerung im Lichtdruckverfahren eignen.

Die Darstellungen und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen, scharf begrenzten und unverwischbaren Linien nach den Regeln des technischen Zeichnens auszuführen. Auf der Druckzeichnung sind Querschnitte entweder tiefschwarz anzulegen oder durch Schrägstriche in tiefschwarzen Linien zum Ausdruck zu bringen. Ist ausnahmsweise, z. B. zur Darstellung unebener Flächen, eine Schattengebung erforderlich, so darf sie ebenfalls nur in tiefschwarzen Linien ausgeführt werden. Die Anwendung bunter Farben ist bei der Druckzeichnung unzulässig.

Die Druckzeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden, sondern sind in glattem Zustande vorzulegen.

Als Aktenzeichnung ist die auf Zeichenleinwand gefertigte Durchzeichnung der Druckzeichnung einzureichen. Zulässig sind statt dieser auch auf gewöhnlicher Leinwand gefertigte oder aufgezoogene Pausen, aber keine Lichtpausen.

c) Die einzelnen Darstellungen müssen durch einen angemessenen Zwischenraum voneinander getrennt sein.

d) Sie sind nach ihrer Stellung fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter mit Zahlen zu versehen.

e) Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein.

Für die einzelnen Teile der Darstellungen sind Bezugszeichen nur so weit zu verwenden, als ein Hinweis auf die Darstellung des betreffenden Teiles in der Beschreibung zum Verständnis der Erfindung erforderlich ist.

Dieselben Teile müssen in allen Darstellungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen der Beschreibung genau übereinstimmen müssen. Für verschiedene Teile dürfen die gleichen Bezugszeichen nicht verwendet werden, auch wenn die Darstellungen auf verschiedenen Blättern stehen.

f) Erläuterungen sind in die Zeichnung nicht aufzunehmen. Ausgenommen sind kurze Angaben wie ‚Wasser‘, ‚Dampf‘, ‚Schnitt nach A B (Abb. 3)‘ sowie Inschriften, die auf den dargestellten Gegenständen angebracht werden sollen, z. B. ‚offen‘, ‚zu‘.

Alle Angaben müssen in deutscher Sprache erfolgen.

g) In der rechten unteren Ecke jedes Blattes ist der Name des Anmelders anzugeben.

h) Druckzeichnungen, die sich bei der Herstellung der Patentschrift als mangelhaft erweisen, sind auf Anfordern durch fehlerfreie Zeichnungen zu ersetzen.

In der Bekanntmachung zur Erläuterung der Bestimmungen werden dann noch folgende Ratschläge für die Zeichnungen gegeben:

„a) Auf den Aktenzeichnungen sind in der Regel die Darstellungen und Zeichnungen so zu stellen, daß für den Beschauer die 297 mm-Kante aufrecht

steht. Am linken und rechten Rande ist ein mindestens 3 cm breiter Raum frei zu lassen.

b) Bei Zusatzanmeldungen werden für Teile, die bereits in dem älteren Patente sich vorfinden, die dort für diese Teile gewählten Bezugszeichen beizubehalten sein.

Für die Bezugszeichen sind die kleinen lateinischen Buchstaben (a, b, c) in einfacher, leicht lesbarer Schrift zu verwenden. Sind mehr als 25 Zeichen nötig, so sind arabische Ziffern zu verwenden. Zur Bezeichnung von Schnittlinien dienen die großen lateinischen Buchstaben. Winkel sind mit kleinen griechischen Buchstaben (α , β , γ) zu bezeichnen.

Die Befügung von Strichen, Häkchen oder Ziffern zu den Bezugszeichen ist zu vermeiden. Nur wenn innerhalb derselben Darstellung ein Teil in mehreren Stellen gezeichnet wird, ist, unter Beibehaltung desselben Zeichens für alle Stellen, die Unterscheidung durch oben rechts angebrachte Striche oder Ziffern herbeizuführen.

Ist unmittelbar bei den dargestellten Teilen kein genügender Raum für die Bezugszeichen vorhanden, so sind die Teile mit den möglichst nahe zu setzenden Zeichen durch geschwungene Linien zu verbinden.

Bewegungsrichtungen sind durch Pfeile anzudeuten, falls dadurch das Verständnis erleichtert wird.

Projektions- und Mittellinien sind in der Regel wegzulassen.“

d) Modelle und Probestücke.

Über Modelle und Probestücke wird im § 5 der patentamtlichen Bestimmungen vom 21. November 1919 folgendes bestimmt:

„§ 5. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Modelle und Probestücke brauchen nur in einer Ausführung eingereicht zu werden.

Proben sind stets einzureichen zu den Anmeldungen, welche die Herstellung neuer chemischer Stoffe betreffen. Ausgenommen sind leicht entzündliche Stoffe und solche mit Sprengwirkung; ihre Einreichung ist nur auf besondere Aufforderung zulässig.

Bildet ein chemisches Verfahren von allgemeiner Anwendbarkeit, nach dem ganze Gruppen von Stoffen hergestellt werden können, den Gegenstand der Anmeldung, so sind Proben der Vertreter der Gruppen einzureichen. Werden jedoch besondere Ausführungsformen eines chemischen Verfahrens unter Aufzählung der einzelnen nach ihnen entstehenden Stoffe beansprucht, so sind die Stoffe sämtlich mit Proben zu belegen. Bei Farbstoffen sind außerdem Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle in je einer Ausführung beizufügen¹.

Über die Beschaffenheit der Modelle und Probestücke gilt folgendes:

a) Modelle und Probestücke, die leicht beschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfange sind auf steifem Papier zu befestigen.

b) Proben von giftigen, ätzenden, sprengenden oder leicht entzündlichen Stoffen sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem

¹ Abgesehen von den hier besonders angeführten Fällen ist die Einreichung von Modellen und Probestücken in das Ermessen des Anmelders gestellt und nur dann notwendig, wenn sie von dem Patentamt gefordert wird. (Taschenbuch des Patentwesens. Amtliche Ausgabe S. 28.)

Für die Erhaltung der Gegenstände in unversehrtem Zustande übernimmt das Patentamt keine Verantwortung. (Taschenbuch des Patentwesens. Amtliche Ausgabe S. 29.)

Gegenstände selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.

c) Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen ohne vorspringenden Fuß von etwa 3 cm äußerem Durchmesser und 8 cm Gesamthöhe einzureichen; die Flaschen sind mit einem haltbaren Siegel zu verschließen und mit einer dauerhaft befestigten Inhaltsangabe zu versehen. Den Proben ist ein nach der Beschreibung oder dem Patentansprüche geordnetes Verzeichnis beizulegen.

d) Ausfärbungen müssen möglichst flach auf steifem Papier in der üblichen Größe (zur Zeit 297 mm hoch und 210 mm breit, sogenanntes Dinformat A 4) dauerhaft befestigt und mit genauen, den Angaben der Beschreibung entsprechenden Aufschriften versehen sein. Den Ausfärbungen ist eine Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen mit genauen Angaben über den Gehalt der Flotte an Farbstoff, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur usw., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte erschöpft war oder erheblichere Mengen von Farbstoff zurückgehalten hat.“

Außerdem empfiehlt es sich noch, bei der Einreichung von Modellen und Probestücken die folgenden Ratschläge zu beachten, welche in der oben genannten patentamtlichen Bekanntmachung gegeben sind:

„Bei der Einreichung von Modellen und Probestücken ist zu erklären, ob sie im Falle der Entbehrlichkeit zurückgegeben werden sollen oder vernichtet werden können.

Haben Modelle oder Probestücke einen besonderen Wert, so ist in dem Anschreiben hierauf hinzuweisen. Können sie schon durch ein unvorsichtiges Auspacken leicht beschädigt oder durch die Einwirkung von Licht, Feuchtigkeit u. dgl. verdorben werden, so ist die Umhüllung mit der deutlichen Aufschrift zu versehen: ‚Ungeöffnet in den Geschäftsgang‘.“

e) Allgemeine Vorschriften.

Ferner enthalten die patentamtlichen Bestimmungen noch den § 6 mit folgenden allgemeinen Vorschriften:

„Die Anlagen des Gesuches müssen mit einer ihre Zugehörigkeit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein. Dasselbe gilt für Modelle und Probestücke.

Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind, oder die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der dazu erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzureichen.

Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier, zu Schriftstücken, die Anträge enthalten oder zur Beschreibung der Erfindung gehören, Papier in der üblichen Seitengröße (zur Zeit 297 mm zu 210 mm, sog. Dinformat A 4) zu verwenden.

Alle Schriftstücke müssen unverwischbar, leicht lesbar sein und dürfen nicht abfärben. Die Schriftzüge müssen in dunkler Farbe ausgeführt sein. Schriftstücke, besonders die mittels der Schreibmaschine hergestellt sind, müssen zwischen den einzelnen Wörtern und Zeilen einen angemessenen Zwischenraum aufweisen.

Allen Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist eine von einem öffentlich bestellten Sprachkundigen angefertigte

deutsche Übersetzung beizufügen; die Unterschrift des Übersetzers sowie die Tatsache, daß dieser für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist, bedarf auf Erfordern des Patentamtes der urkundlichen Beglaubigung. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Prioritätsnachweise gemäß der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Ob für einen solchen Nachweis eine Übersetzung beizubringen ist, wird im Einzelfalle durch die zuständige Dienststelle bestimmt.

Auf den später eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

Die Sendungen an das Patentamt müssen kostenfrei eingehen.“

Außerdem enthält die Bekanntmachung zur Erläuterung der patentamtlichen Bestimmungen noch die folgenden Ausführungen, deren Beachtung den Anmeldern empfohlen wird:

„7. Verschiedenes.

- a) In allen Schriftstücken sind entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden.
- b) Schriftsätze, die mehrere Seiten umfassen, sind mit Seitenzahlen zu versehen. In allen Schriftsätzen ist ein ausreichender Heftrand und an der linken Seite ein Raum von mindestens 5 cm Breite für amtliche Vermerke frei zu lassen.
- c) In allen Eingaben, zu denen Anlagen gehören, insbesondere im Gesuche, sind die Anlagen nach Nummer und Inhalt besonders aufzuzählen.
- d) Empfangsbescheinigungen werden in der Regel nur über Anmeldungen erteilt, und zwar nur in einer Ausfertigung. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt nur dann, wenn ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut eingesandt wird:

„Ihre Patentanmeldung vom
 oder
 „Die Patentanmeldung von
 W. Reuter
 vom
 auf Meßinstrument
 ist am hier eingegangen und
 unter dem Aktenzeichen in den Geschäftsgang
 gegeben worden.“

Wird die Empfangsbescheinigung nicht auf der Rückseite einer Postkarte vorbereitet, so ist ein mit der Aufschrift des Empfängers versehener freigemachter Briefumschlag beizufügen¹.

Über Gebührenbeträge wird nur auf besonderen Antrag des Einzahlers eine Quittung erteilt.“

¹ Auf Wunsch wird eine Bescheinigung über den Empfang einer Anmeldung schon bei der Annahme durch die Annahmestelle erteilt, und zwar ohne Aktenzeichen, sofern sie vom Überbringer in vorbereiteter Form vorgelegt wird.

Die spätere Zusendung einer weiter als Entwurf eingereichten Bescheinigung mit Aktenzeichen wird hierdurch nicht berührt.

Die Empfangsbescheinigungen über Anmeldungen werden mit dem Tagesstempel und dem Adlerstempel versehen.

Außerdem werden auf Verlangen auch über die Einreichung von Schriftsätzen im Laufe des Verfahrens, insbesondere in Fällen, in denen Fristen zu wahren sind, von der Annahmestelle Empfangsbescheinigungen erteilt, wenn vorbereitete Bescheinigungen vorgelegt werden.

Die Anordnung erstreckt sich auch auf Postsendungen, denen vorbereitete Bescheinigungen und gebührenfreie Briefumschläge für die Rücksendung beiliegen.

Bei Quittungsleistung über Nachgänge wird nur der Tagesstempel aufgedruckt.

Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamtes
vom 20. März 1929.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung im Reichspatentamt ist es erwünscht, daß alle Neuanmeldungen für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen in den amtlichen Umschlagbogen eingereicht und die Art und Anzahl der Anlagen sowie die Vermerke über Aussetzung der Bekanntmachung und Prioritätsbeanspruchungen auf der ersten Seite dieses Bogens verzeichnet werden.

Die Umschlagbogen können von der Kanzlei des Patentamtes angefordert werden und werden unentgeltlich abgegeben.

Ferner sind für die Folge alle Anträge auf Erteilung eines Patentbes, Gebrauchsmusters oder Warenzeichens mit vollgültiger Unterschrift versehen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Verfahren vor dem Patentamt.

3. Erfinderrecht und Anmelderrecht.

Nach dem zur Zeit geltenden Recht hat derjenige Anspruch auf Erteilung des Patentbes, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Patentgesetzes angemeldet hat (§ 3 des PG.). Somit hat es das Patentamt — bei dem jetzigen Patentgesetze — regelmäßig nur mit dem Patentanmelder zu tun. Ist dieser mit dem Erfinder nicht identisch, so kann er laut Bekanntmachung vom 15. Februar 1922 dem Amte den Erfinder nennen und beantragen, daß die Patentschrift mit einem Vermerk hierüber versehen wird.

Der Vermerk lautet: „Von dem Patentsucher ist als der Erfinder angegeben worden . . . (es folgen Vor- und Zuname und Wohnort).“ Ein solcher Antrag ist auf einem besonderen Blatt einzureichen und nicht mit Erklärungen, die sich auf das gesetzliche Verfahren beziehen, zu vereinigen. Er wird vom Patentamte ausschließlich im Verwaltungswege erledigt und ist schriftlich an „das Reichspatentamt, Anmeldeabteilung N. N.“ zu richten. Der Antrag soll die Bezeichnung der Erfindung und das amtliche Aktenzeichen sowie eine Erklärung über die Zahlung des Kostenbetrages (zur Zeit 3 Goldmark, die an die Amtskasse abzuführen sind) enthalten und Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung des Erfinders angeben. Ist das Patent von mehreren Personen nachgesucht, so hat jede von ihnen den Antrag zu unterzeichnen. Dem Antrage ist die von dem darin genannten Erfinder eigenhändig unterschriebene Erklärung seines Einverständnisses beizufügen.

Einen Bescheid darüber, daß dem Antrage stattgegeben wird, hat der Antragsteller nicht zu erwarten. Wird der Antrag erst eingereicht, nachdem das Patent erteilt ist, so wird seine Berücksichtigung dadurch in Frage gestellt. Das Patentamt übernimmt in keinem Falle die Verantwortung dafür, daß die Patentschrift mit dem beantragten Vermerk versehen wird.

Erfindungen von technischen Angestellten gehören dem Geschäftsherrn, wenn sie ihrer Art nach im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten liegen oder wenn dies sonst aus dem Anstellungsvertrage hervorgeht.

Ist jemandem seine Erfindung widerrechtlich entnommen, so kann er wegen widerrechtlicher Entnahme gemäß § 3 des PG. vorgehen oder zivilrechtlichen Anspruch auf Übertragung der Patentanmeldung geltend machen. Letzteres hat den Vorteil, daß er in Besitz der Anmeldung mit ihrer ursprünglichen Priorität gelangen kann.

4. Bedeutung und Festsetzung des Anmeldetages.

Der Lauf der Dauer des Patentbesitzes (früher bis 15 Jahre, jetzt bis 18 Jahre) beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Dagegen tritt der Patentschutz erst ein, wenn die Anmeldung nach vollendeter Vorprüfung von dem Patentamte bekannt gemacht ist (vgl. S. 19/20 u. PG. § 23). Dementsprechend ist also die Zeit des Patentschutzes kürzer als die Zeit der Patentdauer. Das was am Anmeldetage selbst geschieht, bildet nach der herrschenden Meinung¹ keine Vorbenutzung oder Vorveröffentlichung. Demnach kann der Anmelder, ohne sein Patentrecht zu gefährden, seine Erfindung an demselben Tage, an dem er die Patentanmeldung beim Patentamt einreicht, aber nicht früher², offenkundig benutzen oder in einer Druckschrift veröffentlichen.

Dabei ist aber zu beachten, daß alle Eingaben, welche nach Schluß der Annahmestelle, die von 8—19 Uhr geöffnet ist, im Patentamt eingehen, erst am folgenden Tage in geschäftliche Behandlung genommen und abgestempelt werden und daß der Anmeldetag lediglich durch das Datum dieser Abstempelung bestimmt wird, unabhängig davon, ob die Anmeldung schon an einem früheren Tage in den Briefkasten des Patentamtes geworfen oder einem seiner Beamten übergeben wurde.

Laufen an einem Tage zwei Anmeldungen ein, welche nach § 3 des PG. miteinander kollidieren, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils diejenige Anmeldung als die ältere, auf welche die niedrigere Nummer gestempelt ist.

Nach § 20 Satz 1 des Patentgesetzes muß die Anmeldung eines Patentbesitzes schriftlich beim Patentamt erfolgen.

Eine mündliche und somit auch eine telephonische Anmeldung ist rechtsunwirksam. Dagegen dürfte eine telegraphische Anmeldung als zulässig anzusehen sein³. Darüber, ob Erfindungsmerkmale, die nur an einem beim Patentamt eingereichten Modell zu erkennen sind und in geschriebenen Teilen der Anmeldung nicht zum Ausdruck gebracht sind, in der betreffenden Anmeldung unter Patentschutz gestellt werden können, haben die Ansichten geschwankt. Früher ist diese Frage in der Praxis des Patentamtes und auch durch eine Reichsgerichtsentscheidung⁴ bejaht worden. Jetzt wird diese Frage im Patentamt von maßgebender Seite verneint, weil solche Merkmale, die am Tage der Anmeldung nur an einem eingereichten Modell zu erkennen waren, nicht schriftlich angemeldet sind und weil Modelle auch leicht teilweise zerstört oder verändert werden können, so daß dann nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden kann, welche Teile ursprünglich an ihnen vorhanden waren.

Nach § 34 des Patentgesetzes werden Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, nicht berücksichtigt. Demnach ist eine nicht in deutscher Sprache eingereichte Patentanmeldung rechtsunwirksam.

Besonders ist zu warnen vor der Einreichung von „Eventualanmeldungen“, „vorläufigen Anmeldungen“ oder „Vor Anmeldungen“. Solche sind im deutschen Patentgesetz nicht vorgesehen und können somit auch kein Patenterteilungsverfahren in Gang setzen und keine Prioritätsrechte begründen⁵. Etwas anderes ist es, wenn in einer vollständigen

¹ Lutter: 9. Aufl. 1928, S. 25.

² Ausnahmen hiervon werden geschaffen durch Prioritätsrechte auf Grund des Unionsvertrages (vgl. S. 4) und des deutsch-russischen Vertrages vom 12. Oktober 1925 sowie durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen.

³ Isay: V. Aufl. 1931, S. 477. ⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1904, S. 173.

⁵ Bl. f. P. M. u. Z. 1904, S. 10.

Anmeldung die Worte „vorläufige Anmeldung“ in dem Sinne gebraucht sind, daß es sich um vorläufige Unterlagen handelt, die den formalen Anforderungen noch nicht genügen und durch einwandfreie Unterlagen ersetzt werden sollen. Zur Vermeidung von Unklarheiten dürfte es aber auch in diesem Falle besser sein, Ausdrücke wie „vorläufige Anmeldung“ zu vermeiden.

Aus einer früheren Gebrauchsmusteranmeldung lassen sich keine Prioritätsrechte für eine spätere Patentanmeldung ableiten. Denn eine Gebrauchsmusteranmeldung enthält nicht zugleich eine Anmeldung auf Grund des Patentgesetzes¹.

Laufen die einzelnen Teile einer Anmeldung nicht an ein und demselben Tage, sondern nacheinander an verschiedenen Tagen ein, so hat derjenige Tag als Anmeldetag zu gelten, an dem der Antrag auf Erteilung eines Patentbeschlusses gestellt und die Erfindung derart offenbart wird, daß danach ihre Identität festgestellt werden kann²; fehlende Gebühren, Patentansprüche, Teile von Beschreibungen und Zeichnungen usw. können nachgereicht werden, jedoch nur in dem Umfange, daß nicht nachträglich etwas, was in den ersten Unterlagen nicht enthalten war, als Erfindung oder als Teil der Erfindung beansprucht wird, vgl. Kap. 41.

Wenn jemand den Antrag stellt: „Ich bitte mir auf meine frühere Gebrauchsmusteranmeldung Nr. ein Patent zu erteilen“ — so kann der Anmeldetag des Gebrauchsmusters als Anmeldetag für diese Patentanmeldung nicht in Frage kommen. Dagegen erscheinen am Tage des Einganges dieses Antrages auf Erteilung des Patentbeschlusses alle Anforderungen dafür erfüllt, daß der Gegenstand des betreffenden Gebrauchsmusters jetzt nach Maßgabe des Patentgesetzes zum Patent angemeldet ist. Denn der Wille auf Erteilung eines Patentbeschlusses ist durch den genannten Antrag eindeutig zum Ausdruck gebracht und die im Patentamt vorhandene Gebrauchsmusteranmeldung bildet einen im Patentamt befindlichen Schriftsatz, aus dem die Identität der Erfindung festgestellt werden kann. Aus diesen Gründen war die Mehrzahl der Prüfer, mit denen ich diesen Fall besprochen habe, der Ansicht, daß der Eingangstag eines derartigen Antrages auf Erteilung eines Patentbeschlusses für den Gegenstand einer früheren Gebrauchsmusteranmeldung als Anmeldetag der Patentanmeldung anzusehen sei und daß nur die fehlenden Unterlagen für diese nachzufordern seien. Doch ist diese Ansicht später von höheren Stellen im Patentamt als durchaus falsch bezeichnet worden, da Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht völlig unabhängig voneinander seien.

5. Wirkungskreis des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte.

Das Patentamt hat darüber zu befinden, ob ein Patent erteilt wird. Es muß dabei — wie das Reichsgericht sich ausdrückt — „den Gegenstand der Erfindung feststellen“³. Nachdem das Patent aber vom Patentamt erteilt ist, wird die Frage, ob es durch eine ähnliche Ausführung verletzt wird, von den ordentlichen Gerichten entschieden. Diese haben somit — wie das Reichsgericht a. a. O. weiter sagt — „den Umfang des Patentschutzes zu bestimmen“.

Aus den veröffentlichten Entscheidungen geht deutlich hervor, daß die Gerichte in hohem Grade das Bestreben haben, den Erfindern bzw. den Patentinhabern nach Möglichkeit entgegenzukommen. Einschränkende Auslegung des Patentschutzes ist in den letzten Jahrzehnten nur selten vorgekommen. „Wenn im Schrifttum von „einschränkender

¹ K. Hüfner: „Die zivilistische Anmeldung als Grundlage der Priorität“ im GRS. u. UR. 1913, S. 153/54.

² Lutter: S. 24/25. ³ Bl. f. P. M. u. Z. 1925, S. 20.

Auslegung die Rede ist,“ sagt Pietzker in seinem Kommentar (S. 303), „so ist fast immer darunter der Ausschluß der Äquivalente¹ verstanden, also eine ‚enge‘ Auslegung.“

Zur Charakterisierung des Standpunktes des Reichsgerichtes seien hier noch folgende allgemeine Ausführungen, mit denen es seine Entscheidungen begründete, wiedergegeben:

Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung des Erfindungsgedankens in verschiedenen Gestaltungen erfolgen kann. Die Abweichung von der Form ergibt also nicht mit rechtlicher Notwendigkeit, daß die patentierte Erfindung nicht verwendet ist. Dadurch unterscheidet sich eben der Patentschutz von dem Schutz für Gebrauchsmuster, bei dem gerade nur die dem neuen Muster gegebene Form des Gegenstandes, nicht der zugrunde liegende Gedanke schutzfähig ist. Wann Abweichungen die Bedeutung haben, daß eine Verwendung der fremden Erfindung nicht mehr nachweisbar ist, läßt sich nicht nach Rechtsgrundsätzen bestimmen. Die Grenze kann vielmehr nur auf Grund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse gezogen werden. Das Gericht ist bei der Beantwortung der Frage, wie weit der Patentschutz reicht, nicht an eine bloße Auslegung des Wortlauts der Patentschrift gebunden, sondern prüft auf Grund einer freien Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, worin das Wesentliche der geschützten Erfindung besteht und ob dieses Wesentliche von dem wegen Patentverletzung Verklagten verwendet ist².

Für den Nachweis eines Eingriffs in den Bereich eines Patenten genügt es, daß nur einzelne Elemente der geschützten Erfindung benutzt werden. Ein Eingriff in das Patent ist auch dann nicht unbedingt zu verneinen, wenn dem Erfindungsgedanken unter Substituierung eines anderen, die gleiche Wirkung erzielenden Mittels gefolgt wird oder wenn in der Methode der Ausführung abweichende Wege zu demselben Ziele eingeschlagen werden. Auch in einem teilweisen Fortschritt, der etwa mit dem zum Teil abweichenden Verfahren erreicht wird, braucht nicht unbedingt ein Hindernis für die Annahme eines Eingriffes erblickt zu werden³.

„Teilweise Benutzung einer älteren Erfindung findet statt, wenn greifbare technische Teilerfolge, die zur Herbeiführung des technischen Endzweckes dienen und bei der alten Erfindung mittels erfinderischer Tätigkeit erzielt waren, auch bei der neuen Erfindung mit den gleichen technischen Mitteln hergestellt und zur Herbeiführung des Endzweckes benutzt werden⁴.“

„Worin das Neue einer Erfindung liegt, kann nicht durch einen rein äußerlichen Vergleich ihrer Merkmale mit älteren Erscheinungsformen ermittelt werden. Jede Erfindung verfolgt ein bestimmtes technisches Ziel. Je vollkommener dieses durch sie erreicht wird, um so vollkommener ist sie selbst und um so größer erscheint der in ihr liegende technische Fortschritt. Da die Formgebung und die Anordnung der einzelnen Teile eines erfundenen Gebrauchsgegenstandes nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Erreichung des erstrebten technischen Zieles sind, so kann ihre technische Bedeutung und ihr technischer Wert nicht anders als unter Berücksichtigung dieser ihrer technischen Gesamtwirkung beurteilt und bestimmt werden⁵.“

6. Das Prüfungsverfahren im Patentamt bis zur Bekanntmachung.

In der Regel pflegen etwa 1—2 Monate zu vergehen, bis der Anmelder einen Bescheid vom Patentamt erhält, in dem ihm das erste Prüfungsergebnis mitgeteilt wird. Bei starker Überlastung der betreffenden Prüfungsstelle, oder infolge von Krankheit und Urlaub oder auch noch aus anderen Gründen kann der Anmelder eventuell noch erheblich länger auf Antwort warten. Hat ein Anmelder besondere Gründe, die es wünschenswert und gerechtfertigt erscheinen lassen, daß seine

¹ Vgl. Kap. 49. ² R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1898, S. 83.

³ R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 265.

⁴ R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 157.

⁵ R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 218.

Anmeldung möglichst schnell geprüft wird, so steht es ihm frei, die Prüfungsstelle unter Angabe dieser Gründe um Beschleunigung der Prüfung zu bitten.

Gemäß § 2 des PG. gilt eine Erfindung nicht als neu, wenn sie vor dem Anmeldetage in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert¹ Jahren derart beschrieben oder im Inland so offenkundig vorbenutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Naturgemäß ist es der Prüfungsstelle im Patentamte in der Regel nicht möglich, festzustellen, ob an irgendeinem Orte in Deutschland eine offenkundige Vorbenutzung stattgefunden hat. Deshalb werden offenkundige Vorbenutzungen den Erfindern gewöhnlich erst später im Einspruchsverfahren oder bei Nichtigkeitsklagen entgegengehalten. Dagegen wird bei der Vorprüfung im Patentamt eingehend geprüft, ob der Anmeldungsgegenstand schon in vorveröffentlichten Druckschriften beschrieben ist. Das Patentamt besitzt zu diesem Zweck wohl die größte technische Bibliothek Deutschlands.

Eine besonders große Rolle spielen die veröffentlichten Patentschriften. Zur Zeit sind in Deutschland über 500 000, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nahezu 2 Millionen und in England wohl noch mehr Patente erteilt worden. Diese Patentschriften sind für die patentamtliche Prüfung meist bequemer als Zeitschriften und Bücher, weil sie sich leichter als diese in Klassen und Gruppen einreihen lassen. Außerdem kann ein Anmelder sich auch eine seiner Anmeldung entgegen gehaltene Patentschrift leichter und billiger beschaffen² als ein größeres technisches Werk, in welchem die betreffende Sache vielleicht ebenfalls beschrieben ist.

Bedenken gegen die Patenterteilung und sonstige Mängel, welche bei der Prüfung der Anmeldungen gefunden werden, werden den Anmeldern durch Zwischenbescheide mitgeteilt, in denen eine Frist zur Gegenäußerung und zur Beseitigung der Mängel gestellt wird.

Wohnt der Anmelder im Inlande oder europäischen Auslande, so wird diese Frist gewöhnlich auf 2—3 Monate bemessen, für Amerika auf 3—4 Monate; für das weitere Ausland auf 4—7 Monate. Eine Versäumnis dieser Fristen hat im Gegensatz zu der Frist des früher vorgeschriebenen Vorbescheids³ noch nicht zur Folge, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, sondern hat nur die Folge, daß die Anmeldung aus den in der betreffenden Verfügung angegebenen Gründen zurückgewiesen werden kann. Erstmalige Nachfristgesuche, soweit sie die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, pflegen ohne weiteres bewilligt zu werden. Weitere Nachfristgesuche können nach einer Bekanntmachung des PA.⁴ nur unter besonderen Umständen, die alsdann durch Belege glaubhaft zu machen sind, auf Berücksichtigung rechnen. Die Erklärung eines Vertreters, keine Information erhalten zu haben, wird nicht als ausreichende Begründung eines Fristgesuches gelten können.

¹ Voraussichtlich wird diese Zeit bei der in Aussicht genommenen Änderung des Patentgesetzes auf 50 Jahre verkürzt werden.

² Deutsche Patentschriften können zum Preise von 1 RM. pro Stück vom deutschen Patentamt bezogen werden. Vor kurzem ist im deutschen Patentamte eine Lichtbildstelle errichtet worden, von der Lichtbilder von ausländischen und vergriffenen deutschen Patentschriften bezogen werden können. Von Werken, die unter das Gesetz betr. Urheberrecht usw. fallen, werden Lichtbilder vorläufig nur unter gleichzeitiger Vorlage der Genehmigung des Verfassers oder Verlegers gefertigt. Preis zur Zeit 0,35 RM. pro Blatt. Eilbestellungen 0,50 RM. für 1 Blatt, jedoch mindestens 1,30 RM.

³ Der Vorbescheid (§ 21 des PG.) ist durch § 3 der Bundesratsverordnung über Vereinfachungen im Patentamt vom 9. März 1917 abgeschafft und bis jetzt nicht wieder eingeführt worden.

⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1931, S. 115.

Bei auftretenden Schwierigkeiten wird die Anmeldung oft am schnellsten und leichtesten durch eine mündliche Verhandlung bei der Prüfungsstelle gefördert.

Nach § 3 der Bundesratverordnung vom 9. März 1917 hat der Anmelder vor Bekanntmachung der Anmeldung das Recht auf eine mündliche Verhandlung. Doch empfiehlt es sich, die Anberaumung der Verhandlung längere Zeit vorher zu beantragen und nicht unangemeldet während der üblichen Sprechstunden von 11—13 Uhr zu kommen, weil dann der Prüfer nicht genügend vorbereitet ist und eventuell auch durch andere Geschäfte verhindert sein kann.

Es kommt ziemlich selten vor, daß eine Anmeldung genau so, wie sie zuerst eingereicht wurde, zur Auslegung und Patentierung gelangt. Meist sind zum mindesten ein oder mehrere Teile der angemeldeten Erfindung schon in vorveröffentlichten Druckschriften beschrieben. Andererseits aber kommt es auch selten vor, daß die angemeldete Verrichtung ganz genau so, wie sie angemeldet wurde, in einer älteren Druckschrift beschrieben ist, fast immer sind einige Unterschiede vorhanden. Manche Anmelder glauben dann, eine derartige Vorveröffentlichung einfach damit abtun zu können, daß sie der Prüfungsstelle etwa antworten: „die Patentschrift ist zu unrecht entgegen gehalten, denn sie zeigt ja die und die Unterschiede von dem Anmeldegegenstande“. Durch derartige Antworten werden die patentamtlichen Bescheide aber nicht widerlegt. Denn nach § 1 des Patentgesetzes kann nicht alles, was neu ist, sondern nur eine Erfindung unter Patentschutz gestellt werden. Der Nachweis der Erfindungseigenschaft geschieht gewöhnlich dadurch, daß gezeigt wird, wie durch die Unterschiede, welche der Anmeldegegenstand dem Bekannten gegenüber aufweist, besondere neue Wirkungen erzielt werden, die überraschend sind oder die bisher nicht erreichbar waren, so daß diese Unterschiede eine Bereicherung der Technik bedeuten¹.

Zwecks Schaffung klarer Patentrechte hält das Patentamt ferner darauf, daß die für patentfähig erachteten Unterschiede von dem Bekannten derart abgegrenzt werden, daß aus den Patentansprüchen und der Beschreibung deutlich zu erkennen ist, was schon bekannt war und was als neu angesehen wird. Ferner muß die Erfindung so beschrieben werden, daß ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Alles dies muß schließlich in einem verständlichen und zum Druck geeigneten Deutsch ausgeführt werden.

Namentlich bei technisch komplizierten Gegenständen sind oft viele Schwierigkeiten zu überwinden, um allen diesen Anforderungen gerecht zu werden.

„Wird nun eine wichtige Erfindung“ schreibt Patentanwalt G. Bergmann², „in allen Kulturstaaten gleichzeitig angemeldet“³, so prasselt es auf den unglücklichen

¹ Weiteres hierüber in meinem Buche „Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?“

² „Zur Frage des langsamen Ganges der Patenterteilung“ veröffentlicht in den Mitteil. v. VDP. 1929, S. 42/43.

³ Der Unionsvertrag gibt für eine deutsche Patentanmeldung ein 12 monatiges Prioritätsrecht für Patentanmeldungen in den andern Unionsstaaten, vgl. S. 1. Der Anmelder kann innerhalb dieser Zeit erst einmal im Inlande versuchen, ob seine Erfindung Anklang findet, bevor er sich über Auslandsanmeldungen schlüssig

Erfinder nach Ablauf einiger Monate geradezu wie Hagelschauer von Beanstandungsverfügungen der Patentämter aus allen Teilen des Erdballs nieder. Die Widerlegung einer einzigen solchen Verfügung kann bei schwierigen Sachen mit umfangreichen Entgegenhaltungen, vollends wenn letztere erst aus fremden Sprachen übersetzt werden müssen, die ununterbrochene Arbeit von vielen Tagen erfordern.⁴

Nicht selten führt die Prüfung zu dem Resultat, daß der Prüfer erkennt, die Anmeldung könnte zur Auslegung gelangen, wenn eine Anzahl in der Beschreibung und den Ansprüchen noch vorhandener Mängel beseitigt würden. Streng genommen müßte dann der Prüfer den Anmelder auf jeden einzelnen dieser Mängel aufmerksam machen und unter entsprechender Begründung seine Beseitigung fordern. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dürfte es jedoch im Sinne der Anmelder liegen, wenn der Prüfer von einem derart umständlichen Verfahren Abstand nimmt und die von ihm für notwendig erachteten Änderungen in die vom Anmelder eingereichten Unterlagen einfach hineinkorrigiert und dem Anmelder ein derart korrigiertes Exemplar zuschickt, mit der Aufforderung, sich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden zu erklären oder den vorgeschlagenen Änderungen unter Angabe von Gegenständen zu widersprechen.

Von großer Wichtigkeit ist nun die Frage, ob der Anmelder dadurch, daß er sich mit den von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Änderungen einverstanden erklärt, sich auch mit allen Einschränkungen des Schutzzumfangs einverstanden erklärt, welche aus den von der Prüfungsstelle gewünschten Änderungen abgeleitet werden können.

In einem in der Verbandsversammlung des VDP. vom 27. September 1929 gehaltenen Vortrage führte RA. Dr. Ascher folgenden Fall an¹:

Angemeldet waren Verbandpflaster mit perforierter oder durchlässiger Schicht, das Patentamt strich „durchlässig“, der Anmelder fügte sich, dennoch zogen die Gerichte die Anbringung einer durchlässigen Schicht mit in den Schutzzumfang ein.

Dieses Urteil, so führte RA. Dr. Ascher in dem genannten Vortrage weiter aus, wäre wohl heute (im Jahre 1929) nicht mehr möglich, weil hier die ausdrückliche Einschränkung zu deutlich zu Tage trat. Denn seit etwa 1920 pflegten die Gerichte sämtliche „ausdrücklichen Einschränkungen“ und „unzweideutigen Verzicht“ zu berücksichtigen. Aber sie ließen nur solche Beschränkungen und Verzichte als „ausdrücklich“ und „unzweideutig“ gelten, bei denen die Erklärungen expressis verbis erfolgten. Diese Stellungnahme der Gerichte müsse natürlich dahin führen, daß die Anmelder — zumal wenn sie von einem Patentanwalt beraten seien — jede selbstbeschränkende Erklärung bei der Einreichung abgeänderter Ansprüche und Beschreibungsteile vermeiden. Es sei sogar dahin gekommen, daß die Parteien im Prozeß erklärten, sie hätten sich den Einwendungen des Prüfers nur gefügt, um möglichst bald zu einem Patent zu kommen. Somit sei also offen gesagt worden „im Erteilungsverfahren haben wir gerne alles zugegeben, und uns alles gefallen lassen, denn darauf kam es ja nicht an. Was wir eigentlich wollten, sollte ja erst im Prozesse vorgebracht und nachgeprüft werden“.

wird, die mit großen Unkosten verknüpft sind. Dem Unionsvertrage sind bis 1. April 1928 folgende Staaten beigetreten: Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Lettland, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien-Kroatien-Slowenien, Spanien, Syrien und Libanon, Tunis, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹ Mittel. v. VDP. 1929, S. 225—335.

Diesem Extrem, meinte der Vortragende, sei allerdings Einhalt getan worden, aber daß es noch „nicht viel besser“ sei, wüßten die Anwesenden — nämlich die Mitglieder des Verbandes deutscher Patentanwälte — wohl am besten.

Erwähnt zu werden verdient hier auch noch die sogenannte Lohnbeutelscheidung vom 16. Januar 1929 betreffend Patent 253 531. Bei diesem Patent hatte der Anmelder einen beschränkten Anspruch mit der Erklärung eingereicht, daß er seinen sachlichen Standpunkt aufrecht erhalte, wonach der Gedanke, daß nicht als bekannt nachgewiesen sei. Dementsprechend sah dann auch später das Gericht in der Einreichung des beschränkten Anspruches keinen Verzicht des Anmelders auf Schutz für den von ihm ursprünglich angemeldeten allgemeinen Gedanken¹.

Zurückgewiesen werden kann eine Anmeldung gemäß § 22 des PG., wenn eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt oder wenn eine Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt.

Die Gründe, derentwegen die Zurückweisung erfolgt, müssen dem Anmelder vorher durch einen oder mehrere Zwischenbescheide mitgeteilt sein.

Gegen die Zurückweisung kann Beschwerde gemäß § 26 des Patentgesetzes erhoben werden, vgl. Kapitel 9.

War die Anmeldung nur deshalb zurückgewiesen, weil sie formellen Anforderungen nicht entsprach (z. B. wegen fehlender Anmeldegebühr, ungenügender Zeichnungen u. dgl.), so kann der Anmelder mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß die Anmeldung an die Prüfungsstelle zurückverwiesen wird, wenn die betreffenden Mängel gleichzeitig mit der Beschwerde abgestellt werden.

Erkennt der Anmelder infolge der Entgegenhaltungen des Patentamts oder aus anderen Gründen, daß es für ihn keinen Zweck hat, die Anmeldung weiter zu verfolgen, so wird das Verfahren am einfachsten und schnellsten dadurch beendet, daß er die Anmeldung vor der Zurückweisung durch das Patentamt selbst zurückzieht. Allerdings kann ein solcher Verzicht nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Die Wiederaufnahme fallen gelassener Ansprüche galt früher ebenso unzulässig wie ein Widerruf der Zurücknahme einer ganzen Anmeldung². Doch hat sich in den letzten Jahren die Ansicht durchgesetzt, daß das bloße Fallenlassen eines Anspruchs nicht immer eine Zurücknahme des betreffenden Teiles der Anmeldung bedeuten muß. Denn bei dem Versuch, die sprachliche Fassung des gesamten Erfindungsstoffes einer Anmeldung zu finden, kann dem Anmelder nicht das Recht verwehrt werden, auf den Inhalt eines Anspruches wieder zurückzukommen, den er einstweilen beiseite gelassen hatte³.

Nicht rückgängig gemacht werden kann, wenn nicht nur auf einige Ansprüche verzichtet, sondern ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Anmeldung auf die anderen Ansprüche beschränkt wird, wie dies z. B. öfter zur Herstellung der Einheitlichkeit einer Anmeldung erforderlich ist⁴. In diesem Falle können einmal aus der Anmeldung ausgeschiedene Teile nachträglich nicht wieder in die Anmeldung aufgenommen werden⁵.

Das günstigste Ergebnis, zu welchem die Prüfung vor der Prüfungs-

¹ Patentrechtliche Fragen S. 12. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 230.

³ Patentrechtliche Fragen S. 13 und Mittelteil. v. VDP. 1927, S. 35.

⁴ Vgl. Kap. 44.

⁵ Vgl. z. B. Beschwerdeentscheidung vom 15. April 1928 in den Mittelteil. v. VDP. 1928, S. 104.

stelle führen kann, besteht darin, daß diese die Bekanntmachung der Anmeldung beschließt.

Von den 1 629 565 Patentanmeldungen, die seit der Gründung des Patentamtes (1877) bis zum Jahre 1930 eingegangen sind, haben 592 903 (also etwa über $\frac{1}{3}$) zur Bekanntmachung geführt. Gegen diese sind 154 730 Einsprüche erhoben worden, welche noch nach erfolgter Bekanntmachung zu 20 600 Versagungen geführt haben.

Für den Anmelder hat der Bekanntmachungsbeschluß die Wirkung, daß er die in der Anmeldung gemachten Angaben nicht mehr abändern kann (vgl. § 20 Abs. 3 des PG. und Kap. 42 dieses Buches). Dagegen hat aber der Bekanntmachungsbeschluß für das Patentamt keine bindende Kraft; es ist nicht verpflichtet, die Bekanntmachung auszuführen, wenn es nachträglich noch entgegenstehendes Material findet.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden (§ 23 Abs. 4). Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, so pflegt die Bekanntmachung regelmäßig etwa drei Wochen nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses zu erfolgen.

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch das Patentblatt einmal veröffentlicht wird (§ 23 Abs. 2 des PG.). Viele technische Fachzeitschriften pflegen die auf ihrem Spezialgebiet liegenden Veröffentlichungen des Patentblattes abzudrucken, so daß die betreffenden Fachkreise auf diese Weise die bekannt gemachten Titel der angemeldeten Erfindungen erfahren, die für sie von Interesse sein können.

7. Das Einspruchsverfahren.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung wird die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen, Beschreibung, Patentanspruch, Zeichnungen, Patenterteilungsantrag und eventuell mit Vertretervollmacht, Übertragungsurkunden, Prioritätsbelegen, zuweilen auch noch mit Gutachten und Versuchsergebnissen in der Auslegehalle des Patentamtes ausgelegt, wo sie jedermann während zweier Monate daraufhin einsehen kann, ob er Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes erheben will. Ein erst nach Ablauf dieser zwei Monate beim Patentamt eingehender Einspruch ist nicht rechtsgültig; doch kann das Patentamt in ihm angegebenes entgegenstehendes Material von Amts wegen benutzen und das Patent deswegen noch nach der Auslegung versagen oder beschränken.

Das Patentamt kann auf Antrag auch Abschriften von den ausgelegten Anmeldungen gegen Einzahlung der Kosten erteilen — ebenso wie von anderen bei ihm liegenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in sie gesetzlich nicht beschränkt ist (§ 29 der Verordnung v. 11. Juli 1891). Mißbräuchliche Verwertung einer Abschrift der Auslage kann schadenersatzpflichtig machen. Daß die Auslegung auch außerhalb Berlins erfolgt, könnte durch den Reichspräsidenten unter Zustimmung des Reichsrats angeordnet werden, ist aber zur Zeit wohl kaum zu erwarten. Dagegen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Patentgesetz dertart geändert wird, daß die Anmeldungen schon gleichzeitig mit der Bekanntmachung und nicht erst, wie jetzt, nach Erteilung des Patentes gedruckt werden. Die Interessenten würden dann gleich nach der Bekanntmachung die gedruckten Anmeldungen beziehen können, um zu prüfen, ob sie Einspruch erheben wollen. Aber auch die Anmelder würden durch diese frühere Drucklegung ihrer Anmeldungen einen Vorteil erhalten, nämlich den, daß ihre Anmeldungen infolge dieser Drucklegung schon während der Einspruchsfrist etwaigen späteren Anmeldungen als öffentliche Druckschriften gemäß § 2 des Patentgesetzes entgegenstehen, während sie jetzt nur gemäß § 3 des Patentgesetzes entgegenstehen. Allerdings steht diesem

Vorteil der Nachteil gegenüber, daß die Anmelder eine ausgelegte Anmeldung infolge ihrer Veröffentlichung als Druckschrift nicht noch einmal anmelden können, wenn sie sie nach der Veröffentlichung zurückziehen, z. B. um neue Patentansprüche in ihr aufzustellen.

Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein, das heißt, er muß nachprüfbare Tatsachen angeben. Bloße Behauptung offenkundiger Vorbenutzung genügt nicht, wenn dabei nicht auch die Tatsachen angegeben werden, aus denen offenkundige Vorbenutzung geschlossen werden soll. Insbesondere muß der vermeintlich vorbenutzte Gegenstand genau (gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung) beschrieben werden, damit im Patentamt geprüft werden kann, ob dieser Gegenstand auch wirklich mit dem Gegenstand der Anmeldung übereinstimmt. Auch müssen die Umstände, unter denen der betreffende Gegenstand benutzt wurde, genau angegeben werden.

Keine gesetzlichen Einspruchsgründe sind: Mangelnde Einheitlichkeit, Abweichungen von den patentamtlichen Bestimmungen, Unklarheiten in der Beschreibung u. dgl. Vielmehr kann ein Einspruch nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 des PG. nicht patentfähig sei oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe (vgl. § 24, Abs. 2 des PG.).

§ 1 liefert folgende vier Einspruchsgründe:

1. daß keine „Erfindung“ vorliegt, 2. daß der Anmeldungsgegenstand keine „gewerbliche Verwertung“ gestattet, 3. daß seine Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, 4. daß der Anmeldungsgegenstand ein Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimittel oder ein Stoff ist, der auf chemischem Wege hergestellt wird.

Ein fünfter Einspruchsgrund folgt aus § 2 und besteht darin, daß der Anmeldungsgegenstand nicht neu ist, also entweder in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder offenkundig vorbenutzt ist.

Ein sechster Einspruchsgrund ist nach § 3 Abs. 1 dann gegeben, wenn die fragliche Erfindung ganz oder teilweise Gegenstand eines älteren Patentrechtes, evtl. einer noch schwebenden Patentanmeldung ist.

Ein siebenter Einspruchsgrund besteht nach § 3 Abs. 2 darin, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung einem anderen aus dessen Zeichnungen, Modellen usw. ohne seine Einwilligung entnommen ist (widerrechtliche Entnahme). Den zuletzt genannten Einspruchsgrund kann aber nur der Verletzte geltend machen.

Ein Einspruch, der sich nur auf einen dieser sieben Gründe stützt, kann nur innerhalb der zweimonatigen Einspruchsfrist noch auf einen anderen dieser Gründe ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Einspruch nur im Rahmen eines rechtzeitig angegebenen Einspruchsgrundes weiter ergänzt werden.

Sobald Einspruch erhoben wird, geht das Verfahren von der Prüfungsstelle auf die Abteilung über, die aus dem Abteilungsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der bisherige Prüfer gehört meist mit zu dieser Abteilung und übernimmt die Berichterstattung.

Der Einsprechende kann Einsicht in die Akten der Patentanmeldung beantragen.

Der Einspruch ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine dem Patentsucher unter gleichzeitiger Stellung einer Frist zur Gegenäußerung zugesandt wird. Diese Gegenäußerung ist ebenfalls in zwei Exemplaren beim Patentamt einzureichen, damit das eine davon dem Einsprechenden zugestellt werden kann.

Der Einsprechende hat eventuell den Beweis für seine Behauptungen auf seine Kosten zu erbringen. Wenn er Zeugen vorschlägt, so werden diese nur dann vernommen, wenn er vorher den von ihm eingeforderten Kostenvorschuß zahlt. Auf Antrag sind später die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme entstandenen Kosten dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen. Wird die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen, so ist der Zurücknehmende als Unterliegender anzusehen (§ 25 des PG.). Wenn der Gegner die behauptete Tatsache zugibt, so sind Zeugenvernehmungen und sonstige Beweise nicht erforderlich. Oft wird eine Behauptung schon dadurch, daß sie vom Gegner nicht bestritten wird, als zugestanden angesehen werden können.

Dadurch, daß zur Klärung strittiger Punkte zuweilen mehrere Erklärungen und Gegenerklärungen des Einsprechenden und Patentsuchers nacheinander erforderlich werden, kann die Entscheidung über die Erteilung des Patentbeschlusses durch einen Einspruch erheblich verzögert werden.

Nachdem die Sachlage durch die Schriftwechsel der Beteiligten, evtl. auch durch mündliche Verhandlungen und Zeugenvernehmungen genügend geklärt ist, hat die Abteilung darüber Beschluß zu fassen, ob das Patent mit den ausgelegten Unterlagen oder im beschränkten Umfange zu erteilen oder ob es zu versagen ist.

Wird kein Einspruch erhoben, so hat die Prüfungsstelle über die Erteilung des Patentbeschlusses Beschluß zu fassen.

Jeder, dem einer ausgelegten Patentanmeldung entgegenstehendes Material bekannt ist, kann, wenn er dem Patentsucher nicht als Einspruchsgegner gegenübertritt, das ihm bekannte Material der Prüfungsstelle mitteilen. Die Prüfungsstelle hat dann dies Material von Amts wegen daraufhin zu prüfen, ob es dem Patentsucher noch entgegen zu halten und das Patent dann zu versagen oder zu beschränken ist. Um in einem solchen Falle Zweifel darüber, ob es sich um einen Einspruch handelt, nicht aufkommen zu lassen, ist es zweckmäßig, wenn der Betreffende ausdrücklich erklärt, daß er nur der Prüfungsstelle eine Mitteilung machen möchte, aber keinen Einspruch erheben wolle.

8. Patentgebühren, Wiedereinsetzung in den früheren Stand, Stundungsmöglichkeiten.

Innerhalb zweier Monate nach der Veröffentlichung ist die erste Jahresgebühr (30 RM.) einzuzahlen (§ 24).

Nach dem Ablauf dieser Frist kann die Gebühr nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags (zur Zeit 5 RM.) entrichtet werden. Das Patentamt gibt dem Patentsucher Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelten wird, sofern nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung die Gebühr nebst Zuschlag bezahlt wird. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (§ 24 des PG.).

Mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Patentbeschlusses ist eine weitere Jahresgebühr nach Maßgabe des folgenden Tarifs zu entrichten (§ 8):

2.—4. Jahr je 30 RM.; 5. Jahr 50 RM.; 6. Jahr 75 RM.; 7. Jahr 100 RM.; 8. Jahr 150 RM.; 9. Jahr 200 RM. Dann jedes Jahr um je 100 RM. steigend, bis im 17. Jahre 1000 RM. erreicht sind, und im 18., also dem letzten, Jahre 1200 RM.

Diese Gebühren sind innerhalb zweier Monate nach der Fälligkeit (also dem Jahrestag der Patentanmeldung) zu entrichten. Nach dem Ablauf dieser Frist kann die Gebühr nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags (10%, jedoch mindestens 5 RM.) entrichtet werden. Das Patentamt gibt Nachricht, daß das Patent erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung die Gebühr

nebst Zuschlag gezahlt wird. Diese Jahresgebühren gelten als rechtzeitig gezahlt, wenn sie vor Ablauf der Frist an die Kasse des Patentamtes oder bei einer Postanstalt im Gebiete des deutschen Reiches eingezahlt sind.

Nach § 8, Abs. 4 des PG. können einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentbesitzes bis zum dritten Jahr gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahr erlischt, erlassen werden.

Das Stundungsgesuch muß vor Ablauf der von der oben erwähnten Nachricht an laufenden Monatsfrist bei dem Patentamt eingegangen sein. Für den Nachweis der Bedürftigkeit kann eine weitere Frist gestellt werden. Die Bedürftigkeit braucht nicht derart zu sein, daß das Armenrecht bewilligt ist, es genügt, daß die Gebührenzahlung dem Gesuchsteller Opfer in seiner sonstigen Lebensführung auflegt, z. B. hat ein Arbeiter oder ein kleiner Beamter, der auf ein eben auskömmliches Einkommen, oder ein Student, der auf einen bescheidenen Monatswechsel angewiesen ist, Aussicht auf Stundung der ersten und zweiten Jahresgebühr. Der Nachweis der Bedürftigkeit kann durch behördliche Bescheinigung oder auch in anderer glaubhafter Weise erbracht werden. Gegen die Ablehnung der Stundung kann Beschwerde gemäß § 16 des Patentgesetzes erhoben werden.

Das Erlöschen eines Patentbesitzes infolge Nichtzahlung einer Gebühr kann nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rückgängig gemacht werden; diese ist nur dann zulässig, wenn der Betreffende durch Kriegszustand oder durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, dem Patentamt gegenüber die Frist einzuhalten. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragt werden, die mit dem Tage beginnt, an welchem das Hindernis behoben wird (§§ 233 ff. der ZPO.).

9. Die Beschwerdemöglichkeiten.

Nach § 26 des PG. kann der Patentsucher gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, Beschwerde einlegen; war Einspruch erhoben worden, so kann der Einsprechende oder der Patentsucher gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentbesitzes entschieden wurde, Beschwerde einlegen. In beiden Fällen ist die Beschwerde innerhalb eines Monats¹ nach der Zustellung des Beschlusses einzulegen. Mit der Einlegung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr (zur Zeit 20 RM.) zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr zurückgezahlt wird. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde, die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

Außer dieser Beschwerde nach § 26 gibt es noch eine Beschwerdemöglichkeit nach § 16 gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung bzw. gegen die Beschlüsse der die Anmeldeabteilungen jetzt ersetzenden Prüfungsstellen.

Solche Beschlüsse, gegen die nach § 16 Beschwerde erhoben werden kann, sind z. B. Verweigerung einer Umschreibung in der Patentrolle, Verweigerung der Gebührenstundung, Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Bekanntmachung usw. Zwischenbescheide und Zwischenverfügungen sind noch keine Beschlüsse; gegen sie kann daher keine Beschwerde nach § 16 erhoben werden.

¹ Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Bekanntmachungsbeschluß ist ein die Endentscheidung vorbereitender Beschluß, doch ist gegen ihn Beschwerde nach § 16 des Patentgesetzes insofern möglich, als er als prozessuale Anordnung der Bekanntmachung in Betracht kommt¹, — wenn z. B. die Auslegung falscher Patentansprüche, Beschreibungsteile oder Zeichnungen beschlossen ist, oder wenn Prioritätsanträge bei ihm nicht berücksichtigt sind.

Im Gegensatz zu der Beschwerde nach § 26 ist für die Beschwerde nach § 16 keine Frist festgesetzt; doch gilt sie als unzulässig, wenn sie erst nach so langer Zeit eingereicht wird, daß angenommen werden mußte, daß der Antragsteller sich mit dem Beschluß beruhigt hatte.

Ferner ist noch beim Präsidenten des Patentamts Verwaltungsbeschwerde, z. B. über Geschäftsverzögerungen, möglich. Dies ergibt sich aus § 26 der Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891, nach welchem die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebs dem Präsidenten zusteht und dieser in allen Verwaltungsangelegenheiten verfügt. Gegen den Bescheid des Präsidenten kann sich der Beschwerdeführer schließlich noch an den Reichsminister der Justiz wenden.

10. Einsicht in die Erteilungsakten.

Außer der aus Anspruch und Beschreibung bestehenden Patentschrift können auch noch die Erteilungsakten für die Feststellung des Schutzzumfanges herangezogen werden, jedoch nur dann, wenn die Patentschrift selbst noch Zweifel läßt. Um die Heranziehung der Erteilungsakten zu ermöglichen, wird Anträgen auf Erteilung von Abschriften aus den Patenterteilungsakten oder auf Einsichtnahme in diese Akten nach der Bekanntmachung² bzw. Auslegung der Patentanmeldung sowie nach Erteilung des Patentes regelmäßig stattgegeben, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann.

Ein nur wissenschaftliches Interesse sowie der bloße Wunsch, in den Akten Beweismaterial für einen Rechtsstreit gegen den Anmelder zu finden, genügen nicht. Dagegen liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn der Antragsteller Einspruch erhoben hat, wenn eine Verletzungsklage eingeleitet oder angedroht ist oder auch schon bei einer Verwarnung wegen Patentverletzung³. Ferner wenn der Antragsteller eine Nichtigkeitsklage erhoben hat oder erheben will. Im letzteren Fall ist die Absicht (z. B. durch Angabe des die Nichtigkeitsklage stützenden Materials) glaubhaft zu machen. Ferner kann auch ein berechtigtes Interesse zur Akteneinsicht angenommen werden, wenn der Antragsteller mit dem betreffenden Patentrecht kollidierende Anmeldungen besitzt oder wenn er eventuell unter Einreichung einer Zeichnung glaubhaft machen kann, daß er eine der geschützten Vorrichtung ähnliche Vorrichtung ausgeführt hat oder in nächster Zeit ausführen will, dabei aber einen Eingriff in das Schutzrecht vermeiden möchte.

Der Anmelder muß vor der Entscheidung über Anträge auf Offenlegung des Akteninhalts gehört werden. Auf seinen Antrag sind insbesondere geheim zu halten: Freiwillige Einschränkungen (nicht aber durch Entgegenhaltungen von entgegenstehendem Material erzwungene Einschränkungen), ferner das, was mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit oder wegen unzulässiger Erweiterung ausgeschieden wurde. Auch sonst werden nur diejenigen Teile der Akten, die für die Bewertung des Gegenstandes der Erfindung und des Umfangs des Schutzes von Bedeutung sind, bekanntgegeben, also z. B. keine Anträge auf Gebührenstundung und Ausstellung von Prioritätsbelegen.

¹ Lutter: Kommentar S. 240.

² Vor der Bekanntmachung einer Patentanmeldung werden niemals irgend welche Auskünfte über diese erteilt.

³ Bl. f. P. M. u. Z. 1931, S. 115.

Der Patentanspruch.

11. Zweck und Bedeutung des Patentanspruches.

Obleich im ersten deutschen Patentgesetz vom Jahre 1877 die Aufstellung eines Patentanspruches nicht gefordert war, fehlt derselbe doch nur in wenigen älteren Patentschriften. Bei der Abänderung des Patentgesetzes im Jahre 1891 ist dann die Aufstellung eines Patentanspruches durch folgende Bestimmung im § 20 dieses Gesetzes gefordert worden:

„Am Schluß der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch).“

Weitere Bestimmungen über die Fassung des Anspruches sind im Patentgesetz nicht angegeben. Jedoch gibt der § 3 der patentamtlichen Bekanntmachung (vgl. S. 6 und 7) einen ungefähren Anhalt für die Abfassung der Ansprüche.

Im Jahre 1890 forderte Hartig in seinen Studien aus der Praxis des Kaiserlichen Patentamts:

„Der Anspruch soll die Erfindung in kurzer Formulierung so darstellen, daß dieselbe von den bereits bekannten Gegenständen ähnlicher Art unterschieden werden kann, und daß die Beantwortung der Frage möglich ist, ob ein anderweit hergestellter oder erfundener Gegenstand mit unter das Patent fällt.“

Das Patentamt pflegt auch jetzt noch dies Ziel zu verfolgen und daher der Abfassung der Patentansprüche noch immer die gleiche Sorgfalt zu widmen wie früher. Dagegen haben die Gerichte bei ihren Entscheidungen darüber, ob ein anderweit hergestellter Gegenstand unter das Patent fällt, dem Patentanspruch mitunter so wenig Wert beigelegt, daß manche Anwälte die Frage nach der Bedeutung eines Patentanspruches mit der Behauptung zu beantworten pflegen, daß der Patentanspruch in der Praxis überhaupt keine Bedeutung mehr habe¹. Bei der Würdigung einer solchen Bewertung des Patentanspruches muß man aber berücksichtigen, daß die Entscheidung der Gerichte über den Schutzzumfang eines Patents regelmäßig nur dann angerufen wird, wenn die Fassung des Patentanspruches Zweifel darüber läßt, ob der Gegenstand, der das Patent nach Meinung des Patentinhabers verletzt, unter den Anspruch fällt. Ein Anspruch, der so gefaßt ist, daß solche Zweifel nicht vorhanden sind, bleibt nach wie vor maßgebend für den Wert des Patentes, entsprechend dem bereits im Jahre 1889 vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatz, daß ein völlig klarer Anspruch durch Interpretation weder erweitert noch verengt werden darf.

12. Die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch.

In der ersten Zeit des deutschen Patentwesens pflegte man die Ansprüche einfach dadurch zu bilden, daß man die neuen Merkmale mit den zu ihnen gehörigen bekannten Merkmalen zu einem substantivischen oder verbalen Begriff vereinigte, z. B.:

„Das Erweitern und Verdichten von Röhren vermittelt eines geeigneten Stempels, welcher durch den direkt auf ihn ausgeübten Druck einer Flüssigkeit durch die betreffende Röhre hindurch gepreßt wird.“ (DRP. 4893.)

Aus diesem Anspruch geht nicht hervor, ob das Durchpressen des Stempels durch die Röhre für sich allein bekannt und nur die Anwendung des Druckes einer Flüssigkeit zu diesem Zweck neu war, oder ob gerade darin, daß der Stempel durch die Röhre gepreßt wird, ein neuer und

¹ Patentrechtliche Fragen S. 26.

wesentlicher Teil der Erfindung liegt. In letzterem Falle würde nämlich eine Patentverletzung auch dann angenommen werden können, wenn das Durchpressen des Stempels auf andere Weise als durch den Druck einer Flüssigkeit geschieht, im ersteren Falle nicht; man sieht also, daß die Fassung des angeführten Anspruches die Grenzen des Schutzzumfanges nicht erkennen läßt.

Mancher Anmelder sähe allerdings lieber, wenn er die ihm vom Patentamt als bekannt nachgewiesenen Merkmale nicht ausdrücklich als bekannt hinzustellen brauchte, sondern wenn er diese mit den noch neuen Erfindungsmerkmalen so vermischen könnte, daß beim Lesen der Patentschrift alles als neu erscheint. Ein derartiger Versuch, Bekanntes mit als neu erscheinen zu lassen, führt aber meist nur zu unnützen Weiterungen im Prüfungsverfahren vor dem Patentamt. Denn dieses muß natürlich im Interesse der Allgemeinheit darauf bedacht sein, möglichst klare Patentrechte zu schaffen, und darf daher nicht zulassen, daß der Anschein erweckt wird, als ob Teile noch neu wären, von denen es weiß, daß sie bekannt sind.

In der Praxis des Patentamtes hat sich nun allmählich die Gepflogenheit ausgebildet, die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch mit Hilfe des Wortes „gekennzeichnet“ oder der Worte „dadurch gekennzeichnet, daß“ auszuführen.

Als Einleitung eines Anspruches wurden in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Patentgesetzes häufig Wendungen gebraucht, wie „an einer Maschine zum . . . die Anordnung . . .“ oder „Neuerungen an Bohrmaschinen“ (statt einfach Bohrmaschine). Im Jahre 1881 hatten 29,5%, im Jahre 1887 noch 2,73% und im Jahre 1888 nur noch 1,53% die zuletzt angeführte pluralistische Titelbezeichnung¹. Dann pflegte man das Bekannte von dem Neuen durch verschiedene Ausdrücke, wie „bestehend aus“, „charakterisiert durch“, zuweilen auch durch das Relativpronomen „welcher, welche, welches“ usw. zu trennen. Die jetzt fast regelmäßig angewandte Benutzung des Wortes „gekennzeichnet“ war natürlich ursprünglich willkürlich. Nachdem sie sich aber eingebürgert hat, gibt sie den Ansprüchen ein einheitliches, die Übersicht erleichterndes Gepräge.

Was in einem Anspruch vor „gekennzeichnet“ steht, ist also regelmäßig² nicht mit durch das Patent geschützt, sondern bildet den bekannten Gattungsbegriff oder Oberbegriff, auf den sich die im folgenden Teile des Anspruches gekennzeichnete Erfindung bezieht.

Wäre es bei dem oben angeführten Beispiele bekannt gewesen, den Stempel durch Röhren zu pressen, so würde dies bei der jetzt üblichen Formulierungstechnik durch folgenden Anspruch zum Ausdruck gebracht werden:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren mittels eines durch die betreffende Röhre hindurch gepreßten Stempels, dadurch gekennzeichnet, daß das Durchpressen des Stempels durch den Druck einer Flüssigkeit geschieht.“

Diese zuletzt angegebene Fassung des Anspruches läßt deutlich erkennen, daß das Durchpressen des Stempels durch eine Röhre Allgemeingut der Technik ist und von jedem ohne Bedenken ausgeführt werden darf.

¹ Hartig: Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes S. 143.

² Nach der Praxis der Gerichte können von dieser Regel Ausnahmen gemacht werden, wenn das vor „gekennzeichnet“ Angegebene tatsächlich neu und nur deshalb vor „gekennzeichnet“ gesetzt worden war, weil der Erfinder die Bedeutung dieses Wortes nicht kannte.

13. Zu viele Merkmale in einem Patentanspruch.

Wie wäre nun der Anspruch am zweckmäßigsten zu fassen, wenn sowohl das Durchpressen des Stempels durch die Röhren als auch die Anwendung des Druckes einer Flüssigkeit neu wäre? In solchen Fällen, in denen mehrere neue Merkmale vorhanden sind, pflegen die Anmelder häufig geneigt zu sein, sämtliche neuen Merkmale in einem Anspruch zu vereinigen, was bei dem vorliegenden Beispiel zu etwa folgender Fassung führen würde:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel mittels des Druckes einer Flüssigkeit gepreßt wird.“

Das Reichsgericht hat sich über derartige Ansprüche, in welchen mehrere neue Merkmale vereinigt sind, in folgender Weise ausgesprochen:

Es ist „regelmäßig unzulässig, bei Erfindungen, die durch eine größere Zahl von Merkmalen zu charakterisieren sind, schon im Stadium der Patenterteilung festzustellen, welche Merkmale für den Patentschutz unbedingt erforderlich sind und welche ausscheiden können, bzw. welche einzelnen oder Gruppen von Merkmalen für sich den Patentschutz genießen. Für die Erteilung des Patentes genügt es, daß die Erfindung in der Verbindung sämtlicher Merkmale neu und patentwürdig erscheint, und die weitere Untersuchung über die Grenzen des Schutzes würde in der Regel nur zu einer nachteiligen Verzögerung der Patenterteilung führen¹.“

Wenn daher nicht besondere Gründe (z. B. die Einheitlichkeitsfrage vgl. S. 73 u. f.) vorliegen, hat das Patentamt in der Regel keine Veranlassung, zu beanstanden, daß mehrere Merkmale, von denen es keins als bekannt nachweisen kann, in der eben angedeuteten Weise in einem Anspruch vereinigt werden. Aber für den Anmelder hat eine derartige Zusammenfassung mehrerer Merkmale in einem Anspruch den Nachteil, daß er nicht mit Sicherheit voraussehen kann, ob eine Patentverletzung auch dann angenommen werden wird, wenn nur ein Teil der in dem Anspruch enthaltenen Merkmale nachgeahmt ist.

Dadurch, daß in dem eben angegebenen Anspruch die Worte „mittels des Druckes einer Flüssigkeit“ aufgenommen sind, kann leicht ein Wettbewerber des Patentinhabers zu der Ansicht geführt werden, daß er das Patent nicht verletzt, wenn er sich zum Durchpressen des Stempels durch die Röhren eines anderen Mittels als des Druckes einer Flüssigkeit bedient.

Bei der vom Reichsgericht geübten Praxis ist allerdings im vorliegenden Falle als nicht unwahrscheinlich anzunehmen, daß eine Patentverletzung in jedem Verfahren gesehen wird, bei welchem Röhren durch Hindurchpressen eines Stempels erweitert werden, ganz einerlei, ob dieses Hindurchpressen durch den Druck einer Flüssigkeit oder auf anderem Wege geschieht. Aber mancher Erfinder wird kaum in der Lage sein, die Patentprozesse durchführen zu können, in denen die Gerichte darüber zu entscheiden haben, wie ein unklar gefaßter Anspruch der hier angedeuteten Art auszulegen ist. Selbst wenn — vielleicht nach langen Kämpfen — dahin entschieden wird, daß der Anspruch so weitgehend auszulegen ist, wie der Patentinhaber es wünscht, dann kommt noch die Frage, ob der Patentinhaber imstande sein wird, dem durch die Fassung des Patentanspruches irreführenden Patentverletzer Wissenslichkeit oder grobe Fahrlässigkeit bei der Patentverletzung nachzuweisen. Zur Entschädigung verpflichtet ist aber nur derjenige, der das Patent wissentlich oder grob fahrlässig verletzt (§ 35 des PG.).

Auch im Strafverfahren kann der Patentverletzer bei objektiver Patentverletzung freigesprochen werden, wenn er infolge einer nicht genügend klaren Fassung des Patentanspruches glaubhaft machen kann, er sei der bestimmten Meinung ge-

¹ RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 157, vgl. auch S. 38.

wesen, daß das von ihm benutzte Verfahren nicht identisch gewesen sei mit dem durch den Patentanspruch geschützten Verfahren. In diesem Falle liegt dann ein das tatsächliche Gebiet betreffender Irrtum nach StGB. § 59 vor¹.

Daher würde der Anmelder im vorliegenden Falle besser tun, die Worte „mittels des Druckes einer Flüssigkeit“ aus dem oben aufgestellten Anspruch fortzulassen. Für den Fall, daß auch in der Anwendung des Flüssigkeitsdruckes etwas Wesentliches gesehen wird, kann dieselbe zum Gegenstande eines Unteranspruches gemacht werden, der dann an den Hauptanspruch angeschlossen wird. Die Ansprüche würden dann zweckmäßig folgende Fassung bekommen:

1. „Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel gepreßt wird.“

2. „Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Hindurchpressen des Stempels mittels des Druckes einer Flüssigkeit geschieht.“

14. Über das Aufsuchen eines möglichst weiten Erfindungsbegriffes.

Häufig liegt einer Erfindung, die auf den ersten Blick nur eine Konstruktionserfindung zu sein scheint, noch ein tieferer Kern zugrunde, so daß ein weit umfangreicherer und sicherer Patentschutz vom Erfinder erlangt werden kann, wenn es ihm gelingt, diesen Erfindungskern herauszuschälen. Wenn sich nun auch für das Herausschälen des Erfindungskernes keine allgemeine Regel angeben läßt, so wird es doch einem Anmelder, der einen Konstruktionsanspruch aufgestellt hat, in sehr vielen Fällen auf folgendem Wege möglich sein, zu einem ausgiebigeren Schutz zu gelangen, als der zuerst aufgestellte Konstruktionsanspruch gewähren würde.

Zunächst vergleicht man den Erfindungsgegenstand mit den bekannten Vorrichtungen ähnlicher Art und stellt fest, was für neue Wirkungen diesen gegenüber erzielt werden. Dann prüft man, welche von den im bereits aufgestellten Konstruktionsanspruch angeführten Mitteln zur Erzielung dieser neuen Wirkungen unbedingt nötig sind und welche von diesen Mitteln hierzu nicht unbedingt nötig sind. Die letzteren scheidet man aus, betreffs der ersteren prüft man weiter, ob sie noch durch andere Mittel ersetzt werden können, und sucht dann einen allgemeinen technischen Begriff zu finden, der alle die Mittel, welche einander ersetzen können, umfaßt. Dabei muß man aber vermeiden, allzusehr an der äußeren Form der Erfindung haften zu bleiben.

Das eben Gesagte sei noch durch ein Beispiel näher erläutert, das gleichzeitig erkennen läßt, wie nahe das Aufsuchen eines allgemeinen Erfindungsbegriffes mit der Tätigkeit des Erfindens selbst verwandt ist.

Bekanntlich gab es schon vor Newcomen Dampfmaschinen, bei denen der Dampfdruck einen Kolben *P* in einem Zylinder *C* emporhob. Der Kolben war durch eine Kolbenstange und eine Kette mit dem einen Ende des Balanciers *i* ver-

¹ RGSt. Bd. 43, S. 397/400. RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1917, S. 7/9.

bunden, während an dem anderen Ende desselben die Kolbenstange *m* einer Pumpe hing, die zum Fördern von Wasser diente. Der Dampf wurde von dem unterhalb des Zylinders stehenden Dampfkessel *a* in den Zylinder durch ein Rohr geführt. Jedesmal wenn der Kolben von dem Dampf hochgehoben war, wurde das Rohr durch ein (in der Zeichnung nicht sichtbares) Ventil verschlossen, und der Zylinder wurde von außen mit Wasser bespritzt, so daß der Dampf in demselben kondensierte. Infolge des dabei entstehenden Vakuums wurde dann der Kolben durch den Atmosphärendruck in die Anfangsstellung zurückgeführt. Anstatt nun den Zylinder von außen mit Wasser zu bespritzen, brachte Newcomen einen Hahn *t* an demselben an, durch den er das Wasser in den Zylinder hineinführte. Dies hatte zur Folge,

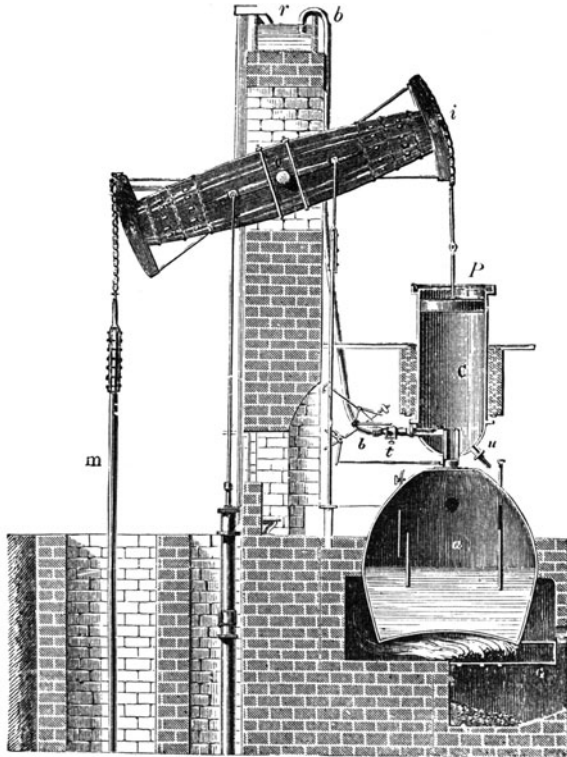


Abb. 4.

daß der unter dem Kolben im Zylinder befindliche Dampf schneller kondensiert wurde und die Maschine dementsprechend schneller arbeitete.

Für die konstruktive Ausführung der eben beschriebenen Verbesserung hätte z. B. ein Anspruch von etwa folgender Fassung aufgestellt werden können:

„Dampfmaschine mit einem in einem Zylinder durch Dampf hochgehobenen Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß an dem Zylinder (C) ein Hahn (t) angebracht ist, durch welchen jedesmal dann, wenn der Kolben (P) vom Dampf hochgehoben ist, Wasser in den Zylinder geführt wird.“

Prüft man, ob dieser Anspruch noch eine Überbestimmung enthält, und bleibt das Auge dabei an der äußeren Form des Erfindungsgegenstandes haften, so wird leicht der Gedanke kommen, daß der mit „durch“ beginnende Relativsatz zweckmäßiger fortgelassen wird. Dadurch würde ein Anspruch von folgender Fassung entstehen:

„Dampfmaschine mit einem in einem Zylinder durch Dampf hochgehobenen Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß an dem Zylinder (C) ein Hahn (t) angebracht ist“.

Gegen einen solchen Anspruch aber kann geltend gemacht werden, daß die Vereinigung zweier derartiger Gegenstände wie Hahn und Zylinder zum Allgemeinut der Technik gehört, und daß durch diese Vereinigung im vorliegenden Falle nur die zu erwartenden Wirkungen erzielt werden, aber keine neue Wirkung, welche die Anerkennung einer Erfindungseigenschaft rechtfertigen könnte.

Die bloße Betrachtung der äußeren Erscheinungsform führt (wie das eben angeführte Beispiel zeigt) leicht an dem wirklichen Kern der eigentlichen Erfindung vorbei. Der geeignetste Weg, um zu diesem zu gelangen, ist wohl der, daß man sich die Frage vorlegt: „Worin besteht die Hauptwirkung der Erfindung und welches ist das wichtigste Mittel, das zur Erzielung dieser Wirkung angewandt werden muß?“

Bei dem hier besprochenen Beispiel der alten Newcomenschen Dampfmaschine bestand nun die Erfindungswirkung — wie bereits angegeben — darin, daß der Dampf schneller als bisher kondensiert wird. Das neue Mittel zur Erreichung dieser Wirkung bestand darin, daß Wasser in den Zylinder hineingeführt wurde. Die Verwendung eines Hahnes ist nicht unbedingt nötig. Denn es ist unwesentlich, auf welche Weise das Wasser in den Zylinder gebracht wird, ob dies durch einen Hahn, ein Ventil oder auf andere Weise geschieht. Die Erwähnung eines Hahnes kann demnach als unwesentlich aus dem Anspruch fortgelassen werden, und die Einführung von Wasser in den Zylinder bleibt als einziges in den Anspruch noch aufzunehmendes Mittel übrig.

Hätte sich nun Newcomen noch weiter gefragt, ob diese Maßnahme durch ein anderes Mittel, das die neue Wirkung ebenfalls erzielt, ersetzt werden kann, so wäre die Stellung und Weiterverfolgung dieser Frage geeignet gewesen, den Gedanken hervorzurufen, daß man, anstatt das Wasser zu dem im Inneren des Zylinders befindlichen Dampf zu leiten, auch den letzteren zu außerhalb des Zylinders befindlichem Wasser führen kann. Der gemeinsame Begriff, der diese beiden, die Kondensation des Dampfes beschleunigenden Maßnahmen umfaßt, liegt nun darin, daß der Dampf mit dem Wasser in Berührung gebracht wird. Es wäre somit ein allgemeiner Erfindungsbegriff gewonnen, der die Aufstellung des folgenden umfangreichen Schutzanspruches ermöglichte:

„Dampfmaschine mit einem in einem Zylinder durch Dampf verschobenen Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß der in den Zylinder geführte Dampf, nachdem er den Kolben verschoben hat, mit Wasser in Berührung gebracht wird, so daß er kondensiert wird.“

Man sieht ohne weiteres, daß der Schutzzumfang dieses letzten Anspruches, der mit Hilfe der hier angestellten Überlegung gewonnen wurde, bedeutend größer ist als der des zuerst aufgestellten Konstruktionsanspruches; z. B. würde dieser letzte Anspruch den später von Watt erfundenen Kondensator mit umfassen, und außerdem auch die Anwendung eines solchen schon recht nahe gelegt haben. Somit zeigt das hier benutzte Beispiel der alten Newcomenschen Dampfmaschine, wie die deutsche Formulierungstechnik der Patentansprüche durch entsprechende Analysierung der Erfindung auch geeignet ist, den Weg zu weiteren Fortschritten und Erfindungen zu bahnen.

15. Über die Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes bis zur unbestimmten Idee.

Eine Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes ist jedoch nur innerhalb gewisser Grenzen zulässig, denn der Anspruch darf nicht lediglich auf die durch die Erfindung zu lösende Aufgabe oder die erstrebte Eigenschaft, welche der Erfindungsgegenstand haben soll, gerichtet werden.

Es ist wohl ohne weiteres klar, daß z. B. Ansprüche wie „Panzer, dadurch gekennzeichnet, daß er von keinem Geschoß durchbohrt wird“ oder „Geschoß, dadurch gekennzeichnet, daß es jeden Panzer durchbohrt“, nicht gewährt werden können.

Nach *Isay* kann von dem Lösungsgedanken der Erfindung erst gesprochen werden, „wenn die Vorstellung über die Art der Verwendung der Naturkraft eine genügende Bestimmtheit gewonnen hat, um die Beurteilung zu gestatten, ob auf diesem Wege die Lösung der Aufgabe mit Sicherheit möglich ist.“ Demnach sei z. B. der Gedanke *Fultons*, die Dampfkraft zum Antrieb von Schiffen zu verwenden, noch kein Lösungsgedanke der Aufgabe¹.

Wo die Grenze liegt, bis zu welcher der Erfindungsbegriff im Anspruch erweitert werden darf, wird immer nach Lage des Einzelfalles entschieden werden müssen.

Beispiele für vom deutschen Patentamt nicht patentfähig erachtete allgemeine Ideen sind:

der Gedanke, Azetylen zur Beleuchtung zu verwenden²;

der Gedanke, zum Verkochen von Rübenzuckersäften Überdruck anzuwenden³;

das einer Weckeruhr zugrunde liegende Prinzip, wonach der Geweckte aufstehen muß, um den Wecker in Ruhe zu setzen⁴;

der Gedanke, den Gewichtsverlust beim Rösten des Kaffees zu bestimmen und dadurch „den Grad der Röstung zu kontrollieren“⁵;

der Gedanke, die *Yost*sche Schreibmaschine durch eine Änderung des Gehäuses für das ringförmige Farbkissen zu verbessern⁶;

der Gedanke, den Glühkörper für elektrische Glühlampen aus einem bei gewöhnlicher Temperatur biegsamen und ziehbaren Wolframdraht herzustellen⁷;

Hierher gehört auch die Entscheidung über Patent 83 572 mit folgendem Hauptanspruch:

„Verfahren zur Darstellung von sekundären Disazofarbstoffen, welche α_1 , β_2 -Naphthylaminsulfosäure in Mittelstellung enthalten, darin bestehend, daß Diazokörper mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazosulfosäuren weiter diazotiert und mit Phenolen oder Aminen verbunden werden.“

Dieser Anspruch wurde infolge einer Nichtigkeitsklage mit folgender Begründung für nichtig erklärt:

Wie Klägerin sagt und Beklagte nicht bestreitet, umfaßt der Hauptanspruch der Theorie nach 100 000 verschiedene Kombinationsprodukte, während in der Patentbeschreibung nur 35 Ausführungsformen dargestellt worden sind. Diese geringe Anzahl gestattet nicht den Schluß, daß sich die übrigen überaus zahlreichen möglichen Fälle der Ausführung ebenso verhalten werden. Daß aber sonst noch Versuche oder Beobachtungen gemacht worden seien, ist seitens der Beklagten nicht einmal behauptet. Bei dieser Sachlage kann in dem Hauptanspruch des Patentes 83 572 nicht ein durch Probe erhärtetes oder im Wege der Induktion gefundenes Gesetz erblickt werden. Er enthält vielmehr nur einen abstrakten Gedanken, und für die Verwertung desselben darf Beklagte den Patentschutz nur insoweit verlangen, als in dem Anspruch 2 eine praktische Anwendung gezeigt worden ist⁸.

16. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche.

„Allerdings hat das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß schon in der Stellung einer Aufgabe für sich allein eine patent-

¹ *Isay*: 1931, S. 55. ² *Ephraim*: Azetylen usw. Industrie S. 12.

³ *Bolze*, R. G.: 8, Nr. 135. ⁴ PA. i. Pbl. 1879, S. 571.

⁵ R. G. i. Pbl. 1891, S. 232—233. ⁶ Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 306.

⁷ Bl. f. P. M. u. Z. 1914, S. 78. ⁸ R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 366—368.

fähige Erfindung erblickt werden kann¹. Dies setzt jedoch voraus, daß mit der Stellung der Aufgabe sich für den Fachmann oder Sachverständigen ohne weiteres auch ihre Lösung durch die bekannten Mittel der Technik usw. ergibt.“

Bei dem konkreten Falle, welcher der eben zitierten Entscheidung zugrunde lag, wurde der Hauptanspruch des Patentes 206 598 vernichtet, weil sein im folgenden wiedergegebener Wortlaut nur eine Aufgabe darstellte:

„Zerkleinerungsmaschine mit nachgiebig gelagerten Mahlwalzen, welche sich gegen die Innenfläche eines mitrotierenden Mahlrings anlegen, dadurch gekennzeichnet, daß die Lagerkörper der Walzenachsen derart nach allen Richtungen ausschwingbar angeordnet sind, daß ein Ausweichen der Walzen nach allen Richtungen entsprechend den verschiedenartigen Stößen und Erschütterungen ermöglicht wird.“

Über die Unzulässigkeit dieses Anspruchs führte das Reichsgericht folgendes aus:

„Die Aufgabe, sie (nämlich die Walzen) nach allen Richtungen ausschwingbar zu machen, hat sich zum ersten Male der Erfinder des Patentes 206 598 gestellt. Er hat sie auch gelöst. Allein mit Recht hat das Kaiserliche Patentamt angenommen, daß der allein angefochtene Anspruch I nur die Stellung dieser Aufgabe enthält und daher für sich als besonderer Anspruch nicht schutzfähig ist. (Es folgen jetzt die im ersten Absatz dieses Kapitels wiedergegebenen allgemeinen Ausführungen.) Im vorliegenden Falle bedurfte es aber weiterer erfinderischer Tätigkeit, um das aufgestellte Problem zu lösen.

Mit der Stellung der Aufgabe allein war deshalb der Technik nicht gedient, keine neue Erkenntnis, kein gewerblicher Fortschritt offenbart. Der Anspruch I enthielt deshalb nichts Patentschutzwürdiges. Die Lösung der Aufgabe bringen erst die Unteransprüche“².

Auch der folgende Anspruch wurde vernichtet, weil er nur eine ungelöste Aufgabe enthielt:

„Bei dem Verfahren zum Durchleiten von Wassergas und dergleichen durch Leuchtgasretorten die Regelung der eingeführten Wassergasmenge in der Weise, daß während der Erzeugung der Leuchtgasanteile, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphthalin und dergleichen umgebildet werden, eine genügende Verdünnung und Beschleunigung der Abströmung erzielt wird“ (Patent 130112).

Die Aufgabe dieses Anspruches war deshalb ungelöst, weil der Anmelder selbst nicht wußte, wann sich innerhalb der sechsstündigen Destillationsdauer jene Bestandteile bilden, die sich zu Naphthalin umwandeln und deren Abscheidung vermieden werden sollte³.

Eine für einen Patentanspruch genügend vollkommene Lösung einer Aufgabe zeigt dagegen der Anspruch I des Patentes 241 096:

„Vorrichtung zur Dämpfung der Schwingungen eines Kreiselkompasses, dadurch gekennzeichnet, daß an dem beweglichen System des Kreiselkompasses eine Masse derart verschiebbar angeordnet ist, daß eine erhebliche zeitliche Differenz zwischen den Verschiebungen der Masse innerhalb des beweglichen Systems und den Elevarationen der Kreiselachse zustande gebracht wird.“

Das Reichsgericht urteilte über diesen Anspruch wie folgt:

Hätte sich die Erfinderin darauf beschränkt, eine Masseverschiebung um eine Horizontale zwecks mittlerer Dämpfung der sich um die Vertikalachse vollziehenden Schwingungen in Vorschlag zu bringen, so würde allenfalls im Patentanspruch I nur die Stellung einer Aufgabe zu erblicken sein. Doch findet sich im Anspruch I die zur Lösung der Aufgabe wichtige technische Anleitung, zwischen der Verschie-

¹ Über die Frage, wann das Erfinderische in der Stellung der Aufgabe liegt, vgl. das betreffende Kapitel 19 meines Buches über die Patentfähigkeit technischer Neuerungen. Berlin 1910.

² Mitt. v. VDP. 1914, S. 91/92.

³ Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 185—190.

bung der Masse und den Elevationsschwingungen eine erhebliche zeitliche Differenz eintreten zu lassen; mag deshalb auch zur Ausbildung geeigneter Konstruktionen noch ein gewisses Maß schöpferischer Tätigkeit aufzuwenden sein, so werden doch dem Fachmann bereits durch die Angabe der Phasenverschiebung wichtige technische Fingerzeige als Mittel zur Lösung der Aufgabe gegeben. Dazu kommt, daß es das Patent keineswegs bei solchem allgemeinen Fingerzeige bewenden läßt. Der Patentanspruch 1 verhält sich vielmehr zum Patentanspruch 2 (der hier nicht abgedruckt ist) derart, daß im Anspruch 1 die erfinderische Grundidee ausgesprochen wird, von der jede Einzellösung der Aufgabe beherrscht sein muß, während der Anspruch 2 eine besonders einfache und glückliche Lösung des im ersten Patentanspruch allgemein ausgesprochenen Erfindungsgedankens offenbart. Eine derartige Formulierung von Patentansprüchen ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts um so unbedenklicher für zulässig zu erklären, als damit von vornherein jeder Leser der Patentschrift Klarheit über den Schutzzumfang des Patentbesitzes erhält¹.

Durch die Vernichtung eines eine Aufgabe enthaltenden Anspruchs braucht nicht notwendigerweise auch der Schutzzumfang des betreffenden Patentbesitzes beschränkt zu werden.

Dies zeigt die Geschichte des sogenannten Zündpillenpatentes (101 995), welches die Aufgabe löste, die lebendige Kraft der von der Flamme aufsteigenden heißen Gase zu benutzen, um durch sie eine die Zündpille entfernende Vorrichtung in Betrieb zu setzen. Anspruch 1 kennzeichnete lediglich diese Aufgabe, während Anspruch 2 eine Lösung dieser Aufgabe brachte, die darin bestand, daß ein die Zündpille tragendes Flügelrad über dem Zylinder montiert und durch den von der Flamme erzeugten heißen Luftstrom in Bewegung gesetzt wird.

Der angeführte Anspruch 1 wurde vom Reichsgericht vernichtet, weil er nur eine Aufgabe enthielt. Ein Wettbewerber des Patentinhabers löste später diese Aufgabe auf einem anderen Wege, als in dem zum Hauptanspruch gewordenen früheren Anspruch 2 angegeben war, indem er anstatt des Flügelrades einen auf- und zuklappenden Deckel verwendete. Das Reichsgericht sah hierin eine Verletzung des Patentbesitzes, obgleich in dem allein noch aufrecht erhaltenen ursprünglichen Anspruch (2) nur von einem Flügelrade und nicht von einem auf- und zuklappenden Deckel die Rede war².

Diese Entscheidung erklärt sich wohl am besten dadurch, daß das Flügelrad und der auf- und zuklappende Deckel einander äquivalente Mittel bilden (vgl. Kapitel 49). L u t e r³ macht darauf aufmerksam, daß der ursprüngliche Anspruch aufrechterhaltbar gewesen wäre und daß dementsprechend jede Ungewisheit hätte vermieden werden können, wenn man das Flügelrad als Beispiel in den Hauptanspruch aufgenommen hätte, anstatt es in einen Unteranspruch unterzubringen. In diesem Falle hätte der Hauptanspruch etwa folgende Fassung erhalten können: „Selbsttätig wirkende Vorrichtung zur Entfernung der Zündpille aus dem Flammenbereiche, dadurch gekennzeichnet, daß die lebendige Kraft der von der Flamme aufsteigenden heißen Gase zur Inbetriebsetzung einer die Zündpille bewegendes Vorrichtung benutzt wird, z. B. eines die Zündpille tragenden Flügelrades, das auf schräg stehender Achse über dem Zylinder montiert ist.“

17. Vorteile und Nachteile eng gefaßter Konstruktionsansprüche.

Wenn trotz des größeren Schutzzumfanges, den auf eine allgemeine Idee gerichtete (abstrakte oder begrifflich gefaßte) Ansprüche gegenüber den lediglich auf eine Konstruktion gerichteten engeren konkreten Ansprüchen sichern, so viel eng gefaßte konkrete Ansprüche aufgestellt

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1929, S. 238.

² Hier wiedergegeben nach einem Vortrage von Landenberger, Patentrechtliche Fragen, S. 5.

³ Patentrechtliche Fragen, S. 17.

werden, so dürfte ein Grund hierfür sicherlich darin liegen, daß sich Begriffe erst allmählich bilden, und daß daher ein eben erst erfundenes Ding nicht immer schon gleich ein Begriff sein kann¹.

Aber es gibt auch Fälle, bei denen ein Erfinder nur das praktisch ausführen will, was die enge Fassung eines konkreten Anspruchs schützt, und deshalb kein Interesse daran hat, eine Fassung für den Anspruch zu finden, die mehr schützt, als er ausführen will und geschützt haben will. In solchen Fällen dürfte für den Erfinder in Rechnung zu ziehen sein, daß je weitgehender ein Patentanspruch gefaßt ist, desto größer auch die Gefahr wird, daß entgegenstehende Druckschriften oder Vorbenutzungen ermittelt werden, welche das Patenterteilungsverfahren erschweren oder zu Nichtigkeitsprozessen führen können.

Außerdem reichen viele Patentanmelder absichtlich deshalb eng gefaßte Konstruktionsansprüche ein, damit das Patentamt ihnen nur solches Material entgegenhält, welches die konstruktive Ausführung der von ihnen eingereichten Ansprüche trifft. Dabei rechnen sie aber damit, daß später der Schutzzumfang dieser Konstruktionsansprüche von den Gerichten so weitgehend ausgelegt wird, als ob die Ansprüche auf eine allgemeinere Idee gerichtet gewesen wären.

„Ein enger Anspruch,“ schreibt PA. Dr.-Ing. E. Boas², „wird stets einen Teil des Prüfungsmaterials unter den Tisch fallen lassen, d. h. er gibt sogenannte saubere Akten³. Diese sauberen Akten gestatten dann dem Patentinhaber seinen Anspruch über Gebühr auszudehnen, was bei einem weiter gefaßten durchgeprüften Anspruch nicht der Fall sein würde.“

Ein öfter vorkommender Spezialfall zu eng gefaßter Ansprüche wird auch durch Kombinationsansprüche gebildet, die in folgender Weise entstehen: Jemand möchte gern Patentschutz auf einen Maschinenteil *a* haben, muß sich aber sagen, daß sich dieser Maschinenteil *a* von bekannten ähnlichen Teilen nicht in dem Maße und derart vorteilhaft unterscheidet, daß die Anerkennung einer Erfindungseigenschaft für diesen Teil *a* erwartet werden kann. Infolgedessen reicht er einen Anspruch beim Patentamt ein, in welchem der Teil *a* mit mehreren anderen Teilen derart kombiniert ist, daß diese Kombination besondere Vorteile zu versprechen scheint. Nachdem er auf diese Weise ein Patent erlangt hat, strengt er — eventuell nach Ablauf der im § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes festgesetzten Frist — Patentverletzungsprozesse gegen Konkurrenten an, die den Teil *a* für sich allein verwenden, und beruft sich dabei z. B. auf die oft zitierte ältere Entscheidung, nach welcher eine Patentverletzung schon vorliegt, wenn „nur einzelne Elemente der geschützten Erfindung benutzt werden“⁴.

„Die Erfahrung lehrt,“ sagt Lutter⁵, Direktor im Patentamt, „daß nicht selten der Anmelder mit der Aufstellung eines Kombinationsanspruchs nach der bisherigen Methode nur im Trüben fischen will. Er braucht nur recht viele Merkmale in den Anspruch zu packen, um so sicherer ein Patent zu bekommen. Wie er es dann in der Praxis ausschaltet, ist Sache seiner Geschäftstüchtigkeit. Mit einer Erteilungsmethode, die das ermöglicht, muß m. E. gebrochen werden.“

¹ Habermann: Patentrechtliche Fragen, S. 36.

² „Enge und weite Patentansprüche“ veröffentlicht in den Mitteil. v. VDP. 1923, S. 17.

³ Also Akten, in denen keine ausdrücklichen Beschränkungen und Verzichte ausgesprochen sind, vgl. auch S. 18.

⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 265. ⁵ Patentrechtliche Fragen, S. 19.

18. Beurteilung eng gefaßter Patentansprüche durch die Gerichte.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bei eng gefaßten Konstruktionsansprüchen schildert RA. Prof. Dr. Isay mit folgenden Worten¹:

„Diese Rechtsprechung ist seit über einem Jahrzehnt von dem Grundsatz geleitet gewesen, Patente so auszulegen, daß die in ihnen offenbarte Erfindung den ihrer Bedeutung entsprechenden Schutz genieße, ohne dem Wortlaut des Patentanspruchs hier einen entscheidenden Einfluß zu gestatten.

Da, wo ein Patent eine Aufgabe zum ersten Male löste, wurden daher, auch wenn der Anspruch auf die konkrete Ausführungsform der Lösung gerichtet war, auch andere Ausführungsformen geschützt, sofern sie auf demselben Lösungsgedanken beruhten.

Weiter wurde der Ersatz eines Mittels einer Kombination durch ein Äquivalent geschützt, ferner auch eine unvollkommene Benutzung der Erfindung, ganz gleich, ob es eine Verbesserung oder eine Verschlechterung war.

Endlich wurden auch Teile einer patentierten Kombination geschützt, sofern sie selbständige erfinderische Bedeutung hatten.

Diese Rechtsprechung, die allerdings in den Jahren 1924 und 1925 vorübergehend zu schwanken schien, hat seitdem ihre alte Richtung wieder aufgenommen und sie auch beibehalten.“

Bekanntlich ist diese Rechtsprechung des Reichsgerichtes dadurch entstanden, daß man annahm, daß Bedeutung und Umfang einer Erfindung nicht immer schon während des Anmeldeverfahrens im Patentamte erkannt werden könnten. So gelangte man zu dem Ergebnis, „daß erst das Verletzungsverfahren der richtige Ort sei, an dem die Bedeutung der Erfindung und damit der Schutzzumfang des Patents und der Schutzzumfang der Unteransprüche festzustellen sei“².

Als Folge hiervon kann aber jetzt niemand mehr voraussehen, bis zu welchem Umfange ein eng gefaßter Patentanspruch durch die Gerichte ausgelegt werden wird.

Als ein Beispiel der hieraus erwachsenen Wirkungen sei folgende Stelle aus dem Tätigkeitsbericht der Industrie- und Handelskammer zu Essen 1925, S. 60³ wiedergegeben:

„Geradezu lähmend aber sind die Zustände auf dem Gebiete des Patentrechtes durch die Rechtsunsicherheit geworden, die eingerissen ist, nachdem das Reichsgericht in jener bekannten, viel besprochenen grundlegenden Entscheidung die Aufgabe, den Schutzzumfang von Patenten festzustellen, allein den ordentlichen Gerichten überwiesen und dem Patentamte lediglich die Aufgabe gelassen hat, den Patentgegenstand festzustellen. Diese Rechtsunsicherheit ist dadurch noch unerträglicher geworden, daß die Gerichte — wie zahllose Urteile zeigen — zu einer stark extensiven Auslegung der Patente neigen, daß selbst hervorragende Sachverständige des Patentrechtes daher eingestehen müssen, verbindliche Gutachten über den Schutzzumfang von Patenten nicht mehr abgeben zu können. Die Folge ist die Belastung der Produktion mit Lizenzgebühren, die lediglich zu dem Zwecke gezahlt werden, Störungen durch Klagandrohungen und Klagen sich fernzuhalten.“

Angesichts solcher Folgen dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen sein, daß in Zukunft die Auffassung der Gerichte sich immer mehr und mehr dahin neigen wird, daß es Pflicht eines Patentanmelders ist, das was er anderen durch sein Patent verbieten will, deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dann können solche Anmelder, welche jetzt eng gefaßte Ansprüche mit der Absicht einreichen, sie in

¹ Patentrechtliche Fragen, S. 11.

² Pietzker: Patentrechtliche Fragen, S. 23.

³ Zitiert nach Pietzker, Kommentar: S. 296.

späteren Patentverletzungsprozessen weitgehender auszulegen, schwer enttäuscht werden.

Dieses könnte nicht als ungerecht und unbillig angesehen werden, denn hat der Anmelder einen allgemeinen Erfindungsgedanken erkannt, aber absichtlich nicht beansprucht, „so kann er sich nicht beklagen, wenn er weniger patentiert bekommt, als er hätte haben können. Hat er einen solchen Gedanken nicht erkannt und war ein solcher zur Zeit der Anmeldung auch nicht für einen Durchschnittsfachmann erkennbar, so steht ihm auch ein Patentschutz darauf nicht zu.

Es ist zuzugeben, daß der Patentinhaber auf diese Weise unter Umständen schlechter wegkommt, als nach der bisherigen Übung. Das darf aber nicht den Ausschlag geben. Über dem Interesse des einzelnen steht das der Allgemeinheit, das Klarheit und Sicherheit verlangt“¹.

19. Verschiedene Beurteilung bei großen und kleinen Erfindungen.

Der frühere Reichsgerichtsrat Pietzker nimmt an, daß das Reichsgericht in Zukunft eng gefaßte Ansprüche wiederum wie früher nur bei großen, nicht aber auch bei kleinen Erfindungen weitgehend auslegen wird.

„Große Erfindung, großer Schutzbereich; kleine Erfindung, kleiner Schutzbereich; man sollte meinen, diese Regel sei ohne weiteres einleuchtend, jeder würde zugestehen müssen, daß sie allein zu einer vernünftigen und gerechten Ordnung der gewerblichen Schutzrechte führen kann. Deshalb ist sie auch in England und Nordamerika anerkannt“².

Bis etwa 1910 trug das Reichsgericht Bedenken, die erweiternde Auslegung auch für kleinere Erfindungen zuzulassen, die sich neben anderen ähnlichen Erfindungen auf schon bearbeitetem Gebiete bewegen³ und in neuerer Zeit ist das Reichsgericht wieder zu der früheren Auffassung zurückgekehrt; so heißt es z. B. in einer im Markenschutz und Wettbewerb, Jahrg. 27/28, S. 220 veröffentlichten Entscheidung: das Klagpatent bringt keine bahnbrechende Erfindung . . . „Unter diesen Umständen ist es nicht angängig, den Anspruch über seinen Wortlaut hinaus auszuliegen.“

Wohl die wenigsten Anmelder, die einen lediglich auf die konkrete Ausführung gerichteten Anspruch einreichen, werden mit einiger Sicherheit darauf rechnen können, daß ihre Erfindung als bahnbrechend gewertet und dementsprechend ein von ihnen zu eng gefaßter Anspruch so weitgehend interpretiert werden wird, wie sie es später vielleicht wünschen werden.

Für die Beantwortung der Frage, unter welchen Umständen Erfindungen als so bahnbrechend angesehen werden können, daß sie einen größeren Schutzzumfang verdienen, mögen die folgenden Entscheidungen einige Anhaltspunkte geben:

Durch das Patent 90 963 war ein Verfahren zum Räuchern von Fischen geschützt, bei dem die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben durch einen Überzug von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden. Das Oberlandesgericht Kiel erblickte darin noch keine Patentverletzung, daß in solchen Fällen, wo an den Innenseiten des gespaltenen⁴ Fischkörpers rissige oder bröcklige Stellen vorhanden waren, diese Stellen vor dem Räuchern zugedrückt und, um ein Wiederöffnen zu verhindern, mit entsprechend großen Stücken Haut oder Blase überklebt und geschlossen werden.

Das Reichsgericht bezeichnete jedoch diese Auslegung als rechtsirrtümlich, indem es folgendes ausführte:

¹ Aus einem im Jahre 1929 im Patentamt gehaltenen Vortrage von Lutter (damaliger Direktor im Patentamt). Patentrechtliche Fragen, S. 18.

² Pietzker: Kommentar S. 300. ³ Pietzker: Kommentar S. 277.

⁴ Die Fische werden vor dem Räuchern der Länge nach in zwei Teile zerlegt.

Die Erfindung hatte völlig freies Feld und stand nicht anderen, bereits bekannten Ausführungsformen gegenüber. Bei solchen Erfindungen entspricht es der reichsgerichtlichen Judikatur, den Umfang des Patentschutzes nicht auf die in der Patentschrift angegebene besondere Form der Ausführung einzugrenzen, sondern ihn nach Maßgabe des Erfindungsgedankens zu bemessen, der sich in der konkreten Ausgestaltung nicht erschöpft.

Richtig ist zwar, daß die Patentschrift nur von dem vollständigen Überkleben der nackten Fleischteile mit dem Deckungsmittel spricht. Nach der Beschreibung soll auf der Innenseite des geteilten Fisches „ein sie vollständig überdeckendes Stück tierischer Blase, Darm, Pergamentpapier oder ein ähnliches geeignetes Material glatt aufgestrichen werden“, nach dem Patentanspruche sollen „die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzuge von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden“. Aber damit wird nur die Erfindung in ihrer vollständigen Ausführung charakterisiert; es wird diejenige Art der Überklebung angegeben, welche nach Ansicht des Erfinders den Erfolg am besten sicherstellt. Für einzelne der angestrebten Vorteile, wie z. B. für das natürliche glatte Aussehen des geräucherten Fisches, mag auch der vollständige Überzug erforderlich sein. Andere Vorteile aber, zumal der hier besonders wichtige, daß das Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite des Fisches vermieden werden soll, können offenbar schon, wenn auch in minder vollkommener Weise, bei nur teilweiser Überklebung erreicht werden. Wenn nun der Anmeldende sich darauf beschränkt hat, nur die Bedingungen des vollen Erfolges seines Verfahrens ausdrücklich hervorzuheben, so ist es doch nicht gerechtfertigt, daraus seinen Verzicht auf den Patentschutz für diejenigen Fälle abzuleiten, wo es sich um eine Verwendung des Verfahrens in unvollkommener Ausführung und mit unvollkommenem Erfolge handelt¹.

Das Patent 12 352 betraf eine selbständige Nachstellvorrichtung für Luftdruckbremsen (Karpenterbremsen). Bei diesen Bremsen bewirkt der Luftdruck die Bewegung eines Kolbens, der die Bremsklötze einstellt. Werden die Bremsklötze abgenutzt, so muß der Weg des Kolbens sich ändern. Letzteres wird nun nach dem Patent 12 352 durch eine automatische Reguliervorrichtung bewirkt. Der hier in Betracht kommende Teil des Anspruches lautet:

„Die Kombination der automatischen Regulierungsvorrichtung H'I' mit der vorliegenden oder irgendeiner anderen Bremsvorrichtung, zum Zwecke . . .“

Die Regulierungsvorrichtung H'I' besteht nun darin, daß die Kolbenstange gezahnt ist, und daß in die Zähne derselben zwei Klinken eingreifen, welche infolge einer doppelten Hemmung eine Verkürzung der gezahnten Kolbenstange herbeiführen und dadurch den Kolbenweg so ändern, daß eine Abnutzung der Bremsklötze ausgeglichen wird.

Zu entscheiden war nun die Frage, ob durch den Anspruch lediglich die in der Patentschrift dargestellte Konstruktion der Reguliervorrichtung (wie sie im vorhergehenden Absatz angedeutet ist) geschützt ist oder ob auch anders konstuierte Reguliervorrichtungen geschützt sind. Das R.G. erkannte, daß das Patent 12352 auch dann noch verletzt würde, wenn die auf die Zahnstange der beschriebenen Reguliervorrichtung einwirkende Hemmung durch andere Hemmungen ersetzt wird. Der Inhalt der Erfindung hätte dagegen als auf die beschriebene Ausführungsform beschränkt angesehen werden müssen, wenn die bei der Reguliervorrichtung H'I' benutzte Anwendung einer einfachen Zahnstange zur Zeit der Anmeldung des Patentes nicht mehr neu gewesen wäre. Dies sei aber nicht nachgewiesen.

Zwar habe Westinghouse in seiner englischen Specification 1226 vom Jahre 1872 eine einfache Zahnstange mit zwei Klinken, an welche direkt die Bremsstange angriff, dargestellt. Diese Vorrichtung aber habe einen Fehler gehabt, welcher ihre Anwendung illusorisch machte. Westinghouse habe daher auch den Gedanken, die Nachstellvorrichtung bei der Luftdruckbremse durch eine Zahnstange usw. herzustellen, nicht gelöst. Hätte er diese Aufgabe gelöst, so würde als Inhalt

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 37—39 u. S. 84/85 dieses Buches.

der durch Patent 12 352 geschützten Erfindung nicht mehr dieser allgemeine Gedanke angesehen werden können. Allein eine nicht gelöste Aufgabe ist keine Erfindung, und deshalb darf dem, welcher später die Aufgabe mit einer Ausführungsform wirklich löst, der Inhalt seiner Erfindung nicht auf diese Ausführung beschränkt werden¹.

Auf eine weniger bedeutende Erfindung dürfte sich folgender vom R.G. ausgesprochener Satz beziehen:

Auch wenn in einem Patent zum ersten Male ein Weg gezeigt worden ist, auf dem man zu einem bestimmten Ziele gelangt, so kann darum noch nicht jede andere Erfindung um deswillen als in den Schutzbereich des Patentbesitzes fallend erachtet werden, weil bei ihr ein gleiches Ziel nebenbei und in geringem Maße erreicht wird. Vielmehr ist, um eine Benutzung der älteren Erfindung anzunehmen, erforderlich, daß auch eine wenigstens teilweise und greifbare Übereinstimmung in den technischen Mitteln besteht².

20. Die Stellung des Patentamtes gegenüber eng gefaßten Ansprüchen.

Dem auf S. 34 angeführten Falle, bei welchem ein Anmelder Patentschutz auf einen an sich nicht patentfähigen Teil auf dem Umweg eines Kombinationsanspruchs zu erlangen sucht, kann der Prüfer im Patentamt dadurch entgegenwirken, daß er das Patent ausdrücklich auf die Kombination beschränkt.

Nach Lutters³ Ansicht „besteht auch kein Zweifel, daß in einer auf die Kombination beschränkenden Erklärung des Patentamtes oder des Anmelders eine die Gerichte bindende Entscheidung oder ein bindender Verzicht liegt, nicht bloß eine unverbindliche Meinungsäußerung. Ist unter Umständen in der Kombination das Element selbständig patentiert, so muß es auch so angemeldet worden sein.“

In anderen Fällen kann und muß der Prüfer unerwünschten Folgen eng gefaßter Ansprüche mitunter dadurch entgegenwirken, daß er auch nicht unter den Wortlaut des Anspruchs fallende Sachen entgegenhält, bei denen offenbar mit ähnlichen Mitteln ähnliche Wirkungen erzielt werden. Häufig aber liegen die Verhältnisse auch so, daß der Prüfer keine Handhabe hat, von dem Anmelder Beschränkungen oder Verzichte auf etwas, was gar nicht beansprucht ist, zu fordern. Auch kann der Prüfer oft gar nicht im voraus erkennen, ob und nach welcher Richtung ein enger Anspruch später vor den Gerichten erweitert werden kann; und in manchen Fällen dürfte es ja auch tatsächlich berechtigt sein, daß der Prüfer absichtlich eine Fassung für den Anspruch zuläßt, bei welcher es der spätere Richter in der Hand hat, so oder so zu urteilen, je nach der Bedeutung, welche die Erfindung inzwischen erlangt hat⁴.

„Es hat eine Zeit gegeben, wo Gesetzgeber glaubten, mit Paragraphen alle künftig vorkommenden Einzelfälle lückenlos erfassen zu können und deshalb die Lückenlosigkeit des Gesetzes zum Grundsatz machen zu dürfen. Die Zeiten sind dahin. Man spricht von ihnen als den Zeiten, wo der ‚Allgesetzlichkeitswahn‘ herrschte. Als das beste Gesetz gilt heute das, welches dem Richter die notwendige Freiheit läßt. Und hier kann nun das Patentamt auch als Gesetzgeber auf seinem

¹ Pbl. 1892, S. 690—694. ² R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 15.

³ Patentrechtliche Fragen, S. 19. ⁴ Vgl. S. 27.

Sondergebiet angesehen werden, insofern es mit der Gestaltung jedes einzelnen Patentes ein Gesetz für alle gibt¹.

„Man könnte“, meint Justizrat Dr. e. h. A. Seligsohn², „beispielsweise daran denken, daß der Prüfer den Anmelder, der im Anspruch als Lösungsmittel Essigsäure angibt, fragt, ob es denn gerade diese Säure sein muß, und ob er nicht lieber Säure allgemein im Anspruch sagen wolle, oder ob, um ein bekanntes Beispiel zu gebrauchen, das angegebene Verfahren sich nur für Bier, wie es im Anspruch heißt, eignet, oder ob es nicht z. B. auch für Wein gefordert werden soll³. Ich möchte diesem Gedanken widersprechen. Zwar stehe ich nicht auf dem in der letzten Zeit mehrfach vertretenen Standpunkt, daß das Patentamt sich jeden Ratschlags zu enthalten hat und dem Patentanmelder nur das nachgesuchte Patent erteilen oder nicht erteilen soll, denn es ist nach meiner Ansicht Pflicht jeder Behörde, einer Partei beratend und helfend zur Seite zu stehen. Aber dieses nobile officium darf nicht dazu führen, daß der Prüfer dem Anmelder ein Patent gibt, das über dasjenige hinausgeht, was dieser erfunden und gefordert hat. Die Erfindung muß vom Anmelder und nicht vom Patentamt gemacht sein. Das Amt würde auch mit der Ausdehnung dem Anmelder unter Umständen ein Danaergeschenk machen. Denken wir z. B. an den Fall, daß statt Essigsäure allgemein Säure gesetzt war und daß nun eine Nichtigkeitsklage kommt, die darauf gestützt ist, daß zu diesem Zwecke bereits vor Anmeldung des Patents Salzsäure oder eine andere Säure verwendet worden ist. Außerdem ist es mir mehr als fraglich, ob die Gerichte sich durch eine derartige ausdehnende Tätigkeit des Patentamtes davon abhalten lassen würden, die Verallgemeinerung des Erfindungsgedankens noch weiter zu treiben.“

21. Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende Patentansprüche.

Die patentierte Erfindung muß bei sämtlichen in der Patentschrift angegebenen Anwendungsgebieten anwendbar sein. Sonst kann der Anspruch nachher im Nichtigkeitsverfahren auf diejenigen Anwendungsgebiete beschränkt werden, bei denen die Erfindung anwendbar ist.

So betraf das Patent 80 974 ursprünglich ein allgemeines Verfahren auf dem Gebiete der Maschinenindustrie. Es wurde aber später vom Reichsgericht auf die Anwendung des geschützten Verfahrens bei Schiffsmaschinen beschränkt, weil erklärt wurde, daß die patentierte Einrichtung bei Lokomotiven mit Rücksicht auf deren räumliche Verhältnisse nicht anwendbar, für andere als Schiffsmaschinen aber ohne Interesse sei⁴.

Bei der Lösung eines allgemeinen Problems muß das angegebene Mittel auch wirklich die gesuchte allgemeine Wirkung haben. Bei allgemeinen chemischen Verfahren ist dies nur dann der Fall, wenn sämtliche Körper der betreffenden Klasse die Eigenschaften haben, welche der angegebenen Wirkung entsprechen; vgl. die Beschränkung des Patent 40 954 (Herstellung gemischter Azofarbstoffe) auf die Produkte der β -Naphtholdisulfosäure R, da nur diese das im Patent angegebene Problem lösen⁵, sowie die auf Seite 31 dieses Buches wiedergegebene Entscheidung über Patent 83 572 (Disazofarbstoffe).

22. Zweckbestimmungen im Anspruch.

Nach den vom Patentamt herausgegebenen Erläuterungen (vgl. S. 7) soll der Zweck nur dann im Anspruch erwähnt werden, wenn

¹ Aus einem von PA. Wirth im Patentamt gehaltenen Vortrage (Patentrechtliche Fragen, S. 47).

² Patentrechtliche Fragen, S. 31. ³ Vgl. hierzu auch Kap. 54.

⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1898, S. 169—172. ⁵ RG. i. Pbl. 90, S. 585.

er zur Kennzeichnung des Wesens der Erfindung nötig ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Erfindung darin besteht, daß an sich bekannte Mittel zu einem besonderen Zweck verwendet werden. Besteht dagegen die Erfindung in einer besonderen neuen Ausgestaltung technischer Mittel, so kann die Aufnahme der Zweckbestimmung in den Anspruch leicht zur Überbestimmung werden, da ja die neuen technischen Mittel auch in ihrer Verwendung für andere Zwecke mit geschützt werden können. Nach Isay¹ gehört der Zweck „im Gegensatz zur Aufgabe“ regelmäßig nicht in den Anspruch.

Ein Beispiel für eine notwendige und eine überflüssige Zweckbestimmung liefert der folgende Anspruch:

„Zaubervorrichtung, welche einem anscheinend gefesselten Menschen gestattet, bestimmte Handlungen vorzunehmen, gekennzeichnet durch eine mit einem Polster bedeckte und mit Fesselungsvorrichtungen versehene Plattform, welche von hohlen Füßen getragen wird, durch welche ein Mitspieler hindurchgreifen kann, um die Fesseln des auf der Plattform liegenden zu lösen und an Stelle der durch einen die Plattform umgebenden Schirm hindurchreichenden Hände und Füße des nunmehr entfesselten die seinigten zu setzen“ (Patent 66 927).

Dieser Anspruch enthält zwei Zweckbestimmungen. Der erste Zweck, der erreicht wird, besteht darin, daß ein Mitspieler hindurchgreifen kann. Die zweite Zweckbestimmung ist dann durch den mit „um“ beginnenden Nachsatz angegeben. Diese letztere ist für die Umschreibung des Patentschutzes unerheblich und hätte ebensogut aus dem Anspruch überhaupt fortbleiben können. Daher legte denn auch die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes dem Umstande keine Bedeutung bei, daß dieser mit „um“ beginnende Teil des Anspruchs einen Widerspruch mit der Beschreibung enthielt. Nach der letzteren waren nämlich die durch den Schirm hindurchgestreckten Hände, die das Publikum sieht, von vornherein diejenigen des Mitspielers.

Von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Patenten in demselben Nichtigkeitsprozesse war dagegen die erste Zweckbestimmung, nämlich das Hindurchgreifen eines Mitspielenden. Über diese Zweckbestimmung äußerte sich die Nichtigkeitsabteilung folgendermaßen:

„Allerdings ist durch das Patent im wesentlichen nur die Vorrichtung der hohlen Füße geschützt, und es ist auch richtig, daß hohle Füße in der Salonmagie vor dem Anmeldetage längst bekannt waren. Indessen ist diese Vorrichtung zu dem Zwecke, mit einer menschlichen Hand hindurchzugreifen, bis dahin noch nicht bekannt gewesen. Diese — die Gestaltung der hohlen Füße bedingende — Zweckbestimmung in dem angefochtenen Patent erscheint aber für den vorliegenden Trick so wesentlich, daß darin noch ein eigenartiger Gedanke erblickt werden konnte, welchem, wenn objektiv neu, die Patentfähigkeit nicht abzusprechen war. Denn die in der Salonmagie so notwendige Verwendung der Hände von Mitspielenden wurde dann durch ein zu diesem Zweck bisher nicht verwendetes Mittel ermöglicht².

Die Angabe einer Zweckbestimmung im Anspruch braucht den Patentschutz nicht notwendig einzuschränken, wenn die gekennzeichnete Anordnung neu und auch für andere Zwecke benutzbar ist³.

Bei der eben zitierten Entscheidung handelte es sich um das Patent 248 034 mit folgendem Anspruch:

„Filterpressenrost für Bier . . . , dadurch gekennzeichnet, daß die Rippen in

¹ 1931, S. 489. ² Ent. d. PA. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1897, S. 225—228.

³ Gewerbl. Rechtssch. 1915, S. 168. Pietzker: S. 279/80.

der Nähe des Rahmens Erhöhungen aufweisen, zum Zweck, die Pressung der nebenartigen (d. h. anliegenden) Filterschicht auf ihren Rand zu beschränken.“

Das Reichsgericht sah eine Verletzung dieses Patentes auch darin, daß die gekennzeichneten Erhöhungen dazu benutzt wurden, sich dem konkaven Filterkuchen anzupassen und diesen zu stützen. Die im Anspruch gemachte Zweckangabe, erklärte das RG., gebe nur an, worin in erster Linie der technische Fortschritt erblickt wurde, der Umfang des Schutzbereiches werde dadurch noch nicht geschmälert, daß der Erfinder weitere Brauchbarkeiten seiner Vorrichtung zur Zeit der Patentanmeldung noch nicht erkannt habe.

23. Über das Satzgefüge der Patentansprüche.

In der patentamtlichen Bekanntmachung (vgl. S. 7) ist gesagt, daß ein Patentanspruch unter Umständen auch aus mehreren Sätzen gebildet werden kann. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle besteht aber jeder Patentanspruch aus nur einem Satz.

Man hört häufig über die sprachlichen Schwierigkeiten klagen, die zu überwinden sind, wenn verwickeltere Erfindungen durch einen einzigen Satz im Patentanspruch zum Ausdruck gebracht werden sollen. Sehr häufig dürfte der tiefere Grund für diese sprachlichen Schwierigkeiten darin liegen, daß das Wesen der Erfindung noch nicht genügend erfaßt und von allen entbehrlichen Nebendingen befreit ist. Sindsämtliche entbehrlichen Überbestimmungen aus dem Anspruch herausgebracht, so wird sich das, was übrig bleibt, meist ohne Schwierigkeit durch einen Satz ausdrücken lassen, wenn es einen zusammenhängenden Erfindungsgedanken bildet. Denn es entspricht dem natürlichen Gebrauch der Sprache, daß immer ein Satz einem Gedanken und ein Gedanke einem Satz entspricht. Schwierigkeiten, welche sich durch Ausschneiden von Überbestimmungen nicht beseitigen lassen, liegen meist nur dann vor, wenn lediglich eine besondere konstruktive Ausführungsform, die aus einer größeren Anzahl einzelner Teile besteht, unter Schutz gestellt werden soll. In solchen Fällen läßt sich der Anspruch allerdings nicht übersichtlicher gestalten, als es die durch ihn zu schützende Anordnung ist. Doch sollte gerade in solchen Fällen mit besonderer Sorgfalt vermieden werden, daß die Übersichtlichkeit nicht durch Anwendung unbestimmter Begriffe, Fortlassen der Bezugszeichen, logische Sprünge, falsche Anwendung der Verbindungswörter „und“, „so daß“, „wobei“ usw. mehr als nötig erschwert wird.

Häufig werden die Patentansprüche dadurch in überflüssiger Weise verlängert und unübersichtlich gemacht, daß in ihnen noch zum Ausdruck gebracht wird, daß die gekennzeichnete Erfindung auch zusammen mit dieser oder jener Manipulation ausgeführt werden könne, aber nicht ausgeführt zu werden brauche.

Sind solche Manipulationen, die eventuell mit der geschützten Erfindung ausgeführt werden können, aber nicht mit derselben ausgeführt zu werden brauchen, von besonderer Bedeutung, so können dieselben zu Gegenständen von Unteransprüchen gemacht werden. Aber mit der übrigen Erfindung sollten sie der Übersichtlichkeit wegen niemals in einem Anspruch vereinigt werden, es sei denn, daß sie dazu dienen, in demselben angeführte allgemeinere Begriffe genauer klarzustellen, vgl. den am Schluß des Kapitels 16 angeführten Anspruch, bei welchem die Worte „z. B. eines die Zündpille tragenden Flügelrades“ dazu dienen, das vorhergehende Wort „Vorrichtung“ zu illustrieren. Nicht selten wird das Verständnis der Ansprüche durch Verwechseln des unbestimmten und des bestimmten Artikels erschwert. Heißt es z. B. „der“ Hebel, so muß der Leser annehmen, daß es sich um den schon vorher erwähnten oder sonst als bekannt vorausgesetzten Hebel handelt. Heißt es dagegen „ein“ Hebel, so muß der Leser annehmen, daß dieser Hebel an dieser Stelle zum erstenmal erwähnt wird und mit keinem der vorher erwähnten Hebel identisch ist. Heißt es z. B. „Die Kombination ‚einer‘ automatischen Reguliervorrichtung (H' I') mit einer Bremsvorrichtung“, so ist es klar, daß die Reguliervorrichtung nicht unbedingt aus den in der Zeichnung dargestellten Teilen H' und I' zu bestehen braucht. Zweifelhaft wird dies aber, wenn es im Anspruch heißt: „Die Kombination ‚der‘ automatischen Reguliervorrichtung H' I' mit einer Bremsvorrichtung.“

24. Die Anwendung von Bezugszeichen im Patentanspruch.

Manche Anmelder suchen es zu vermeiden, in den Patentansprüchen auf die Zeichnungen hinzuweisen, wohl weil sie fürchten, es könne dadurch der Anschein erweckt werden, daß nur die in den Zeichnungen dargestellte Form geschützt sei. Eine so enge Auslegung ist nicht zu befürchten. Doch pflegt man die Bezugszeichen im Anspruch einzuklammern, um dadurch noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß der Patentschutz keineswegs auf die gerade in der Zeichnung dargestellte Form des betreffenden Konstruktionsteils beschränkt werden soll.

Eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher ein Anmelder gegen seinen Willen vom Patentamt gezwungen werden kann, Bezugszeichen in den Anspruch aufzunehmen, ist nicht vorhanden. Aber der Anmelder muß, wenn er keine Bezugszeichen in den Anspruch aufnehmen will, eine solche Ausdrucksform und solche Worte wählen, daß der Anspruch auch ohne Bezugszeichen deutlich wird. Denn ein unklarer, nicht genügend verständlicher Anspruch kann ein Abweisungsgrund werden, wenn seine Unklarheit trotz Aufforderung des Patentamtes nicht beseitigt wird. Außerdem dürfte es auch sonst wohl meist wenig Sinn oder Zweck haben, daß die Anmelder durch Fortlassen der Bezugszeichen das Verständnis ihrer Patentansprüche und somit auch deren Prüfung durch das Patentamt unnütz erschweren.

Wenn die Bezugszeichen im Anspruch auch hauptsächlich zur Erleichterung des Verständnisses bestimmt sind, so kann doch auch noch ein sachlicher Vorteil für den Patentinhaber aus dem Vorhandensein von Bezugszeichen im Anspruch entstehen, wie aus der folgenden Beschwerdeentscheidung¹ hervorgeht, in welcher erklärt ist, daß der ausgelegte Anspruch die Merkmale, die den angemeldeten Vergaser von dem im Einspruchsverfahren noch Entgegengehaltenen unterscheiden, nicht genügend zum Ausdruck bringe, daß diese Merkmale aber auch jetzt nach der Auslegung² in einen neuen Anspruch aufgenommen werden könnten, „da der ausgelegte Anspruch durch die Bezeichnung des Vergaserrohres mit den Buchstaben a , a_1 , a_2 deutlich auf die Zeichnung hinweist und bereits damit die besondere Gestaltung dieser Röhre als Merkmal enthält“. In diesem Falle hätte also die betreffende Anordnung im Einspruchsverfahren nicht mehr patentiert werden können, wenn keine Bezugszeichen im Patentanspruch vorhanden gewesen wären.

25. Unbestimmte Begriffe im Anspruch.

Zu den unbestimmten Begriffen, welche der Auslegungskunst oft unlösbare Rätsel aufgeben, gehören die Worte „und dergleichen“, „oder ähnliches“, besonders wenn diese Worte Gruppen von Handelswaren bezeichnen sollen, z. B. „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Sprechmaschinen und dergleichen“ oder „Sammelmappe zum Ordnen von Schablonen, Notenblättern, Briefen oder ähnlichem“. Nicht selten kommen solche unbestimmt verallgemeinernden Wendungen nur deshalb in die Patentansprüche hinein, weil der Anmelder das Nachdenken scheut, welches nötig ist, um den höheren Begriff festzulegen, der die ganze Gruppe umfaßt. Bei den oben angeführten Beispielen würde es z. B. heißen können „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Federtriebwerken“ und „Sammelmappe für platten- oder blattförmige Gegenstände, dadurch gekennzeichnet, . . .“; noch besser wäre vielleicht einfach bloß „Sammelmappe, dadurch gekennzeichnet . . .“. Nur in solchen Fällen erscheint die Aufnahme der Worte „und dergleichen“ in einen Patentanspruch unbedenklich, in denen das betreffende Merkmal, dem sie beigefügt sind, als solches keine Bedeutung für die Erfindung hat, und nur deshalb im Anspruch steht, weil derselbe dadurch leichter verständlich wird. Es dürfte daher folgende Einleitung eines Anspruches zulässig sein: „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Federtriebwerken für Sprechmaschinen und dergleichen.“ Denn hier ist deutlich zu ersehen, daß es in patentrechtlicher Hinsicht lediglich auf das Vorhandensein eines Federtriebwerkes ankommt.

Überflüssig und nur störend sind die Worte „und dergleichen“, „oder ähnliches“, wenn sie technische Äquivalente (vgl. Kapitel 49) bedeuten sollen. Denn

¹ Mitteil. v. VDP. 1920, S. 46/47. ² Vgl. Kap. 42.

ein Patent gilt regelmäßig auch dann als verletzt, wenn ein im Anspruch angegebenes Mittel durch ein äquivalentes Mittel ersetzt wird. Für die Frage aber, was für andere technische Mittel den im Anspruch angegebenen Mitteln äquivalent sind, gibt die Einschaltung der Worte „und dergleichen“ keinerlei Anhaltspunkte.

Weitere Beispiele von häufig in Patentansprüchen vorkommenden unbestimmten Begriffen sind „hohe Umdrehungszahl“, „niedrige Temperaturen“, „feine Öffnungen“ usw. Selbst wenn der Fachmann mit solchen unbestimmten Angaben eine bestimmte Vorstellung verbindet, so sind doch solche Ansprüche bei eventuellen Patentverletzungsprozessen nicht geeignet, dem Richter (der ja gewöhnlich dem betreffenden Gebiete der Technik fern steht) einen sicheren Anhalt zu bieten. Dazu kommt noch, daß sich die Vorstellungen darüber, was „hohe“ Umdrehungszahlen usw. sind, häufig im Laufe der Jahre ändern, und daß es dann später bei Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozessen oft mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, nachträglich festzustellen, was zur Zeit der Anmeldung bei den Spezialfachleuten als eine „hohe“ Umdrehungszahl, „niedrige“ Temperatur usw. galt. Um klare Patentrechte zu schaffen, wird es daher regelmäßig erforderlich sein, derartige unbestimmte Begriffe gleich bei der Feststellung der Patentunterlagen genauer zu präzisieren, wenn diese Begriffe eine direkte Kennzeichnung der Erfindung selbst bilden sollen. Etwas anderes ist es dagegen, wenn diese Begriffe lediglich zur Zweckbestimmung dienen, z. B. „Geschwindigkeitsmesser für hohe Umdrehungszahlen“ oder „Verfahren zur Erzeugung niedrigerer Temperaturen“ usw.

Unbestimmt und daher unzulässig ist auch die allgemeine Forderung, daß beliebige nicht näher bezeichnete Abänderungen vorgenommen werden können. So ist z. B. ein eine Metallzange betreffendes Patent in bezug auf nachstehende im Patentanspruch enthaltene Teile nichtig erklärt worden:

- a) daran die Form, Anordnung und Verhältnisse zu ändern,
- b) jede passende Vorrichtung anzuwenden, um damit auf die Arme . . . zu wirken,
- c) die Ausführung in jedem Material¹.

Verschiedene Auslegung des beim Patent 146 810 benutzten Wortes „Verdickungsmittel“.

Der Anspruch des Patent 146 810 lautete:

„Weichlötmasse, gekennzeichnet durch ein zu einem streichbaren Brei verriebenes Gemenge von feingepulvertem Weichlotmetall (Zinn, Zinnlegierung o. dgl.), einem Desoxydationsmittel, z. B. Chlorzink oder Chlorammonium, und einem ohne Rückstand verbrennenden Verdickungsmittel, z. B. Zellulose.“

Der in diesem Anspruch benutzte Ausdruck „Verdickungsmittel“ erscheint auf den ersten Blick wohl völlig klar und eindeutig. Er erwies sich aber als völlig unzureichend, nachdem auf Grund dieses Patent eine Verletzungsklage gegen eine andere Firma erhoben worden war, weil diese eine Lötpaste vertrieb, welche aus feingepulvertem Weichlotmetall, Chlorzink und einer fettigen Substanz hergestellt war. In diesem Streit kam es darauf an festzustellen, ob das zugesetzte Fett ein Verdickungsmittel im Sinne des Patent sei. Beklagte erklärte, es handle sich um ein Verdünnungsmittel, weil das aus feingepulvertem Lot und dem salzförmigen Chlorzink bestehende pulverartige Gemenge durch den Fettzusatz verdünnt und so zu einer streichbaren Salbe gemacht werde, während die Klägerin von einer wässrigen Lösung von Chlorzink ausgehe, in welche das Feinlot und die Zellulose hineingeführt werde, um eine streichfähige Paste zu erzeugen. Klägerin erwiderte darauf, technisch bedeute auch das Fett ein Mittel zur Verdickung eines pulverigen Gemenges, weil die einzelnen Teile dadurch zusammengeballt würden. Übrigens gehe auch die Beklagte von einer wässrigen Chlorzinklösung aus, die alsdann zur Herbeiführung einer zähen Masse eingedampft werde².

Die zur Entscheidung dieser Frage angestellten Untersuchungen bezogen sich nun nicht etwa, wie der Laie vielleicht erwarten dürfte, auf den Sinn des Wortes

¹ Seligsohn: Kommentar zum Patentgesetz § 20, Abs. 17.

² RG. I. Bl. f. P. M. u. Z. 1915, S. 144—48.

„Verdickung“, sondern sie betrafen vorwiegend den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, doch würde es zu weit führen, auf die Einzelheiten dieser Untersuchungen an dieser Stelle näher einzugehen.

Bedeutung des Begriffes „versenken“ bei dem Viehfutterapparat des Patentes 64 440.

Der Anspruch des Patentes 64 440 lautete:

„Viehfutterkochapparat mit kippbarem Kochgefäß, dadurch gekennzeichnet, daß das Kochgefäß (*B*) von einem Mantel (*b*) umgeben ist, welcher sich beim Umkippen desselben gemeinsam mit diesem von dem eigentlichen Feuerherd (*A*) abhebt, zum Zwecke, abkippbaren Kochgefäßen eine beliebig große Heizfläche geben zu können, ohne dieselben in einen tiefen Herd versenken zu müssen.“

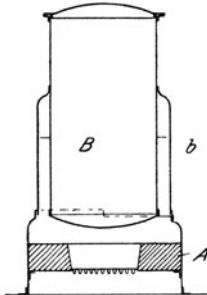


Abb. 5.

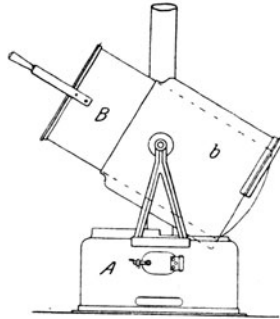


Abb. 6.

In der Beschreibung war noch angegeben, daß der Mantel mit seinem oberen Rande fest mit dem Kochgefäß verbunden sein sollte.

Ein Konkurrent des Patentinhabers brachte nun Kochapparate in den Handel, bei welchem ebenfalls das Kochgefäß von einem Mantel umgeben war, nur waren diese beiden Teile nicht fest miteinander verbunden, sondern das Kochgefäß wurde in den Mantel hineinge-

setzt. In einem Patentprozeß machte dieser Konkurrent geltend, daß bei seinem Apparat das Kochgefäß doch gerade in den Herd versenkt werde, was ja beim patentierten Apparat, wie im Patentanspruch besonders hervorgehoben wurde, ausgeschlossen sein sollte. Diese Einrede erklärte das Reichsgericht jedoch für gänzlich verfehlt. Von einem Versenken des Kochgefäßes in den Herd könne nur dann die Rede sein, wenn man den Mantel als einen Teil des Herdes ansähe. In den Mantel versenkt sei aber auch das Kochgefäß des patentierten Apparates, nur daß es auch am oberen Rande des Mantels durch Schrauben an diesem befestigt sei. Wenn mit diesem Unterschiede Vorteile verknüpft sein sollten, so könnten diese höchstens dazu führen, in dem Weglassen dieser Verbindung eine Verbesserung der patentierten Erfindung zu erblicken. Die schlechtere Einrichtung, auf die der Patentanspruch hinweist, bestehe darin, daß das Kochgefäß in den Herd versenkt wird, und dann, wenn es entleert werden soll, aus dem Herde wieder herausgehoben werden muß. Eben dies aber würde bei dem Apparate des Beklagten in derselben Weise wie bei dem patentierten Apparate vermieden, nämlich dadurch, daß sich der Mantel beim Umkippen des Kochgefäßes gemeinsam mit demselben von dem eigentlichen Feuerherd abhebt¹.

Verschiedene Auslegung des Begriffes „lose“ im Patent 40 065 (Papierlocher nach Soennecken).

Der Firma Soennecken ist das Patent 40 065 für Papierlocher für Sammelmappen, Briefordner und dergleichen erteilt worden. In der Patentschrift ist bemerkt, daß dieser Locher sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte *a* und *a'* außer Zusammenhang mit dem Druckbügel *b* gebracht und lose in die Führungsköpfe *c* und *c'* gehängt sind. Diese Einrichtung bezwecke, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht infolge von Ungleichheiten in der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 292—295.

stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, wodurch das vollständige Durchschlagen der Papierstückchen gewährleistet sei.

Die beiden ersten Patentansprüche lauten:

1. Die außer Zusammenhang mit dem Druckbügel *b* gebrachten, in den Führungsköpfen *c* und *c'* lose hängenden und durch die Federn *n* und *n'* gehobenen Schneidestifte *a* und *a'*.

2. Die an den senkrecht geschlitzten oder gelochten Enden des Druckbügels *b* an Stiften *e* lose aufgehängten Schneidestifte *a* und *a'*.

Eine andere Firma brachte nun ganz ähnlich konstruierte Locher in den Handel, bei welchen die Schneidstifte um die Achse des zu ihrer Befestigung dienenden Stiftes drehbar aufgehängt waren.

Das Landgericht Kleve und das Oberlandesgericht Köln sahen hierin keine Patentverletzung. Der Ausdruck „lose“ sei in der Patentschrift im Gegensatz zu „fest und starr“, „fest und unbeweglich“ gebraucht. Ein loses Aufhängen umfaßt durchaus nicht jede Verbindung, die nicht starr oder nicht beweglich ist. Es gebe viele feste, aber doch bewegliche oder drehbare Verbindungen.

Gegen diese Auffassung führte das Reichsgericht an:

Inhalt und Umfang eines Patentbesitzes zu bemessen ist nicht, wie die Beklagte meint, eine reine Tatfrage, sondern im eigentlichsten Sinn eine Rechtsfrage, weil es sich bei dieser Bestimmung um das Maß des dem Patentinhaber durch das Patent gewährten rechtlichen Schutzes handelt, und diese Rechtsfrage ist nur durch eine Würdigung der Patentansprüche, welche der Erfinder erhoben hat, im Zusammenhang mit den Angaben der Patentschrift über das Wesen der Erfindung, für welche der öffentliche Schutz erlangt worden ist, sohin im Wege der Auslegung des Patentbesitzes zu beantworten.

In der Patentschrift ist nun hervorgehoben, daß der geschützte Papierlocher sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte außer Zusammenhang mit dem Druckbügel gebracht und lose in die Führungsköpfe eingehängt sind. Diese Einrichtung bezweckt, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht infolge von Ungleichheiten bei der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, so daß das vollständige Durchschlagen des untergelegten Papiers gewährleistet ist. Diesem Erfindungsgedanken entsprechend lautet der Anspruch 2, welchen die Beklagte durch die Art und Weise, wie sie ihre Papierlocher herstellt, verletzt. Denn auch an ihren Lochern finden sich Schneidstifte, deren Ösen oder Augen in die Achse des Druckbügels selbst oder in besondere mit dem Druckbügel fest verbundene, zur Achse parallel angebrachte Stifte lose eingehängt und demnach an denselben aufgehängt sind. Die Tatsache, daß auch diese Aufhängung eine lose ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die Augen der Schneidestifte der Beklagten um die Achsen und Stifte, an denen sie hängen, drehbar sind, dabei aber auch zugleich die Möglichkeit einer seitlichen Verschiebung haben, so daß von einem festen Zusammenhang der Schneidestifte mit dem Bügel, wie ihn der Kläger durch die Ausführung der Locher nach Maßgabe des Patentbesitzes 40065 beseitigen wollte, auch bei den Lochern der Beklagten nicht die Rede sein kann¹.

Auslegung des Wortes „Strom“ im Anspruch des Patentbesitzes 104872 (Nernstsche Glühlichtlampe).

Im Anspruch des Patentbesitzes 104872 (betreffend die Nernstsche Glühlichtlampe) war von dem Durchgang eines Stromes durch vorher erwärmte Leiter zweiter Klasse

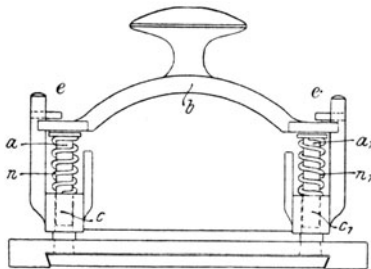


Abb. 7.

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 170—172.

die Rede, ohne daß angegeben war, wie dieser Strom beschaffen sein sollte. Im Anmeldeverfahren hatte der Erfinder dagegen betont, daß sich bei Leitern zweiter Klasse ein äußerst helles Licht mit Verwendung von wenig elektrischer Energie nach vorangegangener Vorwärmung erzielen lasse, und daß Ströme von mäßiger Spannung (118 Volt) genügen. Alles dies kehrt in der Patentschrift wieder. Das Reichsgericht sah daher die durch das Patent offenbarte Erfindung darin, daß isolierende Körper (die sogenannten Leiter zweiter Klasse) nach vorgängiger Erwärmung in Weißglut erhalten werden durch Ströme von mäßiger Spannung, wie sie in jeder Zentrale erhalten wurde das Nernstsche Patent aufrecht erhalten, obgleich das durch den Wortlaut des Anspruchs gekennzeichnete Verfahren schon vorbekannt war, nur waren dort hochgespannte Ströme und nicht Ströme niedriger Spannung benutzt worden. „Auf diesem Moment beruht (wie das R.G. wörtlich ausführt) im letzten Grunde der bedeutende Fortschritt in der elektrischen Beleuchtung, den das angefochtene Patent unstreitig enthält. Daß er im Patenterteilungsverfahren und bei den Versuchen, zu einer geeigneten Formulierung des Anspruchs zu gelangen, unerkannt oder unbeachtet oder nicht genügend erkannt und beachtet geblieben, kann nicht dazu führen, das Patent an diesem Mangel der Formulierung des Anspruchs scheitern zu lassen, da die Patentbeschreibung es völlig unzweideutig erkennen läßt“¹.

26. Unteransprüche.

Wird der weitere Begriff zum Gegenstande des Hauptanspruches, der engere Begriff zum Gegenstande eines Unteranspruches gemacht, so behält der Anmelder den im Unteranspruch festgelegten engeren Begriff auch dann noch geschützt, wenn eine Nichtigkeitserklärung des Hauptanspruches auf Grund von den Unteranspruch nicht treffendem Material erfolgt. Ein Beispiel für einen solchen Unteranspruch ist in diesem Buche am Schluß des Kapitels 13 angegeben.

Jedoch erfüllt ein Unteranspruch den oben angegebenen Zweck nur dann, wenn seinem Inhalt wirklich eine Erfindungsqualität zukommt, andernfalls wird er zusammen mit dem Hauptanspruch vernichtet. Daher hat es im allgemeinen wenig Zweck, nun alle möglichen Konstruktionseinzelheiten zu Gegenständen von Unteransprüchen zu machen. Auch kann ein solcher Schutzzumfang, wie er nach Kapitel 13—14 durch einen auf einen allgemeineren Begriff gerichteten Anspruch erzielt wird, dadurch nicht erreicht werden, daß man an einen eng gefaßten konkreten Anspruch noch zahlreiche Unteransprüche anhängt, welche alle möglichen Konstruktionseinzelheiten kennzeichnen.

Aus der später auf S. 91 dieses Buches genauer wiedergegebenen Entscheidung über Patent 259 398 (Flaschenkorkmaschine) geht sogar hervor, daß Unteransprüche zu einer engeren Auslegung des Hauptanspruches beitragen können, wenn sie auf besondere Konstruktionsausführungen gerichtet sind².

Viele Ansprüche ohne rechten Kern, sagt Robolsky (Theorie und Praxis, S. 79), geben nicht viele Rechte, wie der Unkundige annehmen mag, zersplittern vielmehr das Recht und schwächen den Schutz, welchen das Patent gewähren soll, um ein Wesentliches ab. Je mehr das einzelne hervorgehoben wird, desto mehr tritt das wahre Wesen der Erfindung in den Hintergrund, und es ist nun, indem auf das einzelne Wesen als solches Gewicht gelegt ist, der strafbaren Nachahmung, welche das einzelne durch anderes ersetzt, Tor und Tür geöffnet.

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1903, S. 141—146. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1925, S. 20/21.

Ein Hauptanspruch kann wegen zu großer Allgemeinheit vernichtet werden, falls eine neue Erfindung nur bei Hinzunahme eines im Unteranspruch angegebenen Merkmals vorliegt¹ (vgl. *Entsch. betreffend Patent 83 572*, S. 31 (Disazofarbstoffe) und *Zündpillenpatent*, S. 33).

27. Die an einen Unteranspruch zu stellenden Anforderungen.

Aus der Reichsgerichtsentscheidung vom 17. September 1927² wird jetzt häufig zitiert, daß es nicht darauf ankäme, „ob das, was der Unteranspruch bringt, schon anderweitig bekannt war“, oder daß es für einen Unteranspruch genüge, wenn „die in ihm beschriebene Vorrichtung die Erreichung des Zweckes des Hauptanspruchs wesentlich unterstützt“.

Wenn man diese Sätze für sich allein — losgelöst von dem übrigen Inhalt der Entscheidung in der sie ausgesprochen wurden — betrachtet, so könnten allerdings so ziemlich an jeden Hauptanspruch unendlich viele Unteransprüche angereicht werden, die auf alle die bekannten Gegenstände gerichtet werden, mit denen der Gegenstand des Hauptanspruches möglicherweise verbunden werden kann. Tatsächlich werden aber die zitierten Sätze in genannter Entscheidung durch folgenden Satz eingeschränkt. „Nur dann allerdings verdient der Unteranspruch Schutz, wenn er einen Gedanken enthält, der im Rahmen des ganzen Patentbesitzes noch als eine nicht ohne weiteres aus den Verhältnissen gegebene Überlegung zu bewerten ist; und gleich darauf heißt es auch, daß der Unteranspruch „nicht etwa nur technisch Selbstverständliches“ bringen darf.

Auch dann ist die „Gewährung eines zweiten Anspruches zu versagen, wenn dieser Anspruch im wesentlichen nur eine Wiederholung des Anspruches I darstellte oder ihm inhaltlich gleichwertig wäre. Auch im Rahmen derselben Anmeldung darf eine Erfindung nicht mehrmals patentiert werden“³.

Nach einer früheren Entscheidung der Beschwerdeabteilung II⁴ darf durch einen Unteranspruch keine Anordnung unter Schutz gestellt werden, die bei dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung der im ersten Anspruch gekennzeichneten Anordnung als gleichwertig zu erachten wäre.

Bei der in diesem Kapitel zuerst zitierten Entscheidung vom 17. September 1927 handelte es sich um das Patent 380 174 betreffend eine Schlammmentleuvorrichtung für Klärbecken mit einer über das Becken fahrbaren Brücke. Der Hauptanspruch war darauf gerichtet, daß zum Abpumpen des Schlammes unter Wasser ein Sauglöffel einstellbar angeordnet ist. Nichtigkeitsklage war gegen den Anspruch 4 erhoben, welcher die Verbindung der Schlammlleitung mit einer zum Klärbecken führenden Leitung schützte, durch die dünnflüssiger Schlamm in die Kläranlage zurückgeleitet wurde. Eine derartige „Leerlaufeinrichtung“ für den Schlamm war bei einem Klärbeckenbetrieb bekannt, der einen feststehenden Saugrohrstützen und keinen einstellbaren Sauglöffel hatte. Das Reichsgericht hielt dem gegenüber den angegriffenen Anspruch 4 noch für berechtigt, indem es ausführte: „Vor Übertragung der „Leerlaufeinrichtung“ auf die Kläranlage der Beklagten bedurfte es der fachmännischen Prüfung, ob für die von der bisherigen völlig abweichende Art

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1907, S. 107.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1927, S. 256/58.

³ Bl. f. P. M. u. Z. 1917, S. 99/100.

⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 35.

des Klärbetriebes jene Einrichtung noch von wesentlicher Bedeutung war, ob sie sich nicht etwa gar als schädlich, nicht nur als überflüssig erwies. Die Überlegung fiel zugunsten der Leerlaufeinrichtung aus und führte zur Aufnahme des Unteranspruchs 4.“

Weitere Ausführungen des Reichsgerichts über die Höhe der Anforderungen, die an einen Unteranspruch zu stellen sind, finden sich in einer Entscheidung¹ betreffend den Anspruch 3 des Patentes 439026, welcher sich auf eine unter dem Namen „Kuckucksglocke“ bekannte Fahrradglocke bezieht, vgl. Abb. 8.

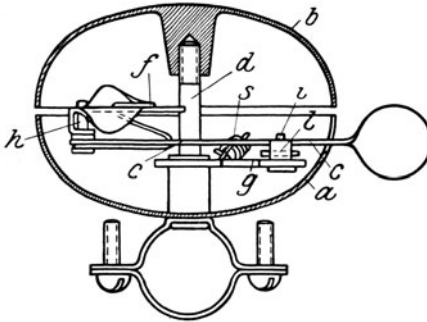


Abb. 8.

Die Schalen *a* und *b* sind in üblicher Weise durch die feste Mittelachse *d* verbunden. Der Druckhebel *c* ist um den an dem einen Schenkel des Tragstückes *g* befestigten Stift *i* drehbar, während an dem anderen Schenkel des Tragstückes die Druckhebelfeder *s* sitzt. Dabei ist ein Ansatz *l* des Hebels *c* so umgebogen, daß eine zweite Lagerstelle für den Stift *i* entsteht.

Auf diese Ausbildung der zweiten Lagerstelle war der Unteranspruch 3 gerichtet.

In einer Nichtigkeitsklage wurde gegen diesen Unteranspruch geltend gemacht:

„Diese Zweibackenerlagerung sei in der Technik von jeher selbstverständlich gewesen, da Hebel aus Blech meist so dünn seien, daß bei der Lagerung mit einfacher Blechstärke auf einem Drehzapfen bald starke Abnutzung eintrete und die Einrichtung in kurzer Zeit klapperig und unbrauchbar werde. Man habe daher schon stets mit doppelter Blechstärke gelagert und zu diesem Zwecke den Blechkörper mit einem umgebogenen Lappen oder zweiten Lageransatz versehen. Das habe man auch bei Fahrradglocken nie anders gehandhabt.“

Das Reichsgericht aber hielt diesen Unteranspruch mit folgender Begründung aufrecht:

„Auch wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, daß ein dem Patent entsprechender Hebel bei Fahrradglocken bekannt gewesen ist, kann die Nichtigkeitsklage keinen Erfolg haben, da auch für diesen Fall anerkannt werden muß, daß die Anwendung des besonders gestalteten Druckhebels bei der patentierten Kuckucksglocke zwar nicht eine erfinderische Tätigkeit, aber doch eine zweckmäßige Maßregel darstellt, die nicht ohne einiges Nachdenken gefunden werden konnte. Wie der gerichtliche Sachverständige dargelegt hat, ist die Beanspruchung des Hebels eine erhebliche, da er in doppelter Weise dem seitlichen Zug ausgesetzt ist. Besondere Vorkehrungen zu treffen, um seine Lebensdauer zu verlängern, ist daher zweckmäßig. Zur Lösung dieser Aufgabe bieten sich vier oder fünf verschiedene technische Möglichkeiten. Das von dem Beklagten angewendete Mittel ist bei der Kuckucksglocke das beste und billigste, und es zu finden, war zu der maßgeblichen Zeit auch für den Durchschnittstechniker nicht schwer. Aber schon die Vorstellung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten und die Auswahl unter ihnen erforderte eine gewisse geistige Tätigkeit, ein Nachdenken und Überlegen, das die Lösung über eine platte technische Selbstverständlichkeit hinaushebt. Den geringen Anforderungen, die an einen Unteranspruch zu stellen sind, ist im vorliegenden Falle genügt.“

28. Über den Schutzzumfang der Unteransprüche.

Wie auch schon aus den im vorhergehenden Kapitel angeführten Entscheidungen hervorgeht, müssen die Unteransprüche im Erteilungs-

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1930, S. 259/60.

verfahren mitunter auch dann gewährt werden, wenn die in ihnen gekennzeichneten Einrichtungen für sich allein oder bei anderen Gegenständen bekannt sind, weil diese Unteransprüche nur in Verbindung mit dem Hauptanspruch zu gelten haben und ihre Gegenstände nur eine Weiterentwicklung des Gegenstandes dieses Anspruchs darstellen¹.

Aber in den späteren Patentverletzungsprozessen fühlt sich das Reichsgericht nicht dadurch gebunden, daß die Unteransprüche vom Patentamt als vom Hauptanspruch abhängige Ansprüche erteilt werden, sondern pflegt in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen, ob ein ihm vorliegender Unteranspruch eine selbständige Erfindung enthält.

Nach P. A. Landenberger² ist es daher durchaus möglich, daß beispielsweise eine Einrichtung, die im Zusammenhang mit einer Schreibmaschine in irgend einem Unteranspruch geschützt ist, auch in der Verwendung bei irgendwelchen elektrischen Apparaten als geschützt angesehen wird.

Nach Pietzker³ ist jedoch die Selbständigkeit, die das Reichsgericht dem erfinderischen Unteranspruch beilegt, nur eine beschränkte. „In den vielen zur Entscheidung gelangten Fällen“ sagt Pietzker, „war die Sachlage immer so, daß die Benutzung der erfinderischen Untermaßregel für Vorrichtungen oder Verfahren derselben Gattung, also ähnlicher Art, verboten wurde“.

Für eine patentierte Art von Seilklemmen waren in einem Unteranspruch besondere Laufringe geschützt. „Dieser Schutz,“ führt Pietzker a. a. O. weiter aus, „ist ausgedehnt worden auf die Anbringung dieser Laufringe an Seilklemmen anderer Art, nicht aber auf ganz andere Vorrichtungen, für die sie vielleicht auch benutzbar sein mochten. Bekannte Beispiele aus dem Schrifttum: Wenn neu erfunden ist, an einer Schreibmaschine die Schwingbewegung der Taste in die geradlinige Hubbewegung des Farbbandhalters umzuwandeln, so wird die Anwendung dieses Bewegungsmechanismus nicht geschützt, wenn an einer Nähmaschine die Schwingbewegung des Nadelhalters in die Vorwärtsbewegung des Transporteurs umgewandelt wird; wer ein neues Konstruktionselement in Verbindung mit einer Maschine anmeldet, kann nicht verlangen, daß ihm die Verbindung mit einem Photographenapparat geschützt ist, Tolksdorf, Benjamin. — Diesen Meinungen wird zuzustimmen sein. Es ist auch, wie gesagt, kein Fall hervorgetreten, in dem das Reichsgericht den Schutz von Unteransprüchen so weit ausgedehnt hat, daß er sich auch auf so weit entfernte Gebiete erstreckt.“

„. . . , wenn das Patentamt den selbständigen Schutz der Maßregel des Unteranspruchs ausdrücklich abgelehnt hat, dann sind die Gerichte hieran gebunden, wie das in dem Urteile GewR. 14 (1909), S. 173 ausführlich dargelegt ist. Neuerdings hat das Reichsgericht mehrfach verlangt, daß die selbständige Erfindungsqualität der Maßregel des Unteranspruchs aus der Beschreibung wenigstens einigermaßen deutlich hervorgehen müsse, wenn der Patentinhaber im Verletzungsstreit selbständigen Schutz beanspruchen will, daß es also nicht genüge, wenn die Maßregel ohne jede Kennzeichnung ihrer Bedeutung, ihrer Wirkung, ihrer Vorteile bloß nebensächlich hingestellt werde“⁴.

Häufig werden Hauptanspruch und Unteranspruch zusammen eine Kombination bilden, vgl. Kapitel 47. Dann kann der Patentinhaber auch geltend machen, daß ein Kombinationspatent nicht nur

¹ Vgl. auch Mittel. v. VDP. 1928, S. 40.

² Patentrechtliche Fragen, S. 6 Sp. 2. ³ A. a. O. S. 22, Sp. 2.

⁴ GewR. 30 (1925), S. 159.“

durch Nachahmung der ganzen geschützten Kombination, sondern auch dann verletzt wird, wenn ein an sich neuer Teil der Kombination benutzt wird, vorausgesetzt, daß dieser Teil für den Kombinationszweck und nicht für einen weit abliegenden Zweck benutzt wird.

„Es muß damit gerechnet werden“, erklärte Pietzker an einer späteren Stelle des eben zitierten Vortrages, „daß die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Unteransprüche bestehen bleibt“.

Will der Anmelder Sicherheit darüber haben, daß der Gegenstand eines Unteranspruches auch zu einem anderen Zwecke geschützt ist, als dem Inhalt des Hauptanspruches entspricht, so geht er am sichersten, wenn er dies Schutzbegehren bei der Anmeldung in den Patentunterlagen deutlich zum Ausdruck bringt. Das Patentamt hat dann je nach Lage des Falles zu entscheiden, ob sich diese Forderung mit der Einheitlichkeit verträgt (Kap. 44—46). Verneint das Patentamt diese Frage, so muß der Anmelder entweder eine selbständige Anmeldung auf den Gegenstand des betreffenden Unteranspruches bewirken oder sich damit begnügen, daß ihm der Gegenstand des Unteranspruches nur für den dem Hauptanspruch entsprechenden Zweck oder einen gleichen Zweck geschützt wird.

29. Verfahrenspatente und Erzeugnis- oder Stoffpatente.

Wird durch ein neues Verfahren ein neues Erzeugnis hergestellt, so schützt ein Verfahrenspatent das hergestellte Erzeugnis nur dann, wenn es durch das patentierte Verfahren unmittelbar hergestellt ist (§ 4 des PG.), nicht aber, wenn es auf eine andere Weise hergestellt ist. Doch gilt, wenn es sich um ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes handelt, bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt (PG. § 35, Abs. 2).

Trotzdem die Zusammensetzung der benutzten Bronze die gleiche war wie die der nach Anspruch 2 des Patentes 166 893 hergestellten Bronze, wurde keine Patentverletzung als vorliegend angenommen, weil bei der Herstellung der Propellerbronze nicht die „Vorlegierung“ nach Anspruch 1 des Patentes 166 893 benutzt war. Vielmehr war bei der Herstellung der Propellerbronze der alte bekannte Zinkweg benutzt worden, zusammen mit der ebenfalls vorbekannten Kupfer-Nickel-Aluminiumlegierung. Dabei war aber noch ausdrücklich untersucht und festgestellt worden, daß diese Art der Herstellung der Propellerbronze nicht etwa einen Umweg gegenüber dem durch Patent 166 893 und dessen Zusatzpatent geschützten Vorlegierungsverfahren, sondern ein ganz anderes Verfahren als dieses bedeutet¹.

Es liegt aber nicht immer im Belieben des Erfinders, ob er ein Verfahren- oder ein Stoffpatent nehmen kann.

Insbesondere sind Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sowie Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, vom Patentschutz ausgenommen. In diesem Falle kann also nur ein Anspruch auf das Verfahren zur Herstellung der erfundenen Gegenstände oder eventuell

¹ RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1919, S. 56/58.

auch ein Anspruch auf ein Verwendungsverfahren für diese Gegenstände in Frage kommen.

Auch wenn es sich um andere als die eben genannten Stoffe, die von vornherein vom Patentschutz ausgeschlossen sind, handelt, kann ein auf das Erzeugnis gerichteter Anspruch neben einem auf das Verfahren gerichteten Anspruch nur dann in Frage kommen, wenn sowohl das Verfahren als auch das Erzeugnis greifbare neue Erfindungsmerkmale aufweisen.

Dafür, daß selbständig nebeneinander stehende Ansprüche auf Herstellungsverfahren und Anwendungsverfahren in weiterem Umfange als bisher in einer Anmeldung zugelassen werden, ist PA. Dr. C. Wiegand gelegentlich der im November 1929 im Patentamt gehaltenen Vortragsreihe mit folgenden Worten eingetreten¹:

„Ein neuer Farbstoff, der sich beispielsweise besonders für die Lederfärbung eignet, kann mit voller Wirkung und Sicherheit nur geschützt werden, wenn sowohl das (chemische) Verfahren zur Herstellung des Farbstoffs, als auch die Anwendung des Farbstoffs zur Lederfärbung unter Schutz gestellt werden. Es ist berechtigt, daß diese beiden eng zusammenhängenden Dinge in einem Patent Platz finden. Heute besteht aber der höchst unerfreuliche Zustand, daß der Prüfer dem Anmelder gewissermaßen die Wahl läßt, ob er lieber das Farbstoffverfahren oder lieber die Anwendung des Farbstoffs in einer bestimmten Färbetechnik unter Schutz stellen will. Nicht einmal in zwei getrennten Patenten ist der volle Schutz zu ermöglichen, wenn die Anwendung in nichts weiter besteht, als in einem Färbeverfahren an sich üblicher Art, nur mit dem Kennzeichen, daß der betreffende, auf einem bestimmten Wege hergestellte Farbstoff benutzt wird.“

30. Nebenansprüche.

„Heute noch,“ sagt PA. Dr. Wirth², „werden Ansprüche, welche nach ihrem Inhalt und nach der Patentbeschreibung deutliche ‚Nebenerfindungen, Teilerfindungen‘ enthalten, um Schwierigkeiten mit den Prüfungsstellen zu vermeiden, meist als ‚Unteransprüche‘ mit Rückbeziehung auf frühere Ansprüche formuliert oder in die Hauptansprüche hereingezo-gen.“

Ein Beispiel für einen als Unteranspruch formulierten Nebenanspruch liefert das Patent 73906. Bei diesem Patent war der Anspruch 1 auf ein Verfahren, der Anspruch 2 auf einen Apparat zur Ausübung des im Anspruch 1 geschützten Verfahrens gerichtet.

In diesem Falle entschied das Hanseatische Oberlandesgericht, daß nicht nur die Benutzung des Apparates zu dem im Anspruch 1 gekennzeichneten Verfahren geschützt sei, sondern daß gemäß § 4 des Patentgesetzes nur der Patentinhaber befugt sei, den Apparat herzustellen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß es sonst keinen Zweck gehabt hätte, für den Apparat in Anspruch 2 noch einmal ausdrücklich Schutz zu beanspruchen, da das im Anspruch 1 geschützte Verfahren gerade in der Benutzung eines solchen Apparates besteht, die Benutzung also sowieso geschützt wäre. Betreffs der Worte „zur Ausführung des unter 1 bezeichneten Verfahrens“ im Eingange des Anspruches 2 erklärte das Oberlandesgericht, es hätte mit diesen Worten in Anlehnung an die bei Patentanmeldungen übliche Praxis nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß es sich bei Verfahren und Apparat um eine technisch so zusammenhängende Erfindung handelte, daß sie gemäß der entsprechenden Bestimmung in § 20 des P.G. in einer Anmeldung geschützt werden können. Der Anmelder habe Grund genug, den Apparat durch einen besonderen Anspruch noch schützen zu lassen. Denn wenn die Herstellung und Vertreibung des Apparates jedermann frei steht, so ist auch der Nachahmung des patentierten Verfahrens Tor und Tür geöffnet, und dem Patentinhaber wird es schwer, zu kontrollieren, ob und wo das ihm geschützte Verfahren

¹ Patentrechtliche Fragen, S. 27.

² Mitteil. d. VDP. 1929. S. 15.

unrechtmäßig ausgeführt wird. Außerdem kann dem Patentinhaber dadurch, daß die Fabrikation und Vertreibung des Apparates von seiner Erlaubnis abhängig gemacht wird, noch eine besondere Einnahmequelle erwachsen¹.

Bei der Anmeldung, die später zur Erteilung des Patent 329 329 führte, hatte der Anmelder zunächst ein und denselben Anspruch auf ein Verfahren zum Schleifen von Sensen und auf eine Maschine zum Schleifen von Sensen gerichtet. Wie PA. Dr. Fried mitteilt², wurde aber mit der Abweisung der gesamten Anmeldung gedroht, wenn darauf bestanden würde, daß der Schutz für Verfahren und Maschine im nämlichen Anspruch gewährt werde. Dagegen hat die Beschwerdeabteilung einen vom Verfahrensanspruch unabhängigen Anspruch auf die Maschine bewilligt.

Außer den eben besprochenen Fällen (Verfahren und Verfahrenserzeugnis oder Verfahren und Apparat bzw. Maschine zur Ausübung des Verfahrens) kommen mit Rücksicht auf § 20 Satz 2 des PG. nur selten Fälle vor, bei denen die Aufstellung mehrerer selbständiger Ansprüche nebeneinander in Frage kommen kann.

Einen dieser seltenen Fälle liefert Patent 364 149, bei dem drei einander sehr ähnliche Verfahren zur Herstellung bemalter Gliederpuppen durch drei selbständige Nebenansprüche gekennzeichnet werden, welche nahezu gleichlautend sind und sich nur durch einige Worte und kleinere Nebensätze unterscheiden. Betreffs dieser Ansprüche erklärte die Beschwerdeabteilung, daß keine Bedenken gegen ihre Form und Einheitlichkeit zu erheben seien³.

Erwähnt seien noch die folgenden Ansprüche des Patent 353 469:

1. „Universalschloß, dadurch gekennzeichnet, daß das Schloß durch ein in Richtung des Schlüsselloches leicht hin und her verschiebbares Hindernis gegen Durchstecken von Schlüsseln mit ungeschweiftem Barte nach Belieben zum Gebrauche von links oder rechts verwendbar gemacht ist;

2. Universalschloß, dadurch gekennzeichnet, daß das Schloß durch gesonderte Stulpe sowohl zum Gebrauche als Einsteck- als auch zum Gebrauche als Einlaßschloß verwendbar gemacht ist;

3. Universalschloß, dadurch gekennzeichnet, daß das Schloß durch eine beim Schließen des Riegels drehbare Nuß zugleich als Riegel- und Stangenschloß verwendbar gemacht ist.“

Von diesen Ansprüchen schreibt PA. Bueren⁴, daß sie von einer ganzen Reihe von Prüfungsstellen „als vollständiger Bruch mit der Übung des Patentamtes“ angesehen werden.

31. Unterschied zwischen deutschen und amerikanischen Patentansprüchen.

Die in den vorhergehenden Kapiteln entwickelten Ausführungen über die Abfassung des Patentanspruches hatten die deutsche Formulierungstechnik der Patentansprüche im Auge, die auf der in Deutschland herrschenden Auffassung von dem Wesen einer patentfähigen Erfindung beruht. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß in anderen Ländern, namentlich in Amerika, eine andere Auffassung von dem Wesen einer patentfähigen Erfindung maßgebend ist, welche dort eine andersartige Formulierung der Patentansprüche zur Folge gehabt hat. Der Amerikaner betrachtet den von ihm erfundenen Apparat mehr mit Rücksicht auf die ihn zusammensetzenden Teile, und die amerikanischen Patentansprüche haben etwa folgende Form:

¹ Hanseatisches Oberlandesgericht i. Bl. f. P. M. u. Z. 1907, S. 116; vgl. ferner Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 322, und Damme, Patentrecht S. 384 ff.

² Mitteil. v. VDP. 1927, S. 72—77.

³ Nach einer Mitteilung des PA. Dr. H. Fried in den Mitteil. der VDP. 1927, S. 133.

⁴ Mitteil. d. VDP. 1925, S. 82, Sp. 1.

„Was ich als meine Erfindung beanspruche, ist

1. an einem Inhalationsapparat die Kombination der Teile *a, b, c*,
2. an einem Inhalationsapparat die Kombination der Teile *b, c, d, e*,
3. an einem Inhalationsapparat die Kombination der Teile *c, d, e, f*¹, usw.¹.

Sehr viel dazu beigetragen, daß in Deutschland die mehr begriffliche Auffassung der Erfindung im Gegensatz zu der mehr anschaulichen amerikanischen Auffassung herrschend geworden ist, hat E. Hartig (seinerzeit Professor am Polytechnikum zu Dresden und Mitglied des Patentamtes). Wir entnehmen seinem Buche „Studien aus der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes“ das folgende Beispiel:

Die in Abb. 9 skizzierte Pfeffermühle besteht aus den 15 Teilen, die in der Zeichnung mit den 15 Bezugszeichen *a* bis *r* bezeichnet sind. Diese 15 verschiedenen Teile geben

$$Z = 2^{15} - 1 = 32767$$

verschiedene Komplexionen, so daß bei der amerikanischen Praxis für diese einfache Pfeffermühle 32767 Ansprüche möglich wären².

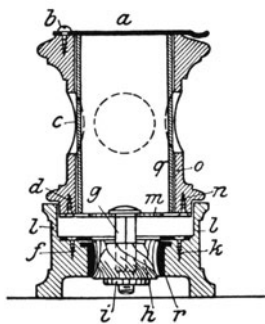


Abb. 9.

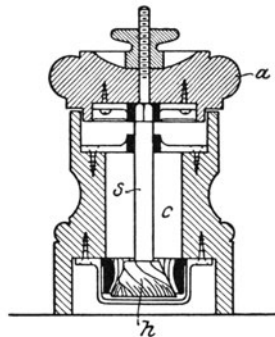


Abb. 10.

Diese Pfeffermühle kann bei der deutschen Praxis in folgender Weise patentrechtlich erfaßt werden:

Bei den vorher bekannten Pfeffermühlen (wie sie in Abb. 10 veranschaulicht sind) mußte die Einleitung der Bewegung des Reibkegels *h* durch den Deckel *a* erfolgen, und daher mußte die Achse *s* des Reibkegels durch den Vorratsbehälter *c* hindurchgehen. Um letzteres zu vermeiden, war der Erfinder auf den Gedanken gekommen, die Drehung des Reibkegels durch den Vorratsbehälter einzuleiten. Bei der neuen Mühle Abb. 9 nimmt man den Fuß *l* in die linke Hand, umfaßt den Vorratsbehälter *o* mit der rechten Hand, verdreht beide Teile gegeneinander, wodurch dann die Verdrehung des Reibkegels eingeleitet wird. Dementsprechend ist auf diese Pfeffermühle das Patent 30084 mit folgendem Anspruch erteilt worden:

„Eine Pfeffermühle, bei welcher die Drehung des Reibkegels durch den Vorratsbehälter selbst eingeleitet wird, so daß die Drehachse nicht durch diesen Behälter hindurchzugehen braucht.“

¹ Nur die Teile, die in einem derartigen Anspruch aufgezählt sind, werden durch das amerikanische Patent geschützt. In England ist im wesentlichen die gleiche Rechtslage. Im Gegensatz zu der neueren deutschen Rechtsprechung (vgl. Kap. 40) dient dort die Patentbeschreibung lediglich zur Erläuterung des Patentanspruches. „Es besteht demgemäß kein Zweifel, daß ein Gegenstand, der nur in der Beschreibung angegeben ist, in den genannten Ländern keinen Schutz genießt, selbst wenn der Anmelder ihn als besonders vorteilhaft hervorhebt und selbst wenn damit eine neue Erfindung von hervorragender Bedeutung offenbart ist“ (Lutter, Patentrechtliche Fragen, S. 15).

² Hartig, Studien aus der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes 1890, S. 141.

Nach deutscher Patentpraxis genügt dieser eine kurze Anspruch, um jede Pfeffermühle, bei welcher die Drehung des Reibkegels durch den Vorratsbehälter selbst eingeleitet wird, zu schützen, während die 32767 oben erwähnten amerikanischen Ansprüche dieses Ziel wohl nicht mit Sicherheit erreichen dürften.

Die amerikanischen Patentschriften pflegen nun allerdings in Wirklichkeit nicht alle möglichen, sondern nur die bedeutsam erscheinenden Kombinationen als Ansprüche zu enthalten, immerhin aber sind die in den amerikanischen Patentschriften beanspruchten Kombinationen meist so zahlreich, daß die amerikanischen Ansprüche für den an die deutsche Patentpraxis gewöhnten Deutschen oft außerordentlich unübersichtlich und kompliziert erscheinen. Umgekehrt können aber auch häufig mit der amerikanischen Patentpraxis vertraute Ausländer sich nicht gut mit den deutschen Patentansprüchen befreunden. Tatsache ist, daß die amerikanische Industrie unter der amerikanischen und die deutsche unter der deutschen Patentpraxis groß geworden ist. Ob aber umgekehrt die deutsche Industrie auch unter der amerikanischen Patentpraxis so groß geworden wäre, darf bezweifelt werden. Die amerikanische Patentpraxis ist eben mehr dem amerikanischen Volkscharakter und den amerikanischen Verhältnissen und die deutsche mehr dem deutschen Volkscharakter und den deutschen Verhältnissen angepaßt. Amerika ist in seiner Industrie mehr durch praktisches Arbeiten und Ausprobieren weitergekommen, und wenn ein Amerikaner zu einem praktisch brauchbaren Resultat gekommen ist, so will er dieses geschützt haben und hat oft wenig Lust lange darüber nachzudenken, was für eine tiefere Idee seiner Erfindung zugrunde liegt. Die Deutschen haben dagegen von Natur weniger Unternehmungsgeist und auch stets weniger Mittel gehabt, um so viel für das Ausprobieren technischer Neuerungen anwenden zu können und zu wollen, wie es amerikanischer Unternehmungsgeist zu tun pflegt. Wenn trotzdem die deutsche Industrie unter dem deutschen Patentgesetz so viel erreicht hat, so ist dies sicherlich zum Teil der deutschen Patentpraxis zu verdanken, welche die Erfinder veranlaßt, nicht an den äußeren Erscheinungsformen ihrer Erfindung haften zu bleiben, sondern nach den diesen äußeren Erscheinungsformen zugrunde liegenden tieferen Erfindungsgedanken zu suchen.

Die Patentbeschreibung.

32. Die Abgrenzung von dem bekannten Vergleichsmaterial und von älteren Patentrechten.

Eine große Rolle für die Feststellung des Schutzzumfanges eines erteilten Patentbesitzes spielt der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, d. h. die Frage, ob zu dieser Zeit schon ähnlich konstruierte oder ähnlich wirkende Gegenstände vorhanden waren. Deshalb muß das Patentamt Wert darauf legen, daß der Stand der bekannten Technik, aus dem sich eine angemeldete Erfindung heraushebt, in der Beschreibung kurz geschildert wird. Dadurch, daß von dem bekannten Stand der Technik ausgegangen wird, wird häufig auch das Wesen der neuen Erfindung selbst deutlicher erklärt. Umgekehrt können dadurch, daß dies nicht geschieht, Unklarheiten entstehen, welche unter Umständen sogar zur späteren Vernichtung des Patentbesitzes führen können.

So schreibt z. B. Schuchardt in seinem Buche „Patentbeschreibung und Patentschrift“ 1931, S. 19/20 in bezug auf die Vernichtung des von dem Franzosen Bullier herrührenden deutschen Patentbesitzes 77168: „Die Gutachten namhafter Gelehrter und der Hinweis, daß tatsächlich durch dies Patent eine neue Industrie des Carbids und Azetylens entstanden sei, konnten das Patent nicht retten. Es scheiterte an seiner Beschreibung. In dieser war nicht angegeben, daß Calciumcarbid und Bariumcarbid schon früher bekannt gewesen, und daß das erstere auch schon im

elektrischen Ofen hergestellt war (nämlich von Moissan). Wäre hiervon ausgegangen, dann hätte sich eine Abgrenzung der Bullierschen Erfindung von selbst ergeben.“

Häufig möchten es allerdings die Erfinder lieber vermeiden, das Bekannte in der Patentschrift anzugeben, weil sie nicht wünschen, daß ihre Wettbewerber aus der Patentschrift ersehen können, was von ihrer Erfindung alles schon bekannt war. Aber es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß diese aus der Patentschrift ersehen kann, was schon vor der Erfindung ähnliches bekannt war. Um zu zeigen, worin das Wesen der neuen Erfindung besteht, erscheint es ferner oft geboten, die durch die letztere erzielten Vorteile entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Dies muß aber in sachlicher Weise geschehen. Es genügt z. B. nicht, einfach zu behaupten, daß der Erfindungsgegenstand einfacher sei, sondern es muß genauer angegeben werden, wodurch die größere Einfachheit bedingt wird bzw. welche bei den bekannten Vorrichtungen erforderlich gewesen Teile durch die Erfindung entbehrlich werden. Insbesondere gehören reklameartige Anpreisungen und Voraussagen über die Bedeutung, welche die Erfindung nach Ansicht des Erfinders haben wird, nicht in die Patentschrift. Die Vergleiche zwischen dem Erfindungsgegenstande und den ähnlichen bekannten Vorrichtungen dürfen auch nicht so angestellt werden, daß die vom Patentamt veröffentlichte (also einen amtlichen Anstrich habende) Patentschrift dem Erfinder zum Mittel wird, um andere mit der Erfindung konkurrierende Erzeugnisse in einseitiger parteiischer Weise herabzusetzen.

Es ist schon vorgekommen, daß von jemandem, der seine Fabrikate durch in einer Patentschrift enthaltene Ausführungen der eben angegebenen Art zu unrecht herabgesetzt glaubte, ein Anspruch auf Berichtigung dieser Patentschrift erhoben worden ist. Ein derartiger zivilrechtlicher Anspruch kann jedoch nicht gegen den Erfinder geltend gemacht werden, da die Patentschrift nicht von diesem, sondern vom Patentamt veröffentlicht wird¹. Andererseits aber haftet der Verkäufer eines Patentes dafür, daß die Erfindung diejenige Wirkung hat, welche die Patentschrift verspricht².

In älteren Patentschriften ist auf die zum Vergleich heranzuziehenden bekannten Vorrichtungen mitunter in der Weise Bezug genommen, daß dabei die betreffende Patentschrift, in welcher die namhaft zu machende Vorrichtung beschrieben war, genannt wurde. Derartige Bezugnahmen auf früher erteilte Patente, wie z. B. „Die vorliegende Erfindung betrifft eine Verbesserung der durch Patent 1560 geschützten Erfindung“ erwecken den Anschein einer Abhängigkeitserklärung. Daher ist die direkte Nennung älterer Patente in den Patentschriften vermieden worden, seitdem das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen grundsätzlich ausgesprochen hat, daß nach § 3 Absatz 1 des PG. dem Patentamt nur die Prüfung darüber zustehe, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem Gegenstande einer früheren Anmeldung sich ganz oder teilweise deckt (Identität der Erfindungen), während die davon verschiedene Frage, ob die Ausführung eines Patentes die Benutzung einer anderen patentierten Erfindung voraussetzt (sogenannte Abhängigkeit der Patente), der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte untersteht.

¹ OL. Cassel i. Bl. f. P. M. u. Z. 1914, S. 368. ² Pietzker: S. 344.

Auch wenn im Falle des § 3 Abs. 1 des PG. ein Patent mit Rücksicht auf ein früheres Patent in entsprechender Beschränkung erteilt wird, darf diese Beschränkung nicht anders als bei einer durch ältere Druckschriften gebotenen Beschränkung zum Ausdruck gebracht werden, nämlich in der Weise, daß der Teil der früheren Erfindung aus dem zu erteilenden Patent ausgeschieden und der verbleibende Rest im Anspruch selbständig festgestellt wird. Hierbei sind die die Übereinstimmung begründenden Merkmale entweder zu streichen oder derart an den Eingang des Anspruches zu setzen, daß sie von den die jüngere Erfindung kennzeichnenden Merkmalen abge sondert sind.

In neuerer Zeit sind wieder namhafte Stimmen dafür eingetreten, daß in der Patentschrift die älteren Patentschriften, von denen die Erfindung abgegrenzt wird, namhaft gemacht würden. Auf Wunsch pflegt das Patentamt jetzt die Nummern dieser Patentschriften den Interessenten mitzuteilen.

33. Über die Bedeutung solcher Vorveröffentlichungen und Vorbenutzungen, die in der Patentschrift nicht genannt und dem Patentamt nicht bekannt waren.

Das Reichsgericht hat den Grundsatz ausgesprochen, daß der Anmelder im Zweifel nur den Schutz beanspruchen kann, der ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, ohne daß es wesentlich darauf ankommt, ob ihm selbst oder der erteilenden Behörde dieser Stand der Technik vollständig bekannt war¹.

In einer anderen Reichsgerichtsentscheidung heißt es: Für das Patentamt ist es unmöglich, den gesamten Stand der Technik, also sämtliche Erzeugnisse des Gewerbes zu kennen. Ist das aber unmöglich, so kann das Patentamt dazu auch nicht verpflichtet sein. Wenn nun ein Anmelder mehr beansprucht, als ihm nach dem Stande der Technik gebührt, und das Patentamt das Patent bewilligt, so darf, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, ohne weiteres als Wille der patenterteilenden Behörde angenommen werden, daß das Patent in dem Umfang, der objektiv nach dem Stande der Technik zulässig war, aber in keinem weiteren erteilt werden sollte².

Wenn aber die zu beurteilenden Patente nicht unklar sind, sondern infolge ihrer Bedeutung und Eigenart aus sich selber sicher bestimmt werden können, so dürfen andere einschlägige Patente nicht als Interpretationsmittel herangezogen werden³.

Auch erscheint es nicht allgemein zulässig, einem Patent deshalb, weil es nach dem Stande der Technik nicht hätte erteilt werden sollen, unter Berufung hierauf nachträglich seinen eigentlichen Erfindungsgehalt zu entziehen, oder, nachdem die für die Erhebung der Nichtigkeitsklage vorgesehene fünfjährige Frist (vgl. § 28 Abs. 3 des PG.)

¹ RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 138. Vgl. ferner Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1908, S. 341, und Isay in Mittel. v. VDP. 1909, S. 138ff.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 381/82. ³ Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 197.

verflossen ist, indirekt durch eine der teilweisen oder völligen Vernichtung des Patentbesitzes gleichkommende beschränkende Auslegung den tatsächlichen Erfolg einer nicht mehr zulässigen Nichtigkeitsklage herbeizuführen¹.

Wenn Patente unrechtmäßig auf Gegenstände, die bereits Gemeingut waren, erteilt sind, so ist es Sache der Beteiligten, sie durch Nichtigkeitsklage (innerhalb der im § 28 des P.G. vorgesehenen fünfjährigen Frist) ganz oder teilweise zu Fall zu bringen. Ist dies nicht geschehen, so hat sich der Richter im Patentverletzungsprozedere die Frage vorzulegen, ob nach der ihm bekannten tatsächlichen Praxis des Erteilungsverfahrens die Patenterteilung denkbar war. Kann diese Frage bejaht werden, so ist das Patent auf den unmittelbar beschriebenen Gegenstand unter Ausschließung des Vorbekanntes zu beschränken. Muß sie aber verneint werden, so bleibt nichts übrig, als den der Patenterteilung zugrunde liegenden Irrtum anzuerkennen und den Patentschutz auf das vorbekannte Äquivalent auszudehnen. Daß ein Patentinhaber auf diese Weise etwas dauernd geschützt erhalten kann, von dem sich nachträglich herausgestellt hat, daß es zur Zeit der Anmeldung schon vorbekannt war, läßt auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit nur wenig zu wünschen übrig. Denn wenn sich das Vorbekannte nicht nur dem Erteilungsverfahren, sondern auch der Kenntnis der Interessenten in der für die Anfechtung des Patentbesitzes wegen Nichtneuheit gegebenen Frist entzogen hat, so wird es sich in aller Regel nur um entlegene Literaturstellen oder vereinzelte Fälle offenkundiger Vorbenutzung handeln, so daß dem Anmelder immerhin das Verdienst bleibt, die Erfindung durch die Offenbarung im Patente zum wirklichen Gemeingut der Technik gemacht zu haben, während sie sonst vielleicht vergessen und für die Allgemeinheit verloren gegangen wäre².

34. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik.

Während sonst in technischen Schriften die Ausdrücke „bekanntlich“ oder „es ist bekannt“ und dergleichen nur dann benutzt zu werden pflegen, wenn man die Bekanntheit der betreffenden Vorrichtung bei dem Fachmann voraussetzen kann, findet man diese Redewendungen in den Patentschriften fortwährend in Verbindung mit solchen Vorrichtungen, die nur in irgendeiner alten Patentschrift beschrieben sind, der Allgemeinheit aber völlig unbekannt sein können. Denn um eine Vorrichtung im patentrechtlichen Sinne zum Allgemeingut der Technik zu machen, so daß sie bei der Abgrenzung der in Frage kommenden neuen Erfindung berücksichtigt und als bekannt hingestellt werden muß, genügt ihre einmalige Beschreibung in irgendeiner öffentlichen Druckschrift.

Infolge der Abgrenzung des Bekannten vom Neuen erwecken die Patentschriften nun manchmal den Anschein, als ob es dem Erfinder hauptsächlich darum zu tun gewesen wäre, die in die Patentschrift mit aufgenommenen älteren Vorrichtungen zu verbessern, während er in Wirklichkeit erst auf einem ganz anderen Wege zu seiner Erfindung gelangt war und die von ihm erwähnten Vorrichtungen überhaupt erst dadurch kennen lernte, daß sie ihm bei der Prüfung entgegengehalten wurden.

Ferner wird in den Patentschriften das Bild der technischen Wirklichkeit häufig dadurch verzerrt, daß die Erfinder nach allen Richtungen zu verallgemeinern pflegen, um einen möglichst umfangreichen Patentschutz zu erwerben. Wenn der Erfindungsgegenstand in Wirklichkeit nur durch eine konkrete Maschine repräsentiert wird, wird er in der Patentschrift als ein allgemeines Verfahren dargestellt, und eine einzelne Vorstellung wird zu einem allgemeinen Begriff erweitert. Neue Wirkungen und Vorteile, deren Eintreten vom Erfinder vermutet und gehofft, vom Patentamt für nicht ausgeschlossen gehalten war, werden in den Patentschriften als tatsächlich vorhanden hingestellt³.

¹ RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 38. ² RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1915, S. 147.

³ Wirth: „Wahrheit und Dichtung im Patentwesen“, veröffentlicht im Gewerblichen Rechtsschutz“ 1905, S. 181—190).

Als Quellen für die Geschichte der wirklichen Entwicklung der technischen Praxis können die Patentschriften daher nur mit großer Vorsicht benutzt werden. Aber sie sind auch nicht zu diesem Zweck bestimmt, sondern sie haben vorzugsweise eine rechtliche Bedeutung, nämlich sie sollen das dem Erfinder verliehene Patentrecht zum Ausdruck bringen.

35. Aufbau der Beschreibung.

Gesetzliche oder patentamtliche Bestimmungen über den Aufbau der Beschreibung sind nicht gegeben. Nur werden in der patentamtlichen Bekanntmachung vom 21. November 1919 die hier auf S. 6 unter a und b wiedergegebenen Ratschläge erteilt. Eine allgemein gültige Methode für die Abfassung der Beschreibung würde sich auch kaum aufstellen lassen, da die Darstellungsweise stets dem Einzelfalle angepaßt werden muß. Indessen zeigen die meisten Patentbeschreibungen folgenden Aufbau, welcher dem in der Patentschrift zu verfolgenden Zwecke gut entspricht.

In der Einleitung der Beschreibung wird angegeben, was zur Zeit der Anmeldung schon bekannt war, und was demgegenüber noch Neues erzielt werden soll.

Beispiele für derartige Einleitungen sind:

„Aus einem Stück bestehende Schalldose für Gramophone.“

„Die bisher für Grammophone und ähnliche Instrumente verwendeten Schall Dosen bestehen in der Regel aus zwei Teilen, einem oberen und einem unteren, die durch übereinandergreifende Flanschen vereinigt werden, die gleichzeitig zum Festhalten der die Membran tragenden Gummiringe oder dergleichen dienen. Die Vereinigung der Teile erfolgt hierbei durch kleine Schrauben, die durch die Flanschen gehen. Außerdem gibt es auch Schall Dosen aus einem Stück, bei welchen die Membran z. B. zwischen zwei Gummiringen liegt, von denen der obere sich gegen einen vorspringenden Flansch der Dose anlegt und zwecks Herausnahme der Membran durch Zusammendrücken entfernt werden muß.

Nach vorliegender Erfindung wird nun die Membran in eine solche aus einem einzigen Stück bestehende Schalldose durch einen seitlichen Schlitz eingeführt. Im übrigen ist die Anordnung dieselbe wie bisher.

Die Membran ruht zwischen zwei . . .“

„Geschwindigkeitsregulator für Plattensprechmaschinen.“

„Es sind Windfangregulatoren bei Phonographentriebwerken bekannt, welche durch direkten Eingriff eines auf der Regulatorachse sitzenden Triebes mit der die Sprechplatte tragenden Scheibe angetrieben werden.

Bei solchen die Sprechplatte tragenden Scheiben, insbesondere bei billigen Fabrikaten, kommt es häufig vor, daß dieselben schlagen, d. h. schief zu ihrer Achse laufen. Hierdurch wird aber die Bewegungsübertragung einer solchen schlagenden Scheibe auf das Trieb rad des Regulators unregelmäßig, ja, es kann vorkommen, daß der Eingriff zwischen der schlagenden Scheibe und dem Trieb rad bei jeder Umdrehung der ersteren zeitweilig aufhört.

Um diesen Übelstand zu vermeiden, wird gemäß vorliegender Erfindung das Reibungsrad bzw. der Trieb, welcher mit der die Sprechplatte tragenden Scheibe in Eingriff kommt, in axialer Richtung verschiebbar angeordnet und unter dem Druck einer Feder gehalten, welche den Trieb des Regulators stets im Eingriff mit der genannten Scheibe hält, wodurch eine ständige Mitdrehung des Regulators veranlaßt wird.

Auf der Zeichnung ist in Abb. 1 . . .“

Derartige Einleitungen haben den Vorteil, daß nur die Einleitung, nicht aber der übrige Teil der Beschreibung umgeändert zu werden

braucht, wenn sich bei der Prüfung im Patentamt herausstellt, daß ein Patentschutz nicht in dem beanspruchten, wohl aber in einem anderen Umfange gegeben werden kann.

Bei der Abfassung der Einleitung ist zu beachten, daß sie auch ohne Einsicht in den folgenden, meist durch Zeichnungen erläuterten Teil der Beschreibung verständlich sein muß. Sind Maßnahmen oder Konstruktionsteile, deren Bedeutung oder Wirkungsweise ohne besondere Erklärung oder Vergleich mit der Zeichnung nicht verständlich ist, als bekannt hinzustellen, so geschieht dies besser nicht in der Einleitung, sondern am Schluß oder an den Stellen der Beschreibung, an denen die betreffenden Teile erklärt sind. Ebenso sind solche neuen Wirkungen und Vorteile, deren Bedeutung erst gewürdigt werden kann, nachdem der vom Erfindungsgegenstande auszuführende Arbeitsgang verstanden ist, zweckmäßig am Schluß der Beschreibung auszuführen.

Besteht die neue Erfindung lediglich in einer Konstruktionsausführung, deren Wirkungsweise nicht ohne die folgende genauere Beschreibung verständlich wird, so dürfte es genügen, wenn in der Einleitung nur gesagt wird, daß die Erfindung in einer besonderen konstruktiven Ausführung der betreffenden Vorrichtung gesehen wird, wie es z. B. in der folgenden Einleitung geschehen ist:

„Quecksilberkontaktvorrichtung für galvanische Elemente mit rotierenden Elektroden.“

„Die Ableitung des Stromes bei Elementen mit rotierenden, auf einer waagerechten Achse sitzenden Elektroden geschieht zweckmäßig mit Quecksilberkontakten. Die vorliegende Erfindung betrifft nun eine besondere Konstruktion eines solchen Kontaktes, welche im Gegensatz zu den bisher bei solchen Elementen benutzten Quecksilberkontaktvorrichtungen ein vollständiges Eintauchen der rotierenden Elektroden in den Elektrolyten gestattet.

Die bisher bekannt gewordenen Quecksilberkontaktvorrichtungen sind bei solchen Elementen nicht anwendbar, da bei vollständig eintauchenden Elektroden der Elektrolyt in die Quecksilberkontaktvorrichtung dringen und dieselbe beeinträchtigen könnte. In solchen Fällen mußten bis jetzt Kommutatoren mit schleifenden Bürsten benutzt werden.

Auf beiliegenden Zeichnungen ist“

In Fällen, in denen die Erfindung nicht lediglich in einer konstruktiven Ausführungsform besteht, sondern in denen ein allgemeinerer Erfindungsgedanke zugrunde liegt, wird es meist möglich sein, diesen am Anfang der Beschreibung (ohne Zuhilfenahme der später zu beschreibenden konstruktiven Ausführungsform) in verständlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Es läßt sich dann eine Einleitung herstellen, welche das Wesen der Erfindung und die Grenzen des beanspruchten Schutzzumfanges klar erkennen läßt, so daß die folgenden Teile der Beschreibung nur noch die eine Aufgabe zu erfüllen haben, die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige zu ermöglichen.

Handelt es sich um einen komplizierteren Gegenstand, so ist zweckmäßig am Schluß der Beschreibung nochmals der Gesamtarbeitsgang in seinen Grundzügen anzugeben.

36. In welchem Umfange muß die Erfindung in der Patentbeschreibung offenbart werden?

Der Erfinder ist der Lehrer der Nation¹, und das Mittel, wodurch er lehrt, ist die Patentschrift. Unzulässig ist daher der in der Praxis manchmal gemachte Versuch, sich neben dem Patentschutz auch noch den Vorteil des Fabrikgeheimnisses dadurch zu sichern, daß man die eine oder andere der für die praktische Ausführung der Erfindungen nötigen Maßnahmen verschweigt oder nicht ganz richtig darstellt.

Vernichtet wurde aus diesem Grunde z. B. das Patent 94145 mit folgendem Anspruch:

„Selbstzünder für Glühlichtbrenner, bei welchem eine selbsttätige Entzündung des Gasluftgemisches an dem mit versetzbaren Platinsalzlösungen inbibierten Glühkörper dadurch bewirkt wird, daß ein im Strome des Gasluftgemisches angebrachter, in bekannter Weise aus Platinmohr oder dergleichen hergestellter Selbstzünder . . . mit dem inbibierten Teil des Glühkörpers in Berührung gebracht und hierdurch der Platingehalt des letzteren befähigt wird, das Gasluftgemisch zu entflammen.“

Im Nichtigkeitsverfahren machte der Patentinhaber geltend, daß er die gewerbliche Verwertbarkeit seines Selbstzünders durch eine Vorführung beim Patentamt während des Anmeldeverfahrens nachgewiesen habe. Der dabei benutzte Glühkörper sei mit einer Platinlösung mittelst eines Pinsels betupft und die Betupfung in Form einer vom Kopf des Glühkörpers nach unten reichenden Linie ausgeführt gewesen. Daß die Tränkung des Glühkörpers mit Platin in dieser Form gemacht werden müsse, verstehe sich für jeden Fachmann von selbst, da ein ganz mit Platin getränkter Glühkörper sich zum Glühen nicht mehr eigne.

In der Patentschrift kam aber nichts davon vor, daß die Tränkung des Glühkörpers durch Betupfen desselben in Form einer Linie ausgeführt werden muß. „Danach,“ so erklärt das Reichsgericht, „ist in der Patentschrift nur ein Verfahren offenbart, das möglicherweise, also durch Zufall, zur Herstellung eines Selbstzünders führen kann, und dies genügt nicht, da eine gewerblich brauchbare Erfindung nur eine solche ist, die regelmäßig, also wenn auch nicht unbedingt stets, so doch in der Mehrzahl der Fälle den beabsichtigten Erfolg herbeiführt“².

In Deutschland genügt es, wenn der Erfinder irgendeine taugliche Ausführungsform angibt, er braucht nicht die beste ihm bekannte Ausführungsform anzugeben. Das englische und nordamerikanische Patentrecht ist in diesem Punkte strenger³.

In Amerika und England pflegte man die Patentschrift in Patentprozessen gegebenenfalls einem Sachverständigen zu übergeben, der die Erfindung lediglich nach den Angaben der Patentschrift auszuführen hat und berichten muß, ob dies möglich ist⁴. In Deutschland pflegt man nicht so streng zu prüfen. Der § 20 des deutschen Patentgesetzes verlangt ja auch nur, daß die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, nicht daß sie wirklich möglich ist.

In einer Entscheidung, die am 29. März 1916 gefällt und auf Grund einer Anregung aus dem Kreise der Patentanwaltschaft im Jahre 1929⁵ veröffentlicht wurde, sagte das Reichsgericht:

„Es genügt, daß durch die Patentschrift dem Fachmann hinreichendes Material geliefert war, mit welchem er durch Anstellung der erforderlichen Proben und Versuche zur Erreichung des in dem Patentanspruch angegebenen Erfolges zu gelangen vermochte; ob es hierzu langwieriger Arbeiten und schwieriger Versuche bedurfte, ist gleichgültig, sofern es zur Ermittlung der in der Patentschrift offen gelassenen Angaben nur der Anwendung der in der Technik zu Gebote stehenden Maßnahmen, nicht aber einer besonderen erfinderischen Tätigkeit bedurfte.“

¹ D a m m e : Deutsches Patentrecht 1906.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 368—371. ³ Pietzker: S. 131.

⁴ Nach einem Vortrage v. P. A. Wirth (Patentrechtliche Fragen, S. 40, Sp. 2).

⁵ Bl. f. P. M. u. Z. 1929. S. 230, Spalte 1.

Bei Patent 83242 handelt es sich um einen hohlen metallenen Dichtungsring, der mit Schmierstoff gefüllt ist und diesen durch Öffnungen bei Druck austreten läßt. In einer Nichtigkeitsklage war geltend gemacht, daß diese Öffnungen zwecklos seien, da beim Anziehen der Stopfbüchsen diese Öffnungen zusammengepreßt werden und den Austritt des Schmierstoffes verhindern müßten. Dieser könne sonach nur an den stumpf zusammenstoßenden Enden des Ringes erfolgen, genau so wie es auch bei der durch das Schweizer Patent 2938 bekannt gewordenen Stopfbüchsenpackung der Fall sei.

In den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts heißt es:

Insbesondere war nicht ohne weiteres deutlich, ob die zur praktischen Anwendung erforderliche Durchbildung und Ausgestaltung der Vorrichtung im einzelnen ohne eine neue und selbständige Erfindungstätigkeit möglich sei. Das Patentamt hat dies angenommen und das Reichsgericht glaubt nach Erhebung eines weiteren Sachverständigenbeweises, ihm hierin folgen zu sollen. Danach wird es allerdings von der Größe der Öffnungen und der Art ihrer Anbringung, von der Festigkeit des Schmierstoffes und von der Pressung, der die Packung ausgesetzt ist, abhängen, ob und in welchem Maße ein Stoffaustritt aus dem Metallring erfolgt, ob also eine gehörig funktionierende Stopfbüchsenpackung der gewünschten Art tatsächlich gewonnen wird. Auf Grund der Darlegungen des vom Reichsgericht gehörten Sachverständigen muß aber vorausgesetzt werden, daß die Verhältniszahlen und Abmessungen, die hier in Betracht kommen, von jedem Techniker ohne Schwierigkeiten zu bestimmen sind. Dann folgt aber, daß die Bedingungen, unter denen eine zweckentsprechend arbeitende Packung hergestellt werden kann, in der Patentschrift hinreichend dargetan sind¹.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei einer Nichtigkeitsklage gegen Patent 95601, „Röstreaktionsverfahren für Schwefelbleierze“. In der Patentbeschreibung fehlte eine ziffernmäßige Angabe über die Größe des Kalkzusatzes. Hierin wurde aber kein Nichtigkeitsgrund gesehen, weil die Menge des zuzusetzenden Kalkes eine Frage des Ausprobierens sei. Die Notwendigkeit dieser Ausprobierung beeinträchtigte nicht die Tatsache, daß der Erfinder das, was den technischen Fortschritt ermöglichte, erkannt hat und somit auch die Erfindung wirklich gemacht hat².

37. Was nicht in die Beschreibung aufzunehmen ist.

In die Beschreibung muß wie gesagt alles das aufgenommen werden, was zur Feststellung der Grenzen des Schutzzumfanges in Betracht kommen kann und was sonst gesagt werden muß, damit die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Sonst aber hat sich die Beschreibung aller nicht streng zur Sache gehörigen Ausführungen zu enthalten.

Nicht in die Beschreibung gehören z. B. Angaben über die Rentabilität der gemachten Erfindung, in das Gebiet der Konstruktion fallende Berechnungen der Größe der einzelnen Teile des Erfindungsgegenstandes, die ausführliche Beschreibung von allgemein bekannten Maßnahmen, die bei der Ausführung des Erfindungsgedankens angewendet werden sollen u. dgl.

Ausführungsbeispiele der Erfindung müssen natürlich in dem Umfange gebracht werden, wie sie zum Verständnis der Erfindung nötig erscheinen. Eine darüber hinausgehende Anzahl von Ausführungsbeispielen bringt dem Erfinder keinen Nutzen, sondern kann nach *D a m m e*³ eher im Sinne einer Beschränkung des Patentschutzes, also zum Nachteil des Patentinhabers gedeutet werden.

Häufig glauben die Anmelder den Umfang ihres Patentbesitzes dadurch erweitern zu können, daß sie in die Beschreibung Bemerkungen hineinbringen, die dahin zielen, daß sich die Anmelder noch beliebige Abänderungen der angemeldeten Erfindung vorbehalten und diese Abänderungen mitgeschützt haben wollen. Solche Vorbe-

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 52—55. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1905, S. 123—125.

³ Deutsches Patentrecht 1906, S. 274.

halte würden zur Folge haben, daß noch unbekannte Abänderungen, die überhaupt erst erfunden werden müßten, also Sachen, die überhaupt noch nicht existieren, geschützt würden. Dies aber ist ungesetzlich¹.

Wenn derartige unbestimmte Vorbehalte im Anspruch stehen, so können sie, wie bereits auf Seite 43 gezeigt wurde, zur teilweisen Vernichtung des Anspruches führen. Auch in der Beschreibung pflegen derartige unbestimmte Vorbehalte bei späteren Patentverletzungsklagen keinen Vorteil zu bringen, da der Umfang des Patentschutzes in Zweifelsfällen nach ganz anderen Gesichtspunkten ausgelegt zu werden pflegt, nämlich vornehmlich nach dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung sowie nach der Lehre von den äquivalenten Mitteln, aber unabhängig von solchen Vorbehalten, die nichts Greifbares über das Wesen der patentierten Erfindung mitteilen.

Unbedenklich jedoch ist es, wenn in der Beschreibung Vorbehalte gemacht werden, die ganz bestimmter Natur sind und den Umfang des Patentschutzes nicht in unzulässiger Weise erweitern oder verschleiern. So steht es z. B. dem Anmelder frei zu erklären, daß die angegebenen Schrauben auch durch andere Befestigungsmittel, z. B. Nägel ersetzt werden können. In der Regel werden derartige Vorbehalte allerdings überflüssig sein, wenn der Erfindungsgedanke in richtiger Weise zum Ausdruck gebracht wird. Denn von den Gerichten pflegt eine Patentverletzung auch dann noch als vorliegend angenommen zu werden, wenn die beschriebenen Formen in einer dem Durchschnittsfachmann geläufigen Weise abgeändert werden, wenn z. B. einige Teile durch äquivalente Mittel (vgl. Kapitel 49) ersetzt werden, wenn eine Materialvertauschung stattfindet usw.

38. In welchem Umfange sind die durch die Erfindung erzielten Wirkungen in der Beschreibung anzugeben.

Wichtig ist es, daß die durch die Erfindung erzielten neuen Wirkungen und Vorteile sämtlich in der Beschreibung angegeben werden. Ist nämlich später einmal die Frage zu entscheiden, ob das Patent durch einen ähnlichen Gegenstand verletzt wird, so kommt es häufig in erster Linie darauf an, ob der letztere die für die Erfindung geltend gemachten Wirkungen in gleicher oder analoger Weise wie der Erfindungsgegenstand hervorbringt. Dabei können nur Wirkungen, die in der Patentschrift hervorgehoben sind, zum Vorteile des Patentinhabers geltend gemacht werden. Eine erst nachträglich zutage tretende Eigenschaft des patentierten Gegenstandes kommt auch nicht in Betracht, wenn im Nichtigkeitsverfahren eine ähnliche Vorrichtung entgegengehalten wird und festgestellt werden soll, ob derselben gegenüber noch eine Erfindung vorliegt².

Dagegen braucht die Beschreibung nicht auch solche Vorteile aufzuzählen und hervorzuheben, die sich für jeden Sachverständigen aus dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung bei der beschriebenen Anordnung von selbst ergeben³.

Bei der zuletzt angeführten Entscheidung handelte es sich um eine Vorrichtung, bei der große Versandfässer für Bier nach dem Pasteurisieren unter Luftabschluß verkorkt werden, während sie früher verschraubt wurden. Das Reichsgericht nahm an, daß hierbei für jeden Sachverständigen der Vorteil auf der Hand liege, daß eine zweite Öffnung zum Eintreiben des Syphonhahnes beim Anstich gespart wird. Denn es ist im Brauereigewerbe bekannt, daß der Syphonhahn da benutzt werden

¹ Seligsohn: Kommentar zum Patentgesetz § 20 Abs. 17.

² RG. in der Fuchsberg'schen Sammlung von Entsch. 1893, Supplement zu Teil 6, S. 190.

³ Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 136.

kann, wo eine Öffnung mittels eines glatten eingepreßten Korkes verschlossen ist, der ein Hineintreiben in das Faßinnere gestattet. Es wäre daher eine haltlose Unterstellung, wenn man annehmen wollte, der Anmelder selbst habe diesen Vorteil nicht erkannt.

Handelt es sich um neu erfundene Produkte, so kann es für die spätere Beurteilung des Schutzzumfanges von Bedeutung werden, ob und in welchem Umfang die Verwendungsarten dieser neu erfundenen Produkte in die Beschreibung aufzunehmen sind. Besondere Angaben hierüber sind jedoch nicht nötig, wenn die in Frage kommenden Verwendungsarten sich von selbst ergeben.

Die Bedeutung dieser Angaben über die Verwendungsarten neu erfundener Produkte wurde von der Beschwerdeabteilung des Patentamtes ausführlicher erörtert gelegentlich einer Entscheidung über die Frage, ob eine besondere Verwendungsart der Formaldehydsulfosäure gegenüber den älteren, diese Säure und ihre Salze betreffenden Patenten 169 807 und 168 729 noch eine Erfindung sei.

Es ist zweifellos, daß die Auffindung der Sulfoxylsäure bzw. ihrer Formaldehydverbindung einen wissenschaftlich hoch zu schätzenden Fortschritt auf dem Gebiete der Chemie darstellt. So wichtig indes die Auffindung einer neuen Säure des Schwefels und ihrer Derivate für die chemische Wissenschaft ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß das Gewerbe als solches kein Interesse daran hat, daß die Reihe der Schwefelverbindungen um ein neues Glied bereichert wird. Sein Interesse beginnt erst dann, wenn dieser neue Körper Eigenschaften hat, die eine nützliche Verwendung gestatten. Es liegt im Begriff einer patentfähigen Erfindung, daß sie irgendeine Brauchbarkeit besitzt, irgendein menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet ist. Die Erfindung ist eine Regel zweckmäßigen Handelns. Sie dient nicht der Theorie, sondern der Praxis. Es ist daher als Gegenstand des Patenten 169 807 (168 729) nicht die Darstellung von Salzen einer Säure $\text{CH}_2\begin{matrix} \text{OH} \\ \text{SO}_2\text{H} \end{matrix}$, sondern die Darstellung eines Reduktionsmittels anzusehen. Bei Beurteilung der Anmeldung des Verfahrens zur Darstellung der Formaldehydsulfoxylsäure mußte die patenterteilende Behörde die Überzeugung gewinnen, daß es sich um einen gewerblich zu gebrauchenden Stoff handle.

Es war daher Pflicht des Anmelders jener Patente, bei der Anmeldung diese Verwendbarkeit anzugeben, falls irgendwelche Ungewißheit hierüber angenommen werden konnte. Dies ist eben bei jeder Anmeldung erforderlich, wenn es sich nicht um allgemein bekannte Gebrauchsgegenstände handelt. Eine patentierte Erfindung reicht soweit, als sie durch die Anmeldung bzw. Patentschrift unmittelbar enthüllt oder nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung ohne weiteres erkennbar ist¹.

39. Bedeutung von Fehlern in Beschreibung und Zeichnung.

Unrichtigkeiten in der zuerst eingereichten Zeichnung sind unerheblich, wenn Sachverständige bei etwaigen Versuchen das Versehen entdecken und das richtige Verfahren anwenden müssen².

Ein nicht bedeutender Fehler ist es auch, wenn ein in einem Patent geschütztes Verfahren unkorrekterweise mit Einrichtung bezeichnet ist. Dies steht der Gültigkeit des Patenten nicht entgegen, vorausgesetzt, daß aus der Patentbeschreibung und dem Patentansprüche klar erhellt, was den Gegenstand des Schutzes bilden soll³. Hieraus darf aber nicht abgeleitet werden, daß das Patentamt im Erteilungsverfahren nicht berechtigt wäre, die Abstellung eines derartigen Mangels zu verlangen.

Der Umfang des Patentschutzes wird nicht schon durch einen falsch oder schlecht gewählten Ausdruck beschränkt, wenn derselbe ohne weiteres berichtigt werden kann. Gemäß Entscheidung des R.G. tut es ferner dem Patentschutz keinen

¹ Beschw.-Abt. d. P.A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 325/26.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1904, S. 77—79.

³ R.G. in der Gareisschen Sammlung von Entsch. 1902, S. 20.

Abbruch, wenn in der Patentschrift der geschützte Gegenstand nicht streng nach seinem wissenschaftlichen Namen, sondern nach der im gewerblichen Verkehr üblichen Bezeichnung bezeichnet ist¹. Es kommt eben lediglich darauf an, daß die sachlich in der Anmeldung enthaltene Erfindung ermittelt wird.

Wenn auch die Mittel, die zur Erzielung der erstrebten neuen Wirkungen angewendet werden müssen, alle anzugeben sind, so braucht doch nicht unbedingt erklärt zu werden, auf welche Weise diese Wirkungen zustande kommen.

Zum Begriff der Erfindung gehört nicht deren wissenschaftliche Erkenntnis. Der Erfinder, der Naturkräfte in bisher nicht bekannter Weise einem technischen Zwecke dienstbar macht, hat Anspruch auf den Schutz des Patentes, auch wenn er nicht imstande ist, zu erklären, weshalb der von ihm erzielte Erfolg durch Anwendung der von ihm benutzten Mittel erzielt werden mußte. Aber er hat Anspruch auf solchen Schutz nur dann, wenn er erkannt hat, wie der Erfolg erzielt wird, und wie die benutzten Mittel verwendet werden müssen; denn eine Einrichtung, die eine gewerbliche Verwertung gestattet, ist nur eine solche Lösung einer gestellten Aufgabe, die eine bewußte Wiederholung zuläßt, und der Patentschutz kann nur beansprucht werden für die Offenbarung einer Lösung, die eine derartige Wiederholung erlaubt².

Irrige Theorie ist kein Nichtigkeitsgrund. . . „In patentrechtlicher Hinsicht kommt es für das Wesen eines Patentes nur darauf an, daß durch die geschützte Erfindung ein bestimmter technischer Erfolg erreicht wird, während es gleichgültig ist, ob der Anmelder zur wissenschaftlichen Erklärung der erzielten Wirkung unzutreffende Angaben gemacht hat“³.

Ein Beispiel hierfür liefert auch die ältere Entscheidung des Reichsgerichts betreffend Patent 131 976:

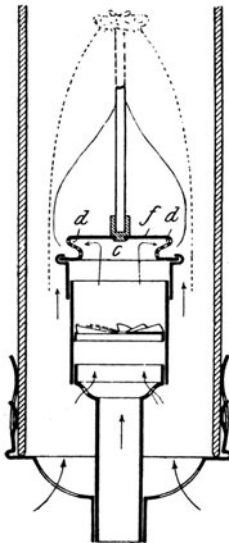


Abb. 11.

„Gasglühlichtbrenner mit vom Brennerkopf getragenen, gewölbtem Sieb und darüber angeordneter Brennerscheibe, dadurch gekennzeichnet, daß Sieb und Brennerscheibe zu einer auf der Umfläche (*d*) siebartig gelochten Kappe (*c*) vereinigt sind, deren oben nicht gelochte Bodenfläche (*f*) die gelochte, halsartig eingezogene Umfläche derartig überragt, daß das Gasgemisch gezwungen wird, in waagerechter Richtung auszuströmen, damit die durch den Luftzug um den Rand der Bodenfläche (*f*) gedrückte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt“ (vgl. Abb. 11).

Auf Grund dieses Patentes war ein Patentverletzungsprozeß wegen eines Gasglühlichtbrenners angestrengt, bei dem das Gasgemisch nicht in waagerechter Richtung ausströmte. Die klagende Patentinhaberin machte dabei geltend, daß nach den Ermittlungen des Professors Dr. B. auch bei ihrem Brenner ein waagerechtes Ausströmen nicht oder doch nicht in merklichem Umfange stattfindet.

Das Reichsgericht erklärte hierzu:

„Das waagerechte Ausströmen des Gasgemisches ist nicht selber der Zweck der Erfindung. Dieser besteht vielmehr in der wesentlichen Erhöhung der Leuchtwirkung des Glühstrumpfes (Beschreibung Spalte 2 Abs. 1). Es soll dadurch erreicht werden, daß — wie der Schluß des Patentanspruches lautet —, die . . . um den Rand der Bodenfläche (*f*) gedrückte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt“. Dies wiederum wird nach der Darstellung der Patentschrift durch zwei zusammenhängende Vorgänge erreicht: die

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1897, S. 118, Entsch. d. R.G.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 368—371.

³ Mitteil. v. VDP. 1923, S. 38. Mitgeteilt v. PA. C. A r n d t und Dr.-Ing. B o c k, Braunschweig.

waagrecht erfolgende Ausströmung des Gasluftgemisches und die Einwirkung der aufsteigenden äußeren Luft. Daß die Patentinhaberin mit ihrem patentierten Brenner die angestrebte Erhöhung der Leuchtwirkung nicht erziele, hat das Oberlandesgericht H. nicht festgestellt. Nach dem Gutachten des Professors Dr. B. soll der Erfolg ein bedeutender sein und gerade dadurch erzielt werden, daß die Flamme schließlich eine die Leuchtwirkung erhöhende Gestalt annimmt. Unterstellt man dies, so hat die Klägerin jedenfalls eine Konstruktion für ihren Glühlichtbrenner gefunden, mit der sie die Lösung der gestellten Aufgabe, Erhöhung der Lichtwirkung, erreicht und auf dem Wege erreicht, daß die Flamme eine für diese Wirkung besonders geeignete Form erhält¹.

Dagegen kam es in den folgenden Fällen zur Vernichtung des Patentes:

Durch den Mineralölbrenner des Patentes 76 333 sollte für Petroleumkocher mit Flachdochtbrenner eine der Bunsenflamme ähnliche stark tizende Flamme erzeugt werden. Zu dem Zwecke ist nach der Patentbeschreibung der Brenner so eingerichtet, daß zu beiden Seiten des Dochtes (*d*) je eine den Einlaß der Flamme in den Kamin begrenzende Platte (*e* und *k*) angeordnet ist und die freien Kanten (*f* und *l*) dieser beiden Platten sich in verschiedener, um etwa 5 mm differierender Höhe über der Oberkante der Dochtscheide (*a*) befinden.

Im Nichtigkeitsprozeß gab die Patentinhaberin zu, daß die Blauflamme des Bunsenbrenners nicht lediglich durch die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten *f* und *l*, sondern auch durch die verschiedene Entfernung dieser Kanten von dem Docht und die dadurch bedingte verschiedene Größe des Luftleitungsquerschnittes erzielt wird. Letztere war aber in der Beschreibung nicht angegeben. Nach den Urteilsgründen des Reichsgerichtes rechtfertigte ein solcher Mangel der Beschreibung schon die Nichtigkeitserklärung des Patentes. Dem Vorwurf der Unvollständigkeit der Beschreibung würde im vorliegenden Falle dann begegnet werden können, wenn die entsprechenden Weiten des oberen und unteren Luftdurchganges mit der ganzen Einrichtung für jeden Sachverständigen von selbst gegeben wären².

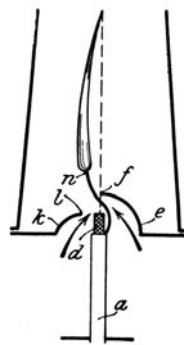


Abb. 12.

Ein auf ein chemisches Verfahren gerichtetes Patent wurde vernichtet, weil über das erzeugte Produkt falsche Angaben gemacht waren, die nicht auf einem bloßen wissenschaftlichen Irrtum beruhten.

Bei diesem chemischen Verfahren hatte es sich darum gehandelt, ein praktisches Verfahren zu finden, um Guajakolsulfosäure darzustellen, und zwar in Form kristallisierter Säure, weil erst dadurch und nicht schon durch die Gewinnung von sirupförmiger Säure genügende Sicherheit gegeben war, daß man ein wirklich reines Produkt erhalten hatte. Jemand glaubte nun, ein solches Verfahren gefunden zu haben, und meldete es als ein Verfahren zur Darstellung einer Guajakolsulfosäure und ihrer Salze zum Patent an.

Er erhielt auch das nachgesuchte Patent. Hinterher aber stellte sich heraus, daß dasjenige, was in der Patentbeschreibung als das Produkt des Verfahrens bezeichnet war, nicht kristallisierte Guajakolsulfosäure, sondern das Natriumsalz dieser Säure ist. Auf Grund dieses Umstandes wurde das Patent vernichtet. Das R.G. erklärte dabei: „Nicht ein wissenschaftlicher Irrtum, sondern eine sachliche Änderung ist es, wenn an Stelle des Alkalisalzes die kristallisierte Guajakolsulfosäure als Produkt des Verfahrens gesetzt werden soll. Demgegenüber ist es unerheblich, ob nach dem beschriebenen Verfahren auch kristallisierte Guajakolsulfosäure gewonnen werden kann, und selbst, ob diese Säure zur Zeit der Patentanmeldung bereits gewonnen war. Denn darüber ist in der Patentschrift nichts offenbart. Vielmehr hat die wirkliche Guajakolsulfosäure ganz andere Eigenschaften als in der Patentschrift angegeben sind, z. B. übersteigt ihr Schmelz-

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 190—192. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 56.

punkt nicht 75^o, während in der Patentschrift erklärt war, die reine Guajakolsulfosäure kristallisiere in Blättchen, die bei 270^o noch nicht schmelzen. Es erscheint nun ganz ausgeschlossen, daß die in der Patentschrift enthaltene Beschreibung für die kristallisierte Guajakolsulfosäure hätte gegeben werden können. Daher braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob die Patentinhaberin in Wirklichkeit diese als das Produkt des angemeldeten Verfahrens gemeint und sich nur in ihren Eigenschaften geirrt hat¹.

In anderen Ländern werden Fehler und Irrtümer in der Patentbeschreibung öfter noch strenger beurteilt als in Deutschland. So wurde das englische Patent von Medlech, das sich auf die Verwendung von Arsensäure zur Fuchsinherstellung bezog, vernichtet, weil sich in der Beschreibung die Angabe „heiß oder kalt“ fand, während sich Fuchsin nur auf heißem Wege aber nicht in der Kälte herstellen läßt².

Als Warnung vor der Einreichung unvollkommener Patentunterlagen sei hier zum Schluß noch die Bemerkung eines bekannten Chemieprofessors³ zitiert, daß, sobald Patente anfangen, Geld einzubringen, stets alles dahinter her jagt, schwache Stellen im Patent zu entdecken, die zu einer Ungültigkeitserklärung führen könnten.

40. Heranziehung der Beschreibung zur Ergänzung des Patentanspruchs.

Merkmale, welche nur in der Beschreibung enthalten sind und durch die Patentansprüche nicht gedeckt werden, galten früher ebenso wie in England und Amerika auch in Deutschland als nicht durch das Patent geschützt. Später aber sind in Deutschland die Gerichte in der Ergänzung des Patentanspruchs durch die Beschreibung soweit gegangen, daß sie mitunter auch solche Merkmale, die nur in der Beschreibung enthalten sind, mit als geschützt ansehen.

Nach PA. Dr. Wirth⁴ sind jetzt Gespräche folgender Art zwischen Erfindern und Patentanwälten keine Seltenheiten:

Der Erfinder sagt: „Dies ist ein sehr wesentlicher Punkt der Erfindung; darauf müssen wir unbedingt einen besonderen Patentanspruch stellen.“ Der Anwalt aber antwortet: „Nein, das ist zu gefährlich. Der Patentanspruch wird genau geprüft; gerade bei dieser Prüfungsstelle haben wir totsicher diesen m. E. falschen Einwand gegen diesen Anspruch zu erwarten; wie die Beschwerdeabteilung entscheiden wird, ist ungewiß. Dazu aber noch würde wahrscheinlich der Einwand kommen, daß dieser Punkt nicht einheitlich mit den anderen Punkten sei, und außerdem, daß er nur eine Aufgabe, aber keine Lösung sei, und daß er nur eine „Wirkungsweise“ sei usw. Jedenfalls haben wir unendliche Schwierigkeiten mit der Prüfungsstelle. Wir wollen deshalb diesen Punkt nur in der Einleitung der Patentbeschreibung erwähnen. Wir wollen da sagen, daß er neu ist, vielleicht nur sagen, daß er wichtig ist. Diese Angaben werden meistens nicht so genau geprüft; im Patentverletzungsprozeß aber haben sie dann genau dieselbe Wirkung, als ob ein ausdrücklicher Patentanspruch für sie formuliert wäre. „Und wenn der Punkt ein ganz kitschiger ist, dann geht der Rat sogar dahin, — muß leider dahin gehen —, weil der Anwalt Vertreter des Interesses seines Anmelders in erster Linie ist, — die Angaben noch viel versteckter zu machen.“

Ein Beispiel dafür wie ein Patent auf Grund eines Merkmals aufrecht erhalten wurde, das in dem Patentanspruch überhaupt nicht und in der Beschreibung nur nebenbei erwähnt war, bildet das Patent 257 809.

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1904, S. 239—242.

² Schuchardt, G.: Patentbeschreibung und Patentschrift. S. 24.

³ Lissan, Cohn: Chemie in einer Stunde. S. 21.

⁴ Patentamtliche Fragen. S. 42.

Bei diesem Patent handelte es sich darum, die konzentrierte Salpetersäure aus einem Gemisch von Schwefelsäure und Salpetersäure, das bei der Herstellung gewisser Explosionsstoffe zurückbleibt, wieder zu gewinnen. In einem Nichtigkeitsprozesse legte der Sachverständige dar, daß das im Patentanspruch gekennzeichnete Verfahren schon vor dem Tage der Patentanmeldung bekannt war, daß aber zur Gewinnung konzentrierter Salpetersäure gewisse Abänderungen des bekannten Verfahrens in der Höhe des Turmes und der Bemessung des Dampfes erforderlich seien. Diese Abänderungen waren auch in der Beschreibung nicht genauer beschrieben, sondern es war nur in einem Satze der Beschreibung „von genügender Bemessung des Gegenstromes die Rede.“ Diese Bemerkung hielt das Reichsgericht damals (im Jahre 1922) für genügend, um das Patent aufrecht zu erhalten.

Pietzker, welcher in seinem Kommentar wiederholt auf dieses Urteil zurückgreift, fügt ihm hinzu¹: „Kann man es den Erfindern verargen, daß sie den Kern der Erfindung in deutschen Patenten geheim halten, wenn sie wissen, daß sie in Deutschland damit durchkommen und daß das, was fehlt, wohlwollend ergänzt und richtig gestellt wird?“ . . . Bei diesem Urteil hat offenbar mitgesprochen daß es sich um eine Erfindung von größerer Bedeutung und um einen Erfinder von Ruf handelt. Obgleich man auch in Amerika, ebenso wie in allen anderen Industrieländern geneigt ist, den Schutzzumfang bei Erfindungen von größerer Bedeutung weiter auszulegen als bei der großen Masse der kleineren Erfindungen, so wurde doch in Amerika das dem hier besprochenen deutschen Patent 257 809 entsprechende amerikanische Patent 1 031 864 für unwirksam erklärt, obgleich in der amerik. Patentschrift mehr als in der deutschen über die Besonderheiten des patentierten Verfahrens gesagt war.

Sehr ernste Einwände gegen eine derartige Interpretation, durch welche nur in der Beschreibung und nicht im Anspruch enthaltene Merkmale als geschützt gelten können, sind z. B. von Lutter erhoben².

„Wäre auch geschützt, was in der Beschreibung, aber nicht im Anspruch steht, so hätte der Anspruch seinen Zweck verfehlt und wäre entbehrlich. Gerade das, was das Gesetz mit der Präzisierung und Festlegung des Schutzzinhalts im Anspruch erreichen wollte, leichte Erkennbarkeit und Klarheit des Geschützten, würde nicht erreicht. Es ist gewiß richtig, daß die Beschreibung im weiten Umfange zur Erläuterung des Anspruches heranzuziehen ist, aber auch nur zur Erläuterung, zur Ergänzung und zur Ausfüllung von Lücken des Anspruchs kann sie nicht dienen, und es ist rechtlich nicht angängig, einen Gegenstand, der mit keinem Wort im Anspruch Erwähnung gefunden hat, als geschützt anzusehen, weil er in der Beschreibung angegeben ist.

„Das Patentamt“ so fährt Lutter in dem eben zitierten Vortrage weiter fort, „hält sich aus diesen Gründen in ständiger Praxis an den Patentanspruch. Dies tritt in Patenterteilungsverfahren insbesondere im Stadium nach der Bekanntmachung der Anmeldung zutage. Während vor ihr alles, was die Anmeldung überhaupt, in der Beschreibung, in der Zeichnung, im Anspruch bringt, als Offenbarung der eventuell zu schützenden Erfindung in Betracht gezogen wird, und der Anspruch nur als Versuch der Formulierung dieser Erfindung erscheint, gewinnt mit der Bekanntmachung der Patentanspruch abschließende Bedeutung. Nur was in ihm enthalten ist, kann Gegenstand des Patentes werden. Ist ein Merkmal, für das auch ein Patentanspruch hätte aufgestellt werden können, in der Beschreibung allein verblieben, so nimmt das Patentamt an, daß der Anmelder auf seinen Schutz habe verzichten wollen. Es ist offenbart, aber nicht beansprucht“.

¹ Seite 305. ² Patentrechtliche Fragen S. 15.

Wenn nun auch nicht mit Sicherheit vorausszusehen ist, wie die Gerichte weiterhin über die Bedeutung von nur in der Beschreibung und nicht auch in den Patentansprüchen enthaltenen Angaben urteilen werden, so dürfte doch stark mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß sich das Reichsgericht nicht dauernd auf den Standpunkt des oben auf S. 66 zitierten Gesprächs stellen wird, nach welchem für alle möglichen in der Beschreibung auch nur versteckt gemachten Angaben ein Patentschutz abgeleitet werden kann, sondern daß es auch in Zukunft wieder einen Standpunkt annehmen wird, der den beiden folgenden älteren Entscheidungen entsprechen dürfte:

Was in dem Abs. 3 und 4 der Patentschrift im einzelnen angegeben, ist weder als Erfordernis des angegebenen allgemein bekannten Verfahrens, noch als erfinderische Gestaltung dieses Verfahrens, sondern nur als Weg bezeichnet, um im Rahmen des im Abs. 2 angegebenen Verfahrens Karbide verschiedener Zusammensetzung zu erhalten. Auf diese Einzelheiten ist deshalb das Patent auch nicht genommen.“ Unter diesen Umständen würde die Gewährung des im Nichtigkeitsverfahren beantragten Anspruches nicht „die Beschränkung des erteilten Patentes“ sondern „die unzulässige Erteilung eines neuen Patentes“ bedeuten¹.

Das Patent 85 564 war erteilt worden auf „Neuerung bei dem Mercerisieren von vegetabilischen Fasern.“ Von wesentlicher Bedeutung war die Anwendung des patentierten Verfahrens bei gemischten Geweben, d. h. bei Geweben, die aus mercerisierbaren und nichtmercerisierbaren Fasern bestehen. Diese Anwendung war im Anspruch nicht genannt. In der Beschreibung war das gemischte Gewebe allerdings zum Ausgangspunkt der Darstellung gewählt worden, aber aus dieser Darstellung konnte nicht entnommen werden, daß für den Gedanken, das Verfahren mit einem besonderen Erfolge auch bei gemischten Geweben zur Anwendung zu bringen, Patentschutz nachgesucht sei².

Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.

41. Während des Prüfungsverfahrens zulässige und unzulässige Abänderungen.

Nach § 20 Abs. 3 des PG. sind bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Dagegen ist eine nachträgliche Ergänzung oder Erweiterung des Erfindungsstoffes selbst im Patentgesetz nicht vorgesehen³. Dementsprechend verfährt die Praxis des Patentamtes so, daß sie während des Prüfungsverfahrens noch solche Angaben in die Beschreibung aufnimmt, die sich zur Klarstellung eines in den ersten Unterlagen enthaltenen Erfindungsgedankens nötig erweisen, daß sie aber Angaben, die in den ersten Unterlagen nicht enthalten waren, nicht nachträglich als Teile der zu schützenden Erfindung in einen Patentanspruch aufnimmt. Aber das, was in der ursprünglich eingereichten Beschreibung enthalten war, kann während des Prüfungsverfahrens — also bis zum Bekanntmachungsbeschuß —

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 199—202. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 128—131.

³ Bl. f. P. M. u. Z. 1903, S. 5.

als Erfindungsmerkmal in einen Patentanspruch aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß der Anmelder nicht in der Beschreibung oder in dem Patenterteilungsantrage usw. besondere einschränkende Bemerkungen gemacht hat, die dem entgegenstehen¹.

Die Aufforderung zur Wiederausscheidung nachträglich in eine Anmeldung hineingebrachter Erfindungsmerkmale pflegt folgendermaßen zu lauten:

„Der Gegenstand der Erweiterung kann in diesem Verfahren nicht geprüft und die Anmeldung muß auf den früheren Umfang zurückgeführt werden.

Zu diesem Zwecke ist
entweder die Anmeldung, soweit sie nachträglich erweitert wurde, zurückzunehmen — was nicht hindert, das, was hier zurückgezogen wird, von neuem anzumelden² —

oder zu erklären, daß der Gegenstand der Erweiterung hier ausgeschieden wird und in einem abgetrennten Verfahren weiterbehandelt werden soll.

Im zweiten Falle bedarf es für das abzutrennende Verfahren der Zahlung einer besonderen Anmeldegebühr; der Anmeldetag dort ist derjenige Tag, an dem das hier ausgeschiedene im Laufe des vorliegenden Verfahrens dem Amte zur Kenntnis gebracht wurde.

Wird die vorliegende Anmeldung nicht auf die eine oder die andere bezeichnete Weise beschränkt, so wird sie voraussichtlich im ganzen Umfange zurückgewiesen werden, weil sie den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20 des PG.) nicht genügt.“

Erfolgt die Wiederausscheidung nicht, so wird die Anmeldung deshalb gemäß § 22 des PG. zurückgewiesen. Wenn der Anmelder aber diese nachträglichen Ergänzungen oder Erweiterungen seiner Erfindung wieder ausscheidet, so kann die ursprüngliche Anmeldung auf Grund der in den ursprünglichen Unterlagen enthalten gewesenen Angaben weiter behandelt werden.

Gibt der Anmelder nichts darüber an, ob er den ausgeschiedenen Teil in einer besonderen Anmeldung weiter verfolgen will, so pflegt ihm das Patentamt noch folgende Aufforderung zuzusenden.

„Für die Weiterbehandlung des ausgeschiedenen Teils in einem besonderen Verfahren ist innerhalb Woche die Anmeldegebühr von 25 RM unter der Bezeichnung als Anmeldegebühr an die Kasse des Reichspatentamts möglichst bargeldlos zu entrichten.

Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist gezahlt, so wird die Anmeldung in Ansehung des ausgeschiedenen Teils unverzüglich zurückgewiesen werden.

Eine Stundung der Gebühr ist unzulässig.

Wird die Gebühr rechtzeitig gezahlt, so sind gleichzeitig oder doch innerhalb einer Frist von Monat.. die vorschriftsmäßigen Unterlagen für die weitere Behandlung des ausgeschiedenen Teils einzureichen. Eine Erstreckung dieser Frist bis zur endgültigen Erledigung der Stammanmeldung ist nicht zugänglich.“

Über die bei unklarer Beschreibung noch zulässigen Änderungen heißt es in einer Reichsgerichtsentscheidung³.

„Die erste Anmeldung war ohne Zweifel unvollkommen, weil in Ermangelung beigefügter Zeichnungen auch Sachverständige danach schwerlich den Erfindungsgegenstand ohne weitere erhebliche Gedankenarbeit hätten herstellen können. Diese Unvollkommenheit und Unvollständigkeit der Anmeldung erkannte der Erfinder selbst bereits in einer Eingabe vom 1. Juli 1908 an,

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1901, S. 114.

² Damit würde der Tag, an dem die Erweiterung zuerst dem Reichspatentamt unterbreitet wurde, als Anmeldetag preisgegeben.

³ Bl. f. P. M. u. Z. 1916, S. 99.

Hierauf folgt in der Eingabe vom 8. September 1908 eine allen Erfordernissen des § 20 des PG. genügende Beschreibung unter Beifügung von Zeichnungen. Diese Beschreibung steht jedoch nirgends im Widerspruche mit der ursprünglichen Anmeldung, vielmehr ergibt die unbefangene Prüfung beider, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Anmeldung genau so gemeint war, wie sie in der vervollständigten Darstellung vom 8. September erscheint . . . , vielmehr ist es gerade eine Hauptaufgabe der Vorprüfung, in dieser Hinsicht für die erforderliche Ergänzung und Klarstellung zu sorgen (vgl. PG. § 20 Abs. 3). Die ursprüngliche Anmeldung ist für das Patentamt, nicht aber für die Öffentlichkeit bestimmt. Der letzteren wird die Anmeldung in der Form mitgeteilt, die sie im Vorprüfungsverfahren erhalten hat“ (PG. § 23).

Ein Beispiel für eine nicht zulässige Erweiterung der zuerst angemeldeten Erfindung liefert folgende Entscheidung:

Es war ein Verfahren, um Wolframdrähte bei gewöhnlicher Temperatur biegsam und ausziehbar zu machen, bei der ersten Anmeldung nur in seiner Verwendung für Glühfäden elektrischer Glühlampen beansprucht. Die Beschwerdeabteilung I sah eine unzulässige Erweiterung darin, daß der Anspruch nachträglich auf die Herstellung von Wolframdrähten für beliebige Verwendung gerichtet wurde¹.

Dagegen liefern die folgenden beiden Entscheidungen Beispiele für Abänderungen der ersten Unterlagen, die während des Prüfungsverfahrens noch für zulässig erachtet sind:

In einer Anmeldung auf ein Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen (späteres Patent 140 609) war in den ersten Unterlagen besonderes Gewicht auf „reinen Quarzsand“ und auf „eine äußerst geringe Beimengung von Kalk“ gelegt. In einer später eingereichten Beschreibung, welche die Unterlage für das zur Erteilung kommende Patent gegeben hat, wird dagegen hervorgehoben, daß nach dem angegebenen Verfahren „jeder Quarzsand“ zur Dinasteinfabrikation tauglich sei.

Über die Zulässigkeit dieser Änderung äußerte sich die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes folgendermaßen:

„Da es sich um die Herstellung von Dinasteinen, also eines Erzeugnisses mit allgemein bekannten Eigenschaften, handelte, so konnten offensichtlich auch nur solche Quarzsande gemeint sein, deren Gehalt an Flußmitteln, unter Berücksichtigung des Kalkzusatzes, nicht über dasjenige Verhältnis hinausgeht, welches für den Dinastein charakteristisch und notwendig ist. Eine Änderung an dem Wesen der Erfindung, dem Dampfhärteprozeß der Dinasteinformlinge, ist also nicht vorgenommen worden; die technologische Identität der beiden, in der Form zwar verschiedenen, im Wesen aber übereinstimmenden Beschreibungen ist vorhanden“².

Bei der folgenden Entscheidung handelt es sich um die nachträgliche Berichtigung eines Irrtums über das Produkt, welches durch das angemeldete Verfahren erzeugt wurde.

Eine Farbenfabrik hatte am 14. August 1893 ein chemisches Verfahren zur Darstellung eines Trioxynaphthalins angemeldet und erst am 17. Januar 1894 die Erfindung dahin präzisiert, daß das Endprodukt des Verfahrens nicht Trioxynaphthalin sondern Oxytoluylsäure sei. Das Patentamt ließ im Erteilungsverfahren zu, daß die Unterlagen im angegebenen Sinne nachträglich geändert wurden, und erteilte das Patent mit der Priorität vom 14. August 1893. Gegen dieses Patent wurde dann eine Nichtigkeitsklage von einer Firma K. erhoben mit der Begründung, daß sie am 30. Oktober 1893 das gleiche Verfahren mit der richtigen Wertbemessung und ausgiebigen Charakterisierung des Endproduktes zum Patent angemeldet habe (§ 10 Abs. 2 d. PG.).

Diese Nichtigkeitsklage wurde von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes abgewiesen. Aus der Begründung sei hier folgendes hervorgehoben:

Das der Beklagten geschützte Verfahren ist in allen Einzelheiten, wie es ursprünglich angemeldet worden, zur Patentierung gelangt. Jeder, der das ursprünglich angemeldete Verfahren mit den dort angegebenen Ausgangsstoffen

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1914, S. 8. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 218/219.

vornimmt, muß zu einem und demselben Produkt gelangen. Dieses Patent ist ein chemischer Körper von ganz bestimmter Konstitution, die im vorliegenden Falle einfach durch eine chemische Analyse festgestellt werden konnte. Die Beklagte hat sich diese Mühe vor der Patentanmeldung augenscheinlich nicht gemacht. Sie vermutete aus bestimmten Anzeichen ein Trioxynaphthalin. Wäre diese Vermutung richtig gewesen, so hätte man vielleicht im Zweifel sein können, ob das angemeldete (hier nicht beschriebene) Verfahren überhaupt patentfähig sei, oder ob es nur ein sogenanntes, nicht als Erfindung anzuerkennendes Analogieverfahren darstelle. Durch die nachträglich gemachte Erkenntnis aber, daß sich nicht Trioxynaphthalin, sondern (was nicht vorauszusetzen war) eine Oxykarbonsäure, nämlich Oxytoluylsäure bildet¹, wurde die Sachlage für die Prüfung auf Patentfähigkeit nur dahin geändert, daß einerseits ein besonderer Nachweis des technischen Fortschrittes mit Rücksicht auf die bekannten vorteilhaften Eigenschaften der Oxytoluylsäure entbehrlich wurde, und daß andererseits die unerwartete chemische Reaktion die Patentfähigkeit des angemeldeten Verfahrens ohne weiteres sicherte. Gegenstand der Patentierung blieb nach wie vor das ursprünglich angemeldete Verfahren, dessen Erfindungswert im Laufe des Erteilungsverfahrens lediglich als ein höherer erkannt worden ist, als ursprünglich vorauszusetzen war².

42. Nach der Auslegung noch zulässige Änderungen des Patentanspruches.

Erweiterungen der Patentansprüche sind nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses nicht mehr zulässig. Der Anmelder muß also bezüglich seiner bekannt zu machenden Ansprüche genau wissen, was er geschützt haben will, denn es muß für den Fall eines Einspruchsverfahrens genau feststehen, um was sich der Streit dreht. Wenn dann auch noch eine Änderung der Fassung der Ansprüche zugelassen werden kann, so dürfen dieselben keinesfalls noch erweitert oder durch neue, einen anderen Erfindungsgedanken enthaltende Ansprüche ersetzt werden. Der Anmelder kann nur das bekommen, was ihm nach den ausgelegten Ansprüchen gebührt, oder einen Teil davon³. Für den Fall, daß er noch etwas anderes, als was in den ausgelegten Ansprüchen enthalten ist, bekommen könnte, müßte die Anmeldung in diesem Fall zum zweitenmal ausgelegt werden, damit von Interessenten geprüft werden kann, ob auch Einspruch gegen das, was in den zuletzt ausgelegten Ansprüchen enthalten war, zu erheben ist. Das Patentgesetz kennt aber keine wiederholte Auslegung der Anmeldung in dem von ihm angeordneten Verfahren. Eine nochmalige Auslegung der Anmeldung ist vielmehr nur dann zu bewirken, wenn die Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzungen und Erfordernisse der Bekanntmachung verletzt worden sind⁴. Nur eine gegen die gesetzlichen Vor-

¹ Wenn aber dieser Irrtum nicht während des Vorprüfungsverfahrens rechtzeitig erkannt und abgestellt worden wäre, so hätte er vielleicht nach der Patenterteilung ein Grund für die Vernichtung des Patentes werden können, vgl. die auf S. 65 wiedergegebene Vernichtung eines Patentes, weil bei dem patentierten Verfahren das Natriumsalz der Guajakolsulfosäure, nicht aber, wie in der Patentschrift angegeben war, die Guajakolsulfosäure selbst gewonnen wurde.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1896, S. 279—282.

³ Dies ist Praxis des Patentamtes. Über die im Gegensatz hierzu stehende Auffassung, nach welcher der Patentanspruch nach der Beschreibung ergänzt werden kann, vgl. Kap. 40.

⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1901, S. 167/168.

schriften verstößende Bekanntmachung ist zu widerrufen und zu wiederholen¹.

Bei dem einen Sprengstoff betreffenden Patent 89 871 war noch nach der Auslegung bei Gelegenheit eines Einspruchsverfahrens das Wort „Kohlenwasserstoffe“ durch das Wort „Kohlenstoffträger“ ersetzt worden. Als später in einem Nichtigkeitsprozeß die Frage der Zulässigkeit dieses Ersatzes aufgeworfen wurde, erklärte das Patentamt denselben für zulässig, da die Annahme, daß der Erfinder etwa unter Ausschließung der übrigen Kohlenstoffträger gerade nur Kohlenwasserstoffe verwenden und nur deren Beimengungen geschützt wissen wolle, im vorliegenden Falle jeder Grundlage entbehre. Das Reichsgericht vertrat jedoch einen anderen Standpunkt. Dieses sah in dem Ersatz des Wortes „Kohlenwasserstoff“ durch das Wort „Kohlenstoffträger“ eine unzulässige Erweiterung des Patentschutzes, weil die Kohlenwasserstoffe nur eine Unterart der Kohlenstoffträger sind. Es sei immerhin möglich, daß die Ersetzung des Kohlenwasserstoffes durch einen Kohlenstoffträger, der nicht ein reiner Kohlenwasserstoff ist und an dessen Verwendung bisher nicht gedacht war, eine noch bessere Wirkung erziele, als der Anmelder des Patentes 89 871 erreicht hat. Wer diesen Erfolg auf dem angegebenen Wege erzielte, würde eine Erfindung gemacht haben, und diese würde ihm nicht geschützt werden können, wenn dem Inhaber des Patentes 89 871 das geschützt wäre, was der Anspruch der Patenturkunde (mit Kohlenstoffträger) zum Ausdruck bringt. Was nun die Frage einer etwaigen Patentverletzung anbetreffe, so widerspreche es den patentrechtlichen Grundsätzen über die Äquivalente, daß jemandem eine Patentverletzung nicht vorgeworfen werden kann, wenn er, im übrigen nach dem Patent arbeitend, anstatt eines reinen Kohlenwasserstoffes einen der sonstigen Kohlenstoffträger verwendet, die bei der Herstellung von Sprengstoffen mit Ammoniaksalpeter gebräuchlich sind, und damit auch zu dem vom Beklagten erreichten Ziele kommt².

43. Nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß noch zulässige Abänderungen.

Wenn an Stelle eines beabsichtigten Wortes ein schon äußerlich sinnentstellendes, entweder nicht existierendes oder weit abliegendes anderes Wort gesetzt ist, so erscheint die Berichtigung auch nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß unbedenklich. Gibt dagegen das betreffende Wort für sich betrachtet und in dem allgemeinen Zusammenhange einen Sinn, so ist es nach abgeschlossenem Erteilungsverfahren lediglich Sache der Auslegung, wie jenes Wort in seinem Zusammenhange zu verstehen ist.

Diese Auslegung ist in erster Linie Sache der Gerichte, und das Patentamt würde nur im Wege des Obergutachtens³ oder im Nichtigkeitsverfahren (falls diese Frage dabei kritisch wird) in eine solche Erörterung eintreten können⁴.

Im gleichen Sinne heißt es in einer späteren Entscheidung der Beschwerdeabteilung:

„Die Berichtigung eines rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses und der auf Grund desselben ausgelegten Patentschrift ist nur wegen offener Unrichtigkeiten, d. h. wegen der aus dem sonstigen Inhalt ohne weiteres erhellenden Mängel im Ausdruck, nicht dagegen wegen eines Fehlers in der sachlichen Beurteilung zulässig⁵“.

Nach einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung II⁶ erscheinen dagegen Teilverzichte, die sich auf ganze Ansprüche beziehen, zulässig. „So viel Ansprüche, so viel Patentgegenstände“. „Eine Unklarheit für die Rechtslage der übrig gebliebenen Ansprüche ist nicht zu befürchten“. Unzulässig sind dagegen Teil-

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1929, S. 313.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 386 und 393, Entsch. d. RGer. ³ Vgl. PG. § 18.

⁴ Entsch. d. PA. in Bl. f. P. M. u. Z. 1899, S. 83.

⁵ Beschwerdeabteilung I in Bl. f. P. M. u. Z. 1908, S. 261.

⁶ Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 28—29.

verzichte, die in der Weise vorgenommen werden, daß innerhalb einzelner Patentansprüche auf einzelne Merkmale verzichtet, oder daß durch Änderung des Gattungsbegriffes das Anwendungsgebiet der Erfindung geändert wird. „Würden derartige Änderungen außerhalb des Nichtigkeitsverfahrens, und zwar auf die bloßen Erklärungen der Patentinhaber zugelassen, so wäre allerdings eine Verdunkelung der Rechtslage bei den betreffenden Patenten zu befürchten.“

Auch im Nichtigkeitsverfahren darf der Anspruch nur so abgeändert werden, daß die in demselben zum Ausdruck gebrachte Erfindung beschränkt wird, nicht aber so, daß sie erweitert wird, oder so, daß an Stelle dieser Erfindung eine andere gesetzt wird¹.

Nach der eben zitierten Entscheidung des R.G. ist es auch unzulässig, ein auf eine Vorrichtung gerichtetes Patent unter der Form der Teilvernichtung in ein Patent auf ein Verfahren umzuwandeln. Denn hierdurch würde der Umfang des Patentschutzes insofern erweitert werden, als der Schutz des Verfahrenspatentes sich nach § 4 Satz 2 des PG. auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstrecken würde.

Zur Einheitsfrage.

44. Begriff und Bedeutung der Einheitsfrage.

Eine Bestimmung, die verhindert, daß verschiedene Gegenstände, wie z. B. Pumpe und Gesteinsbohrer, in einer Anmeldung behandelt werden, ist für die Praxis des Prüfungsverfahrens unerlässlich. Die im § 20 Satz 2 des PG. niedergelegte Bestimmung, daß für jede Erfindung eine besondere Anmeldung notwendig ist, ist nun eine solche Ordnungsvorschrift und Zweckmäßigkeitnorm, ohne die eine Übersicht über die erteilten und beanspruchten Schutzrechte und somit auch eine sachliche Prüfung der neuen Anmeldungen bis zur Unmöglichkeit erschwert würde. In zweiter Linie kommt dann noch der Gesichtspunkt, daß jede Anmeldung und jedes Patent einzeln für sich gebührens pflichtig ist, insofern in Betracht, als die Behörde nicht dem Versuche Vorschub leisten darf, durch willkürliche Zusammenlegung von Anmeldungen den Betrag der Gebühren unter den vom Gesetz festgelegten Betrag herabzudrücken². Die Bedeutung der Einheits- bzw. Einheitlichkeitsfrage geht indessen nicht so weit, daß ein einmal erteiltes Patent aus dem Grunde vernichtet werden könnte, weil es keine einheitliche Erfindung enthielte. Dagegen kann eine Anmeldung gemäß § 22 des PG. zurückgewiesen werden, wenn sie mehrere verschiedene Gegenstände enthält, und wenn der Anmelder der Aufforderung des Patentamtes, die Anmeldung auf einen einzigen Gegenstand zu beschränken, nicht Folge leistet.

Die Bedeutung der Einheitsfrage für die Praxis möge an folgendem Beispiel gezeigt werden:

Angenommen, der Luftballon würde erst jetzt erfunden und zum Patent angemeldet. Der Erfinder könnte dann einen Hauptanspruch auf das allgemeine Prinzip des Luftballons richten und eine Anzahl Unteransprüche aufstellen, die z. B. gerichtet sind

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 12. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 181—183.

- a) auf verschiedene Formen des Ballons,
- b) auf verschiedene Verfahren zum Füllen des Ballons mit Gas,
- c) auf die Art der Verbindung von Gondel und Ballon usw.

Es würden somit eine ganze Anzahl verschiedener Erfindungseinheiten in der einen Anmeldung geschützt werden können, denn alle diese Einzelheiten bilden nur Teile oder richtiger Verbesserungen oder weitere Ausbildungen der im Hauptanspruch gekennzeichneten Haupterfindung. Man kann auch sagen, der Hauptanspruch enthält hier das neue Problem, welches die zahlreichen Einzel-erfindungen der Unteransprüche zu einer großen einheitlichen Erfindung verbindet, so daß dem § 20 Satz 2 des PG., nach welchem für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist, genügt wird.

Nun denke man sich, daß das Glied, das alle die zahlreichen Einzelerfindungen miteinander verbindet, fortfällt, indem z. B. das Prinzip des Hauptanspruchs durch die Prüfung im Patentamt als bekannt nachgewiesen wird. Dann tritt die Frage auf, ob die zahlreichen Gegenstände der Unteransprüche noch eine einheitliche Erfindung bilden und somit durch eine Anmeldung geschützt werden können, oder ob der Erfinder an Stelle einer Patentanmeldung eine ganze Anzahl Anmeldungen einreichen und bezahlen muß, wenn er alle seine Verbesserungen unter Patentschutz stellen will. Die Entscheidung ist im Einzelfalle nicht immer einfach, zumal der Begriff der Einheit sich der festen Abgrenzung durch allgemein anwendbare Normen entzieht. Es muß daher betreffs der Grundsätze, die für die Prüfung der Einheitlichkeit maßgebend sind, auf die folgenden Kapitel verwiesen werden. Bei dem hier angeführten Beispiel des Luftballons wird die Einheit der unter a bis c genannten Teile verneint werden müssen, wenn es sich bei ihnen nur um die anderweitige Ausbildung verschiedener Teile des bekannten Luftballons handelt, dagegen würde die Einheit bejaht werden können, wenn diese Teile a bis c derart zusammenwirken, daß dadurch eine neuartige Lösung des bekannten Luftballonproblems erzielt würde.

Gelingt es nun dem Anmelder nicht, die vom Patentamt bezweifelte Einheit nachzuweisen, so muß er seine Anmeldung auf einen einzigen der in ihr enthaltenen Gegenstände beschränken. Die Aufforderung, diese Beschränkung vorzunehmen, erfolgt in analoger Weise wie die im Kap. 41 wiedergegebene Aufforderung, nachträgliche Erweiterungen wieder auszuschneiden. Will der Anmelder für die auszuschneidenden Teile auch Patentschutz erwerben, so muß er für dieselben besondere kostenpflichtige Neuanmeldungen einreichen. Für diese Neuanmeldungen kann die Priorität vom Tage der ersten Anmeldung beansprucht werden, wenn sie innerhalb der vom Patentamt festgesetzten Frist eingereicht werden.

Der Anmelder verliert also dadurch, daß er einen oder mehrere Teile aus einer Anmeldung ausscheiden und neu anmelden muß, nicht die Priorität der ersten Anmeldung für diese Teile. Daher kann er, wenn er im Zweifel ist, ob die von ihm erfundenen Verbesserungen in einer oder in mehreren Anmeldungen anzumelden sind, zunächst sämtliche Teile in einer Anmeldung unterbringen und dann abwarten, wie sich das Patentamt dazu stellen wird. Manchmal wird das Patentamt gleich bei der ersten Verfügung einen oder mehrere der angemeldeten Teile als bekannt nachweisen, und der Anmelder hat dann die Anmeldegebühren gespart, die er hätte bezahlen müssen, wenn er von vornherein für jeden der fraglichen Teile eine besondere Anmeldung bewirkt hätte.

Sehr viele Beanstandungen wegen Einheitlichkeit hätten vermieden werden können, wenn sich die Anmelder größere Mühe gegeben hätten, die ihre verschiedenen Neuerungen miteinander verbindenden neuen Probleme in den An-

meldungen deutlicher hervorzuheben. Wenn die verschiedenen Neuerungen in der Anmeldung bloß nebeneinander aufgezählt werden, ohne daß dabei angegeben wird, was für ein gemeinsamer neuer Zweck mit den verschiedenen aufgezählten Einzelheiten verfolgt wird oder was für ein gemeinsames Problem gelöst werden soll, so wird man vom Patentamt auch nicht erwarten dürfen, daß dieses den vom Anmelder nicht genannten Zweck, der mit den verschiedenen Einzelheiten verfolgt werden soll, immer gleich richtig herauswittert.

Auf diese Weise sind schon oft Beanstandungen wegen mangelnder Einheitlichkeit auch in solchen Fällen hervorgerufen worden, in denen nach dem Gefühl der anmeldenden Techniker Einheitlichkeit vorhanden sein mußte. Fälle dieser Art mögen es gewesen sein, die den Berichterstatter des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz in Hamburg veranlaßt haben, in folgender Weise die Prinzipien zu illustrieren, nach welchen das Patentamt in Einheitlichkeitsfragen zu verfahren pflegt:

„Nimmt man an, die Pendeluhr mit Gewichtsantrieb sei bekannt gewesen und die Taschenuhr sei erfunden worden, und sie unterscheide sich im wesentlichen von der Standuhr

1. durch den Ersatz des Gewichtes durch eine Feder und

2. durch den Ersatz des Pendels durch eine Unruhe,

so würde das Patentamt dem betreffenden Anmelder erklären:

Die beiden Erfindungsideen der Feder und der Unruhe stehen in keinem organischen oder notwendigen Zusammenhang, so daß die Einheitlichkeit bezweifelt werden muß. Es scheint sich um selbständige Verbesserungen der Standuhr zu handeln. In der Standuhr kann einerseits der Pendel durch die Unruhe ersetzt und das Gewicht beibehalten werden, andererseits aber das Gewicht durch die Feder ersetzt werden und der Pendel beibehalten bleiben. Es ist dementsprechend notwendig, daß zwei verschiedene Patente angemeldet werden. Es wird schon im voraus bemerkt, daß der Umstand für die Einheitlichkeit nicht maßgebend sein kann, daß beabsichtigt ist, die beiden Verbesserungen der Standuhr gemeinsam zur Ausführung zu bringen.“

Soweit der Berichterstatter des Hamburger Kongresses.

Bei dem hier angeführten Beispiel würde es aber dem Erfinder leicht gewesen sein, die Einheitlichkeit der Anmeldung zu rechtfertigen und dann in einem einzigen Patente Schutz für die Benutzung von Federantrieb und Unruhe bei einer Uhr zu bekommen. Er hätte bei der Beantwortung der eben angegebenen Verfügung nur hervorzuheben brauchen, daß durch die gemeinsame Anwendung seiner beiden Neuerungen noch eine besondere Wirkung erzielt würde, nämlich die Möglichkeit, die Uhr in der Tasche tragen zu können. Ein solcher Vorteil würde zweifelsohne die Patentfähigkeit einer Kombination von Feder und Unruhe bei einer Uhr gerechtfertigt und somit die Einheit der Anmeldung auch bei den strengeren Anforderungen hergestellt haben, die früher an die Einheit einer Patentanmeldung gestellt wurden.

Hätte der Anmelder dieses Bindeglied für Feder und Unruhe gleich genügend deutlich hervorgehoben, so wäre eine die Einheitlichkeit beanstandende Verfügung wohl nicht zu erwarten gewesen.

45. Die jetzt herrschenden Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage.

Die Auffassung des Patentamtes über die Einheitsfrage ist nach jahrzehntelangen Kämpfen und Suchen auf dem Standpunkte angelangt, der in einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung I¹ durch die im folgenden wiedergegebenen Ausführungen gekennzeichnet ist:

„Die Einheitsfrage ist“, so heißt es dort, „nicht erfindungsdiagnostisch, sondern teleologisch aufzufassen. Darin liegt der Angelpunkt für ihre anderweitige und befriedigende Behandlung.“

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 292—298.

Diese wird mit der Ermittlung des Problems beginnen müssen. Die zutreffende Feststellung desselben ist für die Beurteilung der Erfindungseinheit von grundlegender Bedeutung; . . . So würde z. B. für die Erfindung der Taschenuhr das Problem sich nicht in der Herstellung einer neuen Uhr erschöpfen können, auch nicht in der Herstellung einer neuen kleinen Uhr, selbst noch nicht in einer neuen kleinen tragbaren Uhr, sondern das konkrete Problem im obigen Sinne würde etwa heißen müssen: „Es soll die bekannte (Wand-, Stand- usw.) Uhr in so handliche Form gebracht werden, daß sie in der Tasche getragen werden kann und in jeder Lage geht.“

„. . . Das Problem kann nur auf technischem Gebiete liegen; ein nicht technisches Problem ist zur Begründung der Einheit von vornherein ungeeignet . . . Das Problem kann trotz seiner Konkretisierung aus mehreren einzelnen Problemen bestehen, sofern diese in einem Gehilfenverhältnis zueinander stehen und sich so zu einem einheitlichen Gesamtproblem zusammenschließen lassen.“

„Da die Erfindung regelmäßig aus Problem und Lösung besteht, ist mit der Ermittlung der Einheit des Problems noch nicht die Frage nach der Einheit der Erfindung beantwortet. Es wird also weiterhin auf die Beziehungen der einzelnen Einrichtungen der technischen Elemente zu dem einheitlichen Problem ankommen, die in der Anmeldung angegeben sind und die Lösung des Problems herbeiführen sollen. Dabei könnte es sich ergeben, daß die eine oder andere dieser Einzelanordnungen zur Lösung nichts beiträgt. Insoweit würde alsdann die Einheit der Erfindung verneint und auf die Ausscheidung der nichteinheitlichen Bestandteile aus der Anmeldung gedrungen werden müssen. Zur Annahme der Erfindungseinheit gehört demnach weiter, daß die Teile der Erfindung entweder zur Lösung des Problems nötig sind oder doch geeignet, die Lösung zu unterstützen.“

„Nach der oben gekennzeichneten Beziehung zwischen Problem und Erfindungsgedanken braucht das (als einheitlich festgestellte) Problem als solches im allgemeinen nicht neu zu sein¹. Andernfalls ergäbe sich eine unerträgliche Zerstückelung des Anmeldungsstoffes in allen denjenigen zahlreichen Fällen, wo die Erfindung darin besteht, daß der Industrie eine neue Lösung eines bekannten Problems geboten ist.“

„Anders dagegen, wenn die Anmeldung mehrere selbständige Lösungen desselben Problems enthält. Sie sind — ungeachtet ihrer gegenseitigen Beziehungen — nur dann in einer Anmeldung zu behandeln, wenn das Problem in der Anmeldung zum ersten Male gestellt ist, oder, wenn es bereits gestellt war, in der Anmeldung zum ersten Male gelöst ist. War das Problem am Tage der Anmeldung jedoch bereits gestellt und gelöst, so muß, wenn Einheit der Erfindung vorliegen soll, verlangt werden, daß die verschiedenen Lösungen auf dem gleichen Lösungsprinzip beruhen.“

„Hat z. B. jemand zum ersten Male das Problem des Flugzeuges

¹ Vgl. die im folgenden auf S. 79 wiedergegebene Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom Jahre 1903, veröffentlicht in den Mitteil. v. VDP. 1903, 25 und im folgenden auf S. 79.

mit selbsttätiger Längs- und Querstabilisierung gestellt und gelöst, so kann er unbeschadet der Einheit seiner Erfindung mehrere selbständige Lösungen in ein und derselben Anmeldung unterbringen, selbst wenn sie auf den verschiedenartigsten Lösungsprinzipien beruhen. Wird später eine weitere erfinderische Lösung desselben (offenbar einheitlichen) Problems angemeldet, so kann alles in der Anmeldung verbleiben, was zur Lösung nötig oder auch nur förderlich ist. Abwandlungen der Lösung in Unteransprüchen sind aber in derselben Anmeldung alsdann nur insoweit zulässig, als sie auf dem gleichen Lösungsprinzip beruhen. Läßt jedoch die Anmeldung erkennen, daß es sich nicht um eine neue Lösung des bekannten Problems handelt, sondern nur um die anderweitige Ausbildung einzelner Teile einer bereits bekannten Lösung des Problems, dann kann es nicht mehr das bekannte Problem sein, das die einzelnen Verbesserungen einheitlich zusammenhält; dann hängt vielmehr ihre Zusammengehörigkeit davon ab, ob ein anderweitiges Problem gegeben ist, zu dessen Lösung die Gesamtheit der Einzelverbesserungen nötig oder auch nur förderlich ist. Ist ein solches Problem aus der Anmeldung nicht zu entnehmen, und kann es auch auf Erfordern der prüfenden Stelle vom Patentsucher nicht angegeben werden, so muß die Anmeldung getrennt werden.“

„Mit besonderer Vorsicht wird die Erfindungseinheit bei räumlich kleinen Erfindungsgegenständen wie Flaschenverschlüssen, Sicherheitsnadeln, Stulpenknöpfen u. dgl. Massenartikeln zu beurteilen sein. Dem praktischen Bedürfnisse wird hier am besten dadurch Rechnung getragen werden können, daß bei Ermittlung des einheitlichen Problems neben der technischen Seite der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Erzeugnisses als selbständigen Handels- oder Marktgegenstandes besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die vorstehenden Darlegungen lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Eine Erfindung ist einheitlich im Sinne des § 20 Satz 2 des Patentgesetzes, wenn das ihr zugrunde liegende Problem einheitlich ist und alle ihre Teile zur Problemlösung nötig sind, oder auch nur geeignet, sie zu fördern.

2. Ist das Problem als solches neu, so können mehrere selbständige Lösungen in einer Anmeldung behandelt werden.

Ist das Problem als solches bekannt und gelöst, so müssen die in einer Anmeldung zu behandelnden Lösungen unter sich auf demselben Lösungsprinzip beruhen.“

46. Beispiele aus patentamtlichen Entscheidungen über die Beurteilung der Einheitsfrage.

Bei der Beschwerdeentscheidung vom 24. November 1913, welcher die im letzten Kapitel wiedergegebenen Ausführungen über Einheit der Erfindung entnommen sind, handelt es sich um einen Lehr- und Übungsapparat zur Schärfung der Tonempfindung. Bei diesem waren die folgenden drei Einzelanordnungen vereinigt:

1. ein Resonanzkasten mit durchweg einsaitigem Bezug,
2. eine Verbindung der Tasten mit den Hämmern durch Schraubenfedern,

3. eine Festklemmung der Stimmwirbel durch zweiteilige, kegelförmige Büchsen.

Die Einheit dieser drei Merkmale ist von der Beschwerdeabteilung folgendermaßen beurteilt worden:

a) Das Problem, das der Anmelder sich gestellt hat, besteht in der Herstellung eines klavierartigen Lehr- und Übungsapparates zur experimentellen Behandlung der Lehre von den Tonempfindungen.

b) Daß dieses Problem einheitlich ist, liegt auf der Hand.

c) Ebenso unzweifelhaft ist es, daß die im zuletzt vorgelegten Patentanspruch zusammengefaßten drei Einzelanordnungen zur Lösung dieses einheitlichen Problems nötig und förderlich sind.

Das ergibt sich aus folgendem:

Der (an sich als bekannt nachgewiesene) einhörige Bezug des Resonanzkastens trägt dem Umstande Rechnung, daß bei der bestimmungsgemäßen Benutzung des Apparates ein immerwährendes Umstimmen erforderlich ist. Bei Verwendung des bei Klavieren üblichen mehrhörigen Saitenbezuges würde ein unerträglicher Aufwand von Zeit und Mühe nötig sein, um die für jeden Ton vorhandenen drei oder zwei Saiten in den absoluten Einklang zu bringen, was aber unerlässlich ist, wenn der Apparat seinem musikalischen Zwecke gemäß die feinsten Tonunterschiede vorführen soll.

Da es hierbei, der ausschließlich didaktischen Bedeutung des Apparates gemäß, nicht auf die Klangstärke und die Schönheit der Töne ankommt, sondern nur auf ihre Reinheit und Gleichmäßigkeit, so war Vorkehrung zu treffen, daß die Tonbildung von der Verschiedenheit des Anschlages unbeeinflußt bleibt. Hierfür ist vom Anmelder als geeignetes Mittel die Einschaltung einer Schraubenfeder zwischen Taste und Hammer vorgesehen.

Um endlich zu verhüten, daß bei dem häufigen Umstimmen die Stimmwirbel nachlassen und dadurch die Erzielung eines genauen Einstimmens vereiteln, sind die Wirbel in zweiteilige, kegelförmige Büchsen eingesetzt, die durch Schrauben verstellt werden.

Aus a bis c folgt, daß beim Gegenstand der Anmeldung der Tatbestand des Satzes 1 der Leitsätze (S. 77) erfüllt und die Einheit der Erfindung gemäß § 20 Satz 2 des PG. anzuerkennen ist.

Der Satz 2 der Leitsätze bleibt hier außer Betracht, da es sich um mehrere (selbständige) Lösungen des Problems im vorliegenden Falle nicht handelt¹.

Bei der folgenden Entscheidung wird die Einheit des Problems und damit auch die Einheit der Erfindung dadurch hergestellt, daß der zweite Anspruch eine wichtige Verwertung des im ersten Anspruch geschützten Erzeugnisses lieferte.

Der Anspruch 1 lautete:

1. Mit Draht verstärktes Papierflachgarn, dadurch gekennzeichnet, daß . . .

Die hier nicht näher interessierende Eigenart dieses Flachgarns war als patentfähig anerkannt, weil sie den sonst bekannten Papierflachgarnen gegenüber bestimmte Vorteile zeigte.

Diesem Anspruch 1 war nun folgender Anspruch 2 angereicht:

2. Flachgarmgewebe, dadurch gekennzeichnet, daß Kette oder Schuß oder beides ganz oder teilweise aus dem Flachgarn nach Anspruch 1 hergestellt sind.

Auch dieses Gewebe bot gegenüber den zur Zeit der Anmeldung bekannten Geweben patentbegründende Vorteile.

Über die Frage nun, ob dieses Garn nach Anspruch 1 und dieses Gewebe nach Anspruch 2 zusammen in einer einzigen Anmeldung behandelt werden können, äußerte sich die Beschwerdeabteilung I des Patentamtes² wie folgt:

„Die beiden Patentansprüche haben als gemeinsame Grundlage den Erfindungsgedanken, ein durch Eisen- oder Metalldraht verstärktes Papierflachgarn bestimmter Art zu schaffen, das für die verschiedensten industriellen Zwecke Verwendung zuläßt und sich insbesondere für die Herstellung von Flächenerzeugnissen eignet. Da das Erzeugnis des Anspruchs 1, wie oben ausgeführt wurde, als neu vorausgesetzt werden muß, und der Anspruch 2 eine technisch und wirtschaftlich wichtige Verwertung des in Anspruch 1 geschützten neuen Erzeugnisses

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 297. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1917, S. 99.

kennzeichnet, so ist bei der Einheitlichkeit des Problems auch die Einheitlichkeit der Erfindung im Sinne des § 20 des PG. gegeben“.

Bei den im vorhergehenden Kapitel angegebenen Grundsätzen wurde bei der Bemerkung, daß das die Einheit herstellende Problem nicht neu zu sein braucht, auf eine ältere, in den Mitteilungen vom Verbands deutscher Patentanwälte 1903, S. 25 veröffentlichte Entscheidung hingewiesen.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich um eine Maschine zum Zerfasern von Schilf. Die Anmeldeabteilung hatte die Zerteilung der Anmeldung in vier Teile verlangt, weil der gemeinschaftliche Erfindungsgedanke fehle (das zu lösende Problem war also nicht neu), und die Anmeldung abgewiesen, weil der Aufforderung nicht entsprochen wurde. Die Beschwerdeabteilung aber gelangte aus den nachstehenden Erwägungen dazu, die Einheitlichkeit der Anmeldung anzunehmen.

Die durch die Unterlagen gekennzeichnete Maschine zum Entfasern von Pflanzen besteht, wie im Vorbescheide vom 29. April 1901 richtig ausgeführt ist, aus folgenden fünf Hauptteilen:

1. einer Zuführungsvorrichtung für die Stempel¹,
2. einer Spaltvorrichtung für die Stempel,
3. einer Ausbreitvorrichtung für die gespaltenen Stempel,
4. einer Vorrichtung zur Behandlung der äußeren (hier oberen) Schicht der Stempel durch sich drehende Teile und
5. einer Vorrichtung zur Trennung der Fasern von Holz und Mark.

Wie in dem eingereichten Anspruch 1 ausgeführt ist, kennzeichnet sich die ganze Maschine dadurch, daß die oben unter 1—3 angeführten Vorrichtungen so ausgebildet sind, daß sie sich der veränderlichen Dicke der Stempel entsprechend einstellen; es ist dies für die drei Teile dadurch erreicht, daß die unteren Teile festgelagert, die oberen dagegen entsprechend beweglich ausgeführt sind und treibend auf das Fasergut einwirken. Für diese drei Teile ist also die Einstellbarkeit während des Vorschubes als gemeinschaftliches technisches Bindeglied anzusehen.

Für die Teile 2 und 3 liegt der gemeinschaftliche Grundgedanke darin, daß der Halm umgekehrt behandelt wird, also von unten her gespalten und nicht von oben; dieser Gedanke des Aufspaltens von unten ist dem Patent 111 808 fremd und diesem gegenüber als wesentlicher Unterschied zu erachten.

Aus dieser Umkehr ergeben sich für die Teile 2 und 3 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der notwendigen Einstellbarkeit entsprechend der veränderlichen Stengeldicke wesentlich einfachere Ausführungsformen, und auch für die Teile 4 und 5 bringt diese Umkehr unmittelbar Vorteile. Für 4 (Vorrichtung zur Behandlung der äußeren Schicht der Stempel) ergibt sich der Vorteil, daß die zu entfernende Schicht oben liegt, die Bearbeitung also gut beobachtet werden kann, während die mit Mark und Holz behaftete und deshalb rauhere Seite unten liegt und dadurch einen guten Vorschub und ein sicheres Festhalten gewährleistet. Für 5 (Vorrichtung zur Abtrennung von Holz und Mark) resultiert aus der Umkehr der Halme der Vorteil, daß der Abfall unten liegt, also auch unterhalb der weiter zu befördernden Bastschicht abgeholt werden kann, die oben bleibende Bastschicht dagegen genau beobachtet werden kann.

Die Beschwerdeabteilung hat, weil die „Umkehr des Halmes“ als Bindeglied für die Vorrichtung 2—5 gelten kann, und weil 1—3 ebenfalls durch ein technisches Bindeglied verbunden sind, angenommen, daß dadurch die Einheitlichkeit der angemeldeten Erfindung gewahrt ist. Es genügt dafür, daß die Kreise der technisch zusammengehörigen Erfindungsmerkmale sich überschneiden.

Wenn also das zu lösende Problem als solches auch nicht mehr neu war, so ergibt sich doch aus den eben wiedergegebenen Erwägungen, daß sämtliche in Frage kommenden fünf Teile geeignet waren, die Problemlösung zu fördern.

Außerdem dürfte man aus dieser Entscheidung auch folgende Schlußfolgerungen ziehen können: Es braucht kein gemeinsames Bindeglied zu sein, das alle Teile

¹ Unter „Stempel“ dürften wohl die Stengel oder Halme des Schilfes zu verstehen sein.

zusammenhält, es können auch deren mehrere sein. Die Teile 1, 2 und 3 werden durch ein anderes Problem zusammengehalten als die Teile 2, 3, 4, 5. Aber weil die Zusammenstellung 1, 2, 3 sich mit der Zusammenstellung 2, 3, 4, 5 in 2 und 3 trifft, können alle fünf Teile zusammen in einer Anmeldung geschützt werden.

Für keinen der beiden, die Einheitlichkeit herstellenden Gedanken „Einstellbarkeit während des Vorschubes“ und „Umkehrung des Halmes“ war ein Patentanspruch formuliert. Es geht also auch aus dieser Entscheidung hervor, daß das gemeinsame Bindeglied nicht zum Gegenstand eines Patentanspruches gemacht zu werden braucht.

Bei der nun folgenden Entscheidung handelte es sich um Verbesserungen an Kühlrohren bei einer Einrichtung zum raschen Kühlen flüssiger Seife.

Bei dem ersten Anspruch war der Hauptnachdruck auf die innen emaillierten Metallrohre gelegt. Der zweite Anspruch betraf eine an den unteren Enden dieser Rohre anzubringende verschiebbare Platte, durch welche die unteren offenen Enden der Rohre gegebenenfalls abgeschlossen werden konnten. Die Anmeldeabteilung hatte die Einheitlichkeit dieser beiden Ansprüche verneint. Die Beschwerdeabteilung entschied, daß man trotz der Mehrheit der erfindrischen Neuerungen deren Zusammengehörigkeit nicht verkennen könne. Es kam dem Anmelder darauf an, die Rohre, deren untere Enden im Anspruch 1 offen gedacht sind, unter Umständen zu verschließen. Er erreicht diese Absicht durch Hinzufügung eines neuen Merkmales, nämlich der verschiebbaren Abschlußplatte. Beide Merkmale (Innenemaillierung der Rohre und Abschlußplatte) liegen im Rahmen der Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hatte, nämlich eine Abkühlvorrichtung für flüssige Seife zu schaffen¹.

Nach den im vorhergehenden Kapitel zitierten neueren Grundsätzen aus der Entscheidung vom 24. September 1913 würde man sagen: Das zu lösende Problem war, eine Abkühlvorrichtung für flüssige Seife zu schaffen. Beide Merkmale (Innenemaillierung der Rohre und Abschlußplatte) waren zur Problemlösung nötig oder doch geeignet, dieselbe zu fördern. Die Wirkung der Innenemaillierung für die rasche Abkühlung der Seife wurden dadurch weiter gefördert, daß die Rohre zu gewissen Zeiten verschlossen werden konnten.

47. Die Kombinationserfindung und ihre Wechselbeziehung zur Einheitsfrage.

Die Kombinationserfindung bildet einen Sonderfall der in den vorhergehenden Kapiteln behandelten Einheitsfrage.

Eine Erfindung ist als Kombinationserfindung anzusehen, wenn sie aus einer Anzahl von technischen Mitteln besteht, von denen jedes für sich allein eine selbständige Wirkung ausüben und somit auch für sich allein Gegenstand einer selbständigen Erfindung sein kann, wenn es neu ist und auch sonst die an eine Erfindung zu stellenden Eigenschaften aufweist².

Nach der Praxis des Patentamtes pflegte der Verbindung mehrerer solcher auch einzeln anwendbarer technischer Mittel eine Erfindungsqualität dann zuerkannt zu werden, wenn durch diese Verbindung nicht nur sämtliche den einzelnen technischen Mitteln anhaftende Wirkungen, sondern auch noch eine andere neue Wirkung erzielt wird. Werden aber nur die Einzelwirkungen der miteinander kombinierten technischen Mittel erreicht, so liegt eine bloße Aneinanderreihung, eine nicht patent-

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 181—183.

² Vgl. Kent: Kommentar zum Patentgesetz, S. 131 und Schanze im Österreichischen Pbl. 1904, S. 463/464.

fähige Aggregation vor, die auch dann nicht als solche geschützt werden kann, wenn die einzelnen Mittel für sich allein neu und patentfähig sind¹.

In der Regel wird ein Kombinationspatent nicht als verletzt angesehen, wenn jemand nur einen selbständig nicht geschützten Teil des Patents benutzt. Von diesem allgemeinen Grundsatz sind aber Ausnahmen anzuerkennen.

Eine solche Ausnahme sah das Reichsgericht im folgenden Falle bei dem Anspruch des Patentes 220 218:

„Nach Stromstärke und Spannung unverwechselbare Schraubstößelsicherung, gekennzeichnet durch Unverwechselbarkeits-Einsatzkörper in Form von Kontaktschrauben, deren Kopfhöhe bei wachsender Spannung abnimmt, wobei in bekannter Weise die von den Kontaktschrauben gehaltenen Isolierkörper mit einer zentralen Bohrung versehen sind, deren Durchmesser bei wachsender Stromstärke zunimmt, zum Zweck, Schraubstößel niedriger Spannung in Sicherungssockel höherer Spannung nicht stromführend einsetzen zu können.“

Derartige Sicherungen bestehen im wesentlichen aus einem Stößelkopf, einer Patrone, einer Kontakt- (oder Paß-)Schraube und einem Isolierkörper. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, ob das Patent dadurch verletzt wird, daß die — im Patentanspruch nicht erwähnte — Patrone, welche mit Hilfe des Stößelkopfs in den durch die Kontaktschraube gehaltenen Isolierkörper eingeschraubt wird, unabhängig von den anderen Teilen der Kombination hergestellt und in den Handel gebracht wird.

Das Reichsgericht legte Wert darauf, daß diese Patronen für die gewerbliche Verwertung der Erfindung von besonderer Bedeutung sind. „Wer die Sicherung der Klägerin einmal angeschafft hat, wird nur ausnahmsweise noch Bedarf an Ersatz von Kontaktschrauben, Isolierkörpern und Stößelköpfen haben, während die Patronen mit den darin enthaltenen Sicherungsdrähten regelmäßig verbraucht und neu beschafft werden müssen. Daß jemand gewerbsmäßig die von der Beklagten hergestellten Patronen dazu benutzt, um unter Hinzufügung der übrigen Teile der Sicherungseinrichtung Schraubstößelsicherungen von der der Klägerin geschützten Art zu bauen und diese dann zu vertreiben, wird kaum vorkommen. Es hieße daher, das Patent der Klägerin wesentlich seiner Bedeutung entkleiden, wenn man den Beklagten gestatten wollte, Patronen von solcher Form und Größe herzustellen, daß sie mit der nach dem Patent der Klägerin eingerichteten, für die gleiche Stromstärke und Spannung bestimmten anderen Sicherungsteilen zusammengefügt werden können und mit ihnen als eine alle Merkmale des klägerischen Patentes enthaltende Schraubstößelsicherung verwendbar sind. Damit würde man Umgehungen des Patents Tür und Tor öffnen und den Patentschutz durch Auseinanderhaltung der einzelnen Kombinationsteile zerstören, was, wie schon R.G.Z. Bd. 22, S. 167 gesagt worden ist, nicht im Sinne des Gesetzes liegt“.

Wäre seinerzeit ein Patent auf die Kombination von Unruhe und Federantrieb bei einer Uhr genommen und wäre der Federantrieb zur Zeit der Anmeldung dieses Kombinationspatentes noch neu gewesen, so dürfte der Erfinder Interesse daran gehabt haben, seine neue Antriebsmethode auch für andere Zwecke als für Uhren, z. B. für mechanische Musikwerke und dergleichen, geschützt zu bekommen. Einen solchen Schutz würde der Kombinationsanspruch auf Federantrieb und Unruhe in einer Uhr wahrscheinlich nicht geben. Denn ein Kombinationspatent wird nicht verletzt, wenn die Einzelgegenstände ihrer objektiven Beschaffenheit nach keine besondere Beziehung zu dem Gegenstande der Kombinationserfindung besitzen².

¹ Diese Forderung einer Kombinationswirkung ist von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Ebenso wie bei allen anderen Erfindungen sei lediglich entscheidend, ob die Neuerung eine erhebliche Bereicherung der Technik bedeute. Vgl. Seligsohn, Nr. 12 zu § 1.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1926, S. 28/29.

³ R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1897, S. 230 und 1906, S. 166.

Sind mehrere neue Glieder einer Kombination fähig, in verschiedener Weise ohne Beziehung zu dem Kombinationszweck angewendet zu werden, und will der Erfinder die allgemeinen Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Mittel geschützt haben, so wird er in der Regel am sichersten gehen, wenn er für die einzelnen Mittel besondere Anmeldungen einreicht. Ist jedoch in der Kombination nur ein einziges Mittel neu oder von solcher Wichtigkeit, daß für die allgemeine Verwendung desselben ein besonderer Schutz wünschenswert erscheint, so kann der Erfinder in einem einzigen Patent sowohl die allgemeine Anwendung des betreffenden neuen Mittels als auch die Kombination besonders geschützt bekommen, wenn er jenes Mittel zum Gegenstand eines Hauptanspruches, die Kombination zum Gegenstand eines Unteranspruches macht. In dem angeführten Beispiele wäre demnach der Hauptanspruch auf den Federantrieb als solchen und ein Unteranspruch auf die Kombination desselben mit der Unruhe in einer Taschenuhr zu richten. Die Einheitlichkeit würde dann erst Schwierigkeiten machen, wenn Patentschutz außer für die allgemeine Anwendung des Federantriebs noch für andere Anwendungen der Unruhe begehrt würde, die mit dem angeführten Kombinationszweck nichts zu tun haben.

Wenn nebeneinander Patente auf eine Kombination und auf Einzelelemente derselben erteilt sind, so kann der Inhaber des Patentes auf ein Einzelelement mit dem Inhaber des Patentes auf die Kombination identisch sein, braucht es aber nicht. In beiden Fällen ist das Kombinationspatent abhängig von einem Patente auf ein einzelnes Element der Kombination. Denn wenn ein technisches Mittel als solches geschützt ist, ist es naturgemäß auch in der Kombinationsverbindung mit geschützt.

Aus dem zuletzt angegebenen Grunde könnte es auch überflüssig erscheinen, neben einem Anspruch auf das Einzelelement noch einen zweiten Anspruch auf die Kombination zu richten, oder eine besondere Anmeldung (eventuell Zusatzanmeldung) mit einem solchen Kombinationsanspruch für dieselbe zu bewirken. Ein direkt auf die Kombination gerichteter Anspruch bietet jedoch den Vorteil, daß der Schutz für die Kombination bestehen bleiben kann, wenn das Einzelelement später im Nichtigkeitsverfahren noch als bekannt nachgewiesen werden sollte.

Als Beispiel dafür wie ein Erfinder den für ihn erreichbaren Patentschutz dadurch schwächen kann, daß er ein neues Erfindungsmerkmal, welches er für sich allein patentiert bekommen könnte, mit einem bekannten Merkmal kombiniert, sei noch eine Entscheidung über Patent 138 253 angeführt, betreffend einen rotierenden Feldmagneten, gekennzeichnet durch die Kombination zweier Elemente: 1. die Wirkungen des Magneten sollen durch Unterteilung und Einlegung in Nuten geschützt werden, und 2. der Magnet soll breite massive windungslose Polschuhe haben. Das erste Element war neu, das zweite bekannt. Das Reichsgericht erklärte, daß eine Ausführung, bei welcher das erste Element vorhanden war, bei dem aber die Polschuhe des Magneten nicht windungslos waren, das Patent 138 253 nicht verletze¹.

In der im Kapitel 45 wiedergegebenen Beschwerdeentscheidung² wurden außer den allgemeinen Grundsätzen über die Einheitsfrage auch

¹ Pietzker: S. 290. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 324/25.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 296.

noch die folgenden Grundsätze über die Behandlung der Einheitsfrage bei Kombinationserfindungen aufgestellt:

„Der Zulassung von Unteransprüchen auf die einzelnen Teile der Kombination steht vom Standpunkte der Einheit der Erfindung nichts im Wege, sofern die Teile dem Kombinationszweck dienen sollen. Nicht zu beanstanden würde auch die Verbindung solcher Kombinationselemente in den Unteransprüchen mit anderen in der Kombination nicht enthaltenen Elementen sein. Abzulehnen wäre dagegen regelmäßig im Falle der sogenannten Kombinationserfindung mit Teilerfindungen die Bildung von besonderen Ansprüchen auf die Kombinationsteile als selbständige Erfindungen außerhalb des Kombinationszweckes in ein und derselben Anmeldung, da ein solcher Anspruchskomplex ohne Zerstörung der einheitlichen Problemstellung nicht denkbar ist.“

48. Unvollkommene Nachahmung einer patentierten Erfindung.

Teilweise Benutzung einer älteren patentierten Erfindung findet statt, wenn greifbare technische Teilerfolge, die zur Herbeiführung des technischen Endzweckes dienen und bei der alten Erfindung mittels erfinderischer Tätigkeit erzielt worden waren, auch bei der neuen Erfindung mit den gleichen technischen Mitteln hergestellt und zur Herbeiführung des Endzweckes benutzt werden¹.

Der Anspruch des Patentes 89 774 lautete:

„Eine Einrichtung zum selbsttätigen Löschen der Koks beim Austreten aus den Retorten, gekennzeichnet durch eine vor diesen fest angeordnete, zu Anfang waagerechte, später unter einem beliebigen Winkel ansteigende und in dem waagerechten Teile bewässerbare Rinne, in welcher beim Entlangführen der Koks auf dem waagerechten Teile das Wasser mitgenommen wird, um sich an dem Knie der Rinne zu stauen und sich von oben über die Koks zu stürzen.“

In der Gasanstalt zu C. war nun eine Vorrichtung zum Löschen der Koks gebaut, die im übrigen dem Patentansprüche entsprach, doch darin von ihm abwich, daß die Steigung in dem zweiten Abschnitte der Rinne eine so geringe war, daß zwar am Knie eine Stauung und ein Rückfluß des Wassers verursacht wurde, aber nicht von der Stärke, daß das Wasser sich von oben über den Koks — wie ein Wasserfall — stürzt. In diesem Stürzen des Wassers von oben erblickte die Erbauerin der genannten Anlage ein wesentliches Erfordernis des Patentes 89 774, und glaubte daher das letztere durch ihre Anlage nicht verletzt zu haben. Sie suchte nachzuweisen, daß das bloße Stauen und der Rückfluß des Wassers mit dem Mittel der aus der waagerechten Richtung ansteigenden Rinne bereits durch die Konstruktion des englischen Patentes Nr. 5194 vom Jahre 1890 erreicht werde. Im Prozeß wurde aber an Hand eines Sachverständigengutachtens festgestellt, daß in der genannten englischen Patentschrift von einer solchen Stauwirkung nirgends die Rede war und eine solche auch sonst nicht aus der Beschreibung und den Zeichnungen zu entnehmen sei. Daraufhin wurde entschieden, daß die oben genannte Einrichtung in der Gasanstalt zu C. eine, wenn auch unvollkommene Ausführung des dem Patente 89 774 zugrunde liegenden Erfindungsgedankens darstelle².

„Wenn bei einem Verfahrenspatent die Erfindung auf der Erkenntnis beruht, daß eine bisher angewandte Einrichtung entbehrlich ist, so liegt eine Patentverletzung nicht nur vor, wenn diese Einrichtung fortgelassen wird, sondern auch dann, wenn sie in so kleinen Abmessungen und in

¹ RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 157.

² RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1910, S. 157/59.

solcher Weise benutzt wird, daß sie für das Verfahren nicht zur Wirkung kommt¹“.

Wenn mit dem zum Teil abweichenden Verfahren gegenüber dem patentierten Verfahren ein teilweiser Fortschritt erreicht wird, so braucht darin nicht unbedingt ein Hindernis für die Annahme eines Eingriffs in das Patent erblickt zu werden².

Bei Bemessung des Patentschutzes für ein Verfahren, das aus verschiedenen Verfahrensabschnitten besteht, ist zu unterscheiden, ob die Kombination der Abschnitte des Verfahrens den Gegenstand des Patentschutzes darstellt, oder ob der Zusammenhang der Verfahrensabschnitte etwas Unwesentliches ist. Im letzteren Falle liegt eine Patentverletzung vor, wenn auch nur ein wesentlicher Teil des Verfahrens von einem Unbefugten benutzt wird.

Der Anspruch des Patentes 90 963 lautet:

„Verfahren zur Räucherung von Fischen, insbesondere von Lachs, dadurch gekennzeichnet, daß die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzug von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden und diese dann auf entsprechenden Stativen geräuchert werden.“

Dies Verfahren unterscheidet sich von dem gewöhnlichen, bekannten Räucherungsverfahren durch zweierlei:

1. durch das Überziehen der bloßen Fleischteile, wodurch das Entstehen von Brüchen und Rissen des Fleisches verhindert wird, welche das appetitliche Aussehen des geräucherten Fisches beeinträchtigen und das Ansetzen von schwer aus den Rissen zu entfernendem Schimmel zur Folge haben;

2. durch das Räuchern auf einem Stativ, während die Fische früher mit Hilfe einer Schleife im Rauchfang aufgehängt wurden. Dabei fand häufig ein Durchreißen an der Anhängestelle statt, das den Verlust des ganzen in das darunterliegende Feuer fallenden Fischstückes herbeiführte.“

Bei der Auslegung des Schutzzumfanges dieses Patentbeschlusses äußerte sich das Reichsgericht folgendermaßen:

Die Räucherung auf einem Stativ kann trotz der Zusammenfassung beider Verfahrensabschnitte in einem Patente und ihrer Vereinigung im Patentansprüche nicht für derart wesentlich angesehen werden, daß sich als Gegenstand des Patentschutzes nur die Kombination der beiden Abschnitte des Verfahrens miteinander darstellte. Entscheidend für diese Auffassung ist der Umstand, daß ein wesentlicher Teil der in der Patentschrift als Ziel der Erfindung bezeichneten Erfolge mit der Lage des Fisches bei der Räucherung nichts zu tun hat und schon allein erreicht werden kann durch die künstliche Bekleidung der nackten Fischseite, die den ersten Teil des Verfahrens bildet und auch, für sich allein genommen, zur Zeit der Patentanmeldung noch unbekannt war. Dazu gehört es, wenn unter den Vorteilen des neuen Verfahrens hervorgehoben wird, daß jedes Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite vollkommen ausgeschlossen sei. Offenbar sind diese Vorteile, wenn sie überhaupt erzielt werden, davon ganz unabhängig, ob der Fisch nach dem älteren Verfahren bei der Räucherei aufgehängt, oder ob er nach dem patentierten Verfahren in einem Gestelle schräg waagrecht liegend geräuchert wird.

Das Patent wird demnach schon verletzt, wenn die nicht von der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben beim Räuchern mit einem Überzug von Blase usw. versehen werden, auch wenn die Stücke dann beim Räuchern aufgehängt werden³“.

Auch bei einem Verfahrenspatente darf man nicht an dem „buchstäblichen Ausdruck des Patentanspruchs haften bleiben“, sondern man muß seinem wirk-

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1920, S. 33. ² RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 265.

³ Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 37/38.

lichen Sinn nachgehen; erklärte das Reichsgericht in bezug auf Patent 118 883: (Verfahren zur Darstellung roter Farblacke — Lithorotlacke — mittels des durch Kombination von β -Naphthylamin- α -Sulfosäure und β -Naphthol erhaltenen Azofarbstoffes.) Die Beklagte muß zugeben, daß auch bei ihrem Verfahren mit den drei Komponenten Naphthylaminosulfosäure, β -Naphthol und Barium gearbeitet wird. Sie glaubt trotzdem dem Bereiche des Patentes der Klägerin fern zu bleiben, weil sie zu dem Farblack in einer Operation gelange. Auf kürzerem Wege als die Klägerin — so führt die Beklagte aus — erreiche sie ihr Ziel, indem sie das Metallsalz der Farbsäure unmittelbar aus den angegebenen drei Komponenten bilde, wogegen die Klägerin zuerst aus Naphthylaminsulfosäure und β -Naphthol unter Heranziehung des Hilfsstoffs Alkali den Farbstoff herstelle und dann Baryum- oder Kalziumoxyd, Hydroxyd oder Salz heranbringe. An diesen Ausführungen ist soviel richtig, daß beide Verfahren nicht völlig gleich sind. Andererseits aber tritt aufs deutlichste hervor, daß die Beklagte für ihr Verfahren den oben bezeichneten Kern des Verfahrens der Klägerin verwertet. Das Patent 112 833 geht von Lithorot und Metallsalzen aus, die Beklagte stellt zuerst ein Baryumsalz oder mit Hilfe der im Patent angegebenen anderen Metalloxyde usw. ein anderes zur direkten Lackbildung geeignetes β -Naphtholsalz dar und kombiniert dieses mit der Diazonaphthylaminsulfosäure, die Beklagte geht also auf die bekannten Komponenten des Lithorots (die Naphthylaminsulfosäure und das Naphthol) zurück. Hiernach mag die Beklagte behaupten können, sie ändere die Reihenfolge der zusammenwirkenden drei Komponenten, bestehen bleibt aber, daß sie die wesensgleichen Ausgangsprodukte — deren zum Lithorotlack führendes Zusammenwirken das Patent offenbart hatte — miteinander kombiniert. Dies mußte mit der größeren Wahrscheinlichkeit zu dem im Patent angegebenen Enderzeugnisse führen. Hieraus ergibt sich, daß die Beklagte in den Schutzbereich des Patentes der Klägerin eingreift.

Indessen liegt keine Patentverletzung vor, wenn eine durch ein Patent geschützte Maßnahme in so schwachem Umfange benutzt wird, daß sie ohne Einfluß auf das Erreichen des in dem betreffenden Patente erstrebten Erfindungszweckes ist.

Durch das Patent 153 192 war ein Verfahren geschützt, bei welchem gewisse Farbenschattierungen auf Wachsbäumen mit Hilfe von aufgestreutem Kartoffelmehl erzeugt werden, das mit einem löslichen Teerfarbstoff gefärbt ist. Bei einem anderen Verfahren wurden ähnliche Farbenschattierungen durch Borax erzeugt, der mit unlöslichem Farblack vermischt war. Dieser Mischung von Borax und Farblack waren 1 bis 5% Kartoffelmehl, das mit Eosinfarbstoff gefärbt war, zugesetzt. Durch diesen Zusatz war der Wortlaut des Anspruchs des genannten Patentes allerdings getroffen. Dennoch verneinte das RG. das Vorliegen einer Patentverletzung, nachdem auf Grund der gutachtlichen Darlegungen des Dr. K. festgestellt worden war, daß die Mitverwendung von 1 bis 5% mit Teerfarbstoff gefärbten Kartoffelmehls ohne jeden Einfluß auf die zu erzeugende Farbenschattierung war¹.

Äquivalente Mittel.

49. Begriff der Äquivalenz.

Die Lehre von der Äquivalenz hat im Patentwesen eine große Bedeutung. Denn einerseits liegt eine patentfähige Erfindung nicht vor, wenn bei einer bekannten Vorrichtung ein Teil durch ein gleichwertiges oder äquivalentes Mittel ersetzt wird, andererseits pflegt

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 226/28, vgl. auch S. 88.

eine Patentverletzung als vorliegend angenommen zu werden, wenn Teile einer patentierten Vorrichtung durch gleichwertige oder äquivalente Mittel ersetzt werden.

Zwei verschiedene Mittel sind einander äquivalent, wenn man sie in der Technik zu demselben Zweck zu gebrauchen pflegt, z. B. Nägel und Schrauben zum Verbinden zweier Holzstücke oder Eisen und Holz als Baumaterialien. Maßgebend dafür, ob zwei verschiedene Mittel im patentrechtlichen Sinne einander äquivalent sind, ist lediglich der jeweilig in Betracht kommende Verwendungszweck.

50. Beispiele, bei denen die Äquivalenz bejaht wurde:

Zu verschiedenen Zwecken anwendbar und daher für gewöhnlich nicht einander äquivalent sind Bürsten, Schieber und Scheren. Sie sind es aber bei der Vorrichtung des Patentes 37 010, wo es sich um das Abstreifen und Abbrechen von Magnesia-rückständen und Asche von Magnesiumlampen handelt¹. Denn in diesem Spezialfalle können die genannten drei Mittel mit gleichem Erfolg verwendet werden.

Ferner sind z. B. Alkohol und Wasser in den meisten Fällen einander nicht äquivalent. Wenn es sich aber lediglich um ein Lösungsmittel z. B. für Salzsäure handelt, so können Alkohol und Wasser patentrechtlich als Äquivalente betrachtet werden. Diese Äquivalenz zwischen den Lösungsmitteln Alkohol und Wasser ist in folgender Reichsgerichtsentscheidung genauer erörtert worden:

Anspruch des Patentes 40 379:

„Verfahren zur Darstellung der Nitrosoderivate der sekundären aromatischen Amine durch Einwirkung von kalter, alkoholischer Salzsäure auf die betreffenden Nitrosamine usw.“

Auch in der Beschreibung war nur von alkoholischer Salzsäure, nicht aber einfach von Salzsäure oder wäßriger Salzsäure die Rede. Als nun später aromatische Amine gefunden wurden, aus denen das betreffende Nitrosoderivat auch bei Benutzung von wäßriger Salzsäure erhalten wurde, kam es zu einem Patentprozeß über die Frage, ob auch die Benutzung wäßriger Salzsäure unter das Patent 40 379 falle.

Nach den Ausführungen des Reichsgerichts könnte die Annahme, daß nur die Verwendung von alkoholischer, nicht aber von wäßriger Salzsäure geschützt sei, dann berechtigt sein, wenn zur Zeit der Anmeldung des Patentes 40 379 die Möglichkeit der Umwandlung der sekundären aromatischen Amine in die entsprechenden Nitrosobasen mit Hilfe von Säuren, insbesondere von Salzsäure, als wissenschaftliche Tatsache bekannt gewesen wäre. Denn in diesem Falle könnte als Inhalt des Patentes die Anwendung von Alkohol als Lösungsmittel behufs praktischer Ausgestaltung der bekannten wissenschaftlichen Idee angesehen werden. Allein so lag die Sachlage nach den angestellten Ermittlungen nicht. Es war nicht allgemein bekannt, daß die sekundären aromatischen Amine durch Behandlung mit Säure in ihre Nitrosoderivate übergeführt werden könnten. Dementsprechend ist auch bei der Nachsuchung des Patentes der Nachdruck nicht auf die Anwendung des Alkohols als Lösungsmittel gelegt, sondern das angemeldete Verfahren in seiner Gesamtheit als neu beansprucht worden. Da nun innerhalb dieses Verfahrens dem Alkohol nur die Rolle eines Lösungsmittels zukommt, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn man darin, daß dem Alkohol als Lösungsmittel das Wasser substituiert wird, eine Verletzung des Patentes erblickt².

Der Anspruch des Patentes hatte 85 368 ursprünglich folgenden Wortlaut:

„Verfahren zur Erzeugung eines Seidenglanzes auf Geweben, Garnen, Vor-gespinsten usw. aus Pflanzen- und Tier- sowie gemischten Gespinnstfasern, darin

¹ B o l z e: Praxis des RG. in Zivilsachen, Bd. XVII, S. 60/61, Nr. 112.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1896, S. 291—295.

bestehend, daß man durch Pressen auf denselben zahlreiche kleine, in verschiedenen Ebenen winklig zueinander liegende Flächen erzeugt.“

In einem Nichtigkeitsstreit wurden vor dem Worte „erzeugt“ eingesetzt die Worte: „mittels Platten oder Walzen mit 5 bis 20 Rillen auf den Millimeter“. Diese Einschaltung scheint die Verwendung von Rillen zur Voraussetzung des erteilten Patentschutzes zu machen. Doch wurde in einer späteren Patentverletzungsklage eine Patentverletzung darin gesehen, daß der Seidenglanz auf dem Gewebe mit Hilfe des später erfundenen und durch Patent 160 961 geschützten Eckschen Preßkörpers hergestellt wurde, der den Glanz nicht durch Rillen, sondern dadurch erzeugte, daß seine Arbeitsfläche in bestimmter (hier nicht in Betracht kommender) Weise mit pyramidenartigen Körpern oder Kegeln mit entsprechend zueinander geneigten Flächen besetzt war¹ (vgl. auch die Entscheidung über das Zündpillenpatent am Schluß des Kap. 15).

51. Beispiele für die Verneinung der Äquivalenz.

Ein Patent kann vom Patentanmelder und Patentamte von vornherein auf eines von verschiedenen, einem gewissen Zwecke dienenden Mitteln beschränkt werden; es geschieht dies z. B. dann, wenn einige der Mittel schon in offenkundiger Vorbenutzung stehen, ein anderes nicht, und wenn gerade dieses einen eigenartigen Erfolg zu versprechen scheint. Ein solches Patent muß dann auf das eine als neu herausgehobene Mittel beschränkt bleiben, mag auch nachträglich klar werden, daß den anderen vom Patente nicht erfaßten Mitteln eine wesentlich gleiche Wirksamkeit, wie dem im Patentanspruch genannten, beiwohnt. Das Gegenteil anzunehmen, wäre offensichtlich ungerechtfertigt; es bedeutete, dem Patentanmelder ohne eigenes Verdienst auf Grund einer formalistischen Auffassung über Äquivalente ein gewerbliches Kampfmittel zum Schaden der Allgemeinheit in die Hand zu geben.

Bei der Entscheidung², der obige Ausführungen entnommen sind, handelt es sich um folgenden Anspruch:

„Verfahren zur Herstellung eines Staubabsorbierungsmittels, dadurch gekennzeichnet, daß man Vulkanöl in einem Gefäß stetig umrührt und während des Umrührens Roman- oder Portlandzement nach und nach hinzufügt, bis sich eine gleichmäßige sandartige, fettige Masse bildet, der dann vorteilhaft etwas Mirbanöl hinzugesetzt wird“ (Patent 118 992).

In der Patentschrift ist von anderen mit dem Öl zu vermengenden Stoffen keine Rede. Dies allein würde allerdings noch nicht ausschließen, in den Schutzbereich des Patentes auch solche Staubabsorbierungsmittel zu ziehen, bei welchen der Zement durch ähnliche, insbesondere mineralogische Stoffe ersetzt würde. Nachdem aber nachgewiesen worden war, daß Öl und Sand vor der Anmeldung des Patentes offenkundig im Inlande als Staubabsorbierungsmittel vorbenutzt worden waren, nahmen Kammergericht und Reichsgericht an, daß nur die Mischung der im Patentansprüche bestimmt bezeichneten Stoffe, nämlich die Mischung von Öl und Zement, nicht die von Öl mit Sand und Sägemehl, innerhalb des Schutzbereichs des Patentes liegt. Über den Wortlaut des Patentanspruchs hinauszugehen, fehlte es hier an ausreichendem Anlaß. Doch erklärte das Reichsgericht dabei noch besonders, daß im vorliegenden Falle der Schutz für die Verwendung von Romanzement auch dann nicht zu versagen gewesen wäre, wenn im Patentanspruch nur Portlandzement genannt worden wäre, vorausgesetzt, daß verständigerweise an eine unterschiedliche Wirkung dieser beiden Sorten von Zement überhaupt nicht hätte gedacht werden können. Bei dem gegen-

¹ RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1911, S. 311—13.

² RG. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 159—62. Ähnliche Ausführungen finden sich auch in der im folgenden Kapitel wiedergegebenen neueren Entscheidung vom 12. November 1927.

wärtigen Patente käme es darauf an, dem Öl eine möglichst große Ausbreitung an der Oberfläche zu geben. Es erhelle daher ohne weiteres, daß von der Verwendung des pulverförmigen Zements wegen seiner feinen und regelmäßigen Körnung an sich ein besserer Erfolg erwartet werden durfte als von der Verwendung gewöhnlichen Sandes.

Durch das Patent 39 647 war eine besondere Anordnung eines Kniegelenkes für automatische Waagen geschützt, durch welche ein rasches Schließen der Einlaßklappe und damit eine größere Genauigkeit der Waage erzielt wurde. Ein Konkurrent erreichte nun ungefähr dieselbe Wirkung dadurch, daß er anstatt des im Patent 39 647 gekennzeichneten Kniegelenkes eine Klinkvorrichtung mit rollender Reibung benutzte. Eine darauf bezügliche Patentverletzungsklage wurde in zwei Instanzen, zuletzt vom Kammergericht auf Grund eines Obergutachtens des Patentamtes abgewiesen. Denn von einer Übereinstimmung der Mittel im technischen Sinne, von einer Äquivalenz in der Ausführung sei nicht die Rede, da eine Klinkvorrichtung selbst mit rollender Reibung niemals gleich oder gleichartig mit einer Kniegelenkvorrichtung sei¹.

Das Patent 71 102 schützte ein Verfahren zur Herstellung von feuersicheren Eisenbalkendecken, das darin besteht, daß die Balkenfache mit Platten aus Stein-schichten ausgefüllt werden, in deren Fugen und Bindemittel hochkantig gestellte Eisenstäbe eingebettet werden.

Das Patent 80 653 bezog sich dagegen auf einen Gewölbeträger, der aus einer Wellblechschiene besteht, die auf beiden Seiten mit schrägen Flächen und Vertiefungen versehen ist, die einerseits als Widerlager dienen sollen, andererseits den Eintritt des Mörtels gestatten.

Es entstand ein Prozeß über die Frage, ob die Wellblechschiene des zuletzt genannten Patentbesitzers den Eisenstäben des vorher genannten Patentbesitzers äquivalent sei. Diese Frage wurde verneint, da Eisenstäbe bloß durch Adhäsion, die Wellblechschienen aber durch ihre buckelartigen Erhöhungen wirkten².

„Verfahren zur Erzeugung von natürlich erscheinenden Farbenschattierungen auf Tauwachsblumen, dadurch gekennzeichnet, daß mit dem Teerfarbstoff gefärbtes Kartoffelmehl aufs feinste verrieben oder vermahlen und sodann auf die vorher in Wachs getauchte Papierblume gestreut wird, wobei sich der dem Mehl anhaftende Farbstoff auflöst und allmählich verläuft“ (Patent 153 192).

Die Inhaberin dieses Patentbesitzers wollte eine Patentverletzung in dem Ersatz des Kartoffelmehls und der Teerfarben durch Borax und Erdfarben bzw. Farbenlack sehen.

Diese Äquivalenz zwischen dem mit löslichen Farben versehenen Kartoffelmehl und dem mit unlöslichen Farben vermengten Borax wurde vom R.G. verneint, weil das Schattierungsverfahren bei diesen beiden Mitteln ein völlig verschiedenartiges sei: Bei dem patentierten Verfahren soll der dem Mehl anhaftende Farbstoff sich auflösen und die Farbenschattierung dadurch hervorrufen, daß er allmählich verläuft. Dagegen wird bei dem von der Beklagten benutzten Verfahren die Farbenschattierung dadurch hervorgerufen, daß der Borax kristallisierend ist und das in den Farben liegende farbige Licht nach allen Seiten wirft, so daß es schattierend wirkt. Dieses kristallisierende Boraxmittel ist bei dem Verfahren der Beklagten allein für die Erzeugung der Schattierung wesentlich und charakterisiert letzteres als ein solches Verfahren, das von dem unter Patentbesitz gestelltten Verfahren völlig verschieden ist³.

Die Überschrift des Patentbesitzers 46 805 lautet ganz allgemein:

„Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Schwefelderivaten der Paradiamine und zur Umwandlung derselben in schwefelhaltige Farbstoffe.“

Dieser allgemein gehaltenen Überschrift entsprach aber weder die Beschreibung noch der Patentanspruch, welche ausschließlich die Darstellung des Methylen-

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 234/35. ² Bl. f. P. M. u. Z. 1897, S. 151.

³ R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1912, S. 226—228.

blaues aus bestimmt bezeichneten Grundstoffen behandelten. Das Zusatzpatent 47 345 dehnte das in dem Patent 46 805 beschriebene Verfahren insofern aus, als den dort verwendeten Grundstoffen bestimmte andere Stoffe substituiert werden, bei deren Verwendung ebenfalls schwefelhaltige Farbstoffe gewonnen werden können. In keinem der beiden Patente aber war das Monoalkyl-Toluyldiamin genannt. Aus diesem Stoffe wurde später das Neumethylenblau dargestellt, und zwar nach einem Verfahren, welches Schritt für Schritt genau dieselben Operationen aufweist wie das Verfahren der Patente 46 805 und 47 345. Es entstand nun ein Prozeß darüber, ob diese Patente durch die Herstellung des Neumethylenblaus verletzt würden. Das Reichsgericht hat diese Frage verneint, nachdem es festgestellt hatte, daß nicht mehr als eine, vielleicht sehr naheliegende Möglichkeit für das günstige Verhalten des Monoalkyl-Toluyldiamins vorlag. Die bloße, wenn auch vielleicht naheliegende Möglichkeit eines gleichartigen Verhaltens des Monoalkyl-Toluyldiamins und der in den Patenten 46 805 und 47 345 genannten Grundstoffe genüge nicht, um eine Verletzung der letzteren anzunehmen. Eine Patentverletzung würde dagegen dann vorliegen, wenn es für den Sachverständigen ohne weiteres erkennbar gewesen wäre, daß sich auch das Monoalkyl-Toluyldiamin, gleichsam als Äquivalent eines der in den Patenten bezeichneten Grundstoffe, nach dem patentierten Verfahren zu einem analogen Farbstoff verarbeiten lassen werde.

Wenn auch in der angedeuteten Herstellung des Neumethylenblaus eine Verletzung der Patente 46 805 und 47 345 nicht zu erblicken ist, so könnte doch ein darauf nachgesuchtes Patent versagt werden, wenn es bei dem Stand der chemischen Erkenntnis zur Zeit der Anmeldung keiner erfinderischen Geistestätigkeit mehr bedurfte, um auf den Gedanken zu kommen, den Versuch anzustellen, ob nach dem durch die genannten Patente bekannt gewordenen Verfahren auch aus dem Monoalkyl-Toluyldiamin ein Farbstoff gewonnen werden könne¹.

52. Neuere Ansichten über den Schutz äquivalenter Mittel.

In einem Urteil des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1916 war der Satz geprägt worden, der Schutz erstrecke sich im Zweifel auch auf gleichwertige Mittel und nur, wenn diese vorbekannt seien, entstünde die Frage der Beschränkung. In einer neueren Entscheidung vom 12. November 1927² erklärte das Reichsgericht, daß dieser Grundsatz fernerhin nicht mehr vollinhaltlich aufrecht erhalten werden könne; denn es seien Fälle denkbar, in denen die Erstreckung des Schutzes auf gleichwertige Mittel ungerechtfertigt erscheinen müsse.

„Die Lehre von der patentrechtlichen Gleichwertigkeit (Äquivalenz) ist auf das Bestreben zurückzuführen, dem Erfinder den ihm gebührenden Lohn ungeschmälert zuzuwenden, und darin allein findet sie ihre Berechtigung. Ist ihm die Lösung seiner Aufgabe zum ersten Male gelungen, so würde es eine unbillige Verkürzung sein, wenn der Schutz seines Patentes nicht auch von ihm zur Lösung der Aufgabe nicht benutzte, aber patentrechtlich gleichwertige Mittel umfassen würde. Die gleiche Beurteilung erscheint auch sonst oft angezeigt, wo eine Aufgabe nicht zum ersten Male ihre Lösung gefunden hat. Ist sie aber schon vielfach und mit vielerlei Mitteln gelöst worden, und zeigt der Erfinder nun ein neues Mittel, das eine bessere Lösung verspricht oder vielleicht auch tatsächlich bringt, so wird es oft als eine durch nichts begründete Bevorzugung zum

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1896, S. 294/95.

² Mitgeteilt v. PA. K u h l e m a n n in den Mitteil. v. VDP. 1927, S. 213.

Schaden der Allgemeinheit erscheinen, wollte man ihm ausschließlich die Benutzung von Mitteln vorbehalten, die mit den von ihm vorgesehenen Mitteln — abgesehen davon, daß sie zu dem gleichen Ziele führen — wenig oder nichts gemeinsam haben, dagegen vorbekannten Mitteln nahe stehen.“

Verschiedenes.

53. Durch ein Patent geschützte Zahl- und Maßangaben.

Das Patent 153 562 schützt eine Rücklaufbremse für Geschütze, bei welcher die Vorholfeder „beim Schuß mindestens um das Zwölfwache des Geschützrohrkalibers zusammengepreßt werden kann“. Bei diesem Patent nahm das Reichsgericht auch dann noch eine Patentverletzung an, als die Zusammendrückung der Feder nur das 11,33 fache, also weniger als im Patentanspruch angegeben war, betrug. Nach Angabe von *Pietzker*¹ war maßgebend bei dieser Entscheidung, daß das Verdienst des Patentbesitzers in der Anwendung einer besonderen Art von Feder mit rechteckigem Querschnitt lag.

Daß der Querschnitt der Vorholfeder rechteckig sein sollte, war dabei nur in der Beschreibung deutlich zum Ausdruck gebracht, während im Anspruch von der Feder nur gesagt worden war, daß ihr „erzeugender Querschnitt in Richtung der Federachse geringere Ausdehnung besitzt als in senkrechter Richtung zur Federachse“, und daß sie „im eingebauten Zustande so große Zwischenräume zwischen ihren einzelnen Windungen aufweist, daß sie beim Schuß mindestens um das Zwölfwache des Geschützrohrkalibers zusammengedrückt werden kann“.

Dagegen nahm das Reichsgericht keine Verletzung des Patentbesitzers 149 793 an, das die Herstellung von festem Spiritus betraf, dem nach dem Patentanspruch 6 bis 20% fester Natronseife zugesetzt werden sollten, als diesem beträchtlich mehr als 20% fester Natronseife zugesetzt wurden, weil Spiritusseife schon vorher bekannt gewesen war².

Der Anspruch 1 des Patentbesitzers 154 807 lautete ursprünglich: „Pyrophore Metalllegierungen, bestehend aus einem oder mehreren der Metalle der Edelerden mit einem Zusatz eines Schwermetalles, besonders Eisen, Kobalt und Nickel, einzeln oder zusammen, wodurch sie so pyrophorisch werden, daß sie durch Reiben, Schlag oder Stoß Funken von großer Intensität erzeugen, die zu Leuchtzwecken, vorzugsweise aber zum Zünden von Gasen und Gasgemischen dienen können.“

Dies Patent wurde später infolge einer Nichtigkeitsklage vom Patentamt und Reichsgericht teilweise für nichtig erklärt. Dabei erhielt Anspruch 1 folgende Fassung: „Verwendung von pyrophoren Metall-Legierungen, bestehend aus einem oder mehreren der Metalle der Edelerden mit einem Zusatz von etwa 30% eines Schwermetalles, besonders von Eisen, Kobalt und Nickel, einzeln oder zusammen, zum Zünden von Gasen und Gasgemischen.“

Trotzdem in dem letzten Anspruch die beschränkende Bestimmung von etwa 30% eingesetzt war, erklärte später das Reichsgericht, daß jeder Eisenzusatz, der Benzindämpfe zu entzünden vermöge, eine Verletzung dieses Patentbesitzers bedeute. Diese weitgehende Auslegung ist darauf zurückzuführen, daß das eigentliche Wesen der Erfindung in der Verwendung der pyrophoren Legierung zum Zünden von Benzindämpfen gesehen wurde³.

Dagegen nahm der österreichische Patentgerichtshof bei dem österreichischen Patent 70 174 betreffend ein Pyrophores-Streichfeuerzeug mit einer Reiblänge

¹ Kommentar, S. 291. ² M. u. W. Jahrg. 11, S. 45. *Pietzker*: S. 291.

³ *Pietzker*: S. 291/92.

von über 30 mm folgenden Standpunkt ein: Hat sich der Anmelder bei Festsetzung der Grenze geirrt, indem er nicht tief genug herabgegangen ist, um alle Streichfeuerzeuge einzubeziehen, bei denen infolge der größeren Längenausdehnung der Reibfläche die für die Erfindung eigentümliche günstigere Ausnützung des pyrophoren Materials erzielt wird, so hat er die Folgen seines Mißgriffes selbst zu tragen. Keinesfalls ginge es an, hieraus einen Nachteil jenen Parteien erwachsen zu lassen, die im Vertrauen auf die vollständig klare und eindeutige Fassung des Patentanspruches sich an den dort umschriebenen Schutzzumfang halten¹“.

Daß Abmessungen im Anspruch mittels einer Formel bezeichnet werden, ist patentrechtlich unbedenklich².

54. Verwendung patentierter Anordnungen für nicht angegebene Gebiete und Zwecke.

Die Wirksamkeit eines Patents, welches sich nach seinem Wortlaut auf ein gegenständlich bestimmtes Anwendungsgebiet beschränkt, darf nicht ohne besonderen Grund über die im Wortlaut gegebene Grenze hinaus erstreckt werden³.

Bei der eben zitierten Entscheidung handelte es sich um Patent 259 398, dessen Hauptanspruch folgenden Wortlaut hatte:

„Flaschenkorkmaschine, dadurch gekennzeichnet, daß die von einem drehbaren Flaschenträger getragenen Flaschen sich gleichzeitig und gleichmäßig mit den oberhalb der Flaschenmündungen befindlichen Korkvorrichtungen bewegen.“

Es entstand die Frage, ob dieses Patent auch eine zur Verkapselung der Flaschen dienende Maschine mitumfasse.

„Vergleichung beider Arbeitsvorgänge miteinander“, erklärte das Reichsgericht, gibt keinen Grund zu solcher Ausdehnung. Schon im ersten Rechtszuge wies die Beklagte auf den Unterschied hin: Bei Verkapselungsmaschinen werde nur ein Bleiplättchen, das auf seiner Unterseite eine dünne Korkplatte trage, auf die Flaschenmündung aufgelegt und aufgeklammert. Bei der Flaschenkorkmaschine müsse der übliche lange Kork in die Flaschenöffnung eingepreßt werden; ein Vorgang, der verwickelter und schwieriger sei und durch zweckmäßige maschinelle Werkstellung einen besonderen Fortschritt bedeuten könne. Dazu kommt, daß die Bedeutung des Erfindungsgegenstandes nicht aus dem Anspruch I allein, sondern aus seiner Zusammenfassung mit den drei folgenden zu entnehmen ist.“ (Diese betrafen maschinelle Vorrichtungen zum Zuführen, Einfügen und Pressen der Korke.) „Auf diese ganze Vorrichtung“ fuhr das Reichsgericht fort, „bezieht sich der im Patent 259 398 erteilte Erfindungsschutz. Die Hervorhebung gerade der zum Zuführen, Einfügen und Pressen der Korke gehörenden Maschinenteile und ihre Tätigkeit spricht gegen die Erstreckung des Schutzes auf die Verkapselung. Näheren Eingehens auf den Stand der Technik zu der Zeit, als das Patent 259 398 angemeldet wurde, bedarf es unter diesen Umständen nicht“⁴.

Im Gegensatz zum Oberlandesgericht Dresden sah das Reichsgericht bei dem Patent 119 990 keine Patentverletzung darin, daß die dort patentierte und bei Klebstoffauftragmaschinen ohne Bogenwender beschriebene Vorrichtung bei Klebstoffauftragmaschinen mit Bogenwender benutzt wurde. Das Reichsgericht gab hierfür folgende Begründung:

Zur Zeit der Anmeldung waren Maschinen mit Bogenwendern allgemein in Gebrauch. Wenn Anmelderin ihre Erfindung für Klebstoffauftragmaschinen mit Bogenwendern angemeldet hätte, so wäre ihr jedenfalls die Patentschrift

¹ Österreichisches Patent-Blatt 1922, S. 74—76.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1907, S. 107. ³ Bl. f. P. M. u. Z. 1925, S. 20/21.

⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1925, S. 20/21.

29 414 entgegen gehalten worden, welche eine Andruckwalze bei einer Maschine mit Bogenwendern vorsieht. „Es ist deshalb keineswegs unabsichtlich geschehen, daß die Klägerin, ohne allerdings im Patentanspruch und in der Beschreibung darüber etwas zu erwähnen, in der zeichnerischen Darstellung ihrer Erfindung eine Maschine ohne Bogenwender angegeben hat. Hierin muß eine dispositiva Beschränkung ihres Anspruches auch um deswillen erblickt werden, weil der ganze von ihr beschriebene Vorgang bei Benutzung der Vorrichtung nur dann ohne weiteres stattfinden kann, wenn bei Maschinen ohne Bogenwender die gelösten Blätter, indem sie über den Anreicherer hinbewegt werden, auf die Transportschnüre derart gelangen, daß sie von den Vorsprüngen der Walze an diese angedrückt werden können“ (vgl. Patentbeschreibung Abs. 5). Bei Klebstoffauftragsmaschinen mit Bogenwendern gelangen die Bogen mit der nicht bestrichenen Seite auf die Transportschnüre, so daß in Ermangelung weiterer im Patent nicht vorgesehener Maßnahmen der Erfolg gar nicht herbeigeführt werden kann, den die Erfindung bezweckt.

Hiernach muß die patentierte Erfindung auf den in der Patentschrift, nämlich in der ihr beigegebenen Zeichnung angegebenen Zweck beschränkt werden, durch eine Walze bei Klebstoffauftragsmaschinen ohne Bogenwender die aufgehobenen Bogen auf die Transportschnüre anzudrücken¹.

Günstiger für den Patentinhaber urteilte das Reichsgericht in folgenden Fällen:

Patent 167 455: „Walzwerk, dessen Walzenmäntel verschieden große Umfangsgeschwindigkeiten haben, dadurch gekennzeichnet, daß, die Walzen während der Drehung seitlich hin und herbewegt werden.“

Bei diesem Apparat wurden die Worte „dessen Walzenmäntel verschieden große Umfangsgeschwindigkeiten haben, lediglich als Überbestimmung erachtet, weil diese verschieden große Umfangsgeschwindigkeit für die erstrebte Wirkung nicht erforderlich war. Demgemäß sah das Reichsgericht auch darin eine Patentverletzung, daß die fortgesetzte Seitenverschiebung der Walzen während der Drehung dann angewendet wurde, wenn die Walzenmäntel keine verschieden große Umdrehungsgeschwindigkeit hatten².

Patent 248 034: Filterpressenrost für Bier . . ., dadurch gekennzeichnet, daß die Rippen in der Nähe des Rahmens Erhöhungen aufweisen zum Zweck, die Pressung der benachbarten (d. h. anliegenden) Filterschicht auf ihren Rand zu beschränken.

Das Reichsgericht sah eine Verletzung dieses Patentbesitzes darin, daß diese gekennzeichnete Anordnung zu einem andern als dem angegebenen Zwecke benutzt wurde, bei dem die Erhöhungen dazu dienen, sich dem konkaven Filterkuchen anzupassen und diesen zu stützen. Das Reichsgericht erklärte dabei, die hier im Anspruch gemachte Zweckangabe gebe zwar an, worin in erster Linie der erfinderische Fortschritt erblickt werde, der Umfang des Schutzbereiches werde aber dadurch noch nicht geschmälert, daß der Erfinder weitere Brauchbarkeiten seiner Vorrichtung zur Zeit der Patentanmeldung noch nicht erkannt habe³.

55. Die Bedeutung des Standes der Technik bei der Beurteilung des Schutzzumfangs.

Der Anspruch des Patentbesitzes 48 052 lautete:

„Eine Dämpfervorrichtung für Spieldosen, bestehend in der Anordnung von Blattfedern *ccc* für die einzelnen Zungen in Verbindung mit den das Anschlagen der einzelnen Zungen bewirkenden Sternrädchen *bb*, derart, daß die Federn *cc* vor jedem Anschlage sich seitlich an die Zungen anlegen und dieselben dämpfen.“

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1913, S. 123/24.

² Bl. f. P. M. u. Z. 1917, S. 19. Pietzker: S. 274.

³ Gewerblicher Rechtsschutz 1915, S. 168. Pietzker: S. 779/80).

Nachdem das Patent erteilt war, sah der Patentinhaber aber das Wesen der ihm geschützten Erfindung keineswegs bloß in der im Anspruch niedergelegten konstruktiven Ausführungsform, sondern glaubte sein Patent durch jede Dämpfervorrichtung verletzt, bei der Blattfedern senkrecht zur Ebene der Zungen liegen. Bei der Entscheidung über diese Frage berücksichtigte das Reichsgericht (wie es gewöhnlich bei der Auslegung von Patentrechten zu tun pflegt) den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patent. Dieser schien im vorliegenden Falle für den Patentinhaber günstig zu sein. Denn die Dämpfervorrichtungen mit Federn, welche vor der Anmeldung des Patentes 48 052 in Gebrauch waren, waren sämtlich so gestaltet, daß die Feder parallel zur Ebene der schwingenden Stimmzunge angeordnet war. Die Dämpfung wurde dabei in der Weise bewirkt, daß die Feder von oben oder von unten auf die Fläche der Stimmzunge gedrückt wurde. Diese Art der Dämpfung hatte den Nachteil, daß gewisse störende Nebengeräusche auftraten. In der Patentschrift 48 052 war zum ersten Male eine Dämpfervorrichtung mitgeteilt, bei der die parallele Lage der Zunge und Feder verlassen und die Feder senkrecht zur Ebene der Stimmzunge angeordnet ist, und zwar in der Weise, daß die mit einer Ausbiegung versehene Blattfeder an die eine Längsseite der Stimmzunge angedrückt wird. Die durch diese Neuerung erzielte Verminderung der Berührungsstellen der beiden Metallkörper bewirkt eine Verringerung der störenden Nebengeräusche.

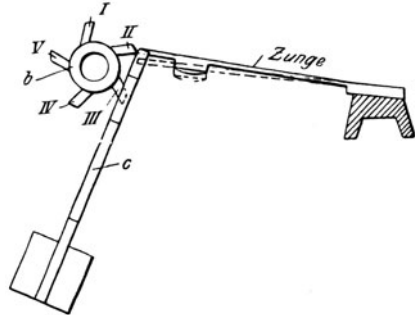


Abb. 13.

Trotzdem entschied das Reichsgericht, daß nur die besondere, genauer beschriebene und durch die Zeichnung veranschaulichte Vorrichtung unter Schutz gestellt sei, und zwar deshalb, weil weder der Anspruch noch die Beschreibung erkennen lassen, daß sich der Anmelder bewußt gewesen sei, daß der neuen Vorrichtung ein allgemeiner Gedanke zugrunde lag, der eine mannigfache Ausgestaltung zuließ und bezüglich dessen die genauer beschriebene Vorrichtung nur als eine beispielsweise angegebene Gestaltungsform unter mehreren möglichen Gestaltungsformen erscheinen sollte. Der oben erwähnte charakteristische Unterschied der senkrechten Anordnung der Feder im Gegensatz zu der bisher üblichen parallelen Anordnung finde sich nirgends besonders hervorgehoben. Es sei immer nur von der seitlichen Anlegung der Feder die Rede ¹.

Bei der Würdigung dieser Entscheidung ist zu beachten, daß es sich um eine schon ziemlich alte Entscheidung handelt. Bei der jetzigen Praxis des Reichsgerichts dürften derartige dem Patentinhaber ungünstige Entscheidungen wahrscheinlich nur bei wenig bedeutenden Erfindungen (die vielleicht aber die Mehrzahl bilden) zu erwarten sein.

Der Anspruch des Patentes 61 839 lautet:

„Eine Schiffchennäh- und -stickmaschine, bei welcher der Nadelstange (11) bzw. dem Fadenführer mittels einer verstellbaren konischen Hubscheibe (19), des Hebels (14), der Muffe (16) und Hebel (12), die auf schrägen Flächen ² der Muffe gleiten, eine größere oder geringere schwingende Bewegung gegeben werden kann.“

Nach der Beschreibung soll diese schwingende Bewegung dem Zwecke dienen, verschiedenartige Nähte und Stickereien, insbesondere auch Zickzacknähte, deren Stiche allmählich kleiner werden, herzustellen.

¹ Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 305—308.

² In der Zeichnung gestrichelt angedeutet.

Nachdem dieses Patent erteilt worden war, wurde einer anderen Firma das Patent 82 255 mit folgendem Anspruch erteilt:

„Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61 839¹ geschützten, bei welcher der untere Teil der Nadelstange gelenkartig angeordnet ist und behufs Ausführung von Zickzacknähten mittels eines Schiebers (β)² derartig seitlich verschoben wird, daß die Nadel stets lotrecht den Stoff durchsticht.“³

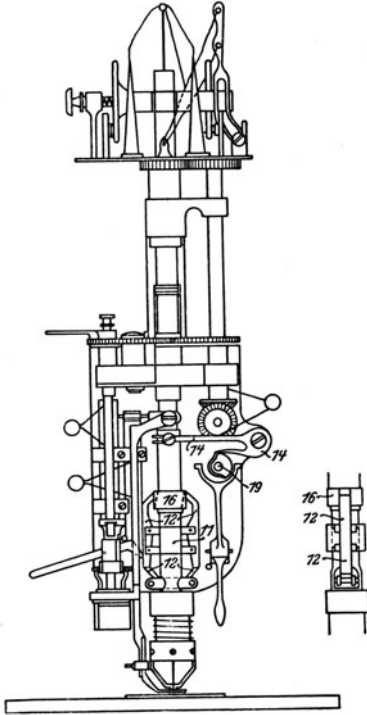


Abb. 14.

noch unbekannt war, so müßte allerdings davon ausgegangen werden, daß dem Beklagten nicht bloß die Kombination der pendelnd aufgehängten Nadelstange mit dem in der Patentschrift beschriebenen Bewegungsorganismus, sondern auch die Stange als solche geschützt sei.

In dieser Hinsicht käme es entscheidend darauf an, ob der von dem französischen Patente 187 687 veröffentlichte Auszug bereits eine nach allen Richtungen hin schwingende Nadelstange zeigt, nicht bloß eine solche, die nur parallele seitliche Verschiebungen gestattet, und zwar, ob er sie so zeigt, daß ein Sachverständiger danach eine derartige Einrichtung herstellen kann⁴.

Patent 217 339 betrifft eine Schaltungsanordnung, durch die die Dämpfung elektrischer Schwingungen möglichst herabgesetzt werden soll. Im Anspruch ist

¹ Über die Zulässigkeit einer solchen Bezugnahme auf ein älteres Patent vgl. Kapitel 32.

² Die betreffende Abbildung ist hier nicht wiedergegeben.

³ Auf Grund des französischen Patent 187 687 war schon eine Nichtigkeitsklage erhoben worden, die zur Streichung eines Unteranspruches des Patent 61 839 geführt hatte.

⁴ Bl. f. P. M. u. Z. 1900, S. 60—64.

Die Inhaberin des zuletzt angeführten Patent 82 255 strengte nun eine Klage an auf Feststellung der Nichtabhängigkeit ihres Patent 82 255 von dem Patent 61 839. Das Gemeinsame beider Patente sei eine Nadelstange mit schwingender Bewegung. Kurbelstickmaschinen mit schwingender Nadelstange seien aber bereits durch einen veröffentlichten Auszug der (selbst nicht veröffentlichten) französischen Patentschrift 187 687³ bekannt gewesen. Dem Beklagten sei daher nicht dieses Prinzip, sondern nur die besonderen, zur Erreichung der schwingenden Bewegung angewandten Mittel geschützt.

Der Beklagte bestritt diese Ausführungen. Aus der Vorveröffentlichung über das angeführte französische Patent könne sich auch ein Sachverständiger kein klares Bild machen. Die dort angegebene Konstruktion ergebe keine freien Pendelbewegungen. Das Prinzip der schwingenden Nadelstange sei daher eine neue Erfindung und durch Patent 61 839 geschützt.

Das Reichsgericht erklärte, daß die Bezugnahme auf das ältere Patent 61 839 noch keine gültige Abhängigkeitserklärung bedeute, daß vielmehr das Abhängigkeitsverhältnis auf folgendem Wege festzustellen sei:

Sollte es richtig sein, daß eine schwingende Nadelstange bei Stickmaschinen zur Zeit der Anmeldung des Patent 61 839

als neu beansprucht, daß die Spannungsquelle nicht im Schwingungskreise, sondern in einem Nebenkreise angebracht ist.

Das Reichsgericht erklärte zu diesem Patente: Es verspricht viel mehr als es leisten kann, indem es das ganze Gebiet der drahtlosen Telegraphie für sich in Anspruch nimmt; nur für gewisse Zwecke der Strommessung bietet es Vorteile. Es liegt um so weniger ein Grund vor, das ganze Gebiet der Patentinhaberin für den Fall, daß die Nutzbarmachung in Zukunft gelingen sollte, schon jetzt zuzuweisen, als die von ihr angegebene Schaltung an sich nicht neu war, und als die mit ihr zu erzeugenden Schwingungen bereits mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen sind.

P i e t z k e r bemerkt zu dieser Entscheidung in seinem Kommentar, S. 298: „In klarer Weise ist hier die Entscheidung von volkswirtschaftlichen Erwägungen abhängig gemacht. Das ist aber gegenüber der großen Menge der Entscheidungen eine Ausnahme.“

Patentgesetz.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

Voraussetzungen der Patentfähigkeit¹. § 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen², welche eine gewerbliche Verwertung³ gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen⁴.

Begriff der Neuheit. § 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist⁵, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

(Ein zweiter Absatz dieses Paragraphen gibt die Möglichkeit, mit anderen Ländern Vereinbarungen zu treffen, nach denen amtlich herausgegebene Patentschriften erst nach drei Monaten den öffentlichen Druckschriften gleich stehen sollen. Derartige Vereinbarungen sind jedoch bis jetzt nicht getroffen worden.)

Miteinander kollidierende Erfindungen. § 3. Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat⁶. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung⁷.

Widerrechtliche Entnahme. Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat

¹ Die halbfetten Zeilenanfänge gehören nicht zum Wortlaut des Gesetzes, sondern sind nur zur Erleichterung des Überblicks eingefügt.

² Es ist früher vielfach versucht worden, den Begriff der „Erfindung“ genauer zu definieren. Doch haben diese Versuche zu keinem praktisch verwertbaren Resultat geführt. Darüber wie die Erfindungseigenschaft einer technischen Neuerung am zweckmäßigsten begründet oder verteidigt wird, vgl. S. 17 dieses Buches sowie mein Buch „Wann gelten technische Neuerungen als patentfähig?“ In diesem sind viele charakteristische Entscheidungen mit einander verglichen und so einander gegenübergestellt daß die Gründe, aus denen die Erfindungseigenschaft bejaht oder verneint wurde, möglichst klar zum Ausdruck kommen.

³ Eine patentfähige Erfindung muß auf technischem Gebiete liegen. Erfindungen, bei denen das Neue lediglich im Gebiete menschlicher Geistestätigkeit liegt, fallen nicht unter das Patentgesetz. Demnach sind z. B. neue Stenographie-Systeme sowie der geistige Inhalt von Schriftwerken, Zeichnungen, Plänen, ferner Spielregeln und andere Anweisungen für menschliche Tätigkeit nicht patentfähig, vgl. z. B. Bl. f. P. M. u. Z. 1914, S. 258.

⁴ S. 50. ⁵ S. 13, Abs. 1 u. S. 16. ⁶ Kap. 3. ⁷ S. 56, Abs. 1.

der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde¹.

Wirkungen eines erteilten Patents. § 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig² den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse³.

Ausnahmefälle, in denen diese Wirkungen nicht eintreten. § 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung der Reichsregierung für das Heer oder für die Flotte⁴ oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtsweg festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

Vererbbarkeit und Veräußerlichkeit. § 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden⁵.

Dauer des Patents. § 7. Die Dauer des Patents ist achtzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage⁶. **Zusatzpatent.** Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents⁷ nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Fällt das Hauptpatent durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patente; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstage des Hauptpatents.

Jahresgebühren. § 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung die erste Jahresgebühr (§ 24, Abs. 1), mit Beginn des zweiten und je des folgenden Jahres der Dauer des Patents eine weitere Jahresgebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten⁸.

Zusatzpatente (§ 7) sind von den Gebühren für das zweite und jedes folgende Jahr der Dauer des Patents ausgenommen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 tritt jedoch, sobald die Gebührenzahlung für das Hauptpatent fortfällt, für das selbständig gewordene Zusatzpatent die Gebührenpflicht ein, wobei sich der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühr nach dem Anfangstage des bisherigen Hauptpatents bestimmt.

Die für das zweite und die folgenden Jahre zu zahlende Gebühr ist innerhalb zweier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach dem Ablauf der Frist kann

¹ S. 12 letzter Abs.

² Nicht „gewerbsmäßige“ Benutzung — also Benutzung für nur persönlichen Gebrauch — ist keine Patentverletzung.

³ Kap. 29, S. 31, vorletzter Abs. und S. 51, Abs. 2.

⁴ Vgl. hierzu auch § 19, Abs. 3 und § 23, Abs. 5.

⁵ Betreffs Vermerkung derartiger Änderungen in der Patentrolle vgl. PG. § 19, Abs. 2.

⁶ S. 13, Abs. 1. ⁷ S. 1, drittletzter Abs.

⁸ Gebührentarif auf S. 22, vorletzter Abs.

die Gebühr nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags entrichtet werden. Das Patentamt gibt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung die Gebühr nebst Zuschlag gezahlt wird (§ 9)¹.

Stundung der Gebühren. Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet² und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Erlöschen des Patentes. § 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 8, Abs. 3) bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

Nichtigkeitserklärung. § 10. Das Patent wird für nichtig³ erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

Zwangslizenz. § 11. Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem andern die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Zwang zur Ausführung des Patentes im Inland. Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Übertragung des Patents auf einen andern ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.

Im Ausland wohnender Anmelder. § 12. Wer nicht im Inland wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er im Inland einen Vertreter bestellt hat⁴. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Reichsrats kann durch Anordnung der Reichsregierung bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

¹ §. 22. ² §. 23.

³ Im Gegensatz zum Erlöschen des Patentes nach § 9 hat die Nichtigkeitsklärung nach § 10 rückwirkende Kraft, so daß in Patentverletzungsfragen so verfahren wird, als ob das vernichtete Patent niemals bestanden hätte.

⁴ §. 3, Anm. 1.

Zweiter Abschnitt.

P a t e n t a m t .

Wirkungskreis des Patentamtes. § 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Zusammensetzung des Patentamtes. Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Reichsrats, vom Reichspräsidenten ernannt.

(Dann folgen Bestimmungen über die Mitglieder, welche zum Teil durch das Hilfsmitgliedergesetz überholt sind und auch für den Patentanmelder kein praktisches Interesse haben.)

Prüfungsstellen. § 14. (Dieser Paragraph ist durch die Bundesratsverordnung über Vereinfachungen im Patentamt vom 9. März 1917 abgeändert worden, durch welche Prüfungsstellen eingeführt sind, deren Obliegenheiten von einem technischen Mitgliede (oder Hilfsmitgliede) der Anmeldeabteilungen (dem Prüfer) wahrzunehmen sind¹.)

Beschlüsse und Entscheidungen. § 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

Beschwerde. § 16. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde² statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

Reichspräsident und Patentamt. § 17. Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Verordnung des Reichspräsidenten unter Zustimmung des Reichsrats geregelt.

Gutachten des PA. § 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Beschränkung des Geschäftskreises des Patentamtes. Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung der Reichsregierung außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

Rolle der erteilten Patente. § 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Einsichtnahme in die Patenterteilungsakten. Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Er-

¹ Zur Zeit sind im deutschen Patentamt 12 Anmeldeabteilungen mit insgesamt etwa 400 Prüfungsstellen, ferner eine Nichtigkeitsabteilung und zwei Beschwerdeabteilungen vorhanden. Durch Gesetz über Änderung im patentamtlichen Verfahren vom 1. Februar 1926 ist ferner noch der „Große Senat“ zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geschaffen. Für manche Leser dieses Buches mag es noch von Interesse sein, daß im Patentamt auch eine Auskunftsstelle vorhanden ist, an die sich alle, die Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen anmelden oder anmelden wollen, wenden können.

² S. 23.

teilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Veröffentlichungen des Patentamtes. Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht (Patentschriften)¹, und regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in der Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen (Patentblatt)².

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

Die Patentanmeldung. § 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich³ bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich⁴. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrag den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen⁵. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben⁶, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch⁷). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung⁸.

Bis zu dem Beschluß über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig⁹. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs¹⁰ zu entrichten.

Prüfung. § 21 ist infolge der vorhin unter § 14 erwähnten Bundesratsverordnung vom 9. März 1917 dahin abgeändert, daß die Prüfung durch die Prüfungsstelle erfolgt.

Zurückweisung der Anmeldung. § 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3, Abs. 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung (jetzt Prüfungsstelle) zurückgewiesen. (Die weiteren Bestimmungen dieser Paragraphen haben infolge Abschaffung des Vorbescheids¹¹ keine Bedeutung mehr.)

¹ S. 16.

² Das Patentblatt enthält außerdem auch noch Auszüge aus den Patentschriften. Seit dem 1. Okt. 1894 wird vom Patentamt außer dem Patentblatt noch das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen herausgegeben, in welchem auf den Gebieten des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts, einschließlich des Geschmackmusterrechts, erscheinende Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen des In- und Auslandes sowie internationale Verträge u. dgl. mehr mitgeteilt werden.

³ S. 13.

⁴ Auf diese Bestimmung gründet sich die Einheitlichkeitsfrage, die in den Kap. 44—46 dieses Buches erörtert ist.

⁵ S. 1 u. 3.

⁶ Über das, was bei Abfassung dieser Beschreibung alles zu beachten ist, vgl. die Kap. 32—40.

⁷ Über das, was bei Abfassung des Patentanspruchs zu beachten ist, vgl. Kap. 11—30.

⁸ Diese Bestimmungen finden sich in Kap. 2.

⁹ Über die Frage, in welchem Umfange nicht in einer Anmeldung enthaltene Angaben nachträglich in die Anmeldung hineingebracht werden können, vgl. die Kap. 41 bis 43.

¹⁰ Zur Zeit 25 M., die auch bei einer Zurücknahme der Anmeldung nicht wieder zurückgezahlt werden, vgl. ferner S. 4, Anm. 3.

¹¹ S. 16, Anm. 3.

Bekanntmachung. § 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung¹. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5)².

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch das Patentblatt einmal veröffentlicht wird³. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe⁴.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Geheimpatente. Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

Erste Jahresgebühr. § 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8, Abs. 1) einzuzahlen⁵. Nach dem Ablauf der Frist kann die Gebühr nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags entrichtet werden. Das Patentamt gibt dem Patentsucher Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelten wird, sofern nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung die Gebühr nebst Zuschlag bezahlt wird. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Einspruch. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch⁶ erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3, Abs. 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen.

Mündliche Verhandlung und Zeugenvernehmungen. § 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittlungen angeordnet werden⁷.

In dem Beschlusse, der über die Erteilung des Patents gefaßt wird, sind auf Antrag die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen; die §§ 92, 95, 96 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Über diese Kosten ist auf Antrag auch dann Bestimmung zu treffen, wenn die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird; in solchen Fällen ist der Zurücknehmende als Unterliegender anzusehen. Eine Bestimmung nach Satz 1, 2 kann auch dann getroffen werden, wenn ein Antrag nicht gestellt ist. Die Anfechtung eines Beschlusses nur hinsichtlich des Kostenpunkts ist unzulässig; das gleiche gilt von der Anfechtung eines nur über den Kostenpunkt ergehenden Beschlusses.

Beschwerde. § 26. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Ein-

¹ S. 20. ² S. 13. ³ S. 20 Abs. 4. ⁴ S. 20, letzter Absatz.

⁵ S. 22. ⁶ S. 20. ⁷ S. 17.

sprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde ist für die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu zahlen¹; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Kosten des Beschwerdeverfahrens. Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Abs. 1) zurückgezahlt wird. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde, die Anmeldung oder der Einspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

Bekanntmachung der Erteilung oder Versagung des Patentes. § 27. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch das Patentblatt eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekanntzumachen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen zur Hälfte erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme. § 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit² oder wegen Zurücknahme³ des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10, Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrag berechtigt.

Im Falle des § 10, Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27, Abs. 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft⁴.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu zahlen⁵. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren. § 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrag entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig oder wird im Falle des § 29, Abs. 2 nicht sofort nach dem Antrag entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller,

¹ Zur Zeit 20 RM; vgl. ferner S. 23.

² Die Nichtigkeitsgründe sind im § 10 angegeben. ³ Vgl. § 11, Abs. 2.

⁴ S. 34, Abs. 4, 56 letzter Absatz und S. 57 erster Absatz. ⁵ Zur Zeit 50 RM.

die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

§ 31. In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

Rechtshilfe der Gerichte. § 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

Berufung im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren. § 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen. Mit der Anmeldung der Berufung ist eine Gebühr¹ nach Maßgabe des Tarifs zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Berufung als nicht angemeldet.

In dem Verfahren vor dem Reichsgerichte werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den für das Verfahren in der Revisionsinstanz geltenden Sätzen berechnet. Ein Gebührevorschuß ist nicht zu zahlen. Die für die Anmeldung der Berufung gezahlte Gebühr wird auf die reichsgerichtlichen Gebühren angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist, und durch Verordnung des Reichspräsidenten unter Zustimmung des Reichsrats festgestellt wird.

Geschäftssprache des Patentamts. § 34. In betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt².

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

Entschädigungen für Patentverletzungen. § 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet³.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt⁴.

Strafe für Patentverletzungen. § 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft⁵.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

Buße. § 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

¹ Zur Zeit 150 RM. ² S. 13. ³ S. 27 vorletzter Absatz. ⁴ S. 50.

⁵ S. 27 letzter Absatz.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Zuständigkeit des Reichsgerichts. § 38. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

Verjährung. § 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

Patentanmaßung. § 40. Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen¹, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

¹ Dieser Irrtum kann bei Gegenständen, die nur durch Gebrauchsmuster oder Warenzeichen geschützt sind, durch die Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ und bei Gegenständen, die erst zum Patent angemeldet sind, durch die Abkürzung „DRP. a.“ (anstatt „angemeldet“) erregt werden, da der Buchstabe „a“ von Teilen des Publikums, die dem Patentwesen fernstehen, für ein Zeichen gehalten werden kann, das vielleicht die Klasse, zu der das Patent gehört, bezeichnet.

Sachverzeichnis.

- Abänderungen in den Patentunterlagen während des Prüfungsverfahrens 68.
— Abänderungen nach der Auslegung 71. — Abänderungen nach Erlaß des Erteilungsbeschlusses 72. — Änderung des Anspruchs im Nichtigkeitsverfahren 73.
- Abfassung des Patentanspruches 25 u. f.
— Abfassung der Beschreibung 54 u. f.
- Abgrenzung der Erfindung von dem Bekannten im Patentanspruch 25 u. f.
— Abgrenzung in der Beschreibung 54 u. f.
- Abhängigkeit eines Patentens von einem andern 56. PG. § 3. — Abhängigkeit des Schutzzumfanges davon, ob das betreffende technische Gebiet für neue Erfindungen noch frei war 36.
- Abhängigkeitserklärung der Patente durch die ordentlichen Gerichte 14.
- Abmessungen, patentierte 90.
- Abschnitte. Ausführung von einzelnen Abschnitten eines patentierten Verfahrens 84.
- Abschriftenerteilung 20.
- Abstrakter Gedanke und konkrete Gestaltung 28 u. f.
- Abweichungen von der Form einer patentierten Erfindung, die noch mitgeschützt sind 15. 35.
- Aggregation im Gegensatz zur Kombination 81.
- Akten siehe Patenterteilungsakten.
- Amerikanische Patentansprüche 52 u. f.
- Amerikanische Patentbeschreibungen 60.
- Änderungen siehe Abänderungen.
- Angestellter, Erfindungen 12.
- Anhörung siehe mündliche Verhandlung
- Anmeldegebühr 4.
- Anmelder im Gegensatz zum Erfinder 12.
- Anmeldetag 13.
- Anmeldung. Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 2 u. f.
- Anschauliche Auffassung der Erfindung im Gegensatz zur begrifflichen Auffassung 30, 54.
- Anspruch siehe Patentanspruch.
- Anspruch auf Patenterteilung PG. § 3 Abs. 1.
- Antrag vgl. Gesuch.
- Anwendungsarten neu erfundener Produkte 51.
- Apparat. Patent auf einen Apparat und auf ein Verfahren zur Anwendung dieses Apparates 51.
- Arzneimittel 50. PG. § 1 Nr. 2.
- Äquivalente Mittel 15, 33, 35, 62, 72, 85 u. f.
- Aufgabe. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche 31. — Bedeutung des Umstandes, daß eine neue Aufgabe durch die erfundene Ausführungsform zum erstenmal gelöst wird 37, 38. — Erfindung als Lösung einer Aufgabe, die eine bewußte Wiederholung zuläßt 60.
- Ausdruck. In der Patentschrift schlecht gewählter Ausdruck 63.
- Ausfärbungen von Farbstoffen 9, 10.
- Ausführungsbeispiele 61.
- Ausgeschiedener Teil eines Anmeldegegenstandes 69, 74.
- Auskunftsstelle im Patentamt siehe Anmerkung zu § 13 des PG.
- Ausland. PG. § 11 Abs. 2; § 12.
- Ausland: Anmeldungen im Auslande 1, 4, 17.
- Auslegung der Patentunterlagen siehe Bekanntmachungsbeschluß.
- Ausscheidung eines Teiles der Anmeldung wegen mangelnder Einheitlichkeit 74.
- Aussetzung der Bekanntmachung 20; PG. § 23 Abs. 4.
- Ausstellung, Priorität 5.
- Bedürftigkeit 23.
- Bekannt. Bedeutung des vorher bekannt gewesenen Materials für die Auslegung des Schutzzumfanges eines erteilten Patentens 56; siehe ferner Stand der Technik. — Trennung des Bekannten von dem Neuen in der

- Beschreibung 54 u. f.; im Patentanspruch 25 u. f.
 Bekanntlich. Bedeutung des Wortes „bekanntlich“ in Patentschriften 57.
 Bekanntmachungsbeschluß 20, 24; PG. § 20 Abs. 3, § 23. Erweiterungen der Patentansprüche nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses 67, 71.
 Benutzung der Erfindung, Möglichkeit der B. durch andere Sachverständige 60.
 Berichtigung der Patentschrift 72.
 Berufung im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren. PG. § 33.
 Beschleunigungsgesuch 16.
 Beschränkung und Verzicht im Prüfungsverfahren 18/19.
 Beschwerde 23; PG. § 16, 26.
 Beschreibung siehe Patentbeschreibung.
 Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 2.
 Beweisaufnahme im Einspruchsverfahren 22; B. im Nichtigkeitsverfahren PG. § 30.
 Bezeichnung. Im Verkehr übliche und wissenschaftliche B. 63/64.
 Bezugnahme auf ältere Patente 55/56.
 Bezugszeichen 8, 9; B. im Patentanspruch 42.
 Buße. PG. § 37.
 Chemische Stoffe 31 Abs. 14, 50, 51, 65. PG. § 1 Nr. 2. — Proben von chemischen Stoffen 10.
 Dauer des Patentess 13. PG. § 7.
 Deutsche Sprache 13. PG. § 34.
 Dienstherr, Eigentum an Erfindungen seiner Angestellten 12.
 Dimensionsänderungen 90.
 Druckschriften 16.
 Durchfuhr. PG. § 5 Abs. 3.
 Eingangsdatum 13.
 Einheit oder Einheitlichkeit 6, 19, 73 u. f.
 Einleitung zur Beschreibung 58.
 Einschränkungen im Patenterteilungsverfahren 18.
 Einsicht in die Patenterteilungsakten 24. PG. § 19 Abs. 3.
 Einspruchsverfahren 20, 71. PG. § 24 Abs. 2.
 Eintragungen in die Patentrolle. PG. § 19.
 Einzahlung der Anmeldegebühr 4 u. 5.
 Empfangsbescheinigung über die beim Patentamt eingehenden Anmeldungen 11.
 Entnahme, unberechtigte — S. 12 PG. § 3 Abs. 2.
 Entschädigungen bei Patentverletzung 27 Abs. 7. PG. § 35.
 Erfinder als Lehrer der Nation 60.
 Erfinder im Gegensatz zum Patentanmelder 12.
 Erfindungsbegriff 17. PG. § 1. Aufsuchen eines möglichst weitgehenden E. 28. — Grenzen der Verallgemeinerung des E. 31.
 Erfindungsmerkmale siehe „mehrere Erfindungsmerkmale“.
 Erfindungsqualität bei Unteransprüchen 47.
 Ergänzung des Patentanspruches durch die Beschreibung 66.
 Erkenntnis des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden Vorganges 64 u. f.
 Erklärung. Wissenschaftliche Erklärung der Erfindung 64 u. f.
 Erlaß der I. u. II. Jahresgebühr 23, PG. § 8.
 Erläuterungen in den Patentzeichnungen 8.
 Erlöschen des Patentess 23. PG. § 9.
 Ersatz eines Mittels durch ein anderes Mittel bei einer patentierten Erfindung vgl. äquivalente Mittel. — Ersatz von Ausdrücken in den Patentunterlagen vgl. Abänderungen.
 Erteilungsakten siehe Patenterteilungsakten.
 Erteilungsbeschluß. Nach dem Erteilungsbeschluß noch zulässige Änderungen 72.
 Erzeugnispatent 50.
 Eventualanmeldung 13.
 Fahrlässigkeit bei Patentverletzungen 27, PG. § 35.
 Fallengelassene Ansprüche 19.
 Fälligkeit der Gebühren 22, PG. § 8.
 Falsche Angaben in der Patentbeschreibung 63 u. f.
 Farbstoffe 10, 31, 51.
 Fehler in der Beschreibung 62 u. f. — Fehler in den eingereichten Zeichnungen 63. —
 Feilhalten des patentierten Gegenstandes. PG. § 4.
 Firma als Patentanmelderin 3.
 Form. Geschützte Form als Gegensatz zum geschützten Gedanken 15, 28 u. f.
 Format der beim Patentamt eingereichten Patentunterlagen 10. — Format der Zeichnungen 7.

- Formel. Auf eine Formel gerichteter Patentanspruch 91.
- Formulierung der Patentansprüche 25 u. f.
- Fortschritt vgl. Vorteile. — Bedeutung des gewerblichen Fortschrittes für die Interpretation des Patentbesitzes 36 u. f.
- Frauen als Patentanmelderinnen 3.
- Fristen für Beantwortung der patentamtlichen Bescheide 16; Fristen für Beschwerde gegen Beschlüsse, PG. § 26 Abs. 1.
- Fünfjährige Frist für Einreichung der Nichtigkeitsklage 57. PG. § 28.
- Gattungsbegriff im Patentanspruch 26.
- Gebrauchsmuster. Beziehungen zwischen Gebrauchsmusteranmeldung u. Patentanmeldung 1, 14; Unterschied zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz 15. Abs. d.
- Gebühren; Anmeldegebühr 4, Jahresgebühren 22.
- Gedanke. Nicht patentfähiger, abstrakter Gedanke 30/31.
- Geheimhaltung der Patentanmeldungen 24.
- Geheimpatente. PG. § 23 Abs. 5.
- Gekennzeichnet. Bedeutung des Wortes „gekennzeichnet“ im Patentanspruch 26.
- Genußmittel 50. PG. § 1 Nr. 2.
- Gerichte. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte 14.
- Geschäftsnummer der Eingänge im Patentamt 13.
- Geschäftssprache vor dem Patentamt. S. 13 PG. § 34.
- Geschäftsstunden im Patentamt. G. in der Annahmestelle 13; Sprechstunden der Prüfungsstellen 17.
- Gesellschaft als Patentanmelderin 4.
- Gesuch auf Erteilung eines Patentbesitzes. Beispiel für ein G. 1, patentamtliche Vorschriften für ein G. 3.
- Gewerbliche Verwertung. PG. § 1, Abs. 1.
- Gewerbsmäßig PG. § 4.
- Gleichwertigkeit siehe Äquivalente Mittel.
- Gleichzeitige Anmeldungen 13.
- Gründe in den Beschlüssen PG. § 15.
- Gruppen von Stoffen, die durch ein Verfahren hergestellt werden können, siehe Verfahren.
- Gutachten des Patentamtes. PG. § 18 Abs. 1.
- Haftpflicht des Verkäufers eines Patentbesitzes 55.
- Hauptpatent im Gegensatz zum Zusatzpatent 1. PG. § 7.
- Herausschälen des Erfindungskernes 28—30.
- Herstellung von Erzeugnissen nach einem patentierten Verfahren 50.
- Jahresgebühren 22. PG. § 8.
- Inland, nur vorübergehend in das I. gelangendes Fahrzeug PG. § 5 Abs. 3. Nicht im I. wohnender Patentanmelder 3. PG. § 12.
- Interesse, berechtigtes, zur Akteneinsicht 24; öffentliches I. als Voraussetzung für Zwangslizenz. PG. § 11 Abs. 1; I. für Zurücknahme PG. § 11, Abs. 2.
- Internationale Union 1, 4, 17.
- Inverkehrbringen des patentierten Gegenstandes PG. § 4.
- Irrtum über das bei einem Verfahren erhaltene Produkt 65, 70/71. — Irrtum über die den Erfolg herbeiführenden Vorgänge 64, 65.
- Kausalzusammenhang zwischen Mittel und Erfolg 64 u. f.
- Kern der Erfindung. Herausschälen des Erfindungskernes 28—30.
- Kollidierende Patentanmeldungen 13, 56, PG. § 3.
- Kombinationserfindung 34, 35, 80.
- Konstruktive Ansprüche 29, 33.
- Kosten siehe Gebühren; Kosten für Beweisaufnahmen, Zeugen und Sachverständige PG. § 25; § 26, Abs. 5; § 31.
- Lehrer. Der Erfinder als Lehrer der Nation 60.
- Literatur 16. Angaben von Literaturstellen in der Beschreibung 55/56.
- Lizenz PG. § 6.
- Lizenzgebühren 35 Abs. 10¹.
- Maschine zur Ausführung eines patentierten Verfahrens 51/52.
- Mehrere Erfindungsmerkmale:
- a) in einem Anspruch 27, 52 Abs. 1.
 - b) in mehreren Nebenansprüchen 52.
 - c) Einheitlichkeit mehrerer Erfindungsmerkmale 52, 73 u. f.
- Mehrere Sätze im Patentanspruch 7, 41.
- Mitteilung, bloße M. von Entgegenstehendem anstatt Einspruch 22.
- Modelle 9, 13. Vorführung eines M. beim Patentamt 60 Abs. 4.
- Mündliche anstatt schriftliche Patentanmeldung 13.
- Mündliche Verhandlung im Patentamt 17.

- Nachträgliche Abänderungen siehe Abänderungen.
- Nachträglich zutage tretende Eigenschaften des Erfindungsgegenstandes 62.
- Nahrungsmittel 50, PG. § 1 Nr. 2.
- Name. Wissenschaftlicher Name und im gewerblichen Verkehr übliche Bezeichnung 63/64.
- Nebenansprüche 51.
- Neuheit 16, PG. § 2.
- Nichterkennen des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden Grundes 32, 63 u. f.
- Nichtigkeitsgründe PG. § 10.
- Nichtigkeitsklage PG. § 28, 29, 30.
- Fünfjährige Frist für Nichtigkeitsklagen 57; PG. § 28.
- Nichtzahlung der Anmeldegebühr 4; N. der Jahresgebühren 22.
- O**berbegriff im Anspruch 7, 26.
- Obergutachten des Patentamtes PG. § 18.
- Oder dergleichen oder ähnliches. Bedeutung dieser Worte in den Patentunterlagen 42.
- Offenbarung der Erfindung durch das Patent 60.
- Offenkundige Vorbenutzung 16, PG. § 2.
- Öffentliche Druckschriften 16, PG. § 2.
- Ordentliche Gerichte 14.
- Pariser Übereinkunft vom 2. Juni 1911 4, 11.
- Patentamt. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte 14.
- Patentverletzungsprozeß 27.
- Patentamt; Wirkungskreis des P. 14, PG. § 13 Abs. 1 u. § 18 Abs. 1 u. 2.
- Zusammensetzung des P. § 13 Abs. 2.
- Patentamtliche Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 2 u. f.
- Patentanmaßung PG. § 40.
- Patentanspruch. Abfassung des P. 6, 25 u. f. — Ältere Fassungsarten des P. 26. — Amtliche Erläuterungen zu der Abfassung des P. 6. — Bedeutung des P. 25. — Bezugszeichen im P. 7, 42. — Eine Aufgabe enthaltender P. 31. — Eng gefaßter P. 27—38. — Auf eine Formel gerichteter P. 91. — Gesetzliche Bestimmungen über d. P. 25. — Konstruktiv gefaßter P. 27—30. — Satzbau d. P. 7, 41. — Trennung des Bekannten von dem Neuen im P. 25. — Überbestimmun-
- gen im P. 27. — Überflüssige Angaben und Begriffe im P. 7, 27. — Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende P. 39. — Unteransprüche 7, 28, 46 u. f. — Verschiedene Bedeutung der P. vor und nach dem Erteilungsbeschluß 67. — Wiederaufnahme fallengelassener P. 19. — Zweckbestimmung im P. 7, 39.
- Patentbeschreibung. Amtliche Bestimmungen und Erläuterungen über die Anfertigung d. P. 5. — Angabe des Vergleichsmaterials in d. P. 54 u. f. — Aufbau d. P. 58. — Bezugnahmen in d. P. auf ältere Patente und Literaturstellen 55/56. — Formelle Erfordernisse der P. 5. — Fortlassung von Teilen des Erfindungsgegenstandes aus d. P. 60, 62. — Heranziehung d. P. zur Auslegung des Patentanspruches und zur Feststellung des Schutzzumfanges 66. — Überflüssige Angaben in d. P. 61. — Ungenügende P. als Nichtigkeitsgrund 54, 60. — Unschädliche Mängel d. P. 63. — Vorbehalte in d. P. 61/62.
- Patentanwalt 3.
- Patentblatt 20, PG. § 19, Abs. 4 u. § 27.
- Patenterteilungsakten, Einsicht in die P. 21, 24.
- Patentgebühren 22. PG. § 8, 24.
- Patentrolle PG. § 19.
- Patentschriften 16; Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik 57.
- Pioniererfindung 36 u. f.
- Prinzip allgemeines 30/31.
- Priorität für aus einer Anmeldung ausgeschiedene Teile 69, 74.
- Prioritätsrechte auf Grund einer ausländischen Anmeldung 1, 4, 17.
- Priorität bei kollidierenden Anmeldungen 13. PG. § 3 Abs. 1.
- Priorität einer Anmeldung bei nicht gezahlter Gebühr 4.
- Proben für chemische Stoffe 10.
- Problem 6, 76.
- Produkte eines Verfahrens 50 u. f. — Verwendungsarten neu erfundener Produkte 51.
- Prüfungsstellen im Patentamt 16, PG. § 14.
- Reichsgericht, Berufung an das R. bei Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen. PG. § 33, Reichsgericht als letzte Instanz in bürgerlichen Patentrechtsstreitigkeiten PG. § 38.
- Rechtshilfe, die die Gerichte dem Patentamt leisten PG. § 32.

- Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte 14/15. PG. § 13 Abs. 1 u. § 18 Abs. 1 u. 2.
 Reichspräsident PG. § 17.
 Reichsregierung, Recht der R. auf erteilte Patente PG. § 5 Abs. 2 u. § 23 Abs. 5.
 Rußland; Deutsch-russischer Vertrag v. 12. X. 1925. 13.
- Sachverständige, Möglichkeit der Benutzung durch — 17, 60.
 Schriftlichkeit des Verfahrens vor dem Patentamte 13. PG. § 20, § 34.
 Seitengröße, vorgeschriebene — der Patentunterlagen 10.
 Sicherung des Patentschutzes durch Unteransprüche 46.
 Sitten, gute S. PG. § 1 Nr. 1.
 Sprechstunden im Patentamt 17.
 Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung. Bedeutung desselben für den Schutzzumfang 6, 54, 56.
 Stoffpatente 50. PG. § 1 Nr. 2.
 Strafverfahren bei Patentverletzungen 27 Abs. 7; PG. § 36.
 Stundung der Gebühren 23, PG. § 8 Abs. 4.
- Tarif der patentamtlichen Gebühren 22.
 Technik, Stand der 6, 54, 56.
 Technische Erfindung PG. § 1 Anm. 2.
 Teil. Aus einer Anmeldung ausgeschiedener Teil 74. — Teile einer Erfindung siehe mehrere Erfindungsmerkmale.
 Teilung einer Anmeldung wegen mangelnder Einheit 74.
 Teilvernichtung eines Patentes 73.
 Teilverzichte 18/19, 72/73.
 Teilweise Benutzung patentierter Erfindungen 15, 36/37, 83 u. f.
 Theorie, irrige 64.
 Tod des Patentinhabers PG. § 6.
 Trennung des Neuen von dem Bekannten 17, 26, 54.
- Überbestimmung im Patentanspruch 27, 40, 41.
 Übereinstimmung technischer Mittel siehe Äquivalente Mittel.
 Überflüssige Angaben im Anspruch 40, 41; in der Beschreibung 61.
 Übersetzungen fremdsprachlicher Anlagen bei der Patentanmeldung 11.
 Übertragbarkeit des Patentrechtes PG. § 6.
 Übertragung geschützter Erfindungsteile auf andere Gebiete 91.
- Umfang der Erfindung vgl. Erfindungsbegriff.
 Umschlagbogen, amtlicher 12.
 Umschreibung in der Patentrolle PG. § 19.
 Unausführbarkeit der Erfindung 60.
 Unionsvertrag 1, 4, 17.
 Unvollkommene Nachahmung 37, 83/85.
 Unrichtigkeiten in der zuerst eingezeichneten Zeichnung 63.
 Unteransprüche 7, 28, 46 u. f., 77.
 Schutzzumfang d. U. 49 u. f. — Unteranspruch auf einen Apparat, der bei dem im Hauptanspruch geschützten Verfahren benutzt wird 51/52.
 Unterschrift des Anmelders 4.
 Unvollkommene Ausführung einer Erfindung 36/37, 83.
 Unvollkommene Beschreibung der Erfindung 60/61.
 Unzutreffende Angaben 64.
- Vereinigung von bekannten Einzelheiten siehe Kombinationserfindung.
 Verfahren PG. § 1 Nr. 2; § 4; § 35 Abs. 2.
 Auf ein V. gerichteter Patentanspruch 50 u. f. — V., nach dem ganze Gruppen von Körpern hergestellt werden können 31. — Verfahren im Hauptanspruch und ein Apparat zur Ausübung dieses Verfahrens im Unteranspruch 51/52. — Teilweise Benutzung eines patentierten Verfahrens 36/37, 84/85.
 Verjährung bei Patentverletzungen PG. § 39.
 Verletzung des Patentes, ihre zivilrechtlichen Folgen PG. § 35 u. 37, ihre strafrechtlichen Folgen PG. § 36.
 Vertreter (Patentanwalt) 3.
 Verwaltungsbeschwerde 24.
 Verwendungsarten neu erfundener Produkte 51, 63.
 Verwendungen der Erfindung 91.
 Verwertung, gewerbliche PG. § 1.
 Verzichte, zweifelhafte 18 Abs. 2 ff.
 Vollmacht 4.
 Vorbenutzung, die Erteilung eines Patentes hindernde offenkundige 16, PG. § 2; V. als Voraussetzung für das Recht der Benutzung PG. § 5 Abs. 1.
 Vorbescheid 16.
 Vorführung des Erfindungsgegenstandes vor dem Patentamt kann fehlende Angaben in der Beschreibung nicht ersetzen 60 Abs. 4.
 Vorteile, Angabe der V. d. Erfindung 62.
 Vorveröffentlichung, Bedeutung einer einschlägigen V. für die Auslegung

- des Patentschutzes siehe Stand der Technik.
- Wert oder Bedeutung eines Patentes als Faktor bei der Feststellung des Schutzzumfangs 36 u. f.
- Wiederaufnahme fallen gelassener Patentansprüche 19.
- Wiederausscheidung nachträglich in die Anmeldung hineingebrachter Teile 69.
- Wiedereinsetzung in den früheren Stand 23.
- Wirkung der Patenterteilung PG. § 4 u. 5.
- Wirkung, Bedeutung der durch die Erfindung erzielten neuen Wirkung für die Größe des Schutzzumfangs 36 u. f.
- Wissenschaft, Bedeutung der Patentschriften für Wissenschaft und Technik 57.
- Wissenschaftliche Erklärung der Erfindung 64.
- Wissenschaftliches Interesse 24.
- Wissenschaftlicher Irrtum 64 u. f.
- Wissenschaftliche Erkenntnis der Erfindung 64 u. f.
- Wissenschaftlicher Name und im gewerblichen Verkehr übliche Bezeichnung 64.
- Wissentlichkeit bei Patentverletzungen 27; PG. § 35, 36.
- Wortlaut des Patentanspruches und der Patentschrift 15.
- Zeichnungen 7. — Bedeutung von Fehlern in den eingereichten Zeichnungen 63.
- Zeugen 22. PG. § 25.
- Zufall. Beschreibung eines Verfahrens, das nur möglicherweise oder durch Zufall zur Herstellung des Erfindungsgegenstandes führen kann 60.
- Zusatzanmeldung gemäß § 7 des Pat.-Ges. 1.
- Zusatzpatent PG. § 7, § 8 Abs. 2.
- Zuschlag für nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren 22/23.
- Zurücknahme einer Patentanmeldung 19; Z. eines erteilten Patentes PG. § 11 Abs. 2.
- Zurücknahmeklage PG. § 28, 29, 30.
- Zurückweisung der Patentanmeldung 19; PG. § 22.
- Zwangslizenz PG. § 11 Abs. 1.
- Zweckangabe in der Beschreibung 6.
- Zweckbestimmung im Patentanspruch 7, 39.
- Zwischenbescheide und Verfügungen 16, 23.
- Zwischenraum zwischen den Zeilen der Patentbeschreibung 5, 6.

Der internationale Rechtsschutz der Patente, Muster, Warenzeichen und des Wettbewerbes. Mit Erläuterungen. Von Dr. *Albert Marck*, Patentanwalt in Berlin. VIII, 130 Seiten. 1924. RM 4.80

Die Patentrecherche. Wegweiser zur Ermittlung deutscher und ausländischer Patentschutzrechte und zur Feststellung der den Exporthandel schädigenden Scheinpatente. Von *M. Thomescheit*, Berlin. VIII, 145 Seiten. 1914. RM 5.—

Die sowjetrussischen Verordnungen über Patente und gewerbliche Muster von 1924 nebst Auslegungsbeschlüssen. Ins Deutsche übersetzt und bearbeitet von Dipl.-Ing. *F. Neubauer*, Patentanwalt, und Dipl.-Ing. *O. Serafinowicz*, Ing.-Technolog. VI, 62 Seiten. 1926. Geb. RM 5.70

Das Sachverständigenwesen. Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Anstellung und Beidigung von Sachverständigen durch die Handelsvertretungen und die Gerichte im Deutschen Reiche sowie die einschlägigen Gebührenordnungen. Im Auftrage des Verbandes Deutscher Gutachterkammern e. V. zusammengestellt und mit Hinweisen versehen von *K. Perlewitz*, berat. Ing. V. B. I., Berlin. VII, 84 Seiten. 1915. Kart. RM 2.—

Erfinden und Konstruieren. Ein Beitrag zum Verständnis und zur Bewertung. Von Dr.-Ing. *G. J. Meyer*. Zweite, erweiterte Auflage. VI, 82 Seiten. 1926. RM 4.50

Warenzeichen und unlauterer Wettbewerb in ihrer Fortbildung durch die Rechtsprechung. Von Dr. jur. *Eugen Ulmer*, Privatdozent an der Universität Tübingen. (Bd. 5 der „Rechtsvergleichenden Abhandlungen.“) III, 120 S. 1929. RM 10.50

Die Rechtskunde des Ingenieurs und Kaufmanns. Ein Handbuch für Technik, Industrie und Handel. Von Dr. jur. *Richard Blum*, Ingenieur. Dritte, verbesserte Auflage. XII, 742 Seiten. 1929. Geb. RM 23.50

In diesem Buche ist der Versuch gemacht, auf ca. 700 Seiten einen Überblick über Fragen des öffentlichen und des privaten Rechtes des Deutschen Reiches zu geben. Es muß mit Genugtuung konstatiert werden, daß der Versuch gelungen ist. Jedem Kaufmann oder Ingenieur, der ein handliches Nachschlagewerk über alle Rechtsgebiete in Deutschland haben will, wird das Buch ein äußerst brauchbarer Ratgeber sein. Es bietet aber auch dem Juristen durch die prägnante Zusammenfassung der verschiedensten Rechtsgebiete zumindest eine Informationsgrundlage, welche den Weg zu einer tieferen Verfolgung bestimmter Fragen weisen kann. Ob man über die Friedensverträge informiert sein will, die Gründungskosten einer Aktiengesellschaft, über Bergrecht oder Tarifvertragsrecht — man findet in dem Buch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in leichtverständlicher Form dargestellt. Das Buch ist für die Praxis bestimmt und muß daher auf eine gewisse Kürze Rücksicht nehmen. Dadurch hat aber die Übersichtlichkeit außerordentlich gewonnen.

„Sparwirtschaft“.

Grundriß technisch-wirtschaftlicher Probleme der Gegenwart. Stoff, Energie und Arbeit, ihr Wesen und ihre Zusammenhänge in der Wirtschaft. Von Dipl.-Ing. *Carl T. Kromer*. IV, 48 Seiten. 1926. RM 2.40

Grundzüge der technischen Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verkehrslehre. Von Oberregierungs- und Baurat Prof. *E. Mattern*, Berlin. Mit 35 Abbildungen im Text. VIII, 350 Seiten. 1925. RM 18.—; geb. RM 19.50

Ingenieur und Wirtschaft: Der Wirtschafts-Ingenieur. Eine Denkschrift über das Studium von Wirtschaft und Technik an Technischen Hochschulen. Von Dr. *W. Prion*, Professor an der Technischen Hochschule und Universität Berlin. VI, 172 Seiten. 1930. RM 6.—

Produktion. Von *D. H. Robertson*, M. A., Dozent am Trinity College Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. *Melchior Palyi*, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. (Bd. III der „Wirtschaftswissenschaftlichen Leitfäden.“) V, 148 Seiten. 1924. RM 3.90

Kartelle als Produktionsförderer unter besonderer Berücksichtigung der modernen Zusammenschlußtendenzen in der deutschen Maschinenbau-Industrie. Von Dr. *H. Müllensiefen*. 104 Seiten. 1926. Geb. RM 5.—

Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika. Gemeinschaftsarbeit und sozialer Ausgleich als Grundlage industrieller Höchstleistung. Von Prof. Dr.-Ing. *W. Müller*, Regierungsbaurat a. D. Mit 45 Abbildungen auf Tafeln. VI, 214 Seiten. 1926. RM 7.20; geb. RM 8.40

Amerikanische und deutsche Löhne. Eine Untersuchung über die Ursachen des hohen Lohnstandes in den Vereinigten Staaten. Von Dr. jur. Dr. phil. *Arnold Wolfers*, Privatdozent an der Universität Berlin. IV, 139 Seiten. 1930. RM 7.50

Der Wirtschaftsprüfer.

Erstes Heft: Der Beruf des Wirtschaftsprüfers. Ausbildungs- und Organisationsgrundsätze. Von Dr. *Otto Frielinghaus*, Ministerialrat. IV, 34 Seiten. 1931. RM 2.50

Zweites Heft: Betriebsprüfung — Wirtschaftsberatung und der Wirtschaftsprüfer. Von Dr. *W. Prion*, Professor an der Technischen Hochschule und Universität Berlin. Erscheint im November 1931